<36700066290011
<36700066290011
Bayer. Staatsbibliothek

~~Ug.^a 4517~~.

Germ. gen. 523.

R

Jaschker.

Kaiser Carls des V.

glorwürdigsten Gedächtnisses

Ehrenrettung

und

Vertheidigung

wegen der bey Landgraf Philipps zu Hessen Ergebung gebrauchten Worte: nicht zum ewigen Gefängnis, und wider andere Verleumdungen,

worinnen diese wichtige Begebenheiten in helleres Licht gesezet, und viele Fehler der hiervon handelnden Rechtsgelehrten und Geschichtschreiber verbessert werden,

nebst Erörterung verschiedener Staatsfragen,

abgefasset

von

Michael Gottfried Wernhern,

ordentlichem Lehrer der Rechte und Fakultätsbeysitzern der Universität zu Erlangen.

Nürnberg,

in der Martin Jacob Bauerischen Buchhandlung

1 7 8 2.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten

Fürsten und Herrn, Herrn

Joseph dem Zweyten,

erwähltem Römischen Kaiser,

zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,

Könige in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien und Lodomirien 2c.

Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain,

Grosherzogen zu Toscana,

Grosfürsten zu Siebenbürgen,

Marggrafen zu Mähren,

Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, zu Auschwiz und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferat, und zu Teschen,

Fürsten zu Schwaben und zu Charleville,

gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca,

des heiligen Römischen Reichs Marggrafen zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny,

Grafen zu Namur, zu Provence, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, Salm und Falkenstein,

Herrn auf der Windischen Markt, zu Portenau und zu Mecheln

rc. rc.

Meinem

allergnädigsten Kaiser, Könige und Herrn.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,
in Germanien, Hungarn und Böheim 2c. König,

Allergnädigster Kaiser,
König und Herr, Herr,

Indem vor Ew. Römisch-Kaiserl. und Königl. Apostolischen Majestät geheiligtem Thron gegenwärtige Abhandlung, welche den wichtigen

 Punkt,

Punkt, nehmlich den unschäzbaren Diamant der Ehre und Gloire eines der grösten Römischen Kaiser, und eines Dero tapfersten Anherren betrift, in allertiefstem Respect niederzulegen mich unterwinde; So habe ich dabey keine andere Absicht, als hierdurch meine allerdemüthigste zweyfache Danksagung öffentlich abzustatten.

Denn als nach Absterben allerhöchst Dero in Gott ruhenden Herrn Grosvaters, **Carls des VI, Kaiserl. Majestät**, preiswürdigsten Gedächtnisses, meines Vaters Bruder, weiland der Reichshofrath, Johann Balthasar, Baron von Wernher, in Wien zurückgeblieben, und daselbst mit Tode abgegangen, mithin es zweifelhaft war, ob bey

erle-

erledigtem Kaiser-Throne und geschlossenem Reichshofraths-Collegio die Erben eines zu solcher Zeit verstorbenen Reichshofraths die Befreyung vom Abfahrtgelde geniesen solten; So haben doch Dero höchstseeligen Frauen Mutter, **Marien Theresien, Kais. Königl. Majestät**, glorieusesten Andenkens, denen Freyherrlich-Wernherischen Erben, zu welchen ich mit gehörte, aus besonderer allerhöchsten Gnade, und in Rücksicht der von demselben treufleisigst geleisteten Dienste, wovon einige Nachricht unter dem Buchstaben A. allerunterthänigst beyzulegen mich erkühne, selbiges zu erlassen auf die genereuseste Art geruhet.

Die andere Danksagung kommet aus einer mich allein angehenden Sache her.

Ich hatte mich bey der Universität und Juristenfakultät zu Wittenberg in Chursachsen durch rechtliche Vorlesungen und Fertigung ausführlicher Dissertationen, durch Herausgebung guter Bücher und Ausarbeitung wichtiger Urtel und Responsorum dergestalt hervorgethan, daß des vormaligen Herrn Marggrafen Friedrichs zu Bayreuth, Hochfürstliche Durchlaucht, mich auf hiesige Universität zur ordentlichen Profeßion der Rechte zu beruffen bewogen worden. Obwohl ich allhier in meinem Fleis mit stärkstem Beyfall der studirenden Jugend fortgefahren, so habe dennoch nichts, als Undank, Neid und Verfolgung, erfahren müssen, so daß man mich auf die ungewöhnlichste Weise, ohne mich im gering-

sten

sten zu hören, und mit meiner Verantwortung zuzulassen, unter dem erdichteten Vorwand unrechten Verhaltens, und einer in aufgehabter Relation der Schweinfurter Gollischen Sache ohne allen Grund beygemessenen Collusion verabschiedet, worauf an Ew. Römisch-Kaiserliche und Königlich-Apostolische Majestät und Dero höchstpreislichen Reichshofrath mich zu wenden vermüßiget, und nach vorher gegangener genauen Untersuchung nicht nur ich durch ein venerirlichstes Conclusum unschuldig erkannt worden, sondern auch Dero allerhöchstes Restitutions-Mandatum sine clausula, und hernach die gerechteste Paritoria ergangen, da denn endlich der Durchlauchtige Landesherr mich in die zu-

vor bekleidete Professur plenarie, wie die Worte seines Dekrets lauten, wieder einzusetzen, mir die rückständige Besoldung zu entrichten, und ein Gewisses für die Unkosten auszuzahlen befohlen.

Ew. Römisch = Kaiserliche und Königlich = Apostolische Majestät haben mir demnach eine Wohlthat erwiesen, welche weit über mein Leben gehet, immassen Allerhöchstdenenselben und höchstbelobtem Dero Kaiserlichen Reichshofrathe, dessen ohne Ansehen der Person und des Standes gleich durchgehender Gerechtigkeitseifer in der ganzen Welt gerühmet und gepriesen wird, es allergehorsamst zu verdanken habe, daß mein guter Name und meine in Chursächsi=

sächsischen Landen wohl erworbene Reputation gerettet und erhalten worden. Jeder rechtschaffener Mensch, wenn er eine ausnehmende Wohlthat empfängt, wünschet nichts mehr, als sich dankbar erzeigen zu können, mein Unvermögen aber ist allzustark, als daß ich auch nur die Größe meiner Dankbarkeit nach Pflicht und Schuldigkeit genugsam ausdrücken könnte, mir bleibet daher nichts übrig, als Dero göttliche Eigenschaften und recht Kaiserliche Tugenden, wovon man täglich und mit Entzücken die allerherrlichste Würkung und Proben liest und höret, in stiller Admiration und allerrespectuesester Demuth zu verehren. Allerhöchst-

lerhöchstdieselben sind die Bewunderung, Lust und Ergözung des menschlichen Geschlechts, die Freude, das Heil und Glück Dero getreuesten Unterthanen, der Trost, die Hülfe und Erquickung aller Redlichgesinnten. So lange das schönste Sonnenlicht, wodurch alles ermuntert wird, und welchem sämtliche übrige Farben weichen müssen, den Erdkreis erleuchtet, so lange wird auch der Glanz Dero alles übertreffenden Thaten nicht erlöschen, sondern unverdunkelt bleiben, und immerfort zunehmen, ja noch die späteste Nachwelt in Erstaunen setzen.

Indessen

Indessen vereinige ich mit so vielen Millionen aus Andacht für Ew. Römisch-Kaiserliche und Königlich Apostolische **Majestät** brennender Herzen mein eifrigstes Gebet und die heißesten Wünsche, daß der Allmächtige und Allerhöchste im Himmel und auf Erden **Dieselben**, als seinen Augapfel, beschirme, und für allem Unfall bewahre, auch **Selbte** das längste Ziel der Jahre, dessen das menschliche Alter nur fähig seyn kan, in dem allervollkommensten Wohlergehen erreichen lasse. Er wolle **Dero** weisesten Regierung und nie genug zu preisenden Anstalten, wodurch der edle Friede und Wohlstand in

dem

dem Römischen Reiche blühet, und wo=
von dasselbe, sowohl Dero Königreiche
und Lande, täglich die nüzlichsten und
vortheilhaftesten Früchte einernden, den
erwünschtesten Fortgang und besten Seegen
verleihen, und das Allerdurchlauchtigste,
Grosmächtigste und Unüberwindlich=
ste Haus Oesterreich in unvergängli=
chem Flor und stetem Wachsthum bis an
das Ende der Welt höchstbeglückt er=
halten!

Im übrigen wird es mir meines ge=
ringsten Orts zur grösten Glückselig=
keit und Consolation gereichen, wenn
Allerhöchstdieselben diese Blätter De=
ro huldreichsten Blickes zu würdigen,

und

und mir Dero allergracieusesten Schuz fernerhin angedeihen zu lassen geruhen, der bis auf den lezten Hauch meines Lebens in unwandelbarster Devotion beharre

Ew. Römisch-Kaiserl.

und

Königl. Apostol. Majestät

Erlangen
im Monat Merz 1782.

allerunterthänigster und allergehorsamster Knecht,
Michael Gottfried Wernher.

A.

In welchen Gnaden bey Ihrer Kaiserl. Majest. **Carln dem VI.** ruhmwürdigsten Gedächtnisses, ermeldter Reichshofrath gestanden, erhellet auch daher, daß ihm nicht nur die sogenannte Aufzugsgelder erstattet, sondern auch die Besoldung vom Tag seiner Abreise aus Wittenberg von aller Cameraltaxe und Abzug frey entrichtet worden. Ich besize noch die diesfalls ergangene allerhöchste Resolution, welche also lautet:

Dem Supplicanten wiederum hinauszugeben, mit dem Bedeuten; **Ihro Römisch-Kaiserl. und Königl. Cathol. Majest.** unserm allergnädigsten Herrn 2c. wäre von desselben inwerts enthaltenem allerunterthänigsten Gesuch der gehorsamste Vortrag mündlich beschehen, und darauf von **Allerhöchstderoselben** der allergnädigste Bescheid ertheilet worden, daß wegen des allergnädigst zugesagten freyen Hofquartiers sich bey Dero Obrist Hof-

Mar-

Marschalln anzumelden, und hätten erheblicher Ursachen wegen Ihro Majest. allergnädigst anbefohlen, daß ihme Herrn Supplicanten, als einem von Wittenberg aus Sachsen ganz motu proprio anhero berufenen Reichshofrath, nebst denen gewöhnlichen Aufzugsgeldern, und anklebenden Emolumenten und Freyheiten, die Besoldung vom Tag seiner Abreise von Wittenberg (sonsten selbige dem gewöhnlichen Stilo nach erst vom Tag der introducirung in den Rath zu laufen hätte) zu einer besondern Gnad und ohne Consequenz für andere von aller Cameraltax und Abzug frey angewiesen werden solle.

S. R. Gr. z. Sinzendorf.

per Imperatorem.

Wien den 2. 8bris 1729.

Ioan. Iacob Koenigshoven
substituirt. Kays. Hof-Secret.

Sothane Kaiserliche Huld und mehrgedachten Reichshofraths von allem Eigennuz entfernte Liebe zur Gerechtigkeit giebt ebenmäßig zu erkennen dessen aus Wien am 20. Junii 1735. an die Universität zu Wittenberg wegen der Exequien meines Bruders, Johann Friedrichs, welcher als Rector derselben verstorben, erlassene, und bey selbiger annoch vorhandene Antwort, deren Auszug folgenden Inhalts ist:

Bey welcher Gelegenheit ich mich obligirt befinde, Ihnen einen Umstand zu eröfnen, welchen ich sonst verborgen gehalten haben würde, daß ich die sechs Jahre über, da ich mich nunmehro hier befinde, und durch die Gnade Gottes noch keine einzige Session aus dem hohen Kaiserlichen Reichs-Rath geblieben, bis dato keines Creuzers werth erübriget, weil ich bey meinem alten Principio unverrükt beharre, und von keinem Menschen auch finita plane causa, ja wenn er gleich gar keinen Proceß hat, das geringste, es mag in Geld, Victualien oder andern bestehen, genommen, damit ich durch die Gnade Gottes desto freyer und ungehinderter jedermann ohne einziges Absehen die theure Justiz administriren möge. Der einzige Casus hat sich

zu-

zugetragen, daß, da des vorigen Herrn Churfürsten zu Mainz Durchl. mir aus besondern Gnaden dero Bildnis in Gold zum Andenken zugeschikt, Ihro Kaiserl. Majest. mir solches mit der Aufschrift: vidit Imperator, et jubet retineri, einhändigen lassen, so ich aus allerunterthänigstem Gehorsam acceptiren müssen, welches ich nicht aus einem eiteln Ruhm, wofür mich Gott bewahren wolle, sondern lediglich zu dem Ende anführe, damit Sie sehen, daß sich mancher wohl einen ganz andern Concept von mir mache, als es in der That ist, und daß ich hier Schäze weder samle noch wünsche, sondern mit meinen bescheidenen Theil sehr wohl zufrieden lebe ꝛc.

Einsmal kam ein mit kostbaren ausländischen Weinen beladener Wagen zu der Zeit, als Selbiger sich in dem Reichs-Rath befand, in den Hof des Hauses, worinnen er wohnte, gefahren, und blieb da stehen, ohne daß man wußte, wer ihn hineinschaffen lassen, oder daß jemand von den übrigen Herrschaften, welche zugleich darinnen logirten, sich darum bekümmerte. Dieweil nun der Herr Reichs-

Hofrath merkte, daß damit auf ihn gezielet sey, so nahm er sich der Weine dergestalt an, daß er solche unter die barmherzigen Brüder und Capuziner, unter den Schwedischen und Dänischen Gesandschaftsprediger, unter die dürftigen Witwen und Armen beyder Religionen vertheilen lassen, und für sich nichts, als das Vergnügen, ihnen eine Wohlthat erwiesen zu haben, übrig behalten. Diese Begebenheit ist noch bey verschiedenen Personen in Wien in gutem Andenken.

Sein Fleiß war auserordentlich und unermüdet, gestalt ich aus seinen Manuscripten ersehe, daß er nur allein die schweren und weitläuftigen Sachen der Reichsstadt Mühlhausen, welche die ganze Einrichtung dasigen Stadtwesens und den daselbst entstandenen großen Aufruhr, in welchen etliche hundert Inquisiten implicirt gewesen, mehr als achtzigmal, in Relation gebracht, ich besize noch sein eigenhändiges Verzeichnis, nach welchem von ihm seit dem Monat Januar des 1735sten Jahrs bis den siebenden Merz eben dieses Jahrs Einhundert zwey und neunzig Sachen referiret worden.

Vorrede.

Obschon manchem Leser die Rubrik gegenwärtiger Abhandlung etwas fremd vorkommen möchte, so bin ich doch versichert, daß derselbe, wenn er meine Ursachen anzuhören die Gütigkeit hat, mir seinen Beyfall nicht versagen werde. Ehrenrettung nenne ich solche deswegen, weil Uebelgesinte den unsterblichen Ruhm eines der grösten und besten Kaiser zu verdunkeln, und unter sehr anzüglichen Erdichtungen zu befleken sich bestrebet haben. Den Namen rechtmäßiger Vertheidigung verdienet sie billig, weil jeder rechtschaffener Teutscher sich seines längst verewigten Kaisers und Oberhaupts anzunehmen, und dessen gerechte Sache zu verfechten aus Schuldigkeit, Pflicht und Gewissen verbunden. Daß aber solches gründlich von

 mir

mir geschehen sey, wird den geneigten Leser die Durchlesung selbst, dafern er solche mit gutem Bedacht und reifer Ueberlegung verrichtet, überzeugen, und ich habe gegründete Hofnung, daß dieser Traktat die Misgünstigen zum Schweigen bringen, und nach einem Zeitraum fast von dritthalbhundert Jahren die unbesonnene und übel zusammenhängende Nachrede einiger Einheimischen sowohl, als Ausländer, endlich verstummen werde.

Was nun den Inhalt selbst anlanget, begreift solcher vier Hauptpunkte. Erstlich hat man den Kaiser und seinen Minister, den Bischoffen von Arras, Anton Perenot, Herrn von Grandville oder Granwella, beschuldiget, wie sie in der mit Landgraf Philippen zu Hessen errichteten Capitulation, in welcher man bedungen habe, daß dieser nicht mit einiger Gefängnis zu belegen sey, listiger Weise das Wort: einig in ewig verwandelt hätten. Ungeachtet bereits im Jahr 1618. der Hofrath Hortleder die Punktation, welche der Professor Köhler in der Reichshistorie auf der 445sten Seite irrig die Capitulation nennet, in dem 2ten Theil seiner Handlungen und Ausschreiben des teutschen Kriegs auf der 579sten Seite herausgegeben, und Johann von Godoi bey Ebendemselben, auf der 1961sten Seite, in der Beschreibung

sotha-

sothanen Kriegs, welche schon vorher im Jahr 1548. gedruckt gewesen, ausdrücklich berichtet, daß in der Capitulation nichts vom Wort: Gefängniß stehe, so muste es doch noch immer heißen, sie sey verfälscht, und das Wort: einig in ewig verzogen. Endlich hat sich ein wakerer protestantischer Rechtsgelehrter, Nahmens Jacob Perizon, gefunden, welcher die verglichenen Artikel genauer angesehen, und die Wahrheit, daß solcher Ausdruck in keinem zu finden sey, weniger Landgraf Wilhelm der vorgespiegelten Verfälschung gedenke, im Jahr 1710. in seinem Commentar von denen Sachen des 16. Jahrhunderts gerade herausgesagt, und diesem ist vorerwehnter Köhler gefolget, jedoch habe ich in dem 63. §. des 5. Cap. gezeigt, daß auch beyde, worauf es bey der Sache angekommen, nicht ergründet, und verschiedene Irrthümer begangen. Nunmehr stunden des Kaisers Widersacher beschämt, und wusten nicht, was sie sagen solten, etwas neues muste also ersonnen werden. Der Procanzler zu Gießen, Kortholt, welchem sein Client, Herr Hofrath und Professor Mogen, beygepflichtet, wolte den Leuten weis machen, der Kaiser habe eine absonderliche Schedul an den Churfürsten zu Brandenburg und Herzog zu Sachsen ausgestellet, und sich darinnen, daß der Landgraf mit einiger Gefängnis nicht zu beschwehren sey, erkläret, so beyde Erstere für sich behalten sollen, und hierinnen

innen sey die Verfälschung vorgegangen, welcher Vorwand aber nichts bedeutet. Denn entweder wäre die Veränderung des Worts: einig in ewig gleich anfänglich, oder hernach geschehen, auf den erstern Fall hätten der Churfürst und der Herzog sie sogleich gesehen, und würden die Schedul gar nicht angenommen haben, auf den leztern Fall hätte der Bischof von Arras nichts ändern können, weil er sie nicht weiter in Handen gehabt. Dieweil also Kuchenbeker in der eilften Samlung seiner Heßischen Analekten wohl einsiehet, daß man mit dergleichen Dingen nicht auslange, so giebt er vor, angeregte Erklärung sey nur mündlich geschehen; daß aber auch dieses der Wahrheit entgegen sey, ist von mir genugsam ausgeführt worden. Bey so gestalten Sachen erwehlt der Pfalzzweybrükische Herr Regierungsrath Bachmann einen andern und bessern Weg, indem er spricht, es komme bey dieser ganzen Sache hauptsächlich auf die Capitulation an, ob der Arrest statt gefunden, oder nicht, er hat es aber darinnen versehen, daß seiner Meynung nach jene diesem im Weg gestanden, wovon ich auf das gründlichste das Gegentheil dargethan habe. Hat die gemeine Regel, daß Widersprüche, Veränderungen und Variationen, da man nicht auf einerley Rede bleibt, eine übel gegründete und schlimme Sache verrathen, ihre gute Richtigkeit, woran niemand

zwei-

zweifelt, so låst sich solches insonderheit von der gegenwärtigen behaupten. Gebraucht man aber vollends Grobheiten und Pöbelsworte, und will sich damit durchschlagen, so zeiget dieses Leute an, die nichts reelles aufzubringen wissen, und welche ich vorizt mit dem verdienten Namen nicht benennen will. Wenn also P. Joseph Barre in dem 6ten Theil seiner Geschichte von Teutschland wider die nunmehr zu hellem Tage liegende Wahrheit, wie der Bischof von Arras in der Capitulation das Wort: einig in ewig verwandelt, noch immer hinschreibt, und dabey mit nichts, als Betrügereyen, niederträchtigen Streichen und dergleichen Låsterungen um sich wirft, so ist es ein augenscheinliches Merkmal, wie schlecht seine Geschichte, bey welcher er einen elenden Varillas und andere lahme Scribenten so oft ausgeschrieben, gerathen, und mit welcher Behutsamkeit ein Ausländer, wenn er teutsche Sachen erzehlt, zu lesen sey, wie denn ein Robertson in seiner Geschichte von der Regierung unsers löblichsten Kaisers es nicht viel besser gemachet.

Diesemnach habe ich in dem ersten Capitel die herrlichsten Proben von des Kaisers erhabensten Eigenschaften und Tugenden praemittirt, und in dem andern das vornehmste, was seit dem Smalkalder Krieg bis zu denen mit Landgraf Philippen gepflogenen Unterhandlun-

gen und seinem Arrest vorgegangen, kürzlich vorgetragen, auch viele merkwürdige Umstände, welche in den gemeinen Historienbüchern vergeblich gesucht werden, mit angebracht, worauf ich in dem dritten den wahren und eigentlichen Verlauf der Gefangennehmung des Landgrafen so umständlich und ausführlich, als es nirgends geschehen, aufgesezet, und zugleich viele Irrthümer anderer Geschichtschreiber zu berühren nicht vergessen. Aus dem vierten sind zween Abschnitte gemacht worden, in deren erstern ich den Vortheil, wie man in einer Sache zum rechten Licht der Wahrheit gelangen könne, gelehret, und auf den Ursprung angeregter Erdichtung zurückgegangen, sowohl Philipsons oder Sleidans unrichtige Erzehlung, Merkels mehrere Dreustigkeit, Arnolds Zusaz zur Merkelischen Unwahrheit, des von Thou partheyische, schmähsüchtige und zweifelhafte Reden, der nachherigen Scriptoren blinde Nachfolge und unüberlegtes Nachbeten beobachtet. In dem leztern Abschnitt ist von mir der rechte Status controuersiae formirt, und, daß der Kaiser den Landgrafen, kraft der Capitulation selbst, mit zeitlichem Arrest belegen zu lassen berechtiget gewesen, bündig und sattsam bewiesen, wobey die Lehre der Ergebung auf Discretion aus dem Natur- und Völkerrecht untersuchet, der Römer grausames Verfahren gegen gefangene oder sich ergebende

Feinde

Feinde und ihre politische Finessen nicht übergangen, des Herrn Regierungsrath Bachmanns Zweifel aufgelöset, und die Heßische Verwahrungsschrift nebst der Torgauer Landtagsproposition beantwortet worden. In dem fünften Capitel bin ich auf Augustins von Leyser Einwürfe gekommen, welcher von dem Verlauf der Sache irrige Ideen gehabt, mithin falsche Schlüße darauf gebauet, der sogar einige Stellen heiliger Schrift unglücklich applicirt, in den hermenevtischen Regeln verstoßen, von dem von ihm selbst formirten statu controuersiae abgewichen, und dem Kaiser offenbar ungegründete Dinge, als: er habe die dem Landgrafen von Herzog Moritzen zugeschikte Versicherung gewust, des Leztern eigenen Worten entgegen angedichtet. In dem sechsten habe ich Kortholts seltsame Meynung, der Kaiser habe eine absonderliche Schedul ausgestellet, und darinnen, den Landgrafen nicht mit einiger Gefängnis zu beschweren zugesagt, beleuchtet, und von Jakob Augusten von Thou, seinem Vater Christophen und enthaupteten Sohn, Franz Augusten, besondere Umstände, ingleichen von seinen historischen Fehlern verschiedene Proben aufgeführt, auch, wer der wahre Thäter der Ermordung Melchior Zobels, Bischofs zu Würzburg, gewesen, entdeket, nicht weniger des von Thou und des ihn ausschreibenden Barre Vorgeben, Johann Friedrich habe von

dem

dem Kaiser seine Loslassung nicht annehmen wollen, und solche von Morizen erlanget, durch erst belobten Johann Friedrichs bey Hortledern auf der 935 Seite befindlichen notablen Erledigungsbericht selbst beschämet, als worinnen das Gegentheil bezeugt, und der ihm von dem Kaiser und dem Römischen König zu solcher Zeit mehr denn in einem Weg bewiesene gnädigste Wille und Favor vornehmlich gerühmt wird. Ferner habe wider Heinrich Lersnern dargethan, daß derselbe mit seinem Gesage von dem, was einsmal Churfürst Joachim der II. gesprochen haben soll, keinen Glauben verdiene. Endlich mischet sich in diesen Streit auch ein Theolog, nehmlich der Professor und Diakon zu Altorf, Doktor Riederer, welcher eine alte Schrift gefunden zu haben vorgiebt, worinnen, daß dem Landgrafen die Ergebung nicht zum ewigen Gefängnis gereichen soll, stehe, und worinnen die Veränderung mit dem Wort: einig vorgegangen sey. Ich habe aber weitläuftig gezeigt, daß selbige wegen der häufigen Fehler und Mängel, womit sie behaftet ist, nichts tauge, und weiter nichts, als eine elende halbzerrissene Scartek sey. Nächstdem wären die darinnen enthaltene Artikel von Churfürst Joachim und Herzog Morizen selbst vorgeschlagen worden, und das dabey gebrauchte Wort: ewig wäre nicht für den Landgrafen, sondern wider ihn. Daß aber solches aus dem andern

Wort: einig gemacht worden, ist desto ungegründeter und unerwiesener, als man sich von desselben Seite weder darauf noch auf eine solche Schrift berufen. Dieses sechste Capitel wird mit dem Beyfall einiger Gelehrten aus dem Heßischen selbst beschlossen, ob sie wohl die rechten Gründe weder an- noch behörig ausgeführet, immassen auch der jüngere Herr von Moser im Versuch seiner Staatsgrammatik S. 21. diesfalls nur dasjenige, was Köhler vorgebracht, wiederholet. Ich kan daher mit Wahrheit sagen, daß ich der erste sey, welcher dieser Begebenheit das rechte Licht angezündet, und sie mit allen Umständen abgehandelt hat.

In dem siebenden Capitel betrift der andere Hauptpunkt das Leyserische Anführen, man habe dem Kaiser beygemessen, daß er seinem Herrn Grosvater, König Ferdinanden dem Catholischen, welcher dem jüngern Ferdinand günstiger gewesen sey, und diesem das Königreich zugedacht, durch den Cardinal Ximenes ein Testament unterschieben lassen. Wie nun Leyser von dieser Sache gar übel unterrichtet gewesen, also habe ich aus den bewährtesten Spanischen und andern Geschichtschreibern beygebracht, daß sothanes Anführen nicht allein grundfalsch sey, sondern auch nicht einmal in einem Stüke wahr seyn könne. Dem Kaiser gehörte das Reich vermittelst des Rechts der Erstgeburt, welches hernach durch seiner Frau Grosmutter Isabeln

Testa-

Testament und der Spanischen Reichsstände Verordnungen weiter befestiget wurde, so daß der ältere Ferdinand ihm, wenn er auch gewolt hätte, solches zu entziehen nicht vermocht. Dieser hatte zwar vor, dem jüngern Ferdinand die drey Grosmeisterthümer von Sanct Jakob, Oretan oder Calatrava und Alkantara erblich anzuweisen, und die Verwaltung des Reichs, keineswegs aber, und welches wohl zu merken, dieses selbst zu bestimmen, solches aber auf seiner Räthe Vorstellung unterlassen; überdies war des jüngern Ferdinands Affektion, Liebe und Treue gegen seinen Herrn Bruder, den Kaiser, viel zu gros, als daß er auch nur die bloße Administration angenommen hätte, bey welcher Gelegenheit eine curieuse Anmerkung von Wahrsagungen, die gar oft erst nach der That erdichtet werden, vorkomt.

Der dritte Hauptpunkt ist die Leyserische Imputation, der Kaiser habe König Franzen wegen des Herzogthums Meyland mit leerer Hofnung gespeist, und nach Herzog Franz Sfortia Absterben dem Französischen Gesanten, was dem König gefält, das lasse ich mir auch gefallen, zur Antwort gegeben, andere aber wenden vor, daß solche Worte bey des Kaisers Reise durch Frankreich vorgefallen, aus welcher Variation sofort abzunehmen, daß sie nur Spielwerk und Erfindung müßiger Köpfe gewesen. Hierbey wird, was dazu Anlaß gegeben, erforschet, und die rechte Beschaffenheit der Sache beschrieben, sowohl

die

die Frage, ob die Reise durch eines andern Land für wenige Personen oder der unschädliche Durchmarsch für einen grössern Haufen mit Recht verlanget werden könne, untersuchet und bejahet. Peter Bayle kan dessen selbst nicht abredig seyn, gedenket aber in seinem kritischen Wörterbuch unter dem Artikel: Etampes der Affäre von dem der Herzogin von Etampes geschenkten Ring, nur als einer ungewissen, und will solche in Zweifel ziehen, dahingegen der Jesuit Daniel seine Rechtsunwissenheit zu erkennen giebt, und, weil er steken bleibt, zu schimpfen anfängt.

Den Beschluß machet in dem achten Capitel der vierte Hauptpunkt, nehmlich des meineidigen Genuesers Fregos und des landflüchtigen Spaniers Rinko Sache, welche König Franz, als Gesante, nach Constantinopel, um mit dem Türkischen Hof den wider den Kaiser entworfenen Operationsplan vollends zu verabreden und zu concertiren, abgefertiget. Dieweil sie ihren Weg über Venedig nehmen wolten, uud ohne Paß durch das Meyländische reisten, so wurden sie von der Kaiserlichen Besazung zu Pavia angehalten, und, da sie sich nicht zu erkennen gaben, auch der Visitation ihrer Sachen widersezten, so kam es zum Handgemenge, worinnen beyde geblieben. Einige Franzosen und Französischgesinnte, als: Peter Bayle und Abraham von Wikefort, machen hier ein heftiges Geschrey, daß das Gesantenrecht verlezet worden, und lassen ihrer Schmähsucht

den völligen Zügel schiesen, ich habe aber wieder, um aus dem Natur- und Völkerrecht demonstrirt, daß Fregos und Rinko sothanes Recht in einem fremden Land nicht gehabt, und solches mit etlichen Exempeln aus der Historie erläutert, folglich ist beyden kein Unrecht widerfahren, und die Frage, ob der Kaiser von solchem Zufall vorher gewust, oder nicht, unnützlich und überflüssig, wobey zugleich eine Stelle in Liviußens Römischer Geschichte von mir erkläret worden.

Verbesserungen.

S. 35. Z. 13. nach dem Wort: Versicherung, ist zu sezen: halber.
S. 42. Z. 24. dem Wort: zugestellet, beyzufügen: sich ergiebt, und dagegen solche Worte in der 30. Zeile wegzulassen.
S. 58. Z. 17. statt: wol, zu lesen: wel.
S. 95. Z. 8. für: Ungerechtigkeit soll stehen: Gerechtigkeit.
S. 121. Z. 26. dem Wort: weniger, beyzufügen: solche gelesen.
S. 129. Z. 2. für alium: zu lesen: aliam.
S. 132. lezte Zeile. Der Buchstabe O. zu ändern in D.
S. 138. Z. 1. für geführet, hätten, zu sezen: geführt hätte.
S. 149. Z. 26. statt: Vorziehung soll stehen: Verziehung.
S. 151. Z. 23. das Wort: lase zu ändern in: lese.
S. 165. Z. 11. dem Wort: habe, nachzusezen: durch.
Ebendaselbst Z. 14. für verabredet, zu lesen: sey.
S. 210. Z. 21. Annaberger zu corrigiren mit: Annaburger.
S. 215. Z. 19. Des zu ändern in: Der.
S. 222. am Ende der 6. Zeile, beyzufügen: anzuhalten.
Ebendaselbst Z. 7. statt: ihm muß stehen: ihnen.
S. 255. Z. 11. das Wort: sondern zu verbessern mit: sodenn.

Die geringern Fehler, da ein Buchstabe zu viel, oder zu wenig, oder verkehrt gedruckt worden, wird der geneigte Leser, zumal der Verfasser sich nicht an dem Ort des Drucks befunden, selbst zu corrigiren oder zu übersehen die Gütigkeit haben.

Erstes Kapitel.

Von den hohen Eigenschaften und erhabensten Tugenden Kayser Carls des V.

§. 1.

Veranlaßung zu gegenwärtiger Abhandlung die viele Irrthümer und Fabeln der von dieser Materie handelnden Rechtsgelehrten und Geschichtschreiber.

Was für häufige Fehler von den Rechtsgelehrten und Geschichtschreibern bey Beschreibung der Gefangenschaft Landgraf Philipps von Heßen begangen, und was für ungereimte Fabeln von ihnen eingemischet worden, ist fast nicht auszusprechen. Wären solche in der Wahrheit gegründet, so würden sie den unsterblichen Ruhm eines der besten Kayser, nemlich Carls des V. preißwürdigsten Andenkens, nicht wenig verdunkeln. Dieweil aber nichts unrichtiger, als dergleichen Erzehlung ist, so bin ich der Hofnung, jeder patriotisch denkender Leser und Liebhaber echter Geschichten und Rechte werde mein Vorhaben billigen und genehm halten, wenn ich sothanen Vorgang mit behöriger Unpartheylichkeit und

geziemender Bescheidenheit genauer untersuche, das wahre von dem falschen unterscheide, denen Autoren ihre Blöße, Irrthümer und Fabeln aufdecke, und die Ehre und Gloire dieses großen Kaysers wider die ungerechten Antastungen und Angriffe seiner Widersacher vertheidige.

§. 2.

Kayser Carls des V. Frömmigkeit.

Ehe ich mich aber hierzu anschicke, wird es, von den erhabensten Gemüthsgaben und ganz ausnehmenden Tugenden unsers längst verewigten Kaysers etwas zu gedenken, nicht undienlich seyn. Alle dessen seltenste Talente, große und rühmliche Thaten jedoch nach Würden zu beschreiben, würde ein ganzes Buch nicht hinreichen, vieles davon ist in denen beynahe unzehlichen Lobreden, so auf denselben gehalten worden, zu lesen a). Diesemnach mag es voritzt genug seyn, von seiner Gottesfurcht und Frömmigkeit, von seinem Gerechtigkeitseifer, seiner Redlichkeit und aufrichtigen Gesinnung gegen das teutsche Reich, von seiner Mäßigung und Bescheidenheit, von seiner Gütigkeit, von seinem holdseligen und gnädigen Bezeigen gegen wohlverdiente Männer und Gelehrte, und endlich von seiner unerschrockenen Tapferkeit, und durchdringenden Staats- und Kriegs-Klugheit einige Proben und Merkmale zum Behuf gegenwärtiger Materie anzuführen.

Also giebt ihm Hieronymus Faletus in Friedrich Hortleders Handlungen und Ausschreiben des teutschen Kriegs auf der 704. S. des 2. Th. das Zeugniß, wie derselbe in seinem Feldlager das Fest der Auferstehung unsers Heilandes mit gröster Devotion gefeyert, und es seine angebohrne Gewohnheit gewesen, die Religion mit allem Fleis in obacht zu nehmen, und niemals einigen Gottesdienst zu verab-

säu-

säumen, eine darzwischen kommende Sache mochte auch so wichtig seyn, als sie wolte. Zenokar, ein Niederländer, oder wie sein rechter Name ist, Snoekaert führet von dem Kayser an, daß dieser bey jedem seiner Feldzüge die Gebete selbst aufgesezet, mit eigener Hand geschrieben, und, nachdem solche durch seine Beichtväter approbirt worden, mitten unter seinen Kriegsheeren mit solchem Eifer recitirt, daß er sich zuweilen unter dem Vorwand anderer Ursachen und Geschäfte entfernet, um nur desto länger in seiner Andacht verbleiben, und damit desto inbrünstiger anhalten zu können, b). woraus erscheinet, daß Selbiger auch in der Theologie ziemlich bewandert gewesen.

a) Einige von diesen haben Simon Schard in dem 1sten Tomo der Orationum Funebrium und Marquard Freher in dem dritten Th. seiner Samlung teutscher Geschichtschreiber herausgegeben.

b) Peter Bayls historisches und critisches Wörterbuch unter den Worten: Charles Quint S. 136.

§. 3.

Des Kaysers Liebe zur Gerechtigkeit, und redliche Gesinnung gegen das teutsche Reich.

Von der Gerechtigkeit unsers löblichsten Kaysers bringt Saavedra ein schönes Denkmal vor. Als Jener einsmal ein Privilegium unterschrieben, hierauf aber, daß solches unrechtmäßig und erschlichen sey, in Erfahrung gebracht und eingesehen hatte, so lies er sich solches zurückbringen, und zerriß es mit diesen Worten in Stücken: ich will lieber das Papier und meine Unterschrift, als mein Gewissen, verlezen. Als auch in dem Jahr 1532. zu Nürnberg ein Religionsfriede biß auf ein allgemeines Concilium beschloßen, und dessen Formel von dem Reichsvicecanzler,

Doctor Matthias Helden verlesen, dabey aber von diesem angehänget worden, daß Kayserl. Majest. den zu Augsburg gemachten Reichsschluß zu exequiren willens sey, wenn auch ganz Teutschland darüber verwüstet werden solte, fiel ihm der Kayser sofort in die Rede und sagte: das habe ich dich zu reden nicht geheißen, da sey Gott für, daß ich Teutschland solte verderben wollen, welches mein liebstes Vaterland ist, und mir die Kayserliche Crone aufgesezet hat a).

a) Dieses berichtet Matth. Dreßer in der Sächsischen Chronik auf dem 470. Bl.

§. 4.

Seine Mäßigung und Bescheidenheit.

Unsers großen Kaysers Mäßigung und Bescheidenheit ist unter andern auch daraus zu erkennen. Als er den Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrichen, bey Mühlberg geschlagen, und zum Gefangenen gemacht, sprach er nicht, wie jener Römischer Feldherr, Julius Caesar, welcher den König Pharnaces in Pontus überwunden: veni, vidi, vici, ich bin gekommen, ich habe es gesehen, ich habe gesieget, sondern er gab Gott die Ehre, und erkannte seine Hülfe mit diesem Ausdruck: ich bin gekommen, ich habe es gesehen, und Gott hat überwunden. Da ferner der gefangene Churfürst den Kayser um einen fürstlichen Arrest gebeten, so hat zwar dieser, daß er jenen so wolte halten laßen, wie er es verdienet hätte, geantwortet, nichts destoweniger aber seinem Kriegsobersten, dem Herzog Ferdinand Alvarez von Alba, ihn wohl und anständig zu halten anbefohlen a). Dergleichen Mäßigung hat er ebenfalls in Wittenberg, woselbst er nach solcher Vestung Einnahme gewesen, bezeiget, und die Einwohner bey Ausübung ihres Gottesdienstes ruhig gelassen b).

a) Ludwig von Avila, in der Beschreibung des teutschen Kriegs. n. 207. 211.

b) Davon zeuget der damalige Superintendent zu Wittenberg, Johann Bugenhagen, Pomeran genannt, in der Geschichte von dem, was damals in Wittenberg vorgegangen, in Hortleders Handlungen und Ausschreiben des teutschen Kriegs S. 575. Auf den Nachmittag um Zeigers vier Uhr kam Kayserl. Majest. zu uns eingeritten mit etlichen fremden Herren, viel Trabanten liefen bey derselben her, Se. Majestät kam über den Kirchhof, ritte für meiner Thür über, als Sie ein Crucifix gemahlt sahen an der Kirche, blößet Sie das Haupt und die andere Herren auch. Seine Majestät ließ fragen nach den Schlüßeln, wäre gern in unserer Kirche gewest, aber unser Küster war nicht vorhanden. Da besahe Sie die Stadt und Veste, auf dem Schloße tröstet Sie meine gnädige Frau gnädiglich und freundlich ihres Herrn halben. Da (obs meine gnädige Frau klagete Kayserlicher Majestät oder ob diese es sonst zu wissen kriegt, daß im vorigen und dem Tage, nachdem die Kayserischen das Schloß hatten eingenommen, in der Schloßkirche weder gesungen noch gepredigt wäre worden, da wußte ich gar nichts von) sprach Kayserl. Majestät: wer richtet uns das an? geschieht solches in unserm Namen, so thut man uns keinen Gefallen daran. Haben wir doch nichts gewandelt in der Religion in den hochteutschen Landen, warum solten wirs denn hie thun?

Darauf wurde in der Schloßkirche des folgenden Tags wieder angesungen und geprediget alle Tage, wie zuvor. Wir aber in der Pfarrkirche haben nie etwas nachgelassen, und Kayserl. Majestät hat fleißig besuchen laßen unsere Kirchen und Ceremonien, und hören laßen unsere Predigten. In der Pfingstwoche bis auf den Freytag predigte ich alle Tage aus der Pfingsthistorie ꝛc.

§. 5.

Wiederlegung der Beschuldigung, daß der Kayser nach der unumschränkten Herrschaft über Teutschland, getrachtet habe.

Bey so gestalten Sachen ist es sehr ungereimt, was einige schreiben, a) daß der Kayser bey denen günstigen Umständen, da er den Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrichen, und Landgrafen, Philipp von Hessen, in seiner Gewalt gehabt, sich die Gedanken der Monarchie über Teutschland in den Kopf kommen lassen. Wer die große Staatsklugheit und tiefe Einsicht des Kaysers, seine Händel mit den Päbsten, mit den Königen von Frankreich und den Mahomedanern auch andern in Erwegung ziehet, wer die damalige Verfassung Teutschlandes und die große Macht dasiger geistlichen und weltlichen Fürsten betrachtet, der siehet leichtlich ein, daß nicht nur solches unmöglich gewesen, sondern auch derselbe nicht einmal daran gedacht habe. Es ist nicht genug, daß der so gesint gewesene Burkard Gotthelf Struve sich auf einige Schriftsteller berufet, unter welchen jedoch Hieronymus Faletus in seiner Beschreibung des Kriegs in Teutschland b) nichts davon meldet, die übrige aber theils protestantische Teutsche, theils Franzosen gewesen, welche für ihre mit dem Kayser in Krieg verwickelte Oberherren geschrieben, folglich hierinnen geringen Glauben verdienen.

Darauf ist vielmehr zu sehen, wie Struve sein Vorgeben erwiesen, der weiter nichts herzuschwatzen weiß, als daß der Kayser, da er vor Wittenberg gestanden, auf den Monat Junius des 1547. Jahrs einen Reichstag nach Ulm und nachher, weil an diesen Ort die Pest zu grassiren angefangen, auf den September sothanen Jahrs nach Augspurg ausgeschrieben. Was war aber hier des Kaysers Vortrag? Struv ge-

gestehet selbst, daß solcher darinnen bestanden, wie Teutschland wiederum in Ruhe zu bringen, der Landfriede zu erhalten, das Cammergericht zu Handhabung der Gerechtigkeit in beßern Stand zu sezen, und daß die Stände sich dem Ausspruch einer allgemeinen Kirchenversamlung unterwerfen sollten, welches alles von dem Vorhaben einer Monarchie das Gegentheil anzeiget. Diesemnach behauptet der berühmte Johann David Köhler mit allem Recht, wie man nicht sehe, daß der Kayser, nachdem er zween so mächtige Fürsten in seine Gewalt gebracht, das geringste weiter zum Nachtheil der teutschen Reichsfreyheit unternommen c).

a). Als: Burkard Gotthelf Struve in der Einleitung zur Reichshistorie Th. 2. §. 169.

b). Hiervon sind Friedrich Hortleders Handlungen und Ausschreiben des teutschen Kriegs Th. 2. S. 743. nachzuschlagen.

c). In seiner teutschen Reichshistorie. S. 448. Eben dieser Köhler füget auf der 460. S. die merkwürdigen Worte hinzu: jedoch spreche ich ihn nochmals gegen jedermänniglich von der Beschuldigung frey, daß er gesucht habe die Freyheit der Reichsstände ganz übern Haufen zu werfen. Es mußten ihm zwar die damals trozigsten Fürsten von Teutschland alle fußfällig werden, ingleichen züchtigte er etliche hochmüthige Reichsstädte; Allein er strafte diejenigen ab, wie sichs gebührte, so sich an ihm und den Reichsgesetzen versündiget hatten, und ließ der übrigen Stände-Rechte und Freyheiten unangetastet und ungekränket.

§. 6.

Des Kaysers Gütigkeit und Gelindigkeit.

Wie milde und gütig der Kayser sich sogar gegen seine Feinde erzeiget, davon findet man ein herrliches Denkmal in der Chronik der Stadt Rochlitz. Erst-

lich wird darinnen mit besondern Umständen, wie der daselbst auf Kayserl. Seite gestandene Marggraf Albrecht der jüngere zu Bayreuth von Churfürst Johann Friedrichs General, Herzog Ernsten von Braunschweig, gefangen genommen worden, berichtet, sodenn auf die von dem Stadtschreiber und drey Rochlitzer Rathsgliedern beschehene fußfällige Bitte um Verschonung ihrer Stadt folgende Antwort beygesetzet: Auf solchen Antrag ist der Dolmetscher zu Seiner Majestät getreten, dem Sie, was er darauf antworten solle, befohlen, und nach empfangenen Befehl hat derselbe also angefangen: Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, haben euer unterthäniges Antragen gehört, geben darauf zur Antwort: Nachdem Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, vermeinter Churfürst, euer gewesener Herr, sich an derselben, als ein ungehorsamer und widersezlicher Fürst, eingelassen, gedenket und will Seine Kayserliche Majestät euch, sofern gedachter Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, zuvor mit Selbiger vertragen, zu Gnaden auf- und annehmen.

Hierauf hat der Kayser seine rechte Hand aufgehoben, auf den Stab, den er in der linken Hand gehabt, mit einem Finger geschlagen, und laut gesagt: Nit also, dem Dolmetscher zu ihm zu treten gewinket, und wieder in das Ohr geredet, darauf dieser abermals angefangen: Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, zeiget an: Nachdem sich Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, vermeinter Churfürst, euer gewesener Herr, an Seiner Majestät als ein ungehorsamer und widersezlicher Fürst vergriffen und eingelassen, gedenket derowegen dieselbe, euch, als arme Unterthanen, solches nicht entgelten zu lassen, sondern will sich an ihm, als dem Principal selbst, rächen. Alsbald der Dolmetscher das Wort: Principal ausgesaget, fährt der Kayser mit Wiederhohlung desselben zweymal an: ja recht Principal, ja recht

Prin-

Principal, a) woraus an dem Kayser die große Gegenwart des Geistes, und wie aufmerksam Er auf alles gewesen, was vorgegangen, zugleich wahrzunehmen. Nach der Schlacht bey Mühlberg ließ er die Gefangenen und verwundeten Feinde in sein Lager bringen, sie verbinden, mit Arzney versehen, und curiren, sodenn gab er ihnen von seinen Soldaten eine Compagnie mit auf den Weg, um sie auf etliche Meilen sicher zu begleiten, und, wohin es ihnen beliebig, ziehen zu lassen b).

a) Der Verfasser dieser Rochlizer Chronik merket mit an, daß Johann Fiedlers und Sperlingserzehlung, wie daß der Kayser die Stadt beym Abzug zu plündern willens gewesen, solche aber in Ansehung des aus Leisnig gebürtig gewesenen berühmten Mathematikers, Peter Apians, verschonet habe, ganz falsch, vielmehr der Kayser ein solcher Herr, der seine einmal gegebene Parole nicht zu brechen pflegte, gewesen sey.

b) Hans Baumanns Bericht von dem Treffen bey Mühlberg in Hortleders Handlungen und Ausschreiben Th. 2. S. 574.

§. 7.

Seine Leutseligkeit gegen jedermann, seine Holdseligkeit gegen wohlverdiente Männer und Gelehrte.

Von des Kaysers ungemeiner Leutseligkeit und Abscheu vor allem Hochmuth geben sogar diejenige, welche von der andern Parthey gewesen, als: Philipp Schwarzerde oder Melanchton, der sich in Churfürst Johann Friedrichs Diensten befunden, die schönsten Zeugniße. Melanchton spricht von ihm in seinem an Silberbornern erlassenen Brief: man kan an demselben keinen Affekt, keinen Stolz oder Grausamkeit bemerken, selbst in dieser Religionssache, in welcher

Ihn die Gegner auf alle nur ersinnliche Art aufzubringen suchen, hat er die unsrigen bisher gnädig angehöret a).

Insonderheit kan man des Kaysers huldreiche und gracieuse Herablaßung gegen wohlverdiente und gelehrte Männer nicht genugsam bewundern. Als er sich zu Löwen befand, und dasige Universität besah, hies der höchste Monarch des Erdkreises den Rektor derselben in den öffentlichen Hörsaal mit diesen Worten vorangehn: i, sequar, tuum enim est hoc regnum, gehet voran, ich werde folgen, denn hier ist euer Reich b). Ja als sein Vicekanzler, Doktor Georg Siegmund Seld, einsmal eine Conferenz mit ihm hielte, und Abschied nahm, gleichwohl von den Kayserlichen Bedienten niemand zugegen war, ließ der Kayser sich dergestalt herab, daß er ihm sogar die Treppe herunter geleuchtet c). Sehr merkwürdig ist, was hievon Gregor Leti meldet d).

a) Die lateinische Worte dieses Briefs, welcher in Luthers teutschen Schriften Th. 5. S. 536. Altenburger Auflage zu lesen, lauten also: nulla in eo cupiditas, nulla significatio superbiae aut saevitiae animadverti potest, in hac ipsa causa religionis, in qua contra nos ab adversariis miris artibus incenditur, tamen hactenus nostros civiliter audivit.

b) Johann Peter von Ludwig in der Erläut. der gülDenen Bulle Th. 1. S. 138.

c) Christian Gottlieb Jöchers Gelehrten Lexicon unter den Worten: Seld Georg Siegmund.

d) In Kayser Carls des V. Leben. Th. 4. B. 4. Einsmal hatte der Kayser gehört, daß der Geschichtschreiber, Guicciardin, in dem Vorzimmer sey, worauf er diesen vor denen übrigen hereinkommen lies, und währender Zeit, da er angekleidet wurde, sich mit ihm über historische Materien unterhielte. Darüber erhub sich unter den vor-

neh-

nehmen Herren und Officieren ein starkes Gemurmel, daß ihnen ein Pedant, wie sie diesen Guicciardin nannten, vorgezogen wurde. Alsdann gieng der Kayser aus dem Saal, hielt ihn bey der Hand, und redete zu diesen, mit dem Thon des Beherrschers also: Wie ich vernehme, meine Herren, so hat es sie befremdet, daß ich diesen Guicciardin vor ihnen zur Audienz gelaßen. Sie sollen aber hiermit wissen, daß ich, wann es mir gefällt, in weniger, als einer Stunde, mehr als hundert Officier und Herren machen kan, hingegen bin ich nicht einmal in zwanzig Jahren im Stande, einen Geschichtschreiber, wie der gegenwärtige ist, zu bilden. Wer anders, als die Geschichtschreiber hat die Welt von den rühmlichsten Thaten ihrer Vorfahren unterrichtet? Derohalben muß man selbige, um sie desto mehr zu Beschreibung der ihrigen aufzumuntern, billig in Ehren halten. Un jour aiant entendu, que Guichardin, l'Historien, étoit dans son antichambre, il le fit entrer avant les autres pendant qu'il s'habilloit, et se mit à l'entretenir avec lui sur des matieres historiques. Ce qui fut cause, qu'il seleva de grands murmures parmi les Grands et les Oficiers de ce qu'un Pedant leur fut preferé, car c'est ainsi, qu'ils appelloient Guichardin. Alors Charles V. sortit de la sale, le tenant par la main, et se prit, à leur dire d'un ton de Maître: Messieurs, j'entends, que vous avez trouvé ètrange, que j'aïe fait entrer Guichardin à l'audience avant vous. Je veux, que vous sachiez, que, si je veux, je puis en moins d'une heure crèer plus de cent Oficiers d'armée et Seigneurs, mais qu'en vingt ans je ne saurois faire un Historien, comme Guichardin. Qui est ce qui a instruit le monde des actions les plus glorieuses de vos ancètres? les Historiens. Il faut donc les honorer, pour mieux les encourager à ecrire les vôtres.

§. 8.

Sein Hofstaat, seine Mäßigkeit im Eßen und Trinken.

Obwohl dieser große Kayser an Pracht und Herrlichkeit alle Monarchen und Potentaten seiner Zeit weit

weit übertroffen, so war doch sein Hofstaat so vortreflich und regelmäßig eingerichtet, daß solcher weder in eine Verschwendung noch in einen Uebermuth und Luxus ausgeartet. Seine Mäßigkeit im Eßen und Trinken verdienet das größte Lob, sintemal er bey der Tafel niemals öfter, als zweymal, getrunken, a). und man ihn in seinem ganzen Leben niemals betrunken gesehen. a)

a) *Brantome* dans la vie des Capit. Etrang T. I. p. 18. Gleiche Bewantnis hat es mit dem Kayser Julius Caesar gehabt, von welchem Sueton in dessen Leben cap. 53. meldet, daß er überaus wenig Wein getrunken: vini parcissimum ne inimici quidem negaverunt. Ja Gregor Leti gedenket an a. O. daß der Kayser, ob er wohl zum öftern sich bey den prächtigsten und kostbarsten Tafeln befunden, von mehrern, als 2. oder 3. Gerichten niemals etwas genoßen. Ordentlich aß er des Tags nur einmal, und zuweilen erst abends, wobey er zu sagen pflegte: ein Monarch müße seinen Appetit nach den Staatsgeschäften, wie solche mehr oder weniger dringend wären, einrichten. Er trank sehr wenig Wein, und täglich nur zweymal. Im Sommer bediente er sich des frischen Wassers, worunter er etwas weniges von einem mehr sauren als süssen Getränke mischen lies. Jamais on ne le vit goûter plus de deux ou trois sortes de viandes, quoiqu'il se trouvât souvent à des tables tres somtueuses. Il ne mangea ordinairement, qu'une seule fois le jour, quelque fois le soir, aïant acoutumè de dire, qu'il faloit, qu'un Prince reglât ses appetits particuliers, selon que les affaires publiques pouvoient plus ou moins presser. Il ne bûvoit que fort peu de vin et deux fois seulement. L' été il usoit d'eau fraîche, où il faisoit mettre quelque peu de liqueur, plûtôt aigre, que douce.

Des

§. 9.

Des Kaysers Geschicklichkeit in ritterlichen Uebungen, sein unerschrockener Heldenmuth, seine Tapferkeit und weise Aussicht in das künftige bey Feldzügen.

In Ritterspielen war Carl von sonderbarer Leibesstärke und Geschicklichkeit, wovon in den Geschichten folgendes von ihm in Spanien abgelegtes Probstücke angeführet wird: Am dritten Tag ritte auch der neue König in prächtiger Rüstung in die Schranken, und stach viermal mit dem von Zanzelle, einem Niederländer. Im ersten Ritt stieß er ihm den Straußfederbusch vom Helm, im andern brach er die Lanze an dessen Brust, daß sie mit vielen Splittern in die Luft flog, im dritten traf er ihn oben am Helm, und im letzten sprengte Er die Lanze abermals mit zierlichstem Ritterprobstück auf dessen Schilde, den derselbe am linken Arm führte. Der von Zanzelle, sein oberster Stallmeister, war ein treflicher Ritter, der damals seines gleichen nicht hatte, dannenhero König Carl sich durch diese vier schöne Ritte, in deren keinem Er gefehlet, und allemal sizend geblieben, bey den Zuschauern in Hochachtung gesezt a). Als der Kayser die erstaunliche Menge der wider Ihn anrükenden Smalkaldischen Bundsverwandten kaum übersehen konte, fragte er, ob sie alle einer Nation, und einer Sprache wären, und da man mit Ja geantwortet, sagte er, es wird ihnen bald an Geld und gutem Rath mangeln. Obzwar die Kayserlichen Obristen und Soldaten damals etwas verzagt gewesen, so war doch der Kayser allein beständig guten Muths, und machte diesen ein Herz, immassen er zum öftern sagte, er wolte entweder lebendig die Sachen in Teutschland beylegen, oder todt unter den Teutschen bleiben, er wolte Glück und Unglück mit ihnen theilen b). Als der Kay-

Kayser in dem Lager bey Ingolstadt den Mathematiker Apian bey sich gehabt, und der Feind in solches sehr stark geschoßen, so daß Apian sich geforchten, und oftmals bis auf die Erde gebücket, war doch an dem Kayser nicht das geringste Zeichen einiger Furcht zu verspüren, und hat derselbe nicht einmal einen Fuß von der Stelle versezet. Er sprach auch, man solte diesen eisernen Regen nur ablaufen lassen, so würde bald schönes Wetter darauf erfolgen c).

a) Johann Jacob Fuggers und Siegmunds von Birken Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich S. 1357.

b) Des Kaysers lateinische Worte sind in des Stadtschreibers, Heinrich Merkels, Bericht von der Belagerung der Stadt Magdeburg bey Hortledern auf der 1233 S. diese: cito eis deerit consilium et pecunia; se vel vivum Germaniae res compositurum, vel mortuum omnino inter Germanos futurum, se eandem fortunam, quam illos, subire paratum.

c) In dem Günderrodischen Diario bey Herrn Hofrath Mogen von des Landgrafen Gefangenschaft stehen hiervon auf der 278. S. die merkwürdige Worte: es ist auch wunder gehört, wie mannlich und ehrlich sich die Kayserl. Majestät gehalten, und als ein Edelmann gesagt: Kayser rükt ab, man schiest hie sehr, hat Jhro Kayserliche Majestät geantwortet: hast du auch je gelesen, daß ein Kayser erschossen sey, und zu den seinen geredt, er wolte todt und lebendig bey ihnen bleiben.

§. 10.

Des Kaysers Staatsklugheit.

Die Geschichtschreiber kommen darinnen überein, daß Carl der V. mit einem durchdringenden Verstand begabt, und nicht allein ein großer Feldherr und Kriegsheld, sondern auch ein scharfsinniger und weitse-

se-

sehender Staatsmann gewesen a). Franz Beaucaire oder Belcarius, Bischof zu Mez, urtheilet von ihm also: Aber nach des türkischen Kayser Solymans Zurücktreibung fand er einen solchen Geschmack an dem Heldenruhm, daß er in den übrigen Kriegen fast allein commandirt, und nach Carln dem großen unter den teutschen Kaysern der mächtigste geworden, derselbe auch, wenn der König von Frankreich, Franz, nicht seine herrliche Unternehmungen gestört hätte, das zerfallene teutsche Reich wieder aufrichten, und diesen Solyman entweder unter das Joch bringen, oder doch leichtlich weit zurückschlagen können, allermassen er eines einsichtsvollen Verstandes, in Anschlägen gut, im Krieg grosmüthig, unter den seinigen sanftmüthig und willfährig, für sich sparsam, öffentlich freygebig, und keiner Wollust zugethan gewesen, so daß er alle Kriegsverrichtungen und Anschläge unverdroßen und unermüdet besorget hat b).

a). Peter Bayle redet von Ihm in seinem historischen und critischen Wörterbuch Theil 2. S. 133. also: Charles Quint, Empereur et Roi d'Espagne, a été le plus grand homme, qui soit sorti de l'Auguste Maison d'Autriche. Il étoit homme de guerre et homme de cabinet.

b) Beaukairs Worte in comment. rer. gallic. lib. 16. p. 477. sind diese: sed repulso Solymanno tantum militaris gloriae gustum hausit, vt cetera fere bella per se gesserit, post Carolum Magnum Germanicorum Imperatorum potentissimus evaserit, et, nisi praeclaros ejus conatus Franciscus interturbasset, collapsum Germanicum imperium instaurare, Solymannum Turcam vel debellare vel procul reprimere facile potuerit. Erat enim ingenio perspicax, consilio bonus, in bellis magnanimus, domi mansuetus ac facilis, in privato sumtu parcus, publice non illiberalis, nullis voluptatibus addictus, vt omnia diligenter et belli munia et consilia obiret.

Anderes Kapitel,

Worinnen das Vornehmste von dem Smalkaldischen Krieg biß zu denen mit dem Landgrafen Philipp von Heßen gepflogenen Unterhandlungen und seinem Arrest kürzlich vorgetragen wird.

§. 11.

Pakische Händel und deren Beylegung.

Als im Jahr 1517. mit Luthern die Religionsstreitigkeiten ihren Anfang genommen, und sich weiter ausgebreitet, konte es nicht fehlen, daß auch in der politischen Verfassung Teutschlandes allerhand Unruhen, vornehmlich aber unter den Reichsständen Verdacht, Argwohn, Mißtrauen und Uneinigkeit entstanden, welche endlich zu einem offenbaren und förmlichen Krieg ausgeschlagen. Hierzu trug Herzog Georgs zu Sachsen Rath und Canzleyverweser, Otto von Pak, nicht wenig bey, welcher dessen Schwiegersohn, Landgraf Philippen von Hessen, in geheim berichtet, daß der Römische König Ferdinand und izt benanter Herzog Georg, desgleichen Churmaynz und Brandenburg, Bayern, Salzburg, Bamberg und Würzburg, ein Bündnis miteinander nicht nur zu Luthers Vertilgung, sondern auch zu Ausrottung seiner Lehre und seines Anhangs im Jahr 1527. zu Breßlau geschlossen, wovon er eine Abschrift vorzeigte, und das Original selbst zu verschaffen versprach a), anbey den Landgrafen warnte, und wohl auf seiner Huth zu seyn ermahnte.

Die-

Dieser rückte nach seinem hitzigen Temperament sofort mit seinem Kriegsvolk ins Feld, und wolte der bevorstehenden Gefahr zuvorkommen. Hingegen verneinten erstangezeigte vermeintliche Bundsverwandten schlechterdings das Bündnis, insonderheit drang Herzog George auf die Vorlegung des Originals, und wolte den Urheber heraus haben, beschuldigte auch Philippen, daß dieser, wenn er solches nicht zuwege brächte, sothanes Bündnis in der Absicht, nur Lermen zu machen, und Unruhen in Teutschland zu erregen, selbst erdichtet habe. Dieweil nun Pak bey angestelter genauern Untersuchung das versprochene Original anzuschaffen nicht vermochte, so wurde er in Hessen entlaßen, er nahm hierauf die Flucht, und irrete hier und da herum, biß er endlich im Jahr 1536. zu Vilworden in den Niederlanden aufgetrieben, und zu Antwerpen enthauptet worden. Warum aber damals Maynz und Würzburg jedes vierzig und Bamberg zwanzigtausend Gulden dem Landgrafen wegen seiner Kriegsrüstung zahlen müßen, ist nicht abzusehen, endlich wurde die Unruhe durch die von Toledo aus Spanien ergangene scharfe und bedrohliche Kayserliche Befehle gestillet b).

a) Die Formel des vorgegebenen Bündnißes hat Johann Cochlaeus in Luthers Lebensbeschreibung S. 184. mitgetheilet.

b) Johann Strauchs dissert. exoter. 9.

§. 12.

Smalkaldisches Bündnis, der Catholischen Stände Gegenbündnis, des Kaysers Allianz mit Herzog Morizen, und des Erstern Antwort auf der Smalkaldischen Bundsverwanten Anfrage.

Nach solchem Vorgang erneuerten die meisten protestantische Stände in den Jahren 1530. und 31. zu Smalkalden das Bündnis, welches einige von ihnen schon im Jahr 1526. zu Torgau gemacht, dergestalt, daß es im Jahr 1536. zur völligen Richtigkeit gekommen. Der Landgraf wolte wiederum gleich angriffsweise oder offensive gehen, er wurde aber von den übrigen überstimmet, und also schien es bey dem bloßen Vertheidigungsbündniße zu bleiben. Verschiedene Catholische Stände errichteten im Jahr 1538. zu Nürnberg einen Gegenbund, welchen der Landgraf durch aufgefangene Briefe allenthalben kund zu machen suchte. Durch so mißliche Zeitläufte wurde der Kayser sich in gute Verfaßung zu sezen und mit Herzog Morizen zu Sachsen im Jahr 1546. ein Bündnis zu schließen bewogen a). Als nun diejenige, welche das Smalkaldische eingegangen, auf dem Reichstage zu Regensburg nurberührten Jahrs die Anfrage thaten, wohin des Kaysers große Zurüstungen abzielten, lies dieser ihnen durch den von Naves b) die Antwort ertheilen: was für christliche väterliche Wohlmeynung Römisch Kayserliche Majestät von Anfang Dero Regierung biß auf diese Stunde gegen das Reich teutscher Nation getragen, und was für großen Fleiß und Mühe Sie jedesmal angewendet, um Friede und Ruhe zu erhalten, und alle Aufruhr, Unruhe und Uneinigkeit zu verhüten, sey mehr als zu bekant, und weiter auszuführen überflüßig. Dieser Gesinnung sey Kayserliche Majest. noch auf diesen Tag, und auf nichts

mehr bedacht, als aufrichtige Vergleichung zwischen den Ständen zu machen, und beständigen Frieden und Recht zu erhalten. Alle diejenige, so Ihrer Majestät hierinnen gehorsam seyn würden, solten allen gnädigsten väterlichen und guten Willen verspühren. Da aber jemand Ihrer Majestät nicht gehorsam, sondern zuwider seyn würde, so könnte man erachten, daß Sie Ihrer habenden Auktorität nach Sich gegen denselben aller Gebühr halten und erzeigen müste c).

a) Den Inhalt dieses Bündnißes beschreibet Pontus Heuter im 12. B. und 6. Cap. seiner niederländischen und Oesterreichischen Geschichte.

b) Johann von Naves war aus dem Herzogthum Luxenburg gebürtig und Reichsvicecanzler, er ist den 20. Febr. 1547. verstorben, wie aus des Kayserl. Hofquartiermeister Nikols von Mamera Verzeichnis in Hortleders Handlungen und Ausschreiben Th. 2. S. 328. zu ersehen. An seine Stelle ist Doktor Georg Siegmund Seld gekommen.

c) Burkard Gotthelf Struvens Historie der Religionsbeschwerden, Th. 1. Cap. 2. §. 15.

§. 13.

Kayserliche Achtserklärung wider Churfürst Johann Friedrichen und Landgraf Philippen, ihr Ausforderungs- und Fehdebrief an den Kayser.

Die Smalkaldische Bundsgenoßen warteten nicht ab, was der Kayser ferner thun, und zu was er sich entschließen würde, sondern sie zogen Ihm mit einem starken Kriegsheer biß an die Donau entgegen, und fiengen wider ihn feindlich zu agiren an, worauf am 20. des Monats Julius eben dieses 1546 Jahrs die Achtserklärung wider den Churfürsten Johann Frie-

 dri-

drichen und Landgrafen Philippen ergangen a), diese hingegen demselben den Ausforderungsbrief, welchen ich seiner Merkwürdigkeit halber in den Anhang unter dem Buchstaben A. einrüke, zu Anfang des Septembermonats in das Feldlager bey Ingolstadt zugeschikt b).

a) Solche Achtserklärung ist in Johann Christian Lünigs teutschem Reichsarchiv Part. spec. Continuat. I. Abth. I. Absaz I. befindlich, ich sehe aber nicht darinnen, was einige vorgeben, daß dem Churfürsten und Landgrafen ein Bündnis mit den Türken beygemeßen worden, sondern nur so viel, daß selbige auch diejenigen, welche noch einen guten Willen und Neigung gegen die teutsche Nation hätten, wegen der Türkengefahr in Sorge zu sezen und zurük zu halten wüsten.

b) In diesem Fehdebrief, welcher in Hortleders Handlungen und Ausschreiben B. 3. Cap. 28. S. 420. stehet, wird dem Kayser nur der Titel des Durchleuchtigen Carls, der sich den fünften Römischen Kayser nennt, Königs in Hispanien, beygeleget, ungeachtet dieser in der Achtserklärung seinen Gegnern den Titel eines Churfürsten und Landgrafen gegeben, ja es wird demselben angedichtet, daß er seinen Taufbund vergeßen, an der teutschen Nation eidbrüchig worden, und so viel fürstliches und adeliches teutsches Geblüts und Muths nicht habe, daß er das Werk gegen den Churfürsten und Landgrafen mit Macht und der That auszurichten sich anmaßen dürfe, wovon er aber nachgehends zu ihrem Schaden nur allzutapfer das Gegentheil bewiesen.

Jedoch ist aus den dabey vorgefallenen Umständen zu vermuthen, daß beyde Fürsten nicht so sehr ungewöhnliche und respektswidrige Ausdrükungen würden gebraucht haben, und etwas moderater gewesen

sen seyn, wenn sie nicht von ihren Räthen und andern wären aufgehezet worden, so sich aus em von dem Wittenberger Profeßor, Georg Maiern, gefertigten Aufsaz bey Hortledern B. 2. Cap. 23. S. 122. welcher die seltsame Aufschrift hat:

Ewiger göttlicher allmächtiger Majestät Deklaration der Acht wider Kayser Carln, König in Hispanien und Pabst Paulum den dritten, des Teufels Statthalter zu Rom, schliesen läst. Gleichwohl hat der Canzler, Doktor Gregor Brük, 20. Exemplare davon Herzog Johann Wilhelmen zu Sachsen und 40. dem Churfürsten mit dem Zusaz, daß solche Gegenacht christlich und fast lustig zu lesen sey, zugesendet.

Ist nun Christian Brük, Canzler zu Gotha, wie zu vermuthen, dieses Gregors Sohn gewesen, so ist es kein Wunder, daß selbiger eines unglüklichen Vaters, nehmlich des Churfürsten, Johann Friedrichs, Sohn Johann Friedrichen, Herzogen zu Gotha, noch unglüklicher gemacht, und selbst in das gröste Unglük, immaßen er wegen der Grumbachischen Händel daselbst lebendig geviertheilt worden, verfallen. Auch ist George Majer, wie Jöcher in dem Gelehrten-Lexicon unter diesem Namen berichtet, im Jahr 1574. in großer Armuth mit Tode abgegangen.

§. 14.

Herzog Morizens Einfall in des Churfürsten Lande, des leztern und Philipps Rükzug aus Bayern und Schwaben nach Thüringen, Sachsen und Hessen.

Der Churfürst hatte bey seinem Ausmarsch sein Land seinem Vetter, Herzog Morizen, auf das beste empfohlen, und dieser hatte das Wort von sich gege-

ben, daß er auf den Fall, da der König von Böhmen oder irgend ein anderer solches angreifen würde, selbiges wegen des ihm zuständigen Succeßionsrechts, und der von dem Churfürsten empfangenen Wohlthaten a) getreulich vertheidigen, und auf alles willige Acht haben wolle. Nichts desto weniger hat er nicht nur wider diesen das Bündnis geschloßen, sondern er machte sich, als der Kayser nach erfolgter Versamlung seines Kriegsheers vorzurüken, und die sich zurükziehenden Smalkalder Bundsgenoßen allbereits zu verfolgen anfieng, auch einige Böhmische und Ungarische Völker in des Churfürsten Lande eingefallen waren, ebenmäßig auf, und überfiel solche unter dem feinen Vorwand b), sich dessen Lande anzunehmen, und sie zu beschüzen, wodurch beyde, der Churfürst und der Landgraf, sich aus Schwaben zurukzuziehen genöthiget worden, und der Erstere seinen Rükweg nach Thüringen und Sachsen, der leztere aber nach Hessen genommen.

a) Anton Weke meldet in der Dreßner Chronik S. 130. daß Herzog Moriz am Chursächsischen Hofe zu Wittenberg bey Johann Friedrichen in guten Tugenden erzogen worden, und die Smalkalder Bundsverwante haben bey Hortledern S. 487. ihm und seinen Landständen die großen Wohlthaten, welche sie seinem Herrn Vater, Herzog Heinrichen, erwiesen, als diesem Herzog George zu Sachsen nicht einmal den verschriebenen jährlichen Unterhalt gereichet, nachdrüklich vorgehalten. Jacob August von Thou sagt von ihm in der Historie seiner Zeiten im 2. B. auf der 57. S. daß er in der Verstellungskunst ein Meister gewesen, und seine tiefe Ambition unter einem freundlichen Gesichte und angenommener Leutseligkeit verstekt habe. Mauritius, dissimulandi mirus artifex, cum profundam ambitionem comitate vultus et rara humanitate tegeret, und Georg Arnold, des Stifts Naumburg

burg Canzler, spricht von demselben in dessen Leben bey Johann Burkard Menken in dem 2. Th. der teutschen Geschichtschreiber S. 1179. also: dieses habe ich deswegen ausführlicher erzehlet, weil viele aus solcher zwischen Churfürst Johann Friedrichen und Herzog Morizen gehaltenen Unterredung den leztern für arglistig auszugeben, und, daß er kein Wort halte, zu berüchtigen Anlaß genommen. Haec idcirco commemoravi longius, quod ex eo colloquio occasio promanaverit, vt multi Mauritium postea, tanquam versipellem et minus promissa servantem, infamare ausi fuerint.

b) Ludwig von Avila gedenket in der Beschreibung des teutschen Kriegs, daß Herzog Moriz, nachdem der Kayser den Churfürsten in die Flucht gebracht, sehr eifrig hinter seinen flüchtigen Landsleuten, den Sachsen und Thüringern, weil ihm solches den Churhut einbringen muste, drein gewesen. Es ist auch von ihm bekant, daß er zum öftern das Gegentheil dessen, was er einem seiner Sekretaire in die Feder diktiret, dem andern aufzusezen, heimlich anbefohlen, damit man nicht erfahren solte, welcher Brief eigentlich der rechte sey. Christian Thomasius in dem kleinen Versuch von Annalen S. 34. Albrecht der jüngere Marggraf zu Bayreuth beschuldigte ihn einer Verrätherey, daß er den Passauer Vertrag hinter ihm und andern eingegangen. Georg Arnold an a. O. S. 1236. Endlich ist dieser Churfürst Moriz in dem mit gedachtem Albrechten im Jahr 1553. bey Sievers- oder vielmehr Siegfriedshausen gehaltenen Treffen mit einer silbernen Kugel hinterwerts zum Rücken hinein durch die Rüstung dergestalt geschoßen worden, daß er vom Pferde herabgefallen, in sein Zelt getragen worden, und darinnen verstorben.

§. 15.
Einrükung der Kayserlichen Armee in Sachsen und Treffen bey Mühlberg.

Immittelst hatte der Kayser ganz Schwaben und Franken nebst den am Rhein gelegenen Landen wieder zum Gehorsam gebracht, und rükte in den Merz- und April Monaten des darauffolgenden 1547. Jahrs durch die obere Pfalz über Nürnberg und Eger a). in Sachsen ein. Von dem leztern Ort gieng der Marsch auf Plauen, Reichenbach, Rochliz, Leisnig über die Mulda gegen den Elbstrohm. Der Churfürst war mit seinem Volk von Meißen bis Mühlberg marschiert, und mochte wohl die Absicht weiter fortzurüken haben, der Kayser besorgte also, derselbe werde sich bey Wittenberg, welche Vestung damals für unüberwindlich gehalten wurde, sezen, oder gar biß Magdeburg die Elbe hinunter ziehen, und den Krieg in die Länge spielen. Diesem zuvorzukommen brach der Kayser von Mugeln nach Mitternacht auf, erreichte den 24. April, welches der Sonntag Misericordias Domini gewesen, frühe b) der Stadt Mühlberg gegen über das andere Elbufer, sezte sofort noch selbigen Tags mit ungemeiner Tapferkeit durch diesen großen und breiten Strohm, grief den Churfürsten an, brachte ihn in die Flucht, und verfolgte selbigen bis in die Lochauer Heide c), woselbst er sich in derjenigen Gegend des Waldes, welche die Schweinhart genennet wird, und ungefehr eine halbe Meile von Herzberg lieget, zum Gefangenen ergeben müßen d.

a) Wie der Hofquartiermeister Nikol von Mamera bey Hortledern auf der 233. S. angiebt, kam hier der Herzog von Cleve zum Kayser, und bat für seinen Schwager den Churfürsten, dieser würde auch Gnade erlangt haben, wenn er nicht so halsstarrig geblieben wäre, welches mit der Antwort, die der

Churfürst kurz vorher Herzog Morizens Gesanten gegeben, übereinstimmet, daß ihm nemlich den Kayser um Frieden zu bitten nicht gelegen sey, er wider seinen Feind die drey grösten Vortheile, einen tiefen Fluß, einen großen Wald, und die Vestung Wittenberg in der Nähe habe, so er sich zu Nuz machen werde.

b) Auch hier zeigte der Kayser seine schnelle Entschloßenheit, seine ganz besondere Kriegswißenschaft und Erfahrung. Er wuste seinen Marsch nach Sachsen dergestalt zu beschleunigen, und vor dem Churfürsten zu verbergen, daß dieser von deßen Annäherung nicht eher, als biß jener würklich zugegen war, etwas erfuhr, und an dem damaligen Sontag, bevor er sich zu seinen Soldaten verfügte, annoch die Predigt abwartete, aus welcher Ursache viele dafür halten, daß derselbe, wenn er sich in Zeiten retirirt hätte, der Gefangenschaft entgangen seyn würde. Die Ausführung des vom Kayser entworfenen Plans kam den meisten Kayserlichen Generalen unmöglich vor, dieser aber verstund es beßer, er ließ noch den Tag vor der Schlacht das Geschüz und die Schiffbrüke auf den Weg bringen, und führte sein Vorhaben vollkommen hinaus.

Ludwig von Avila bey Hortledern auf der 629. S. Da viele Husaren und Spanier allbereits an dem jenseitigen Elbufer der Stadt Mühlberg, um einen Furt ausfündig zu machen und sich der Churfürstlichen Schiffbrüke zu bemächtigen, herumritten, und solches dem Churfürsten hinterbracht wurde, meinte dieser, es hätte nichts zu bedeuten, es wären nur Herzog Morizens Leute, für denen man sich nicht sehr zu fürchten hätte. Schardens Sammlung der Geschichtschreiber von teutschen Sachen. Th. 2. S. 506.

c) Lochauer Heyde wurde sie wegen des dabey befindlichen Dorfs Lochau genennt, nachdem aber Churfürst Augusts Gemahlin, Anna aus dem Hause Dänemark, daselbst ein Schloß erbauen laßen, so hat der Ort den Namen Annaburg und der Wald den Namen der Annaburger Heyde bekommen.

d) Die Folgen dieses Siegs, welche von gröster Wichtigkeit gewesen, beschreibet zum Theil David Chyträus in seiner Sachsen-Chronik B. 16. Th. I. S. 686. Unterdes sind auch in der Oberlausniz und Schlesien in den Städten Görliz, Bauzen und andern die Bürger bewegt und aufstehend worden, und haben sich vereiniget, dem Churfürsten zu Sachsen zu Hülfe zu kommen. Aber diesen Dingen allen ist der Kayser durch seine eilende Zukunft und unverdroßnen Fleis und sonderlich Glük zuvorkommen, welcher vor Mühlberg denselben gefangen, und unter seine Gewalt gezwungen. Denn durch diesen Sieg, welcher in ganz Europa hin und wieder ruchtbar worden, sind die Gemüther der Böhmen und Lausnizer fast erschreket und verzagt worden.

§. 16.

Ursachen, warum der Landgraf dem Churfürsten nicht zu Hülfe gekommen, und Urtheile der Geschichtschreiber von jenem, trefliches Lob des Churfürsten Johann Friedrichs.

Vermuthlich wird der geneigte Leser zu wißen begierig seyn, warum doch der Landgraf, von deßen Rükzug nach Heßen ich in dem 14. §. Meldung gethan, seinem Bundsgenoßen dem Churfürsten nicht zu Hülfe gekommen. Davon werden in dem 134. §. des Günderodischen Diariums a) verschiedene Ursachen an-

angegeben. Erstlich habe er nicht soviel Geld gehabt, daß er die Soldaten, so in seinen fünf Vestungen, als: Cassel, Ziegenhain, Giesen, Rüßelsheim und Rheinfels, gelegen, bezahlen können, anderns habe auch der Churfürst seiner anfangs nicht begehret, drittens hätte ihm wohl nicht gebührt, wider Herzog Morizens Gemahlin, als seine eigene Tochter und ihre Kinder, zu handeln, es sey auch allweg ein Verdacht a) dabey gewesen, doch habe er ihm einige Regimenter folgen laßen, wovon wohl die dritte und lezte die rechte Ursache ist. Solchemnach mag nicht geläugnet werden, daß der Churfürst ihm zu viel getrauet, und sich beßer vorsehen sollen.

a) George Arnold spricht in Menkens Samlung teutscher Geschichtschreiber Th. 2. S. 1185. von ihm: alle Schuld, daß wider den Kayser nichts von statten gegangen, warfen sie auf den Landgrafen. Daher klagten ihn viele an, und nanten ihn den Verräther des Vaterlandes, weil er das Treffen zu einer Zeit, da er solches füglich wagen, und anfänglich den Kayser mit leichter Mühe in die Flucht bringen können, unterlaßen hätte, welchen Verdacht der Umstand, daß der Landgraf Morizens Schwiegervater war, vermehret, wie denn niemand gezweifelt, daß dasjenige, was Moriz vornehme, mit jenes Wissen, und nicht wider seinen Willen geschehe. Quod vero nihil feliciter contra Caesarem gessissent, ejus rei culpam omnem in Landgravium transferebant. Itaque multi ipsum accusare, et proditorem patriae nominare, quod a proelio abstinuisset, quod commode committere, facileque Caesarem a principio profligare potuisset. Augebat has suspiciones, quod Landgravius Mauritii socer esset, neque quisquam dubitabat, quae Mauritius faceret, sciente illo et non invito fieri.

An einem andern Ort, nehmlich S. 1217. sezt Arnold hinzu, der Landgraf habe vieles hinterlistiger und verschmizter Weise gethan, Landgravium multa insidiose fecisse et callide, welchemnach an der Wahrheit dessen, was der Kayser in seinem an die Reichsstände erlaßenen und dem Anhang unter dem Buchstaben J. einverleibten Bericht anführet, daß der Landgraf nach dem flüchtigen Abzug von Giengen wiederum bey ihm, gleichwohl allein für seine Person, unvermelt Herzog Johann Friedrichs zu Sachsen und anderer Smalkaldischen Bundsverwanten (das ist heimlich und hinter deren Rüken) durch Herzog Morizen zu Sachsen fürbittlich zum fleisigsten und emsigsten zu vielen unterschiedlichen Zeiten und Orten angelangt, nicht zu zweifeln ist. Desgleichen sagt der Magdeburger Stadtschreiber, Heinrich Merkel, bey Hortledern auf der 234. S. daß es zwar anfänglich mit dem Smalkalder Bund ein Ernst und die Religion allein gemeynet gewesen, hernach aber andere Privatsachen mit untergelaufen.

Diese Zeugniße rühren von Personen her, welche damals gelebt, und protestantischer Religion gewesen, in solche Zeugniße kan demnach in diesem Punkt kein Mistrauen gesezt werden. Man siehet auch nirgends, daß Herzog Moriz sich sonderlich um seines Vetters, Churfürst Johann Friedrichs, Befreyung, bekümmert, wohl aber soviel, daß er nur immer und hauptsächlich für seines Schwiegervaters, des Landgrafen, Erledigung gebeten. Ludwig von Avila selbst und andere Geschichtschreiber damaliger Zeiten machen vom Churfürsten eine vortheilhaftere Schilderung, als von Herzog Morizen und Landgraf Philippen, und erwehnen, daß der Erstere bey Freund und Feinden in größerm Ansehen als beyde Leztere, gestanden. Insbesondere giebt Avila, unan-

unangesehen er ein Spanier gewesen, und der catholischen Religion beygepflichtet, demselben ein trefliches Lob, und gebrauchet von ihm bey Hortledern auf der 640. S. folgende Worte: Der Herzog von Sachsen (nehmlich der vormalige Churfürst Johann Friedrich) ist ein tapferer, ansehnlicher, vorsichtiger, holdseliger Herr, und in allen seinem Thun und Lassen brauchet er große Sittsamkeit, er ist auch kostfrey. Um solcher seiner vielfältigen Tugend willen war er durch das ganze teutsche Land von männiglichen in großen Würden geachtet und gehalten, und an allen Enden war er mit Freunden gefaßt, auch ist er viel ruhsamer und gütiger, denn der Landgraf, und man sagt, daß er durch Rath und Angeben des Landgrafen zu solchem Krieg ist gebracht worden.

§. 17.

Fortsezung des kayserlichen Marsches gegen Wittenberg, Todesurtel des Churfürsten, Fürbitte des Churfürsten zu Brandenburg, Joachims des II. und vornehmlicher Inhalt der mit Johann Friedrichen errichteten Capitulation.

Der Kayser sezte auf derjenigen Seite der Elbe, wo Er hergekommen war, seinen Zug über Torgau und Pretsch gegen Wittenberg fort, und schlug den 3ten May 1547. erstlich sein Lager bey dem eine Stunde davon gelegenen churfürstlichen Vorwerke Blesern, gieng aber des folgenden Tages vermittelst geschlagener Schiffsbrüke über die Elbe, und nahm das Lager zu Bistriz, einem dasiger Universität zugehörigen und eine halbe Stunde von der Stadt gelegenen Dorfe. Allhier lies er den 10. May das bey Hortledern auf der 575. S. zu lesende Todesurtel dem

dem gefangenen Churfürsten vermuthlich nicht aus wahrem Ernst, sondern nur in der Absicht, die Stadt und Vestung Wittenberg desto eher zur Uebergabe zu bringen, ankündigen, wobey Churfürst Joachims des II. zu Brandenburg löbliche That mit Stillschweigen nicht zu übergehen ist. Dieser hatte nicht so bald Johann Friedrichs Gefangenschaft vernommen, als er sich selbst auf den Weg gemachet, zu dem Kayser in das Lager begeben, und bey diesem für jenen eifrig intercedirt, auch damit nicht eher nachgelaßen, als biß den 19. May die Capitulation mit dem Kayser geschloßen worden a). Darinnen ist unter andern enthalten, daß er für sich und seine Nachkommen auf das Churfürstenthum gänzliche Verzicht thun, die Städte Wittenberg und Gotha, welcher leztern Veßtungswerke zu schleifen, einräumen, das dem Hochmeister aus Preußen, denen Grafen von Solms und Mansfeld, auch sonst jedermänniglich, Geistlichen und Weltlichen, abgedrungene wieder geben, sich von seinen vorgegebenen Rechten auf Magdeburg, Halberstadt, und Halle loßsagen, und an dem Kayserlichen oder des Prinzen von Spanien Hofe so lange, als es dem Kayser gefällig, und dieser ein anderes nicht verordnen würde, verbleiben solle b). Sothanen Bedingungen soll anfänglich beygefüget worden seyn, daß der Churfürst sich verpflichten solte, was auf einer Kirchenversamlung erkant, oder Kayserliche Majest. in Glaubenssachen verordnen würde, anzunehmen, und solchem nicht entgegen zu seyn, der Kayser aber auf dessen demüthigste Vorstellung solchen Artikel wieder auszustreichen befohlen haben, wie solches der Churfürst selbst bey Hortledern im 88. Cap. des 3. B. auf der 497. S. beschreibet, daher ist es gekommen, daß sothane Bedingung beym Abschreiben der Punktation weggelaßen worden, und weder in dieser noch in der Capitulation zu finden.

a) Bey-

a) Beydes die Punktation und Capitulation stellet Hortleder in dem 71. und 72. Cap. des 3. B. dar, bey jener ist kein Datum anzutreffen, sie ist auch nicht vollständig und beym Schluß derselben stehen bloß die Worte: 17). Verzeihung und was davon soll ausgeschloßen seyn. 18). Gerechtigkeit der 3. Personen vorbehalten. Diese aber soll nach Johanns von Godoi Bericht bey eben diesem Hortleder im Anh. S. 1956. der Bischof von Arras aufgesezt haben. Wenn man jedoch von den 12. Urkunden, welche der Herr Regierungsrath Bachmann von dieser Sache herausgegeben, die 9. worinnen ermelter Bischoff sich vernehmen lassen, daß er nicht sonderlich teutsch verstünde, und dieses, daß gleichwohl die Artikel deutlich verfaßet sind, in Erwegung ziehet, so ist es wahrscheinlich, daß deren eigentlicher Verfaßer der Reichsvicecanzler, Doktor Seld, gewesen.

b) Herr Hofrath und Prof. Mogen irret also in des Landgrafen Gefangenschaftsgeschichte sehr, wenn er auf der 22. S. schreibet, daß der Churfürst nur 7. Jahre in dem Arrest bleiben sollen.

§. 18.

Des Wittenberger Superintendenten, Johann Bugenhagens, insgemein Pomeran genant, laulichte Aufführung zu solcher Zeit.

Was man im Sprichwort zu sagen pfleget: so lange du glükselig bist, so lange kanst du viele Freunde zehlen, wenn aber trübe Zeiten sich einstellen, so wirst du einsam und verlaßen seyn, oder so lange es im Topf kochet, so lange währet die Freundschaft, a) das

das hat auch bey Churfürst Johann Friedrichen eingetroffen, wovon Christian Thomasius b). folgendes merkwürdiges Beyspiel vorbringet: Als der Churfürst auf erhaltene Kayserliche Erlaubnis, von seiner Gemahlin und seinen Prinzen Abschied zu nehmen, sich nach Wittenberg verfüget, suchte ihn auch Doktor Pomeran zu sprechen, welchen er in der Meinung, er würde von demselben etwan einen Trostspruch aus dem göttlichen Wort in seinem Elende hören, von Stund an vorlies, aber statt des Trostes und Leidklagens nichts anders, als das Ansuchen und Mahnen um die rukständige Besoldung vernehmen muste, worauf der Churfürst ihm solche sogleich auszahlen laßen, und sich zur bestimmten Zeit wieder in dem Kayserlichen Lager eingestellet. Herzog Moriz schenkte alsbald beyden Profeßoren, Bugenhagen und Melanchton c), eine Pumpmüze, wie man sie in Sachsen nante, voll Thaler, wodurch er großen Zulauf und Gunst bey allen Gelehrten zu Wittenberg erlanget, und diese bald ihres alten gefangenen Herrn gänzlich vergeßen. Denn, da Doktor Pommer, wie allda weiter gemeldet wird, einsmal im Beschluß des gemeinen Gebets auf der Canzel auch für die weltliche Obrigkeit beten geheißen, so hat er die Zuhörer, daß sie auch für ihren gnädigsten Herrn, den Churfürsten, mit Fleis beten solten, mit diesen Worten vermahnet: doch meyne ich nicht den alten Churfürsten Herzog Johann Friedrichen, sondern den jezigen unsern gnädigsten Herrn, Herzog Morizen, der ist ein rechtschaffener gütiger und milder Fürst, und hat neulich dem Herrn Philipp und mir einem jeden ein Pumpmüze voller Thaler schenken laßen.

Desgleichen soll unter den Wittenbergischen Gelehrten, den vortreflichen Juristen, Doktor Hieronymus Schurfen ausgenommen, welcher vormals

Luthern auf den Wormser Reichstag als rechtlicher Beystand mitgegeben worden, und den gleichwohl viele noch für einen halben Catholiken gehalten, niemand gewesen seyn, der dem gefangenen Churfürsten in seinem Jammer, Betrübnis und Elende mit einigem Trostschreiben beygestanden hätte.

a). Nach den bekanten lateinischen Worten: donec eris felix, multos numerabis amicos, tempora si fuerint nubila, solus eris; olla fervet, amicitia vivit.

b) Im kleinen Versuch von Annalen S. 30.

c) Nichts destoweniger soll nach dem Jöcherischen Gelehrten-Lexicon unter den Worten: Melanchton, Philipp, dieser, als ihm der Churfürst Moriz einstens gesaget, daß er sich eine Gnade ausbitten solte, nichts, als seinen Abschied, den er damals nicht erhalten, verlanget haben. Wie reimet sich aber dieses zu obigem? Allem Vermuthen nach muß Melanchton erst nachher um seine Dimission gebeten haben, entweder weil er disgustirt worden, oder wegen der Streitigkeiten, die er mit seinen Collegen gehabt, und weil er es besonders im Artikel vom heiligen Abendmal mit den Reformirten gehalten, oder aus andern Ursachen, wie denn sein Schwiegersohn, der Profeßor der Arzneykunst zu Wittenberg, Doktor Caspar Peucer, wegen solcher Religionsstreitigkeiten unter Churfürst Augusten und seiner Gemahlin, Anna, 10. Jahre im Gefängnis geseßen.

Drittes Kapitel,

Worinnen der wahre und eigentliche Verlauf der Gefangennehmung des Landgrafen umständlich und ausführlich vorgetragen wird.

§. 19.

Verschiedene von dem Landgrafen und in deßen Namen gethane vergebliche Friedensvorschläge, des Kaysers Antwort, des Landgrafen Rükreise auc Leipzig, und die von ihm bey Weißenfels mit dasigem Rath und Amtmann von Ebeleben gehaltene Unterredung.

Nunmehr war von den Smalkalder Bundsgenoßen niemand übrig als der Landgraf, welcher sich inzwischen bald hier bald da aufgehalten, und des Kaysers Gnade und Aussöhnung gesucht, um welche sich jenes Schwiegersohn, Herzog Moriz, der ihn in solcher Absicht nach Leipzig beschieden hatte, eifrig beworben. Nachdem aber der Kayser sich rund heraus erkläret a), daß der Landgraf sich schlechterdings ergeben müße, so reiste dieser unverrichteter Sachen aus Leipzig zurük. Seinen Rükweg nahm er über Weisenfels, woselbst Herzog Morizens Rath, und dasiger Amtmann, Christoph von Ebeleben, auf dem Felde zu ihm gekommen, und sich mit ihm unterredet, zu dem er gesprochen haben soll

soll: Wenn er wüste, daß die Ergebung in Kayserlicher Majest. Gnade und Ungnade nicht mehr auf sich haben solte, als den Fußfall und die Abbitte, so wolte er es nicht abschlagen, er wolte auch, ehe er sein Land verderben ließe, daß etliche Vestungen geschleift und die andern gelaßen wurden, leiden, ingleichen das Geschüz, doch daß ihm etwas davon gelaßen würde, überreichen b).

a) Die Worte des im Namen des Kaysers an die Reichsstände erlaßenen Rescripts lauten hievon bey Hortledern auf der 923. S. folgendergestalt: und also daraus erfolget, daß Ihre Majest. als die der Versicherung straks auf des Landgrafen eigener Person verharret, von keiner andern hören wollen, und die vorgeschlagene Mittel und alle Handlung gänzlich und rund abermals abgeschlagen.

b) Dieses sind die Worte; wie sie in der von der Landgräfin und dem jungen Landgrafen Wilhelm auf dem Reichstage zu Augsburg am 17. November des 1547. Jahrs übergebenen und bey Hortledern auf der 918. Seite befindlichen Vorstellung vorgegeben worden.

§. 20.

Des von Ebeleben Vorschlag, Reise in das Kayserliche Lager bey Wittenberg, und Anbringen bey dem Kayser durch die Churfürsten.

Der von Ebeleben that hierauf den Vorschlag, wie daß er selbst in das Lager bey Wittenberg reiten, und Fleis anwenden wolle, ob er etwas gutes ausrichten könne, womit der Landgraf zufrieden gewesen, und jenem etliche Tage benent, binnen welchen er

die Antwort erwarten, und sich mittlerweilen nicht entfernen, oder wie der Ausdruk in angezogener Vorstellung lautet, vertiefen wolle. Ebeleben reiste zu Ende des Monats May dahin ab, und verrichtete bey dem Kayser seinen Auftrag durch den Churfürsten zu Brandenburg und Herzog Morizen von Sachsen, a). welcher dahin gieng, daß der Landgraf sich in Ihrer Kayserlichen Majest. Gnade und Ungnade ergeben, alle seine Befestigung (doch mit Bitte ihm Cassel oder Ziegenhain nach Ihrer Majest. Wahl zu laßen,) schleifen, Item all sein Geschüz und Munition (doch mit Bitte, ihm so viel Feldgeschüz zu derienigen Bevestigung, so er behalten würde, zu laßen, daß er sich allein vor einem bösen Nachbar erhalten könte) Ihrer Majestät. überliefern wolle b).

a) Aus den Worten des Kayserlichen Berichts: daß der Landgraf bey seiner Abreise von Leipzig einen von Adel in das Lager geschikt, der durch Mittel obgemelter beyder Churfürsten sich dessen Sache unterzogen, erhellet, daß Ebeleben nicht selbst mit dem Kayser geredet.

b) Dieses sind die Worte oftersagten Kayserlichen Berichts in dem Anhang unter dem Buchstaben J.

§. 21.

Churfürst Joachims und Herzog Morizens Anfrage bey dem Kayser, deßen Antwort, Capitulations-Auffaz oder Punktation.

Der Churfürst zu Brandenburg, Joachim der II. und Herzog Moriz wusten nur allzuwohl, was die Worte der Ergebung auf Gnade und Ungnade, oder, wie man solche anizt nennet, auf Discretion, auf

sich

sich haben, und daß durch solche der Sieger, den sich Ergebenden mit ewigem oder zeitlichem Arrest zu belegen, berechtiget werde, mithin konten sie bey obigem Antrag den Kayser zu fragen nicht umhin, wie weit der Punkt der Ungnade sich erstrecke, worauf dieser ihnen zur Antwort ertheilet, a). daß solche Ergebung dem Landgrafen zur Leibesstrafe, ewiger Gefängnis, Confiscirung b). weiter, denn in den vorgestellten c). Artikeln begriffen, nicht reichen, und aber der Landgraf solches nicht wissen, sondern sich schlechterdings und frey ergeben solle, da denn solches alles samt obgeschriebenem Erbieten d). in Beyseyn beyder Churfürsten e). und mit derselben Bewilligung in ein lauteres Verzeichnis gebracht worden.

a) Auf diese Weise sind die Worte in dem Kayserlichen Bericht ausgedrüket worden.

b) In sothanem Bericht wird, daß diese Deklaration vertraulicher Meynung geschehen sey, deswegen gemeldet, weil solche der Landgraf nicht wissen sollen welches mit den Worten der Antwort der Churfürsten bey Hortledern auf der 925. S. daß die Handlung ganz geheim und enge geschehen sey, übereinstimmet. Der Kayser aber wolte auser andern Ursachen die Punktation vor dem Landgrafen um des willen verhelet wißen, weil er vorausgesehen, daß dieser, wenn er solche zu zeitig erführe, hernach bey dem Fußfall nur desto übermüthiger und respektswidriger, wie auch nachmals würklich geschehen, sich bezeigen würde. Hieraus erhellet des Kaysers Intention, daß die Punktation nicht einmal dem Landgrafen zugeschikt werden, sondern unter beyden Churfürsten verbleiben sollen. Herr Mogen irret daher wiederum, wenn er auf der 30. S. seiner Gefangenschaftsgeschichte meynet, der Kayser habe selbige dem Landgrafen durch den von Ebeleben zugesendet, wovon beyde Churfürsten selbst

in dem Verpflichtungsbrief, in dem Anhang unter dem Buchstaben B. das Gegentheil bezeugen.

c) Die Worte des Kayserlichen Berichts unter dem Buchstaben J. welcher besage der 12. Bachmannischen Urkunde den 25. November 1547. auf dem Rathhause zu Augsburg bey zahlreicher Versamlung der Reichsstände verlesen worden: in den vorgestelten Artikeln bedeuten eben so viel, als in den nunmehr vorliegenden, anerwogen die Punkte oder Artikel vor dem Antrag nicht konten gemacht seyn, weil man noch nicht wuste, ob der Landgraf sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben entschliesen würde, oder nicht, und auf den letzten Fall deren Abfaßung keinen Nuzen gehabt hätte. Wären auch die Punkte schon aufgesezt gewesen, so hätten die Churfürsten, wie weit die Ungnade sich erstreke, nicht erst zu fragen nöthig gehabt, irret daher abermals Mogen auf der 26. S. welcher in den Gedanken stehet, die Anfrage sey erst nach gefertigter Punktation geschehen.

d) Dieses der Churfürsten Erbieten bestunde darinnen, daß sie für die Erfüllung der Artikel zu stehen, und den Landgrafen mit allem ihrem Vermögen und gesamter Heerskraft hierzu anzuhalten versprochen.

e) Herzog Moriz wird in dem Kayserlichen im November-Monat des 1547. Jahrs publicirten Bericht Churfürst genennet, weil der Kayser ihn allbereits den 4. Junius in dem Lager zu Bleesern bey Wittenberg dafür erklärt hat. Hortleder S. 234.

§ 22.

§. 22.

Andeutung der Punktation durch das lautere Verzeichnis, vorläufige Antwort auf des Herrn Procanzlers zu Gießen, Kortholts Meynung, gar keine Erwehnung der Worte einigen oder ewigen Gefängnißes, Verfaßer der Artikel.

Daß durch dieses lautere Verzeichnis nichts anders, als der klare Entwurf oder die Punktation, welche sich bey Hortledern auf der 579. S. darstellet, zu verstehen sey, wie auch der ehemalige Rektor des Darmstättischen Gymnasiums a) wohl geurtheilet hat, leidet keinen Zweifel, weil alles was von dem lautern Verzeichnis in dem Kayserlichen Bericht angegeben worden, in sothanem Entwurf zu befinden, und solcher in beyder Churfürsten Verpflichtungsschein selbst in dem Anhang unter dem Buchstaben B. die Verzeichnis genennet wird.

Dessen erster Artikel enthält die Ergebung auf Gnade und Ungnade, der andere und dritte, daß der Landgraf den Kayser für seinen obersten Herrn erkenne, und alles, was einem gehorsamen Fürsten, Vasalln und Unterthan zu thun gebühret, beobachte, wodurch also bedungen worden, daß die Ergebung nicht zur Leibesstrafe gereichen solle.

Der fünfte, daß er mit guten Treuen samt andern Ständen des Reichs wider den Türken Hülfe leisten, und dieses gute Vornehmen nach allem seinem Vermögen befördern solle, welche Hülfe er ja nicht leisten können, wenn er in beständiger Gefangenschaft hätte verbleiben müßen. In dem 13. und 14. stehet, daß derselbe alle Bevestigung, Ziegenhain oder Cassel nach des Kaysers Wahl ausgenom-

men, schleifen, und ohne Kayserliche Bewilligung keinen Plaz in seinem Land bevestigen solle, woraus wiederum folget, daß die Ergebung ihm nicht zur Confiscation der Güther gereichet, und diese selbst, jedoch mit Demolition der Vestungswerke, gelaßen worden.

In dem lezten und 23. wird endlich das Erbieten des Churfürsten zu Brandenburg, Joachims, Herzog Morizens zu Sachsen, und Herzog Wolfgangs von Zweybrüken, sich für die Vesthaltung der Punkte zu verbürgen und zu verschreiben, angenommen.

Was demnach der Herr Procanzler zu Giesen sich hierwider träumen laßen b, daß der Kayser ein besonderes Schreiben ausgestellet, worinnen er, den Landgrafen nicht mit einiger Gefängnis belegen zu laßen, versprochen, und in welches hernach der Bischof von Arras, Anton Perenot von Granwella, statt des Worts: einigem die Buchstaben: ewigem hingemahlt habe, das beyde Churfürsten für sich behalten sollen, ingleichen daß durch das lautere Verzeichnis eben dieses Schreiben angezeiget werde, ist nur lächerlich. Ein Verzeichnis oder eine Specifikation sezet mehrere Punkte voraus, das Schreiben hätte aber nur einen einzigen, nehmlich daß der Landgraf nicht mit einigem Gefängnis zu belegen sey, enthalten. Nächstdem hätten die Churfürsten solchen Sicherheitsbrief in ihren Händen gehabt, wie hätte nun Granwella ohne ihr Wißen das Wort einig in ewig verwandeln können, und zu was Ende wäre in diesem zu ihrer und des Landgrafen Sicherheit vorgegebenen Versicherungsbrief das Bürgschaftserbieten der Churfürsten, kraft deßen jene sich für die Festhaltung der Artikel verbindlich gemacht, eingerüket worden, welches mehr wider, als für sie, gewesen wäre. Gar gerne glaube ich dem Herrn Hofrath Mogen

gen, daß dergleichen Sicherheitsschreiben nirgends im Druk erschienen, noch aufgefunden worden, sintemal es Dinge, so niemals existirt haben, aufzusuchen freylich allzuschwer und allzumühsam ist, jedoch ich werde auf die Kortholtischen Träume unten weiter antworten d).

Im übrigen berichtet zwar Falet e), daß der Kayser dem Bischof von Arras, Anton Perenot von Granwella, die Artikel aufzusezen befohlen, dieweil aber dieser der teutschen Sprache nicht ganz mächtig gewesen, und dennoch selbige deutlich abgefaßet sind, so ist es wiederum, wie bey Churfürst Johann Friedrichs Artikeln, wahrscheinlich, daß zwar ermelter Perenot sie an die Hand gegeben, der Reichsvicekanzler, Doktor Georg Siegmund Seld, aber solche concipirt habe.

a) Johann Martin Wenke bey Mogen in Landgraf Philipps Gefangenschaftsgeschichte auf der 92. S.

b) Franz Just Kortholt in dem im Jahr 1747. herausgegebenen Programma, welches den Titel hat de Philippo magnanimo, Hassiae Landgravio injuste captivo.

c) Ich nenne diese, wie sie bey Hortledern auf der 579. S. vorkommen, einen bloßen Entwurf, weil solcher weder die gewöhnlichen Anfangsworte noch den Schluß einer förmlichen Urkunde hat, und weder die Unterschrift, noch der Tag der Ausfertigung dabey zu befinden. Also bittet ebenfalls der Landgraf in dem 4. Document der von Bachmann herausgegebenen 12. Urkunden auf der 65. S. daß das Wort: Diener möchte weggelaßen werden, welches auch hernach in der bey Mogen befindlichen und dem Anhang unter dem Buchstaben W. einverleibten Capitulation unterblieben.

d) Herr Hofrath und Prof. **Mogen** begehet hier einen dreyfachen Irrthum 1). meynet er auf der 25. S. der Kayser habe die Sache mit seinen zween Ministern dem Herzog von Alba und Bischof von Arras überlegt, allein nach des Hofquartiermeisters von **Mamera** Verzeichnis bey **Hortledern** auf der 328. 375. S. war zwar Alba der vornehmste General und Kriegsrath, immaßen der Kayser selbst die Kriegsraths Präsidentenstelle vertretten, ein Minister aber ist er nicht gewesen, hat auch nicht im geheimen Rath gesessen, und ist zu Staatssachen mehr unter König Philipps des II. von Spanien Regierung mitgezogen worden. Er wurde daher in des Landgrafen Sache nicht gebraucht, wie aus den Worten des Auszugs der Torgauer Landtagsacten bey **Hortledern** auf der 1281. S. **wir allein ohne Beyseyn unserer Räthe mit einem der Kayserlichen Majestät Rath, der unter Zeiten noch einen zu sich gezogen, vertraulichen geredt**, und der Verwahrungsschrift Landgraf Wilhelms auf der 1306. S. **und solche Seiner Gnaden Begehren und Bitt ist Ew. Kayserlichen Majest. fürnehmsten Rath zugestellet**, wodurch und weil nach des von **Mamera** Reisebuch bey **Hortledern** auf der 232. S. Anton Perenots Vater, der Kayserl. erste Geheimde Rath, Niklas Perenot, schon im Monat Februar des 1547. Jahrs nach Burgund verreiset gewesen, unstreitig der Bischof von Arras gemeynet war, sich ergiebt, nur daß nach bereits von dem Landgrafen beschehener Annahme der Artikel der Herzog von Alba ebenfalls sich zu dessen Besten zu verwenden ersucht worden, welches wiederum aus Herzog Morizens Antwortschreiben an den Landgrafen bey **Hortledern** auf der 921. S. **und dieselben neben**

ben unserm Freunde und gnädigen Herrn, dem Herzogen von Alba, an die Kayserliche Majest. unsern allergnädigsten Herrn, gelanget, wahrzunehmen.

Zum andern spricht Mogen auf der 28. S. beyde Churfürsten hätten dem von Ebeleben die Capitulationspunkte, Geleits- und Versicherungsbriefe samt dem unter dem 12. Junius 1547. ausgefertigten Schreiben mitgegeben, er verwirret aber die Zeit. Erstere sind ihm schon den 4. Junius zugestellet worden, wie aus deren dato erhellet, und das Schreiben vom 12. Junius ist auf die von dem Landgrafen von Cassel aus unter dem 7. Junius überschikte Replik erfolget, wie unter denen von Herrn Bachmann edirten 12. Urkunden die 4. auf der 69. S. bestärket.

Drittens giebt Herr Mogen auf der 27. und 319. S. vor, Ebeleben habe auch an den Landgrafen eine Religionsversicherung mitgebracht, in dem Verpflichtungsschreiben aber und in dem am 12. Junius eingelegt gewesenen Zettel in dem Anhang unter dem Buchstaben E. stehet nur so viel, daß der Landgraf der Religion halber gleich dem Churfürsten zu Brandenburg, Herzog Morizen und Marggraf Johansen, versichert werden solle, und man von der diesen ausgestelten Versicherung, weil solche anizt nicht bey Handen sey, sondern in Dresden verwahret werde, keine Abschrift schiken könne.

e) Bey Hortledern auf der 732. S. Daß diese Capitulationspunkte auf Kayserlichen Befehl aufgesezet worden, erscheinet aus den Worten des Auszugs der Torgauer Landtagsacten und der Heßischen Verwahrungsschrift bey ebendemselben auf der 1305. S. und Kayserliche Majestät etliche Artikel laut der Capitulation vorgeschrieben 2c. daß im

Namen Ew. Kayserl. Majest. eine Capitulation und Erklärung derselben gegeben worden, durch welche leztere diejenige, so unter den Bachmannischen 12. Urkunden die fünfte ist, zu verstehen, jedoch haben dabey, wie aus der Punktation bey Hortledern S. 579. zu ersehen, die Churfürsten mit ihren Erinnerungen concurrirt.

§. 23.

Rükreise des von Ebeleben, ohne Vorbewust und Bewilligung des Kaysers gefertigte Gleits- und Verpflichtungsbriefe.

Diese Punktation mochte den 2. oder 3. Junius zu Papier gebracht seyn, weil der von Ebeleben, wie die Worte des Gleitsbriefs: Sonnabends am Abend Trinitatis anno 1547. lauten, welches der 3. Tag des Monats Junius gewesen, solche bereits selbigen Tag ausgehändiget bekommen, und damit vermuthlich den folgenden als den 4 an welchem der Versicherungsbrief ausgestellet worden, fortgeritten. In angeregtem Gleitsbrief unter dem Buchstaben C. ertheilten die Churfürsten dem Landgrafen mit ausdrüklichen Worten nur ihr, mithin nicht des Kaysers Geleit, sie versprachen auch in der Verschreibung sub Lit. B. allein für sich, daß der Landgraf über die Artikel weder an Leib und Gut, noch mit Gefängnis, Bestrikung oder Schmälerung seines Landes, beschweret werden solle.

Ob sie wohl in dem Gleitsbrief zugleich anführen, daß sie solchen aus sonderlicher gnädigster Bewilligung und Nachlaßung der Römisch-Kayserl. Majestät ihres allergnädigsten Herrn dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipsen zuschreiben, so widerspricht doch diesem Vorgeben der Kayser in seiner an den

Ober-

Obersten Kriegscommissar, Johann von Lier, unter dem 3. December 1547. gestelten Instruction in dem Anhang unter dem Buchstaben L. mit denen Worten, daß er dieser Sachen und Verpflichtungen erst anizt berichtet werde, klärlich, und will alle und jede Gleitsbriefe samt denen Verschreibungen zu seinen Händen eingeschikt wissen.

Des Kaysers Worte verdienen desto mehreren Glauben, als derselbe, wenn er damit zufrieden gewesen wäre, das sichere Geleite selbst zu ertheilen keine Schwierigkeit gemachet, und es eines andern gar nicht bedurft hätte. Denn da der Kayser solches sogar einem bloßen Mönche, nehmlich Luthern, verstattet, wovon ich das Dokument wegen seiner Merkwürdigkeit in den Anhang unter dem Buchstaben H. bringe, so ist leicht zu vermuthen, daß er es noch vielweniger einem großen Reichsfürsten würde abgeschlagen haben. Er ließ Luthern durch einen Herold nach Worms führen, und zurükbegleiten, Herzog Moriz aber verheißet in vielberührter Verpflichtung den Landgrafen mit lebendigem Geleite genugsam zu versehen, und giebt durch die Worte seines an diesen am 12. Junius erlaßenen, in dem Anhang unter dem Buchstaben D. befindlichen Schreibens: so wollen wir Herzog Moriz die unsern gegen Salza verordnen, E. L. gegen Naumburg gleitlich zu bringen, deutlich zu erkennen, daß solches nicht von Kayserlicher, sondern von seiner bewehrten Mannschaft zu verstehen, wie denn der Landgraf nach Ludwigs von Avila Erzehlung a) mit hundert von seinen und Herzog Morizens Leuten in Halle eingeritten. Daß dieses alles dem Kayser mißfallen müße, weniger derselbe es voraus gewust, und darein gewilliget, konte der Landgraf sich leicht die Rechnung machen, aus welcher Ursache Peter Plesken b) nicht unrecht geurtheilet hat, daß jener den bevorstehenden Arrest

ge-

gewust, aber sich solchen nicht so langwierig und enge eingebildet. Solches läst sich ebenfalls aus der vierten derer Bachmannischen zwölf Urkunden S. 68. vermuthen, worinnen er bittet, daß er nicht über acht Tage aufgehalten werden möchte. Wäre es hingegen auf einen bloßen Fußfall und Abbitte angekommen, so hätte er solches in einer Stunde verrichten, und sofort wieder abreisen können. Da nun, wie aus der fünften Urkunde zu ersehen, keine Antwort darauf erfolget war, so konte er leichtlich den Schluß machen, daß man bey noch gar nicht erfüllten Akordspunkten seine so schleunige Rükreise keineswegs gestatten würde.

a) Bey Hortledern auf der 639. S.

b) in Mogens Gefangenschaftsgeschichte Landgraf Philipps S. 90.

§. 24.

Herzog Morizens gute Absicht und Hoffnung, seinen Schwiegervater, den Landgrafen, zuförderst aus der Acht zu bringen, sodenn mit dem Kayser völlig auszusöhnen.

Betrachtet man dieses alles, so bleibt kein Zweifel übrig, daß auch Herzog Moriz, wie sein Schwiegervater vom einstweilligem Arrest nicht loskommen werde, gewust, oder wenigstens vermuthet habe. Jener intereßirte sich besonders für diesen, und durch ihn wurde die Sache bey damaliger Abwesenheit des Churfürsten zu Brandenburg hauptsächlich traktiret. Vor allen Dingen war er darauf bedacht, wie er den Landgrafen aus dem schweren Schiksal der Acht herausbringen möchte.

Davon wollte der Kayser diesen auf keine andere Art, als wenn er fußfällig um Gnade bäte, losspre-

sprechen, der leztere hingegen wolte sich in keine Weise hierzu verstehen.

Herzog Moriz brauchte alle ersinliche Vorstellungen und Bewegungsgründe ihn herbey zu bringen, es half aber alles nichts, biß er endlich dem Landgrafen einen Gleitsbrief zuschikte, und, daß solcher mit sonderlicher Bewilligung des Kaysers ertheilt werde, vorwendete, jedoch kan man nicht in Abrede stellen, daß jener hierbey eine gute Absicht gehabt a). Er hofte, daß, wenn er diesen nur einmal von der Reichsacht losgemacht hätte, das übrige, weil er bey dem Kayser wegen der im Türken- und Smalkalder Kriege geleisteten Dienste in besondern Gnaden stunde, sich von selbst geben, ein zu befürchtender höchstverderblicher Krieg verhütet, und der Arrest, wenn die Capitulationspunkte zur Erfüllung gekommen, relaxiret werden würde, welches auch geschehen wäre, wenn der Landgraf in solchem nicht die heftigsten und anzüglichsten Worte gebrauchet, noch andere Verhinderungsursachen sich ereignet hätten b).

a) Churfürst Morizens wohlgemeyntes Vorhaben offenbaret sich aus den Worten der Antwort bey Hortledern auf der 925. S. und in dem Anhang unter dem Buchstaben K. es wären auch diese Sachen gelegen, wie sie wolten, so wären doch dieselben von ihren Churf. Gn. unterthäniglich, treulich und wohlgemeynt, und aus den folgenden.

a) Solches erhellet daraus, daß er dem Oberkriegscommißar von Lier auf dessen im Namen des Kaysers in teutscher Sprache beschehenes Anfragen, unter dem Anführen, daß er solches nicht verstehe, nicht einmal antworten wollen, und statt deßen nichts, als Schimpfreden, vorgebracht. Hortleder auf der 926. S. ja der

Kay-

Kayserliche Rath und Hofmarschall Wilhelm Böklein meldet in seinem Schreiben an die Chursächsischen Landstände bey Ebendemselben auf der 1288. S. daß, wo nochmals um des Landgrafen Erledigung gebührlicher Weise angesucht würde, oder worden wäre, Kayserliche Majestät sich in solche willig erzeigen würde, und der Churfürst Sie, daß die Custodia aus vielerley des Gefangenen selbst Verursachen halben erstrekt worden, nicht verdenken solle.

§. 25.

Des Landgrafen Erinnerung oder Replik auf die Punktation, des von Ebeleben abermalige Reise und des Kaysers Resolution.

Ebeleben war also den 4. des Monats Junius aus dem Kayserlichen Lager bey Wittenberg mit den Akordspunkten wieder abgereiset, und den 7. wurde schon in Cassel, wie das Datum der vierten Bachmannischen Urkunde auf der 69. S. anzeiget, die Erinnerung oder Antwort a) darauf ausgefertiget, woraus sich ergiebt, daß der Landgraf sich nicht lange in Weisenfels verweilet habe, sondern sogleich nach empfangener Punktation nach Cassel zurükgeeilet sey. Ebeleben machte sich, nachdem er die Replik aus Cassel erhalten, abermals auf den Weg in das Lager, welches der Kayser den 10. Junius zu Halle bezogen hatte, und überbrachte solche in des Churfürsten zu Brandenburg Abwesenheit Churfürst Morizen, welcher vor sich den Vortrag bey dem Bischoff von Arras gemachet, der hierauf an den Kayser davon zu referiren versprochen, und sodenn dessen Resolution eröfnet b), welche dem Landgrafen von Churfürst Morizen und dem Brandenburgischen Canzler, Doktor Straßen, durch

durch ein Schreiben vom 12. Junius in dem Anhang unter dem Buchstaben D. mit dem Beysaz: daß es weiter nicht mag bracht werden, und dem Landgrafen solches nicht zu widerrathen, beyde Churfürsten auf den 17. nach Naumburg kommen, diesen von dar abholen, uud in das Kayserliche Lager bringen wolten, berichtet worden.

a) Daß solche Erinnerung nicht an den Kayser gerichtet worden, ist aus deren allzufreyen und etwas unhöflichen Schreibart z. E. auf der 65. S. zum sechsten sey sein fürstlichen Gnaden ungelegen und bedenklich, mit Herzog Heinrichen und seinem Sohne über Feld zu reisen, abzunehmen. Deswegen sagt auch Churfürst Moriz in angeregtem Schreiben bloß dieses, daß er, ehe die Brandenburgische Räthe angekommen, sich zum Besten des Landgrafen eingelaßen, und deßen Bedenken dem von Arras angezeiget.

b) Gleichwie des Landgrafen Erinnerung nur an beyde Churfürsten gestellet war, also ist auch die Kayserliche Antwort, welche das 5. Bachmannische Document ist, und wobey Zeit, Ort und Unterschrift mangeln, Churfürst Morizen durch gedachten Perenot mündlich gegeben worden, welche jener hernach zu Papier bringen laßen, und dem Landgrafen am 12. Junius überschiket, da zumal der Kayser haben wolte, daß dieser solche nicht wißen, sondern sich schlechterdings und frey ergeben solte, womit die Worte des Kayserlichen Berichts unter dem Buchstaben J. und ist ferner der benanten Ungnade halben einige weitere Erwehnung, oder Vertröstung, wie denen beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg ohne Zweifel noch wohl bewust, mit dem wenigsten nicht beschehen, übereinstimmen. Solches bekräftigen auch die Worte des 12.

Bachmannischen Dokuments auf der 92. S. daß beyde Churfürsten in der Kayserl. Majestät Schrift vernommen, wie sich Ihre Majest. entschuldige, daß sie dem Landgrafen oder ihnen, den Churfürsten, des Landgrafen wegen nichts zugesagt habe, dann daß Ihre Majest. ihme des Lebens und ewiger Gefängnis gesichert habe. Nun wißen ihre Churfürstl. Gnaden sich wohl zu erinnern, daß dem also sey, daß auch ihnen Kayserliche Majestät nichts weiter zugesagt habe.

§. 26.

Des Landgrafen Ankunft in Halle, dessen Beschikung durch den von Carlowiz, Sleidans und anderer ungegründetes Vorgeben, daß der Kayser sich die Erklärung der Artikel vorbehalten, und Perenot von dem Landgrafen, daß dieser durch seine Unterschrift die Befolgung der Trientischen Conciliumsschlüße versprechen solle, förmlich verlanget.

Immittelst war der Kayser mit seinem Kriegsheer über Gräfenhaynichen und Bitterfeld nach Halle, allwo er den 10. Junius angekommen, und biß den 23. verblieben, des Vorhabens fortgerükt, dafern der Landgraf sich mit ihm in Güte nicht vertrüge, von dort aus die Heßischen Lande heimzusuchen, und den Landgrafen mit Gewalt zum Frieden und Gehorsam zurükzuführen, jedoch dieser kam den 18. in Begleitung beyder Churfürsten an, welche ihn in die Mitte genommen, und des folgenden Tags, ehe der Fußfall geschahe, schikte ihm der Bischof von Arras die nunmehr förmlich verfaste und ausgefertigte Capitulation durch Churfürst Morizens geheimen Rath, Christophen von Carlowiz, zum unterschreiben zu.

Hier

Hier geben nun Philipson, insgemein Sleidan genannt, und andere, die ihn ausgeschrieben, vor, wie in selbiger der Zusaz gemacht worden, daß dem Kayser die Artikel auszulegen und zu erklären vorbehalten bleibe, welcher gleichwohl in dem vorigen von Herzog Morizen communicirten Project nicht gestanden, mithin der Landgraf solches dem Bischoffe mit denen Worten, wie er sich nicht unterschreiben könne, hinterbringen laßen, worauf dieser, daß es vom Schreiber ausgelaßen worden, erwiedert, und nach, wie vor, auf die Unterschrift, welche auch sodenn erfolgt sey, gedrungen habe. Ferner sey dem Landgrafen zugemuthet worden, daß, weil er der Religion halber dergleichen Versicherung, als Herzog Moriz und der Churfürst zu Brandenburg empfangen, haben wolte, so solte er hinwiederum dem Kayser versprechen, daß er demjenigen, so die Kirchenversamlung zu Trient beschließen würde, Folge leisten werde, darwider derselbe versezt habe, dergleichen sey vorhin gegen ihn nicht erwehnet worden, er wolle solcher Versicherung eher entbehren, damit er auch auf seiner Seite keine machen dürfte.

Nach vielen Disputiren und mit untergelaufenen Drohworten habe der Landgraf die Unterschrift mit dem Anhang verrichtet, daß er annehmen wolle, was ein allgemein frey und christliches Concilium, in welchem das Haupt eben so wohl, als die Glieder, reformirt würden, sezen und ordnen möchte, wie denn der Churfürst zu Brandenburg und Herzog Moriz ebenmäßig thun würden, gestalt sie ihm, daß sie von der Augsburgischen Confeßion nicht weichen wolten, zugesagt hätten.

a) Also ist es irrig, was du Mont in seinem Corps diplomatique T. 4. Th. 2. S. 326. berichtet, daß der Fußfall den 9. des Monats Junius gesche-

hen sey, immaßen der Kayser laut seines Hofquartiermeisters, Niclas von Mamera, Reisejournal bey Hortledern auf der 234. S. sich an solchem Tag in dem Lager bey Bitterfeld befunden.

b) Die förmliche Capitulation hat Herr Hofrath und Profeßor Mogen in seiner Gefangenschaftsgeschichte auf der 381. und folgenden Seiten herausgegeben, gleichwohl ist auch diese nicht ganz vollständig, welches daher zu erkennen, weil bey selbiger der ordentliche Schluß nebst des Kaysers und Perenots Unterschriften, wie sie doch in Churfürst Johann Friedrichs Capitulation bey Hortledern auf der 580. S. anzutreffen sind, fehlen.

c) In dem Günderodischen Diario S. 320. wird dieser, welcher also protestantischer Religion gewesen, der kleine Carlowiz genennet, und von ihm auf der 257. S. angemerket, daß er und andere teutscher Nation den Kayser auf das härteste gegen die Protestirenden bewegt und verbittert.

d) In angeregtem Diario S. 320. ist zu lesen, daß Carlowitz nachmittags zu dem Landgrafen gekommen. Wie Sleidan und der ihn ausschreibende von Thou wollen, ist es vormittags frühe geschehen. Wenn ihr eigenes Vorgeben wahr ist, daß der Bischof dem Landgrafen sagen laßen, der Kayser size schon auf seinem Thron, warte auf ihn, und würde über deßen längern Verzug ungnädig werden, wenn mann ferner bedenket, daß der Fußfall erst gegen 5. Uhr geschehen, so hat Carlowiz dem Landgrafen die Capitulation nachmittags überbracht, und hat Philipson wiederum falsch geschrieben.

e) Im 23. §. des 19. B. der Sleidanischen Historie.

§. 27.

Widerlegung des Philipsonischen und Thuanischen Vorgebens, Herrn Mogens Irrthum, daß der Bischoff den Zusaz vorher ausstreichen laßen.

Allein sothanes Vorgeben verliert dadurch allen Glauben, daß davon in der Capitulation, welche vorerwehnter Herr Mogen seiner Geschichte beygefüget, nicht das geringste zu befinden, vielmehr hat der Landgraf solche dergestalt, daß er die Artikel, so viel sie ihn angiengen, getreulich zu vollziehen, selbigen nachzukommen, und zu geleben, angelobe, und gerede, ohne weitern Anhang unterschrieben. Es läst paradox und streitet wider alle Wahrscheinlichkeit, daß der so billige und gerechte Kayser den kundbaren Rechten entgegen eine eigenmächtige Interpretation verlanget haben solte, zumal Er selbst in seinem Bericht unter dem Buchstaben J. die Frage, ob er den Landgrafen gefänglich habe annehmen mögen, vor andern untersucht und entschieden wissen wollen.

Ueberdies ist es widersprechend, daß der Bischoff von der einen Seite den Landgrafen wegen deßen Religion versichert, und von der andern auf den Gehorsam gegen die künftigen Aussprüche des Trienter Conciliums gedrungen. Dergleichen Begehren war zwar allbereits bey Churfürst Johann Friedrichen auf dem Tapet gewesen, der Kayser aber hatte, nachdem er vernommen, daß dieser nicht darein willigen wollen, solchen Punkt auszustreichen befohlen a). Dieser war ohnedies durch die Worte der 5. Bachmannischen Urkunde S. 71. der Versicherung der Religion halber versieht sich Ihro Majestät, der Landgraf werde in dem, damit beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg zu Frieden gewest, auch keine

Diffikultaet machen, schon entschieden, welches dieser dem Bischoff, wenn er solches prätendirt hätte, sofort entgegen gesezt haben würde.

a) Herr Mogen hat hier eine seltsame Meinung, er sagt zwar auf der 37. S. beyde Philipson und der von Thou, hätten sich darinnen betrogen, will aber dafür halten, daß der Bischoff den Punkt der Auslegung ausstreichen laßen, und hierauf der Landgraf die Capitulation unterschrieben, zu deßen Behuf er sich auf die Worte des Günderrodischen Diariums auf der 321. S. er hätte es nun ausgelaßen, berufet. Es ist aber offenbar, daß in diesem alten Diario vielmehr das Wörtgen: nur, als das Beywort: nun stehe, in Erwegung, daß, wenn vielbesagter Artikel nun erst ausgelaßen worden wäre, dieses, daß er in dem vorigen Aufsaz gestanden hätte, folgen müßte, und dennoch der Bischoff soll gesprochen haben, es wäre durch den Schreiber versehen und ausgelaßen worden. Ein ganz anders ist es auch etwas auslaßen und etwas auslöschen, ausstreichen, litura tollere additum, welcher Redensart Mogen sich auf der 35. S. bedienet. Sothanes Diarium ist, wie auf deßen Titel angegeben wird, von dem Heßischen Canzler Günderroden, biß auf den Abzug von Giengen aufgezeichnet, das übrige aber von andern hinzugesezet, und gröstentheils, wie der Augenschein weiset, aus den Sleidanischen Schriften genommen, oben aber ist dargethan, daß das Sleidanische und Thuanische Gesage unerwiesen und ungegründet sey.

§. 28

§. 28.

Philipsons oder Sleidans Partheylichkeit und geringe Glaubwürdigkeit.

Ueberhaupt ist von der Philipsonischen Historie, so viel Wesens auch einige davon machen, anzumerken, daß er das meiste aus der Erzehlung des Stättmeisters zu Straßburg, Jakob Sturms, hergehohlet a), dannenhero von Hörensagen gehabt, Bartholomäus Latomus oder Steinhauer ihm eilftausend Schnizer darinnen zeigen wollen, er von den Smalkalder Bundsgenoßen um das Lohn gedungen, und der Kayser ihn nur seinen Lügner zu nennen gewohnt gewesen b).

a) Dieses bezeuget der Magdeburger Stadtschreiber, Heinrich Merkel, bey Hortledern auf der 1230. S.

b) Hiervon lauten die Worte in dem Catalog des Langlet du Fresnoi S. 126 also: Cependant, quand Charles Quint parloit de Sleidan, il ne le nommoit jamais, que son menteur, wenn Carl der fünfte von Sleidan redete, so nannte er ihn niemals anders, als seinen Lügner. Mit welcher Stirne mag nun Osias Schadäus in der Philipsonischen Lebensbeschreibung vorgeben, daß der Kayser an Lesung jenes Schriften ein Vergnügen gehabt?

§. 29.

Fußfall und Abbitte des Landgrafen, Antwort des Kaysers.

Diesemnach wurde der Landgraf den 19. Junius nachmittags gegen 5. Uhr bey dem Kayser in dem bischöflichen Palast zu Halle, woselbst dieser sein Quartier genommen, zum Fußfall und zur Abbitte, de-

deren Formel jenem besage des vierten und fünften Bachmannischen Dokuments auf Kayserliche Ordre vorgeschrieben, und vorher auf sein Ansuchen kommunicirt worden, vorgelaßen. Die Abbitte that er kniend, welche sein Canzler, Doktor Thileman Günderrod, gleichfalls kniend hergelesen, worauf die Kayserliche Antwort erfolget, und ebenermaßen durch den Reichsvicecanzler, Doktor Georg Siegmund Selden, verlesen worden a). Die Formel dieser Antwort scheinet weder bey Faleten und Avila, noch bey Hortledern auf der 581. S und in Mogens Arrestsgeschichte auf der 40. Seite, wo sie aus Sleidans Schriften vorkommt, echt zu seyn. Jene klinget zu rauh und zu strenge, zumal wenn solche: Ihr und euch soll gelautet haben, und bey diesen zu gütig und zu höflich, wenn es alle Augenblike Seine Fürstliche Gnaden heißt. Am richtigsten ist wohl beydes die Abbitte und die Antwort, in der Kayserlichen Absolution von der Acht b) in dem Anhang unter dem Buchstaben J. ausgedrüket:

Daß vor etlichen verschienenen Tagen der Hochgebohrne Philipps, Landgraf zu Heßen, vor Uns erschienen ist, und öffentlich bekennet hat, daß er Uns in nächstvergangener Kriegshandlung zum allerhöchsten und beschwerlichsten beleidiget, und zu allen Ungnaden bewegt, auch andere darzu verursachet hätte; Darum Wir dann, gegen ihn alle ernstliche Wege und Strafe vorzunehmen, wohl befugt, welche seine Handlung ihme aber unterthänigst von Herzen und billig leid wäre, und sich darauf in Unsere Gnade und Ungnade begeben, mit fernerer unterthäniger Bitte, wie solches alles in Unserer Gegenwärtigkeit zu der Zeit, als uns der gedachte Landgraf den Fußfall gethan, mit mehrerm Inhalt vorgetragen und erzehlt ist worden.

Dar-

Darauf Wir dann aus Kayserlicher Güte und Mildigkeit und auf etlicher ansehnlicher Fürsten hochfleisige Fürbitte, von seinetwegen an Uns geschehen, gnädiglich bewilliget und zugeläßen, daß die Achtserklärung, welche Wir billigerweise, wie auch der Landgraf selbst bekandt, gegen ihme ausgehen laßen, aufgehebt, auch die Strafe des Lebens, so er von Wegen seiner geübten Rebellion wohl verdienet, nachgelaßen; deßgleichen daß er auch weder mit ewiger Gefängnis, Confiscation oder Entsezung seiner Güter mehrers oder weiters, denn die Abrede, so wir ihme gnädiglich bewilliget, inhaltet, nicht beschweret werden solle; Und darneben auch seine Unterthanen und Hofgesinde, doch mit diesem Gedinge, daß sie den Inhalt gedachter Artikel treulich vollziehen, und sich denselbigen in einige Wege nicht widersezen, zu Gnaden aufgenommen haben. Dieweil aber der gemelte Landgraf ꝛc.

a) Faletus sagt zwar bey Hortledern auf der 732. S. daß die Antwort durch den Reichshofrath, Doktor Johann Markwarden, bekannt gemacht worden, Avila spricht nur auf der 639. S. daß es durch einen teutschen Doktor geschehen sey, Go-doi hingegen im Hortlederischen Anhang auf der 1960. S. will, daß Doktor Seld die Vorlesung verrichtet habe, welches leztere glaublicher ist. Desto größer ist Burkard Gotthelf Struvens Irrthum in corp. histor. german. p. 1052. §. 79. n. 63. wenn er solches dem Vicecanzler, Doctor Matthias Helden, zuschreibet, welcher schon im Jahr 1540. wegen seines ungestümmen Kopfes und weil er sich mit dem Kayserlichen geheimen Rath, Niclas Perenoten Herrn von Granvella, der immer zum Frieden gerathen, nicht vertragen konte, seiner Dienste entsezet worden.

b) Bey Hortledern auf der 583. S.

§. 30.

Zastrows Erzehlung einer dem Kayser zugefügten neuen Beleidigung.

Eine besondere Begebenheit führen hiervon an Christian Schöttgen und George Christoph Kreyßig in der diplomatischen Nachlese der Historie von Obersachsen und angränzenden Ländern p. 6. p. 279. Sie sagen, nach des Pommerischen Gesandschafts-Sekretärs, Bartholomäus Zastrows, Relation, welcher alles mit angesehen und angehört, habe der Landgraf, ehe er niedergekniet, mit den Churfürsten etwas geredet, und gelächelt, auch währender Zeit, da sein Canzler demüthig genug und kniend die Abbitte gethan, gar schimpflich, wie er ein spöttischer Herr gewesen sey, darüber gelachet, der Kayser hingegen ihm mit dem Finger gewinket, zornig ausgesehen und gesprochen: wol, ik sol di lachen lehren, nach welchem Widerreden der Landgraf ohne Danksagung eigenen Vornehmens aufgestanden sey, Kayserliche Majestät sauer gesehen, ihm die Hand nicht gegeben, noch viel minder ihn mit einem Worte angesprochen.

Damit stimmen Ludwig Avila und Hieronymus Faletus ziemlich überein, von welchen der erstere bey Hortledern auf der 640. S. daß der Kayser selbigem die Hand nicht gereichet, vielweniger sich gnädig und mild gegen ihn erzeiget, der leztere aber auf der 731. S. wie es bey dem Fußfall geschienen, als gienge der Landgraf gleich jezo hin zu einem Panket, gedenket.

Schöttgen und Kreyßig sezen hinzu, daß man bey solcher Bewantnis nicht so schlechterdings sagen könne, es sey ein Betrug der Kayserlichen und sonderlich Spanischen Minister gewesen, daß der Landgraf im

Arrest behalten worden, sondern dieses sey eine neue Beleidigung, wodurch er den Kayser zum Zorn gereizet, und sich neue Strafe zugezogen, wohin auch des Kaysers Worte bey Hortledern auf der 1288. S. daß der Gefangene aus vielerley Ursachen die Verlängerung des Arrestes selbst verursachet habe, gehören a). Und freylich muß man gestehen, daß dieses Lachen dem Landgrafen theuer zu stehen gekommen sey. Auch hieraus siehet man, daß nichts weniger, als eine Verfälschung und Veränderung der Worte einig in ewig, oder sonst ein Betrug, gespielet worden, gestalt, wenn dergleichen vorgegangen wäre, solches nicht unbekant geblieben seyn, und Zastrow wohl etwas davon angemerket haben würde.

a) Augustin von Leyser urtheilet in dem 10. Volumen seiner Meditationen über die Pandekten auf der 42. S. also: Philippus actum maxime serium et solemnem in ludum jocumque non sine Caesaris contumelia vertebat. Ergo, si vel maxime salvus conductus Philippo datus nihil ambigui continuit, recte tamen Carolus fecit, nec fidem fefellit, dum Philippum, invitum quamvis, retinuit, ac paulo asperius tractavit. Philipp verkehrte nicht ohne des Kaysers Beschimpfung die ernsthafteste und feyerlichste Handlung (bevorab da nach Zastrows Beschreibung viele Herren, Churfürsten, Fürsten, fremde Potentaten, Bothschafter, Grafen, Obersten und andere zugegen, und alles in dem großen Saal so voll gewesen, daß nicht wenige aussen stehen müßen, und nicht einmal von diesen alle durch die Fenster hinein sehen können) in Spaß und Scherz. Wenn demnach das Philippen ertheilte sichere Geleit auch nichts zweydeutiges enthalten, so hat dennoch der Kayser recht gethan, und nicht wider sein Wort gehan-

handelt, daß er ihn wider deßen Willen zurükbehalten, und etwas härter mit ihm umgegangen.

§. 31.

Des Kaysers Verweigerung, dem Landgrafen die Hand zu geben, des Herzogs von Alba Einladung zur Abendmahlzeit, seine Ankündigung des Arrestes, Gundlings und Arnolds Fehler.

Dem Landgrafen wolte die Zeit zu knien zu lang werden, er stund also ungeheißen auf, der Churfürst von Brandenburg that die Anfrage bey dem Kayser, ob Ihro Majestät nach beschehener Abbitte, wie sie mit andern, welche sie zu Gnaden aufgenommen, gehandelt, demselben gleicher Weise zusprechen, und die Hand geben wolle, worauf die Antwort dahin ausgefallen, daß solches sich mittlerweile, und biß er gänzlich erlegt, (das ist erlediget) nicht gebühren wolle, beyde Churfürsten würden aber aus der Antwort, so Ihro Majest. zu geben bedacht, genugsam ersehen, daß der Deklaration, so ihnen vertraulicher Meynung beschehen, nachgegangen, und zum Beschluß er, der Landgraf, von der ausgegangenen Achtserklärung, die er seinem eigenen Bekänntnis nach wohl verschuldet, absolvirt werden solte, wobey es ohne weiteres Repliciren verblieben a). folglich wider die Worte: weder mit ewigem Gefängnis, weder damals noch vorher etwas erinnert worden.

Hierauf lud der Herzog von Alba den Landgrafen und beyde Churfürsten zur Abendmahlzeit ein, und führte sie in sein Quartier, nehmlich in das Schloß, die Morizburg genannt. Nach aufgehobener Tafel spielte der Landgraf, sich die Zeit zu vertreiben, mit Magister Franz Cramern, im Bret, die Churfür-

sten

ſten aber unterhielten ſich mit dem Biſchof von Arras und Herzog von Alba, durch allerhand Diſcurſe, bis endlich der leztere, daß der Landgraf bey ihm über Nacht bleiben müße, zu ihnen ſagte, welches ſie dieſem mit der Betheurung, wie ſie ſich deßen nicht verſehen, und es bey der ganzen Sache redlich und aufrichtig gemeynt, eröfneten b).

a) Hiervon ſind die Worte in dem Kayſerlichen Bericht, unter dem Buchſtaben J. alſo abgefaßet: Als nun der Landgraf folgends zu Halle ankommen, den gebührlichen Fußfall gethan, hat der Churfürſt von Brandenburg Frage gehabt, ob Ihre Majeſt. nach beſchehener Abbitt, wie ſie dann mit andern, ſo ſie zu Gnaden aufgenommen, gepflogen, ihm dem Landgrafen, gleicher Weiſe zuſprechen, und die Hand geben würde? Darauf aber die Antwort gefallen: daß ſich ſolches mittlerweile und bis er gänzlich erlegt, nicht wolle gebühren. Es würden aber obgemeldte beyde Churfürſten aus der Antwort, ſo Ihre Majeſtät zu geben bedacht, genugſam erſehen, daß der Deklaration, ſo ihnen vertraulicher Meynung beſchehen, nachgegangen. Und zum Beſchluß er der Landgraf von der ausgegangenen Achtserklärung, die er ſeinem eigenen Bekäntnis nach wohl verſchuldt, ſolte abſolviert werden. Und iſt dazumal alſo dabey, ohne weiter repliciren, beruhet. Demnach Ihre Majeſt. dem Herzogen von Alba befohlen, den Landgrafen in das Schloß daſelbſt zu Halle zu führen, und in ſichere Verwahrung zu nehmen. Es hat auch gedachter Herzog beyde Churfürſten ſamt dem Landgrafen, dazumal an ſelben Orte zu Gaſt gehabt.

b) Gundling begehet hier in ſeinem Diſcurs über die Reichshiſtorie auf der 1067. S. nichts, als lauter Fehler. Er ſpricht ſchlechtweg, ſie hätten dem Land-

gra-

grafen einen salvum conductum gegeben, diesen hat er jedoch nur von beyden Churfürsten allein bekommen. Er meynet, der Kayser habe zu Halle auf der Morizburg logirt, da doch dieser sein Quartier in dem bischöflichen Palast, und der Herzog von Alba das seinige auf dem Schloße der sogenanten Morizburg genommen. Er giebt vor, dieser Herzog sey zwar nur ein Schlößerssohn; aber ein guter Kopf gewesen, in Affaeren gekommen, und erster Minister, sein Sohn aber Bischof zu Arras worden. Allein eben dieser Herzog war aus dem uralten hohen Geschlechte derer von Toledo hergestammet, und ist bey dem Kayser nicht erster Staatsminister gewesen, auch in Staatssachen wenig gebrauchet worden.

Von des Bischofs Vater hingegen, Niclas Perenoten von Granwella, wird in dem 13. Th. der Ferdinandischen Annalen auf der 339. S. berichtet, daß er von Bisanz aus der Grafschaft Burgund gebürtig und eines Schlößerssohn gewesen, Niklas Perenots Sohn, Anton, wurde Bischof zu Arras, und ist im Jahr 1561. zur Cardinalswürde erhoben worden. Eben so falsch ist die ganze Gundlingische Stelle auf der 1068. S. daß der Kayser, als der Landgraf bey Ihm gewesen, ganz höflich zu seyn geschienen, und diesen bloß, wie er dergleichen hinführo unterlaßen solle, erinnert, nachdem aber Philipp kaum herausgekommen, ihm der Herzog von Alba, daß er sein Gefangener sey, bedeutet, und jener solches lange nicht glauben wollen.

Eben so ungegründet ist, was Georg Arnold in Churfürst Moritzens Lebensbeschreibung in der Menkischen Samlung der Schriftsteller von teutschen Sachen 2. Th. 1216. S. anführet, daß

bey-

beyde Churfürsten ein herrliches Abendessen zurichten laßen, und daselbst alle Fürsten sich versamlet. Kaum wäre solches vorbey gewesen, so sey der spanische Herzog von Alba mit einer großen Schaar gekommen, und hätte den Landgrafen in Kayserlichen Arrest fortführen laßen. Itaque vesperi coenam lautam instituunt, ibique principes omnes conveniunt. Cum vix peracta illa esset, Albanus Hispaniae Dux cum magno satellitio adventat, Landgraviumque in custodiam Caesaris deduci jubet. Alba traktirte sie selbst, er brauchte nicht erst zu kommen, und einen großen Kriegshaufen mitzubringen.

§. 32.

Des Landgrafen Beschwerde über beyde Churfürsten, dieser Meynung, daß, weil in der Capitulation, nicht das geringste von Arrest stehe, jener auch nicht damit beleget werden könne, des Bischofs Widerlegung.

Der Landgraf beschwerte sich darüber, daß die Churfürsten ihm nicht allein den Gleitsbrief, sondern auch die schriftliche Versicherung, vermöge welcher er über die Artikel weder an Leib und Guth mit Gefängnis Bestrikung oder Schmälerung seines Landes nicht zu beschweren sey, zugesendet, er hielte sich an diese, und bestunde schlechterdings darauf, daß sie ihn wieder frey machen müsten.

Von diesem Verpflichtungsbrief unter dem Buchstaben B. welcher also die meisten Händel erreget, kann Churfürst Moriz in der Torgauer Landtagspro-

proposition bey Hortledern auf der 1281. S. zu bekennen nicht Umgang nehmen, daß er solchen aus niemand dann seinem eigenen Rath und Bewegnis, ausgestellet, dem unterthänigen Zutrauen nach, das er zu dem Kayser getragen, und solchen dem Landgrafen durch den von Ebeleben, welcher den neuen Handel mit diesem auf die Bahn gebracht, zugeschiket.

Darüber entstunde zwischen beyden Churfürsten und dem Bischof von Arras ein heftiger Streit, jene waren der Meynung, weil in der Capitulation nichts vom Arrest stehe, so könne auch der Landgraf mit keinem beleget werden, und habe der Kayser die Freyheit davon versprochen, hingegen demonstrirte dieser aus der Capitulation selbst das Gegentheil, welchemnach Falets Worte bey Hortledern auf der 732. S. merkwürdig sind: Der Bischof von Arras zeigte den Churfürsten mit ganz kräftigen Gründen, es wäre Philippen noch keine Gewalt zugefügt worden, dann die Vergleichung zwischen ihnen (das ist die Capitulation) welche abgelesen worden, liese solches zu, der Kayser verstund es dahin, daß er ihn so lange behalten wolle, biß er dasjenige zu Werk richtete, was er kraft des Vertrags zu thun schuldig wäre.

Nehmlich der Bischof argumentirte also: Vermöge des ersten Artikels der Ergebung auf Gnade und Ungnade ist der Kayser unstreitig berechtiget, den Landgrafen mit ewigem oder zeitlichem Arrest zu belegen. Nun hat zwar jener in den folgenden Artikeln diesen mit dem ewigen zu verschonen versprochen, den zeitlichen aber hat er nirgends erlaßen, also ist Ihm solchen an dem Landgrafen exequiren zu laßen unbenommen, da zumal der leztere von den Capitulationspunkten noch nichts zur Erfül-

füllung gebracht, welches ich hernach mit mehrerm ausführen werde. Denn daß durch das Wort: Vergleichung auser allem Zweifel die Capitulation selbst verstanden werde, bestärken Falets folgende Worte: weil nun die Churfürsten beredt wurden, ob wäre wider die Capitulation noch nichts gehandelt, gaben sie sich zufrieden 2c. wobey auch nicht auser Acht zu laßen, daß nach Falets Relation die Capitulation damals öffentlich abgelesen worden.

§. 33.

Der Churfürsten Anbringen bey dem Kayser, dessen Antwort, Widerlegung des Sleidanischen Vorwendens.

Des andern Tags, als den 20. des Monats Junius, brachten beyde Churfürsten die Sache vor den Kayser, welcher Ihnen sofort die Resolution ertheilet, daß ja gleich bey ihrer Anfrage, wie weit der Punkt der Ungnade sich erstreke, vertraulicher Meynung die Deklaration, daß solche zur Leibesstrafe, ewigem Gefängnis und Confiscation nicht gereichen, und aber der Landgraf solches nicht wißen, sondern sich schlechthin und frey ergeben solle, daß auf solche Art die Punktation eingerichtet worden, und sie aus der Antwort, so der Kayser auf die Abbitte gegeben, genugsam ersehen, wie Er solcher Deklaration nachgegangen sey, und zum Beschluß der Landgraf von der ausgangenen Achtserklärung absolvirt werden solte a), daß er also seinen Räthen keinen andern Befehl, als auf die Wege zu handeln gegeben, daß der Landgraf eine Zeitlang in der Custodie seyn, und um der Churfürsten willen mit ewiger Gefängnis verschonet werden solle b).

a) Dieses sind die Worte, wie solche in dem Kayserlichen Bericht unter dem Buchstaben J. vorkommen.

b) So hat Churfürst Moriz in den Torgauer Landtags-acten vom Jahr 1552. bey Hortledern auf der 1282. S. die Sache vorgebracht, Sleidan wiederhohlet sie mit dem Ausdruk: Caesar cavisse quidem illi dicit, non quod omnino non esset detinendus, sed quod non perpetuo, nec aliud suae fuisse voluntatis ostendit. Der von Thou hat solches theils beßer, theils schlechter als jener, gesezet, beßer, wenn er schreibet: Caesar respondit, nec aliud esse perscriptum, der Kayser gab zur Antwort, die Capitulation sey auch nicht anders aufgesezet, schlechter, wenn er den Zusaz machet: Caesar contra, quid illi (scil. sui consiliarii) Landgravio promiserint, se ignorare, der Kayser antwortete, wie er nicht wiße, was seine Räthe dem Landgrafen versprochen, welches doppelt injuriös heraus komt, erstlich für den Kayser, gleichsam als wenn dieser nicht gewust, was seine Minister thäten, und anderns für seine Minister, als wenn diese etwas ohne sein Vorwißen zu unternehmen sich unterstünden.

Was Churfürst Moriz in angezogenen Landtags-acten zu einer Zeit, da er den Krieg wider den Kayser vorhatte, und solcher bald darauf ausgebrochen, dargegen eingewendet, wie man daher, daß die Kayserliche Räthe es nicht also angezeiget, zum höchsten beschwert gewesen, kan von keiner Erheblichkeit seyn. Solches war durch die vertrauliche Deklaration, daß die Ergebung nicht zur ewigen Gefängnis gereichen solle, durch die Capitulation und insonderheit durch derselben ersten Artikel mehr, als zu deutlich, zu erkennen gegeben, und als der Landgraf darum ansuchte, daß er über etliche Tage nicht aufgehalten werden möchte, welches in der vierten Bachmannischen Urkunde das 13. Monitum ausmachet, so wurde ihm, ungeachtet es

nach

nach Landgraf Wilhelms Verwahrungsschrift bey Hortledern auf der 1306. S. dem Kayserlichen vornehmsten Rath (nehmlich dem Bischof von Arras) vorgetragen worden, in der Resolution und fünften Bachmannischen Urkunde nicht einmal eine Antwort, sintemal solche schon in dem 1. Artikel enthalten war, darauf ertheilet, welche Resolution Churfürst Moriz und die Churbrandenburgische Abgeordnete dem Landgrafen unter dem 12. Junius mit dem notablen Anhang, daß es nicht weiter zu bringen, zugeschikt. Hätte nun Moriz die Beschaffenheit der Sache nicht gewust, so würde er ja um Resolution auf sothanes 13. Monitum anzusuchen fortgefahren haben.

§. 34.

Fortsezung des Kayserlichen Berichts.

Der Kayser sagte ferner, dieweil er vermerke, daß sein Kayserliches Wort etlichermaßen in Disputation gezogen werden wolte, so solle der Punkt: ob er den Landgrafen kraft ergangener Handlung gefänglich habe annehmen mögen, oder nicht, vor aller andern Handlung erlediget werden, und ehe man sagen könne, daß er seinem Kayserlichen Wort im geringsten entgegen gehandelt, so wolle er zugeben, daß der Landgraf ohne alle Handlung wiederum heimgelaßen werde, damit also der Kayser in seinem Vornehmen fortfahren könne a).

a) Hiervon sind die Worte des Kayserlichen Berichts unter dem Buchstaben J. folgenden Inhalts: Nachdem nun, und als der Landgraf schon im Schloß gewesen, hat erst seiner Gefängnis halben Irrung wollen eingeworfen werden, darüber dann etliche vielfältige Reden hin und wieder gegangen. So

bald dann Ihre Kayserl. Majest. dessen in Erfahrung kommen und vermerkt, daß Ihrer Majestät Kayserliche Wort etlichermassen in Disputation wolt gezogen werden, hat sie solches nicht unbillig zu Herzen gefaßt, auch derhalben gewolt, daß dieser Punkt, nehmlich ob Ihre Kayserl. Majest. den Landgrafen kraft ergangener Handlung gefänglich hab annehmen mögen oder nicht, vor aller Handlung solte erledigt werden, mit ausdrüklicher Vermeldung: ehe Ihre Majest. Ihres Kayserlichen Worts mit dem wenigsten erkennet fällig worden, ehe wolt Ihre Majest. unangesehen der verlornen Zeit zugeben, daß ohne alle Handlung der Landgraf wiederum heimgelaßen würde, und also Ihre Majest. in Ihrem Fürnehmen fortfahren möchte.

§. 35.

Widerlegung des Sleidanischen Vorgebens.

Philipson ist über diesen wichtigen Punkt so hurtig, als der Hahn über die heißen Kohlen, hinweggeflattert. Er spricht nur, die Kayserliche Räthe hätte nach vielem und scharfen Disputiren dem Landgrafen angekündiget, daß ihm nach Hause zu reisen erlaubt sey, dieser habe darauf versezet: sehr gerne, wenn ich nur sicher nach Hause gebracht werde, worauf beyde Churfürsten abermals intercedirt hätten, aber vergebens a). Allein solche Erlaubnis haben nicht nur die Räthe, sondern auch der Kayser selbst gegeben, und Philipson kan nicht sagen, weniger beweisen, daß dem Landgrafen die Heimreise abgeschlagen worden, welches, und daß der Kayser in einem Augenblik etwas erlauben, und wieder abschlagen sollen, der doch sogar einem niedrigen Mönche, nehmlich Luthern, seine Parole gehalten, wider dessen angebohrne Gewohnheit gewesen wäre. Der Landgraf hätte also fortreisen, oder wenigstens förmlich

lich um Erlaubnis ansuchen sollen, worauf er gesehen haben würde, ob man die Reise gehindert, oder sein Bitten abgeschlagen hätte. So aber war sein Vorwand ein gravamen de futuro, wie die Juristen es nennen, welches nicht viel bedeutet.

Jedoch in dieser Sache giebt das Gündderrodische Diarium bey Herrn Hofrath Mogen auf der 324. S. das beste Licht, allwo gemeldet wird, daß die Churfürsten auf des Landgrafen Worte: gern, doch daß ich in mein Gewahrsam sicher geleitet werde, gesprochen, diese Meynung müste es nicht haben, sie wolten weiter bey Kayserlicher Majestät anhalten a). Solchemnach sind weder der Kayser noch seine Minister schuld daran gewesen, daß Selbiger nicht zurükgereiset, sondern beyde Churfürsten haben ihn daran verhindert, und dieses mit gutem Bedacht und gröster Raison gethan.

Eben die Ursachen, welche den Landgrafen sich zu ergeben gedrungen, währten noch fort, und hatten sich eher verschlimmert, als verbeßert. Jene werden auf der 320. S. sothanen Diariums folgendergestalt angegeben: daß nun der Landgraf in die beschwerliche Capitulation gewilliget, ist Ursache, daß der alte Churfürst gefangen, die Einigung getrennet, seine eigene von Adel zu Hauf ritten, sich mit dem Kayser vertragen wolten, er wenig Geld hatte, und, ob er schon seine Vestungen ein Jahr erhalten mögen, wuste er doch keine Entsezung. Ob er schon auch Fürsten, ober- und niederländischen Städten schriebe, was Hülf er sich zu ihnen versehen möchte, ward ihm doch diese zum mehrern Theil von ihnen abgeschlagen. Der Kayserliche General Maximilian von Egmond, Graf von Büren, hatte bereits einen Theil der Heßischen Lande verheeret, und der

der Kayser stunde von solchen mit seiner meisten Heersmacht nur 18. Meilen entfernet, bey welcher Bewantnis der Landgraf allem Ansehen in noch grösserer Gefahr gerathen wäre, und es ihm und seinen Landen, in Betracht er auf solche Weise von der Capitulation zurükgetreten wäre, noch übler, als Churfürst Johann Friedrichen ergehen können.

a) Sleidans lateinische Worte sind diese; Ad consiliarios deinde transeunt, inprimis ad Atrebatensem. Ii post multam et acrem disceptationem Landgravio nunciant; licere, uti discedat. Ille, perlibenter, ait, modo ut incolumis domum deducar. Hic iterum duo illi intercedunt, sed frustra. Biduo post ei nunciatur, ut Caesarem comitetur.

§. 36.

Weitere Bestärkung der vorhergehenden Widerlegung.

Alles dieses wird durch des Römischen Königs Ferdinands Fürbitte, um welche Ihn beyde Churfürsten in dem Lager vor Wittenberg ersuchet, des weitern erläutert. Ferdinand, wie er ein gracieuser und billiger Herr war, willigte gerne darein, und legte die Fürbitte bey dem Kayser ein, welcher Ihm zur Antwort gab, daß er wider das Leben des Landgrafen etwas vorzunehmen nicht gedenke. Dieses und ein mehreres nicht hat der Römische König den Churfürsten angezeigt, und ist bald darauf aus dem Lager abgegangen, a). Desgleichen führen der junge Landgraf, und die Heßische Gesante selbst in ihrer bey der Reichsversamlung zu Augsburg übergebenen Vorstellung an, wie die Churfürsten und die Kayserliche Räthe sie vertröstet, sie solten mit Entrichtung

der verglichenen Summe eilen, und die andern Punkte der Capitulation zur ungesäumten Erfüllung bringen, so würde solches die Erledigung des Landgrafen befördern b). Auch haben beyde Churfürsten in ihrer in dem Anhang unter dem Buchstaben K. befindlichen Antwort dafür gehalten und erkant, daß derselbe, biß der übrigen Artikel halber sattsame Verpflichtung und hinlängliche Versicherung geschehen, in dem Kayserlichen Gehorsam bleiben müße und werde.

a) Davon ist die zwölfte Bachmannische Urkunde auf der 92. 94. und lezten S. nachzulesen: daß Ihre Majestät dem Landgrafen, oder ihnen den Churfürsten des Landgrafen wegen nichts zugesagt, denn daß Ihre Majest. ihme des Lebens und ewiger Gefängnis gesichert habe. Montags den 28. November anno ꝛc. 47. hat die Römische Königliche Majestät den Ständen anzeigen laßen: Demnach Ihre Majestät berichtet werde, daß beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg Ihrer Maj. tu ihrem übergebenen Bericht auch Meldung thuen, als ob sich allerhand Reden zwischen Ihrer Majestät und den Churfürsten zugetragen hätten; Wolle Ihrer Majestät Nothdurft erfordern, den Ständen, weß Sie hierinnen gehandelt habe, anzuzeigen unn sey die Sache nachfolgendermaßen geschaffen:

Es seyen im Lager vor Wittenberg beyde Churfürsten zu Ihrer Majestät kommen und gebeten, daß Ihre Majestät bey der Kayserl. Majestät um Aussönung des Landgrafen Vorstellung thun wolte, welches Ihre Majestät den Churfürsten zu gefallen gewilligt, und sich der Fürbitt bey der Kayserlichen Majestät unternommen. Da habe höchstgedachte Kayserliche Majestät Ihrer Königlichen Majestät zur Antwort gegeben, Sie gedenken gegen den Landgrafen

fen des Lebens halben nichts vorzunehmen, solches habe Ihre Majestät den Churfürsten wieder angezeigt und nit weiter, sey auch alsbald aus solchem Lager verrukt, mit gnädigstem Bitten und Begehren, die Stände wolten ihnen nit weiters oder mehr inbilden laßen.

b) Die Worte der Heßischen Vorstellung sind bey Hortledern auf der 919. S. folgende: es haben aber beyde Churfürsten und etliche Kayserlicher Majestät Räthe E. L. und Fürstliche Gnaden vertröstet, sie solten mit der Bezahlung der 150000. Gulden, die Kayserliche Majestät nach Inhalt der Capitulation solten bezahlet werden, eilen, deßgleichen die andern Dinge, so in der Capitulation verleibet, förderlich leisten, so würde solches E. L. und F. Gn. zu ihrer Erledigung förderlich seyn.

§. 37.

Des Kaysers Ansehen bey seiner Armee und Herzhaftigkeit.

Die Kayserliche Armee bestunde aus Teutschen, Niederländern, Spaniern, Italiänern, Ungarn und Böhmen, also konte es nicht fehlen, daß nicht zuweilen eine Uneinigkeit unter so vielerley Nationen entstanden, wobey denn die Spanier und Italiäner, welche zwar sonst nicht harmonirten, noch gute Freunde waren, dennoch, wenn es über den dritten, nehmlich über die Teutschen, hergieng, sich miteinander vereinigten. Den 12. Junius, mithin sechs Tage vor des Landgrafen Fußfall, ereignete sich in dem Kayserlichen Lager wegen einiger Troßjungen, die einander mit Schimpfworten und Schlägen begegneten, ein gefährlicher Auflauf und Tumult, verschiedene Soldaten wurden getödet, und mehrere verwundet,

det, beyde Theile, auf der einen Seite die Spanier und Italiäner und auf der andern die Deutschen, hatten zu den Waffen gegriffen, und stunden gegen einander in völliger Schlachtordnung, wobey es allem Anschein nach, wenn es zum würklichen Gefechte gekommen wäre, für die Ersteren übel abgelaufen seyn würde, weil die Teutschen, unter denen viele Protestanten sich befanden, welche ohnedies in Ansehung des mit Churfürst Johann Friedrichen vorgefallenen Handels und der mit dem Landgrafen bevorstehenden Affäre auf den Kayser nicht zum besten zu sprechen waren, sich allbereits des Geschüzes bemächtiget, und die Vortheile des Orts eingenommen hatten. Der Kayser hatte dieses nicht sobald vernommen, als er sich mit erstaunlicher Herzhaftigkeit und gröstem sang froid mitten unter die blinkenden Waffen und blizenden Schwerdter seiner erhizten und ergrimten Soldaten wagte, und durch seine Klugheit und durch sein Zureden, wobey Er insonderheit die Teutschen seine werthesten Söhne nante, es dahin brachte, daß der ganze Lerm auf einmal völlig gestillet und gedämpfet wurde, welches ein eklatantes Kennzeichen giebt, in was für einer Auktorität und in welchem Ansehen derselbe wie bey allen Menschen, also auch bey seinem Kriegsheer, gestanden. Dergleichen konte Churfürst Moriz, als die Ehrenburger Clause in Tyrol durch Verrätherey eines Menschen, welcher den engen Zugang zu solchem Paß angezeiget a) an ihn übergegangen, sich nicht rühmen, sintemal gleich hernach des Churfürsten eigene Leute, weil er ihnen für solche Eroberung keine Belohnung reichen wollen, auf ihn dermaßen geschossen und losgefeuert haben, daß er sich mit gröster Geschwindigkeit retiriren, und sein Heil in der Flucht suchen müßen. Nur berührte Eroberung, und die darauf von ihm erhaltene Vortheile sind demnach nicht einer besondern Tapferkeit, sondern der Ver-

räthereŋ und dem unversehenen Ueberfall zuzuschreiben. Ueberhaupt ist hierbeŋ soviel anzumerken, daß der teutsche Soldat damals beŋ weitem nicht so biegsam und so disciplinirt gewesen, als er zu unsern Zeiten ist gemacht worden.

a) Dieses Umstandes gedenket George Arnold in Churfürst Morizens Leben in der Menkischen Samlung teutscher Geschichtschreiber, Th. 2. S. 1231.

b) Siehe hiervon die Schardische Samlung der Schriftsteller von teutschen Sachen. Th. 1. S. 547.

Vierten Capitels erster Abschnitt,

worinnen die Quelle der Erdichtung der Verfälschung und Veränderung des Worts: einig in ewig augenscheinlich und deutlich entdeket wird.

§. 38.

Maxime, in einer Sache zum rechten Lichte der Wahrheit zu gelangen.

Wie sündlich und unverantwortlich unserm großen Kayser und dessen Ministern seine Widersacher eine Verfälschung und Veränderung des Worts: einig in das Wort: ewig angedichtet haben, läst sich schon aus der bisherigen Beschreibung der mit Landgraf Philippen von Hessen vorgefallenen Handlung erachten. Es wird aber gegenwärtige Sache weiter zu betrachten, und woher doch diese so übel gerathene Erfindung entstanden sey, emsig nachzuforschen nicht undienlich seyn, in mehrerer Erwegung, wie es eine Hauptcautel ist, daß man, um zu dem Lichte der Wahrheit zu gelangen, und einer Sache rechtschaffen auf den Grund zu sehen, auf deren Ursprung sorgfältig zurükgehe, sodenn die Reihe der Zeiten und wie eines auf das andere gefolget, aufmerksam untersuche, und selbige auf das genaueste von einander unterscheide.

§. 39.

§. 39.

Der Gegner Variationen und Widersprüche.

So fort der Gegner häufige und viele Variationen und Widersprüche, welche allezeit Anzeigungen einer übel gegründeten Sache sind, machen nicht allein ihr Vorgeben höchstverdächtig, sondern solche geben auch zu erkennen, und verrathen offenbar, wie schlecht, wie grund- und bodenlos ihre Beschuldigung sey. Also sagt a) Gundling, der Bischof von Arras habe in den Paßport statt der Worte: einige Gefängnis die Worte: ewige Gefängnis gesezet, welches ungereimt heraus komt, weil nicht der Kayser, sondern Herzog Moriz den Geleitsbrief ertheilet, und der Bischof solchen niemals in seine Hände bekommen. Gundling meynet auch, Moriz und Joh. Cicero hätten dem Landgrafen müßen einen Eid schwören, daß ihm der Kayser Gnade schenken wolle, denn hätten sie doch schikaniren wollen, es stünde nicht so darinnen, wobey gleichwohl zu merken, daß Johannes Cicero, Churfürst zu Brandenburg, schon im Jahr 1499. mit Tode abgegangen. Leyser giebt vor b) es habe in denen Tabulis nicht, daß der Landgraf ohne einige Gefängnis, wie beyde Churfürsten geglaubt hätten, sondern daß dieser ohne ewige Gefängnis seyn solte, gestanden, er getrauet sich aber nicht andere Tabulas, als die Punktation oder Capitulation anzugeben, in welchen solche Worte gestanden hätten. George Arnold c) wendet in Morizens Leben vor, man habe in der Capitulation das Wort: einig corrumpirt, und daraus das Wort: ewig gemacht. Nun komt aber in der Punktation und Capitulation das Wort: Gefängnis gar nicht vor, wie kan demnach hier eine Corruption vorgegangen seyn? Kortholt d) merket dieses, und siehet wohl, daß man mit solcher Klopffechterey nicht fort komme, er läßt

sich

sich daher von einem seltsamen Einfall und von einer besondern Schedul träumen, worein man die Worte: nicht mit einiger gesezet, und unangesehen solche Schedul beyden Churfürsten zu ihrer Sicherheit eingehändiget worden, dennoch hernach der Bischof von Arras statt einig das Wort: ewig hinein zu practiciren Mittel und Wege gefunden hätte. Andere schreiben es dem Vicecanzler, Doctor Helden, zu e), welcher doch bereits im Jahr 1540. von seinem Amt abgekommen. Struve sagt f) der von Thou gebe den von Granwella zum Autor an, in der sogenanten Historia arcana hingegen werde es dem Bischof von Arras beygemeßen, irret also sehr, wenn er den jüngern Grandville und damaligen Bischof von Arras für zweyerley Personen ansiehet. Wiederum andere, als Küchelbeker g), und der Pfalzzweybrükische Herr Regierungsrath Bachmann h), die nur allzuwohl, daß dieses alles nichts bedeute, begreifen, und sich nicht anders zu helfen wissen, sprechen, die Zusage, den Landgrafen nicht mit einigem Gefängnis zu belegen, sey nicht schriftlich, sondern nur mündlich geschehen. Wo bleibet aber alsdenn die fälschlich beygemeßene Verfälschung der Buchstaben, und siehet man nicht, daß dieses eine bloße Ausrede ist, weil man nicht weiter fort kan?

a) In dem Discurs über die Reichshistorie S. 1067.

b) In dem 10. Volumen der Meditationen über die Pandekten. S. 33.

c) In der Morizischen Lebensbeschreibung. 1216.

d) In dem zu Giesen im Jahr 1747. gedrukten Programma, welches die Aufschrift hat: De Philippo magnanimo, Hassiae Landgravio injuste captivo.

e) Larrey hist. d'Angleterre T. 1. p. 597.

f) In der Historie der Religionsbeschwerden cap. 2. §. 18.

g) In den Heßischen Analekten XI. Saml. 209. S.

h) In der Vorrede zu den herausgegebenen 12. Urkunden.

§. 40.

Erste Spuren der Worte: nicht mit einigem Gefängnis, deren Untauglichkeit, Ursachen, welche Churfürst Morizen zu diesem Vorwand veranlaßet.

Am ersten werden sothane Worte: nicht mit einigem Gefängnis, in den Torgauer Landtagsacten vom Jahr 1552 a) gelesen, wo gleichwohl Churfürst Moriz nur so viel sagt, wie er in derselbigen neuen Handlung, da nehmlich auf des von Ebeleben Antrag die Akordspunkte aufgesezt worden, daß dieser über die Capitulation weder an Gütern noch mit einigem Gefängnis beschweret werden solle, klärlich vermeldet und geredet, auch solches nicht anders gemeynet habe, folglich kan er selbst nicht angeben, daß ihm, den Landgrafen mit gar keinem Arrest zu belegen, versprochen worden, weniger, daß solches Versprechen schriftlich geschehen sey. Allein solche Worte: nicht mit einigem paßen an sich nicht, und wären ganz unnüzlich gewesen, vielmehr würde der Kayser, dafern er diesen mit aller Retention verschonen wollen, schlechthin nicht mit Gefängnis gesprochen haben, auf welche Art keine Custodie statt gehabt hätte, wie beyde Churfürsten gethan, da sie in ihrer dem Landgrafen zugeschikten Versicherung, daß der Landgraf nicht mit Gefängnis beleget werden solle, gesezet, von welcher jedoch Moriz in angezogenen

Land-

Landtagsacten b) selbst bekennet, daß der Churfürst von Brandenburg und er aus niemand, denn ihrem eigenen Rath und Bewegnis, also nicht mit des Kaysers Vorwißen und Genehmhaltung, sich gegen den Landgrafen und seine Söhne verpflichtet und verschrieben.

Vorher hatte niemand bey sothanem Handel an die Worte: nicht mit einigem Gefängnis gedacht, vielmehr hatten beyde Churfürsten sich je und allewege vernehmen laßen, sie wüßten in dieser Sache die Kayserliche Majestät mit nichten zu beschuldigen, daß bey derselben an Vollziehung der abgeredten Capitulation einiger Mangel jemals geschehen; wie sie solches in ihrer dem Anhang unter dem Buchstaben K. inserirten Antwort bezeugen. Hätten der Kayser oder seine Minister dergleichen verheißen, so würde Herzog Moriz diesen so wichtigen Punkt gewiß in die Artikel haben einrüken laßen, worauf der erste der Ergebung auf Gnade und Ungnade nicht stehen geblieben wäre, sondern von selbst hätte wegbleiben müßen.

Warum aber Derselbe auf solchen Einfall und Vorwand gerathen, rühret daher. Er sahe wohl ein, daß der Kayser kraft der Capitulation den Landgrafen wenigstens so lange, biß sie zur völligen Erfüllung gekommen, mit Arrest zu belegen befugt sey, verschiedene Punkte waren unerfüllet, und dennoch wolte Churfürst Moriz den Landgrafen loß haben. Dieweil dieses nicht angieng, so eröfnete er zu Anfang des 1552. Jahrs zu Torgau seinen Landständen, die es dennoch sehr widerrathen, sein Vorhaben, den Kayser mit Krieg zu überziehen, und seinen Schwiegervater mit Gewalt frey zu machen, wie denn bald hernach seine, Herzog Johann Albrechts zu Meklenburg und Landgraf Wilhelms Kriegserklärung

rung c) im Druk erschienen, und der Krieg ausgebrochen.

Von Kriegserklärungen und Schriften, welche zu solchen Zeiten das Tageslicht erbliken, ist es bekant, daß nicht allemal die Wahrheit darinnen ausposaunet, sondern zum öftern alles, was nur erdacht und ersonnen werden kan, es mag nun gegründet seyn, oder nicht, zusammengesuchet, öffentlich verbreitet und ausgeblasen wird. Auf diesen Schlag gab Churfürst Moriz vor, wie er bey der Handlung klärlich vermeldet und geredet, daß der Landgraf nicht mit einigem Gefängnis zu belegen sey, da doch vorher niemand daran gedacht, und Landgraf Wilhelm selbst in seiner so rubricirten Verwahrungsschrift vom Jahr 1552. d) nicht einmal eines Versprechens, den Landgrafen nicht mit einigem Gefängnis zu belästigen, erwehnet, sondern nur in den Gedanken stehet, der erste Artikel der Ergebung auf Gnade und Ungnade sey sogleich und zu einer Zeit durch die nachfolgenden Artikel hinwiederum aufgehoben worden, welches in der That etwas überaus seltsames gewesen wäre. Im übrigen finden in vorberührter Kriegserklärung sich solcher ungegründeten Dinge mehrere, zum Exempel, wenn man daselbst von Infamien, von unerträglicher viehischer, erblicher Servitut, Joch und Dienstbarkeit redet, welche wohl kein patriotisch denkender Leser für Wahrheiten erkennen und annehmen wird.

a. b) Bey Hortledern in den Handlungen und Ausschreiben des teutschen Kriegs Th. 2. S. 1281.

c) Bey ebendemselben auf der 1295. S.

d) Bey ebendemselben auf der 1306. S.

§. 41.

§. 41.

Versicherung, daß in keinem einzigen Buch, worinnen von gegenwärtiger Sache gehandelt wird, und welches vor dem Jahr 1552. im Druk erschienen, etwas von den Worten: nicht mit einigem Gefängnis vorkomme, Philipsons Nachricht von der Sache.

Da nun Churfürst Moriz oder der Verfaßer der Landtagspropositionen der erste gewesen, welcher obberührte Worte im Jahr 1552. zu Torgau auf das Tapet gebracht, so kan man darauf sicher wetten, daß in keinem einzigen Buch oder Tractat, so vor diesem Jahr die Preße verlaßen, und worinnen von dieser Sache gehandelt wird, von selbigen das geringste vorgebracht werde, wodurch die Nichtigkeit des Vorgebens, daß der Kayser oder seine Minister sothane Worte gebrauchet, und ihnen gleichwohl nicht nachgekommen, genugsam bekräftiget wird. Was Philipson a) hiervon hat, ist theils aus solchen Landtagspropositionen ausgeschrieben, theils mit Weglaßung der rechten Umstände fälschlich hinzugesezet. Er sagt, beyde Churfürsten wären zum Kayser gegangen, hätten sich nachdrüklich beschwert, und ihm, wie sehr ihre Ehre dabey intereßirt sey, remonstrirt. Wenn sie den geringsten Verdacht geschöpft hätten, so würden sie weder dem Landgrafen zu kommen angerathen haben, noch würde dieser gekommen seyn, der Kayser möchte also auf sie reflektiren, und den Landgrafen in Freyheit sezen, welches sie mit eigener Verpflichtung diesem versprochen hätten. Man ersiehet sogleich, daß diese Reden weder mit Churfürst Morizens Gemüthscharakter, als der ein politer und vollkommener Hofmann gewesen, noch mit seiner submißen

mißen und ehrerbietigen Aufführung gegen den Kayser b), wodurch jener sich schon vormals bey diesem insinuirt hatte, übereinstimmen.

Philipson fährt in seiner Erzehlung fort: der Kayser habe geantwortet, wie er nicht, daß der Landgraf mit gar keinem Arrest zu belegen, sondern, daß er nur mit ewigem zu verschonen sey, cavirt, und hierbey keine andere Intention gehabt habe, worauf die Churfürsten sich an die Räthe und besonders an den Bischof von Arras gewendet, welche dem Landgrafen nach vielem und scharfen Disputiren, daß ihm fortzureisen erlaubt sey, eröfnet, worauf dieser die Worte: sehr gerne, wenn ich nur sicher nach Hause geführet werde, vorgebracht hätte. Allein des Kaysers Worte, wie sie in der Landtagsproposition vorkommen, lauten anders und so, daß derselbe seinen Räthen keinen andern Befehl gegeben, als auf die Wege zu handeln, daß der Landgraf eine Zeitlang in der Custodien seyn, und mit ewigem Gefängnis verschonet werden solle, wiewohl überhaupt an der Richtigkeit solcher Worte um deswillen zu zweifeln, weil davon nichts in dem Kayserlichen Bericht sub Lit. J. erwehnet, und in der Antwort unter dem Buchstaben K. angeführet wird, die Handlung sey mit dem Kayser selbst, ehe er aus dem Lager vor Wittenberg abgerükt, und in nachgefolgten Zeiten mit den Kayserlichen Räthen gepflogen worden, diese Abrükung erst den 7. Junius geschehen, und aber des Landgrafen Punktation allbereits den 4. zu Stande gekommen.

Weiter ist es falsch, daß die Churfürsten sich hernach erst an die Kayserlichen Minister gewendet, wovon in der Landtagsproposition selbst das Gegentheil und daß jene mit diesen fast die ganze Nacht, in welcher die Arretirung geschehen, Unterrede und Handel gehabt, erinnert wird. Diesem pflichtet

Fale-

Faletus bey, welcher bemerket, daß noch in selbiger Nacht die Capitulation öffentlich abgelesen worden, und der Bischof von Arras mit kräftigen Gründen dargethan, wie dem Landgrafen noch keine Gewalt zugefüget worden, und die Capitulation den Arrest so lange, biß dieser den Bedingungen ein Genügen geleistet, zuliese. Indeßen ist soviel gewiß, daß Sleidan zu den vielen nachmaligen Fictionen und Fabeln von Verfälschung und Versezung des Worts: einig in ewig Anlaß und Gelegenheit gegeben habe.

a) Sleidans Buch de statu religionis ac reip. hat im Jahr 1555. zuerst die Preße verlaßen, seine lateinische Worte hiervon sind diese: Postridie Caesarem adeunt, et gravem habent querimoniam, et, quanti ipsorum existimationis intersit, demonstrant. Etenim, si qua fuisset ejus rei vel minima suspicio, nec illi sese consulturos, vt eo veniret, nec illum, ubi libertatem esset amissurus, unquam fuisse venturum. Habeat igitur ipsorum, qui intercesserint, rationem, eumque missum faciat, quod quidem ipsi per interpositam fidem ei promiserint. Caesar, cavisse quidem illi, dicit, non quod omnino non esset detinendus, sed quod non perpetuo, nec aliud suae fuisse voluntatis, ostendit. Ad consiliarios deinde transeunt, inprimis ad Atrebatensem. Ii post multam et acrem disceptationem Landgravio nunciant, licere uti discedat. Ille, perlibenter, ait, modo ut incolumis domum deducar.

b) Die Worte der Landtagsproposition bey Hortledern zu Ende der 1281. S. wir haben auch die Kayserl. Majest. beydes zu Halle und Naumburg zum unterthänigsten ansuchende geflehet und gebeten, den Landgrafen nicht aufzuhalten

ten, sind von anständigerm und damaligen Zeitumständen gemäßerm Geschmak, als das herbe Philipsonische Gerichte bey Ebendemselben auf der 732. S.

§. 42.

Des Magdeburger Stadtschreibers, Heinrich Merkels, mehrere Dreustigkeit.

Was Philipson angefangen, hat der Magdeburger Stadtschreiber, Heinrich Merkel a), welcher ohnedies denen Kayserlichen wegen der Magdeburger Belagerung gehäßig war, fortgesezet, und, wie es in solcherley Fällen zu gehen pfleget, vergrößert. Derselbe giebt an, wie die Sachen auf eine Capitulation abgehandelt worden, darinnen sonderlich abgeredet seyn soll, daß der Landgraf an seinem Leibe mit einiger Haftgefängnis noch Custodien nicht beschwert, und sobald, als er die Abbitte gethan, und andere unterthänige Erzeigung geschehen, wiederum in sein Land und Gewahrsam gelaßen werden solte. Aus den Worten: darinnen sonderlich abgeredt seyn soll, ergiebt sich so fort, daß Merkel die Capitulation selbst nicht gesehen, als welches dadurch, daß solche Worte in selbiger nicht zu finden, bestätiget wird: Wie mochte er nun so verwegen seyn, und von einer Schrift, die er nicht einmal gesehen, vielweniger gelesen, urtheilen? Derselbe spricht weiter, der Kayser habe den Churfürsten den Bescheid geben laßen, wie er seinen Räthen keinen andern Befehl gegeben, als auf die Wege zu handeln, daß der Landgraf eine Zeitlang in Gewahrsam bleiben, und mit ewiger Gefängnis verschonet werden solle, sey also der Mißverstand über dem Wort einig und ewig vorgefallen und von den Räthen pro fallacia dictionis geachtet worden. Wie es demnach scheinet, und das

Wort

Wort: dictionis andeutet, hat Merkel nur vorgegeben, daß eine mündliche und nicht schriftliche Verwechslung der Worte: einig und ewig vorgegangen sey, welches alles hingegen nicht das geringste releviret, in weiterer Betrachtung, daß der Kayser, wenn er den Landgrafen von aller Verhaftung freysprechen wollen, weder das Wort ewig, noch einig gebrauchet, sondern schlechtweg den Ausspruch, diesen nicht mit Arrest zu belegen, gethan hätte.

a) In dem Bericht von der Belagerung der Stadt Magdeburg, welcher zuerst daselbst im Jahr 1587. gedrukt worden, bey Hortledern auf der 1240. S. jedoch ist es wahrscheinlich, daß Merkel solche Beschreibung schon geraume Zeit vorher aufgesezt habe.

§. 43.

George Arnolds fernerer Zusaz zu voriger Unwahrheit.

Endlich komt George Arnold a) angezogen, und entblödet sich nicht gar zu sagen, der Herzog von Alba habe erwiedert, wie der Kayser sein Versprechen halte, immaßen in der Capitulation stehe, derselbe solle den Landgrafen nicht mit ewiger Gefängnis beschweren, könne nun dieser ewig leben, so würde er auch der Haft entlaßen werden, denn, schliest Arnold, man hätte die Worte: einiger Gefängnis verfälschet und dafür: ewiger geschrieben, wobey wiederum das lächerlichste ist, daß in der Capitulation gar nichts von Gefängnis zu befinden, welchemnach auch dieser Arnold, der solche eben so wenig zu Gesichte bekommen, wie der Blinde von der Farbe, raesonirt hat.

a) In der Menkischen Sammlung der Schriftsteller von teutschen Sachen Th. 2. S. 1216. dessen lateinische Worte also lauten: Albanus Caesarem, quod pro-

promisisset, servare inquit. Ita enim transactionis verbis comprehensum, vt Caesar Landgravium perpetua custodia non gravaret, quodsi in perpetuum vivere Landgravius posset, Caesarem quoque ipsum dimissurum. pro eo enim verbo einiger Gefängnis corruptis litteris ewiger conscripserant.

§. 44.

Thuans partheyische, anzügliche und zweifelhafte Reden.

Jacob August von Thou verräth auf allen Seiten seiner Historie nichts, als Partheylichkeit und Haß gegen den Kayser und die Spanier, weil dieser dessen König Franzen, der mit den Türken wider ihn einen Bund gemacht hatte, in dem Treffen bey Pavia auf das Haupt geschlagen, und gefangen genommen, ingleichen die Franzosen mit den Spaniern in beständige Kriege verwikelt waren. Er schimpfet auf die Kayserlichen Räthe, welche den Kayser verführt hätten, insonderheit auf den Bischof von Arras, nennet diesen einen arglistigen Menschen, und der durch die verkehrte Gestalt eines kleinen Buchstaben beyde Churfürsten und den Landgrafen hintergangen hätte. Er beschuldiget den Kayser auf eine tollkühne und höchstvermeßene Art eines Menschenraubs, und die Spanier, daß sie lieber sichere, als redliche Anschläge ergreifen, redet jedoch wieder ganz zweifelhaft, die meisten hätte nur so gedünket, ingleichen, der Irrthum möchte entstanden seyn, woher er gewolt hätte, woraus man überzeuget wird, wie wenig diesem Mann, zumal wenn er von teutschen Angelegenheiten schreibet, zu trauen, ich werde aber von ihm in einem der folgenden Capitel, da ich des Profeßor Korthelts Einwürfe beantworte, ein mehreres zu reden Gelegenheit haben.

a) Des von Thou Worte in dem vierten Buch seiner Historie sind diese: id indigne factum merito plerisque visum est, Caesaris candorem et Consiliariorum prudentiam in eo desiderantibus, qui vafra cavillatione fidem tanti Principis in dubium vocaverint, quod improbitati Atrebatensis praecipue tributum est, hominis callidi, et qui litterulae unius inversa forma intercessores ipsumque adeo Hessum deceperit cet. Id sive odio datum, sive quod Hispani tuta, quam honesta, consilia libentius amplectuntur, undecunque natus sit error, eum Brandenburgicus et Mauritius pro tempore dissimularunt, et Caesaris offensionem veriti, cujus Majestati ex eo plagio ignominiosae injuriae nota inurebatur, cet. Multi existimant cet.

§. 45.

Blinde Folge der nachherigen Geschichtschreiber.

Diesen Vorgängern sind viele Historienschreiber gefolget, wovon ich nur Johann Hübners Worte, aus dem 5. Th. seiner Fragen aus der politischen Historie S. 682. hierher seze: Wie man das Instrument des Vertrags genauer ansahe, so war das epitheton bey dem Worte: Gefängnis so zweifelhaftig geschrieben, daß es einig und auch ewig heißen konte, und also war in der Kayserlichen Versicherung mehr Trost nicht enthalten, als nur dieser, daß seine Gefangenschaft nicht ewig währen solte, wobey abermals dieses das wunderlichste ist, daß in solchem Instrument von den Worten einig und ewig so wenig, als von dem Wort: Gefängnis stehet. Darinnen weichet auch Derselbe von den übrigen ab, daß er nichts von

einiger Verfälschung, sondern nur so viel, wie das epitheton zweifelhaft geschrieben gewesen, gedenket a).

a). Und dennoch giebt eben dieser Hübner auf der 972. S. des 1. Th. vor, als man den aufgerichteten Vergleich etwas genauer angesehen, habe nicht: ohne einiges Gefängnis, sondern ohne ewiges Gefängnis darinnen gestanden, woraus man siehet, daß er mit sich selbst nicht einig, und was er hinschreiben sollen, ungewiß gewesen. Ueber Pfeffingern wundert man sich billig, daß er dergleichen Zeug ohne Bedenken und Untersuchung ausgeschrieben, und in seinen illustrirten Vitriar im 1. B. 2. Titel 15. §. und 22. Num. auf der 277. S. eingerüket.

Vier.

Vierten Capitels anderer Abschnitt,

worinnen der rechte Status controversiae formiret, und erwiesen wird, daß der Kayser den Landgrafen kraft der Capitulation selbst mit zeitlichem Arrest zu belegen berechtiget gewesen.

§. 46.

Herrn Bachmanns theils richtiges, theils unrichtiges Urtheil von der Sache.

Der Pfalzzweybrükische Regierungsrath, Herr Johann Heinrich Bachmann, urtheilet auf der 10. und 34. S. seiner edirten zwölf Urkunden nicht unrecht, wenn er sagt, es komme bey dieser ganzen Sache hauptsächlich auf die Capitulation an, diese sey ein förmlicher Vertrag, oder Pactum, von welchem einem Theil ohne des andern Willen, abzugehen nicht freygestanden hätte. Dieser Status controversiae wird in dem Bericht selbst unter dem Buchstaben J. an die Hand gegeben, da der Kayser den Punkt, ob Er den Landgrafen kraft ergangener Handlung, das ist kraft der Capitulation, gefänglich habe annehmen mögen, oder nicht? vor aller andern Handlung entschieden und erlediget wißen wollen. Diesemnach hat das bisherige Gefechte über die Worte einig und ewig in leeren Windstreichen bestanden, und die Gegner sind mit Fleiß von der Klinge abgewichen, um dießeitigen Theil durch allerhand Finten zu verführen, ihn aus

seiner vortheilhaften Position zu loken, und ihm dadurch einen Stoß beyzubringen.

Wenn hingegen Herr Bachmann auf der 44. S. in den Gedanken stehet, weil in der Capitulation nichts von dem Worte: Gefängnis zu lesen, so habe auch der Landgraf sich weder zeitlichem noch ewigem Arrest unterwürfig gemacht, noch der Kayser ihn damit zu beschweren Fug und Recht gehabt, so irret er gewaltig. Es ist zwar wahr, daß dieses Wort: Gefängnis nicht ausdrüklich in selbiger befindlich ist; Allein man hat andere und solche Worte gebrauchet, welche dem Kayser unstreitig die Macht, wider ihn mit zeitlicher Custodie zu verfahren gegeben, welches ich mit folgenden unumstößlichen Gründen ausführe.

§. 47.

Erklärung des ersten Artikels der Capitulation, was Ergebung auf Gnade und Ungnade sey, und was für eine Wirkung sie habe.

Vor allen Dingen ist der erste Artikel sothaner Capitulation behörig zu erklären, welcher auf folgende Weise abgefaßet ist: Erstlich soll der Landgraf sich selbst und sein Land der Kayserl. Majest. in Gnad und Ungnad ergeben, auch in eigner Person sich zu Ihrer Majest. um Verzeihung zu bitten, verfügen, und den Fußfall thun. Grotius beschreibet a). diese Ergebung auf Gnade und Ungnade dergestalt, daß sie sey eine unbedingte Handlung, da einer seines Feindes Willkühr sich unterwirft, und ihm die höchste Gewalt über sich einräumet. Er sagt also: der Ueberwundene müße sich nach der Ergebung alles gefallen laßen, er sey nunmehro ein gänzlich unterwor-

worfener, und, in so fern man das äuserliche Kriegsrecht betrachte, in solcher Beschaffenheit, daß ihm alles genommen werden könne, auch das Leben, auch die persönliche Freyheit, und noch vielmehr die Güther, nicht allein die gemeine oder öffentliche, sondern auch die Privatgüther.

Derselbe gebrauchet zwar das Wort: subditus, Unterthan, es ist aber leicht zu erkennen, daß er hierdurch keineswegs einen solchen Unterthan, der sich freywillig in die bürgerliche Gesellschaft begiebt, und ein Mitglied derselben wird, als mit dem es eine ganz andere Bewantnis hat, verstehe. Die Ursache dieser großen Gewalt liegt in der Ergebung selbst, welche man nach heutigem Styl nur auf Discretion nennet, und vermöge deren der Ergebende dem andern die unumschränkte Disposition über sich, mithin auch über sein ganzes Vermögen, überläst. Dieser verspricht dem Ergebenden nichts dargegen, sondern er betrachtet, und nimt ihn an, nicht anders, als seinen gefangenen Feind. Es ist nicht weniger einerley, ob jemand sich in des andern Gnade, oder in seine Gnade und Ungnade ergiebt, auf beyde Fälle hat er sich auf blose Discretion ergeben, ja die Römer haben dieses so weit erstreket, daß sie es für eine unbedingte Ergebung angesehen, wenn schon einer auf des Siegers Treu und guten Glauben und Gnade sich ergeben.

a) Des berühmten Hugo Grotius in seinem Buch vom Krieg- und Friedensrechte 3. B. 20. Cap. 49. §. lateinische Worte lauten also: Alterius generis est arbitri sumtio, cum quis ipsi hosti de se arbitrium permittit, quae est deditio pura, subditum faciens eum, qui se dedit, ei vero, cui fit deditio, summam deferens potestatem επιτρεπειν τα κατ᾽αυτον dicunt Graeci, cet. Vi-

Victus post deditionem nihil non patiendum habet, quippe jam subditus, et, si jus belli externum respicimus, eo in loco, vt ei nihil non eripi possit, etiam vita, etiam libertas personalis, multo magis bona, non publica tantum, sed et singnlorum.

b) Die Römische Formeln der Ergebung kommen vor bey dem Geschichtschreiber Livius 1. B. 37. Cap. 159. S. Drakenborchischer Auflage, da der König Tarquinius die Collatinischen Gesanten und Gevollmächtigte fragte: ergebt ihr euch, das Collatinische Volk, die Stadt, die Felder, das Waßer, die Flurengötter, die Tempel, den Hausrath, alles was göttlich und menschlich ist, in meine und des Römischen Volks Herrschaft und Gewalt? diese antworteten: wir übergeben es, und der König darauf versezte: und ich nehme solches hiermit an. Deditisne vos, populumque Collatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia, in meam populique Romani ditionem? dedimus. Et ego recipio. Gleicher Formel haben bey angeführtem Autor im 7. B. 31. Cap. 591. S. die Campaner und die von Capua mit dem Zusaz: man mag uns hernach auflegen, was man will, so wollen wir es, als eure ergebene, leiden, sich bedienet.

c) Grotius behauptet dieses an a. O. im 50. §. 3. num. Paulo, ut se suaque in fidem et clementiam populi Romani permitterent, contendente, ubi de rege Perseo sermo est, sciendum autem est, his verbis nihil aliud, quam deditionem meram intelligi, jedoch hätte Grotius billig einen Unterscheid machen sollen, ob der Uebertwinder, oder der Ergebende diese Worte vorbringt: Denn, wenn es jener, wie hier der Römische Kriegsoberste,

Paul

Paul Aemilius gethan, so hat er sich schon zu einem mehrern verbunden, und dennoch hat dieser ermelten König in Macedonien Perseus hernach, obwohl er den leztern vorher zu Gast eingeladen, und ihm alle Ehre erwiesen, zum grösten Spott zu Rom im Triumph aufgeführet, Florus lib 2 rerum Romanar. cap. 12 wie denn der leztere zwey Jahre hernach im Gefängnis gestorben. Velleius Paterculus berichtet in dem 1. B. und 9. Cap. seiner Römischen Historie S. 70. Burmannischer Auflage, der Admiral Cn. Octavius sey zu ihm gekommen, und habe ihn mehr mit Worten, als mit Gewalt überredet, daß er sich der guten Treue und Glauben der Römer anvertrauet Ad eum Cn. Octavius praetor, qui classi praeerat, pervenit, et ratione magis, quam vi persuasit, ut se Romanorum fidei committeret, gleichwohl habe Paulus selbigen im Triumph aufgeführet.

§. 48.

Verbotener Todschlag eines wehrlosen und auser Vertheidigungsstand gesezten oder sich ergebenden Feindes.

Jedoch ist dieses keineswegs so weit zu erstreken, daß es auch einen wehrlosen oder gefangenen, oder sich auf Discretion ergebenden Feind ohne Unterschied umzubringen erlaubet sey. Zu einem rechtmäßigen Krieg wird erfordert 1). auf Seiten desjenigen, der ihn unternimmt, die höchste Gewalt in der Republik 2), auf Seiten dessen, welcher bekriegt wird, eine von diesem zugefügte ungerechte Beleidigung 3). daß der Beleidigte zum Endzwek des anzufangenden Kriegs den Schadenersaz, die Wiederherstellung des Friedens und der allgemeinen Ruhe habe, und 4). andere gelindere Mittel vorher vergeblich versuchet wor-

worden a). Dieser Schadenersaz wird dadurch nicht erlanget, daß man einen wehrlosen und auser Vertheidigungsstand gesezten, einen gefangenen oder sich ergebenden Feind des Lebens beraubet, immaßen im Kriege alle Grausamkeit, aller Frevel und Muthwille verboten bleibet b).

Der Römische Geschichtschreiber, Tacit, erkennet c) dieses, wenn er spricht, es sey grausam gehandelt, wenn man die sich Ergebende hinrichte. Grotius erweitert solches mit Recht, und behauptet d) daß auch alsdenn nicht einmal die Tödung verstattet sey, wenn das Wiedervergeltungsrecht solche zu erfordern scheinet, oder der Feind sich auf das hartnäkigste gewehret. Hat hingegen derselbe währenden Kriegs sein Wort nicht gehalten, und wäre ein Exempel an eben denenjenigen, welche dergleichen verbrochen, zu statuiren, oder eine besondere Mißethat, worauf an sich die Lebensstrafe gesezet ist, vorhergegangen, so ist ein solcher Mensch allerdings des Todes schuldig.

a) Dieses lehret der Reichshofrath von Wernher, in seinen Elem. jur. nat. et gent. cap. 3. §. 19.

b) So philosophirt sehr wohl Griebner in den Princip. jurispr. nat. lib. 3. cap. 9. §. 1. num. 3. et 4.

c) Tacitus in Annalib. lib. 12. trucidare deditos saevum.

d) In seinem Buch vom Krieg- und Friedensrechte 3. B. 11. Cap. 16. §.

e) Christian von Wolf in den Instit. jur. nat. et gent. §. 1192. S. 747.

§. 49.

§. 49.

Grausames Verfahren der Römer gegen gefangene oder sich ergebende Feinde, was von ihrer so hoch gerühmten Redlichkeit und Tapferkeit zu halten, Liviussens Fehler.

So schön auch die Römer, vornehmlich Cicero, von der Ungerechtigkeit, Großmuth, Weisheit, Gütigkeit, Tapferkeit und andern Tugenden zu schwazen gewust, so vermag doch niemand in Abrede zu stellen, daß ihre Thaten nicht allezeit mit ihren Worten übereingekommen, und ihr Verfahren gegen die sich ohne Bedingung Ergebende sehr blutdürstig und barbarisch zu nennen sey. Es war nicht genug, daß diese mit gröster Verspottung zu Rom öffentlich im Triumph aufgeführt wurden, sondern sie wurden auch hernach im Gefängnis mit Ruthen bis auf den Tod gepeitschet, und endlich hingerichtet a), wie Julius Caesar dergleichen mit dem tapfern Gallier, Vercingetorix, welcher für seiner Landsleute Freyheit gefochten b), und Marius mit dem König in Numidien, Jugurtha, vorgenommen c).

Nichts fehlte weiter, als daß sie, wie die Cannibalen ihre Gefangene gebraten, sie aufgezehret, und die Pyrhischen oder Jonischen Tänze oder auch ihre Sarabanden dabey getanzet. Man laße es seyn, daß Jugurtha lasterhaft gewesen, und noch andere Uebelthaten begangen, was konnten aber seine zween unschuldige Prinzen für ihren Vater, welche zugleich mit ihm das Leben verloren? Auch hat ihre Redlichkeit, und Honnetetät zum öftern in weiter nichts, als Praleren und Worten, bestanden, wovon der berühmte Folard in seinem Polybius mit allem Recht ur-

urtheilet, daß ihre so hochgepriesene Politik in vielerley Betrachtung ungerecht und tyrannisch, aber nach ihrem Intereße sehr vortheilhaft und geschikt eingerichtet, und jederzeit mit dem Puz der Billigkeit und Gerechtigkeit bekleistert und geschminkt gewesen, so daß die klügste Leute dabey hintergangen worden, und keine Eroberer eine verschmiztere gebrauchet, auch die Römer im Grunde nicht beßer, als die Karthaginenser bey ihrer Soldatenpolitik, gewesen d).

Desgleichen muß das Römische Herz nicht selten am unrechten Ort gestanden haben, wenn man nur die einzige Begebenheit in Erwegung ziehet, da der große Hannibal einigen Ochsen etwas Reißholz auf die Hörner binden, solches anzünden, sie vor das Römische Lager treiben laßen, und den tapfern Römern, welche vermuthlich der fürchterlichen Meynung gewesen, daß böse Geister, feurige Männer, und Gespenster herumschwärmten, einen solchen Schreken eingejagt, daß niemand von ihnen sich vor das verschanzte Lager hinausgetrauet f). Insonderheit gestehet, was die Teutschen anlanget, Tacit, daß diese nicht durch den Römischen Arm, sondern durch die Römischen Waffen und gute Ordnung einige Einbuße erlitten.

Im übrigen würde Livius die Nachwelt sich weit mehr verbunden haben, wenn er, an statt sich mit den Römischen Kriegen und Schlachten weitläufig aufzuhalten, und auf eine allzuzierliche mehr romanenmäßige, als militarische Art, wie der General zu seinen Soldaten redet, zu haranguiren, desgleichen seine Geschichte durchaus mit aberglaubischen und fabelhaften Dingen anzufüllen, die Verfaßung der Römischen Republik, besonders die Geseze und Gerichte eigentlicher, ausführlicher und genauer beschrie-

schrieben hätte. Hieher gehöret, was der vortrefliche Feldherr von Schomberg gesprochen, daß er allezeit lachen müße, so oft er von einem, der vom Kriegswesen nichts verstehe, die Beschreibung eines Kriegs oder Treffens lese g)

a) Livius 2. B. 5. Cap. 26. B. 15. Cap.

b) Dio Cassius 40. B. 141. S. 42. B. 223. S. welcher ebenmäßig anmerket, daß zu gleicher Zeit die Aegyptische Königin Arsinoe im Triumph aufgeführet, und zwar ihren Anverwandten zu gefallen losgelaßen, dafür aber die geile und unzüchtige Cleopatra, welche Caesarn zu Willen gewesen, auf den Aegyptischen Thron gesezt worden.

c) Plutarch in Mariussens Leben meldet, daß man den König Jugurtha nakend in ein tiefes Loch geworfen, und er darinnen sechs Tage lang mit dem Hunger gekämpfet habe.

d) Die pyrhische Tänze waren bey den Römern die Schwerdtänze. Von ihren übrigen Tänzen sind Rosins römische Antiquitaeten, 5. B. 10. Cap. 737. S. und Caelii Rodigini lectiones antiquae lib. 5. cap. 4. p. 238. nachzuschlagen.

e) Folards Worte in Richelets französischem Wörterbuch unter dem Wort: Politique verdienen hier billig einen Plaz, und lauten also: la politique tant vantée des Romains étoit injuste et tyrannique à bien des egards mais tres favorable et tres propre a leurs interêts. Elle fut toujours parée et ornée des atours de l'equité et de la justice, les plus fins y furent trompés. Jamais conquerans n'en établirent une plus rusée. Les Romains ont eu l'avantage de couvrir leurs injustices plus subtilement, que les autres,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

mais dans le fond ils ne valoient guere mieux, que les Carthaginois du côté de leur politique militaire.

f) Dieses sagt der Römische Autor, Cornel Nepos, selbst in Hannibals Leben cap. 23. Quo repentino objectu viso tantum terrorem injecit exercitui Romanorum, vt egredi extra vallum nemo sit ausus.

g) Bischof Burnet in der Geschichte, die er selbst erlebet hat. S. 53.

§. 50.

Ausnahmen bestätigen den Grundsaz in denen nicht ausgenommenen Fällen.

Kan also, wie ich kurz vorher bewiesen habe, der Sieger dem sich schlechthin und ohne Bedingung ergebenden, seine persönliche Freyheit absprechen, so ist jenem auch, diesen mit beständigem und noch vielmehr mit zeitlichem Arrest zu belegen verstattet. Hat einer in des andern, mit welchem er vorher Krieg geführt, uneingeschränkte Gewalt sich ergeben, und hierauf gewiße Fälle ausgenommen, so bleibet es dennoch in denen nicht ausgenommenen bey der Ergebung auf Discretion. Hat er demnach bedungen, daß dergleichen Ergebung weder eine Leibesstrafe noch die Confiscation und den ewigen Arrest nach sich ziehen solle, so bleibet es doch, was den nicht ausgenommenen Fall des zeitlichen anbelanget, bey dem Grundsaz der Ergebung auf Gnade und Ungnade. Dieses ist in gegenwärtiger Sache geschehen. Der Landgraf hatte, wie die ausdrükliche Worte des ersten Artikels lauten, sich und sein Land der Kayserlichen Majestät in Gnade und Ungnade ergeben. Solches war die Regel oder der Hauptsaz, hierauf

kamen

kamen die exceptiones oder die Ausnahmen, daß sothane Ergebung ihm 1) zur Leibesstrafe, 2) zur Confiscation seiner Länder, 3) zum ewigen Gefängnis nicht gereichen solle.

Die erste erhellet aus den Worten der folgenden Artikel, daß er den Kayser für seinen obersten einigen Herrn und allergnädigsten Kayser erkennen, und alles dasjenige thun solle, was gegen Ihre Majestät einem gehorsamen Fürsten, Vasalln und Unterthan gebühret, ingleichen aus der Kayserlichen Erklärung, vermög welcher er von der ausgegangenen Achtserklärung losgesprochen, und zu Kayserlichen Gnaden hinwiederum auf- und angenommen worden, welches sich mit einiger Leibes- und noch vielweniger Lebensstrafe nicht reimen würde. Die andere Ausnahme wird dadurch bestärket, daß er nach dem 10. und folgenden Artikeln wegen aufgewanter Kosten 150000 fl. bezahlen, und seine Vestungen bis auf Ziegenhain oder Cassel, nach des Kaysers Wahl demoliren, auch durch sein Land, so oft es diesem gefällig, Paß und Oefnung geben solle, welches sich keineswegs gedenken und sagen ließe, wenn sein Land hätte confiscirt werden sollen. Die dritte Exception ergiebt sich aus dem fünften Artikel, daß der Landgraf mit guter Treue samt andern Reichsständen wider den Türken Hülfe leisten, und des Kaysers gutes Vornehmen nach allem seinem Vermögen befördern solle. Wie hätte aber jener Hülfe leisten, und solches Vorhaben aus allen Kräften befördern mögen, wenn er in unaufhörlicher Verhaftung hätte bleiben sollen?

Allein davon, daß gar kein Arrest oder Retention der Person wenigstens so lange, biß der Landgraf den Capitulationspunkten ein Genüge gethan, statt finden solle, davon sage ich, ist in der ganzen

 C

Capitulation nicht die geringste Spur noch ein Buchstabe zu finden, folglich gilt hier das rechtliche Brocardicum: Die Ausnahmen bestätigen den Hauptsaz in denen nicht ausgenommenen Fällen, exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, und hat dem Kayser nichts destoweniger wider den Landgrafen mit zeitlichem Arrest verfahren zu laßen freygestanden.

§. 51.

Widerlegung des Bachmannischen Einwendens.

Hierwider weiß der Pfalzzweybrükische Herr Regierungsrath, Johann Heinrich Bachmann, auf der 33. S. seines Traktats der herausgegebenen zwölf Urkunden weiter nichts auf die Bahn zu bringen, als daß der Landgraf den Ausdruk: Gnade und Ungnade für die einen solennen Fußfall begleitende Formel angesehen. Nach dem Bachmannischen Einfall sollen demnach solche Worte nur für die lange Weile oder gleichsam zum Spaß hingesezet worden seyn, welches etwas seltsam klinget, und dennoch kamen sie Herzog Morizen gleich anfangs so bedenklich vor, daß er, wie hoch der Punkt der Ungnade sich erstreke, sich erkundigte, und beyde Churfürsten selbige mit nichten für eine bloße Formel und für ein bloses Compliment angesehen. Wenn sie auch solche für ganz unnüze gehalten hätten, so würden sie die Worte: wie weit nicht gebrauchet haben. Als auch der Landgraf, daß er über etliche Tage nicht aufgehalten werden möchte, angesuchet, hat man ihm nicht einmal darauf geantwortet. Es ist unerwiesen und ungegründet, daß der Landgraf angeregte Worte, als eine leere Formel, betrachtet, ausserdem kam es nicht darauf an, mit welchen Augen er

sie

sie besehen, sondern auf dieses, was sie an sich sind, an. Ueberhaupt ist leicht zu erachten, daß man bey einem so wichtigen und großen Geschäfte einige unnüze, leere oder vergebliche Worte zu gebrauchen niemals gesonnen gewesen. Und wie mag Herr Bachmann sprechen, mehrberührte Worte wären eine bloße den solennen Fußfall begleitende gewöhnliche Formel gewesen, da der Herzog Ulrich zu Würtemberg ebenfals mit dem Kayser capitulirt a), und am 4. Merz 1547. den Fußfall persönlich gethan b), gleichwohl nirgends zu befinden, daß er sich auf Gnade und Ungnade ergeben habe? Der Herr Regierungsrath erkennet auf der 31. S. die Richtigkeit der Kayserlichen Deklaration, daß die Ergebung dem Landgrafen zur Leibesstrafe, ewiger Gefängnis noch Confiscirung seiner Güther weiter, denn in den vorgestellten Artikeln begriffen, nicht reichen solle, und diese ist deutlich genug, wohlerwogen, daß, weil der Kayser vermöge dieser Ergebung zeitlichen und ewigen Arrest verfügen konte, und durch die Deklaration der leztere allein hinweg gefallen, die Verhängung des erstern noch immer zuläßig geblieben. Sein ganzer Discurs auf der 34. S. hilft ihn nichts, woselbst er sich folgendergestalt äusert; denn es solte alles auf die Artikel ankommen, über dieselbe solte der Landgraf nicht beschwert, noch weiter, denn in denen Artikeln begriffen, getrieben werden. Es waren ohnedies die Artikel nicht allein eine Vorschrift für den Landgrafen, was er leisten solle, um aus der Acht und wieder in des Kaysers Gnade zu kommen, sondern der Kayser hatte auch in derselben seiner Ungnade Schranken gesezt. Denn diese solte nicht weiter gehen, als die Artikel. Diese Artikel waren also ein förmliches Pactum, von welchem einem Theil ohne des andern Willen abzugehen nicht frey stunde.

Diese Erinnerung ist desto unnöthiger, als ohnedies zu Ende der Capitulation ein Theil sich gegen

den andern dem allen, was darinnen begriffen, treulich und unverbrüchlich nachzukommen ausdrüklich verbunden. Er muß daher selbst bekennen, daß der Kayser seiner Ungnade nur Schranken gesezet, ein ganz anders aber ist es, Schranken sezen, als etwas gar aufheben. Die Einschränkung war diese, daß die unbedingte Ergebung zur ewigen Gefängnis nicht, wohl aber zur zeitlichen, reichen solte. Freylich komt alles auf die Artikel an, und waren diese ein Vertrag, von welchem kein Theil ohne dem andern abgehen konte. Es ist aber aus diesem selbst klar bewiesen, daß vermöge selbiger die Verfügung des Arrestes statt gehabt, und der Kayser hat ja solches in dem an die Reichsstände ergangenen und unter dem Buchstaben J. befindlichen Bericht selbst behauptet, wenn derselbe den Punkt, ob er den Landgrafen kraft ergangener Handlung, das ist kraft der Artikel, habe annehmen mögen, oder nicht, vor aller andern Handlung erlediget wißen wollen, weil er wohl gewust und leicht vorausgesehen, daß bey weiterer Untersuchung unpartheyischer Rechtsgelehrten die Entscheidung für Ihn nicht ausbleiben würde.

a) Herzog Ulrichs zu Würtemberg Capitulation vom 3. Jan. 1547. exhibirt Hortleder auf der 523. S.

b). Des Hofquartiermeister von Mamera Journal bey eben demselben auf der 232. S.

c) Herrn Hofr. Mogens Gefangenschaftsgeschichte auf der 396. S.

§. 52.

Beyder Churfürsten Antwort auf des Kaysers Rede.

Was beyde Churfürsten darauf geantwortet, wird in dem Kayserlichen Bericht unter dem Buch-

staben J. angeführt, wie sie selbst bekenneten, daß der Kayser solchen Arrests halber anders nicht gehandelt, denn was Ihm von Rechtswegen gebühre, und sie, dafern etwas dargegen eingewendet würde, Ihn zu verantworten erbötig wären, wie sie solches bezeugen würden. Die Churfürsten bekräftigen solches in ihrer Antwort unter dem Buchstaben K. mit ausdrüklichen Worten, wie sie sich hiebevor je und allweg vernehmen laßen, sie wüsten in dieser Sache die Kayserl. Majest. in nichten zu beschuldigen, daß an Vollziehung der abgeredeten Capitulation bey derselben einiger Mangel jemals gewesen a). Sie gedenken auch, daß sie von der Heßischen Gesanten Anbringen bey der Reichsversamlung zu Augsburg nicht eher, als biß sie solches nebst den übrigen Churfürsten und Ständen durch ihre Räthe angehört, und darauf fernern Bericht erlanget, etwas gewust.

a) Die Worte des Berichts und der Churfürstlichen Antwort sind folgendermaßen verfaßet: Darauf ist gefolgt, daß obgemeldte beyde Churfürsten der Billigkeit nach bekennet, daß Ihre Majest. dieser Gefängnis halben anderst nicht gehandelt, denn was Ihrer Majestät von Rechtswegen wohl gebührt, Und im Fall, ob etwas darwider aufgebracht, so wären beyde Churfürsten erbötig, Ihre Majest. derhalben unterthäniglich zu verantworten, wie solches beyde Churfürsten ohne Zweifel Ihrer Majestät werden Zeugnuß geben können.

Und hiebevor je und allweg Ihre Churfürstliche Gnaden sich vernehmen laßen, sie wüsten in dieser Sache die Kayserliche Majestät in nichten zu beschuldigen, daß an Vollziehung der abgeredten Capitulation bey Ihrer Majestät einiger Mangel jemals gewesen.

§. 53.

Der Churfürsten Zusaz.

Jedoch fügten beyde Churfürsten hinzu, in diesen Sachen wären gleichwohl allerhand Bey- und Nebenhändel vorgefallen, anfänglich mit dem Kayser, ehe er aus dem Lager vor Wittenberg aufgebrochen, und folgends mit den Kayserlichen Räthen, welche ingeheim geschehen, worinnen sich zugetragen haben könne, daß in Mangel und Unverstand der Sprachen mit diesen allerhand Mißverstand erfolgt seyn möchte, jedoch wären sie sich desfalls in einigen Streit einzulaßen nicht gesonnen a).

Allein diese Bey- und Nebenhändel sind in der Punktation klar und deutlich enthalten, welches ich mit dem Exempel Herzog Heinrichs des jüngern zu Braunschweig-Wolfenbüttel erläutere. Diesen hatte der Landgraf unter dem Vorwand, daß derselbe seine protestantische Unterthanen verfolge, mit Krieg überzogen, und mit Hülfe seines Schwieger-Sohns, Herzog Morizens und anderer, es nicht allein dahin, daß er sich samt seinem Prinzen, Carl Victor, zum Gefangenen ergeben müßen, und auf die Vestung Ziegenhain gesezet worden, gebracht, sondern auch dessen Lande sich zugeeignet, wobey er sogar sich die Braunschweiger Unterthanen huldigen laßen, welches offenbare und unläugbare Eingriffe in das Kayserliche Amt gewesen. Hier heist es unter andern in dem 16. Artikel, der Landgraf soll Herzog Heinrichen von Braunschweig und seinen Sohn ledig laßen und ohne Verzug vor den Kayser bringen, auch ihm sein Land mit Erlaßung aller Pflichten, so die Unterthanen desselben gethan, frey wiederum einantworten.

Ferner sagt Churfürst Moriz, als der hauptsächlich die Sache traktirt hat, daß die Bey- und Neben-

benhändel anfänglich mit dem Kayser, ehe Dieser aus dem Lager bey Wittenberg aufgebrochen, vorgegangen. Nun ist aber derselbe erst den 7. Junius daraus 2. Meilen bis Gräfenhaynichen fortgerüket, und die Punktation war schon den 4. eben dieses Monats errichtet. Es ist bekant, daß der Kayser nicht nur gut teutsch verstanden, sondern auch sich in dieser Sprache wohl auszudrüken gewust, der Verfaßer der Churfürstlichen Antwort kan dessen nicht abredig seyn, er giebt bloß vor, nachher möchte mit den Kayserlichen Räthen ein Mißverstand erfolget seyn. Es ist zwar wahr, daß der Bischof von Arras nicht so geübt im teutschen gewesen, und wie das Günderrodische Diarium b) an die Hand giebt, sich der französischen Sprache zu bedienen pflegte; allein es ist dabey nicht zu vergeßen, daß es schon damals viele Teutsche gegeben, welche Französisch gekont, und ermelter Bischof den Reichsvicecanzler, Doktor Selden, einen gebohrnen Teutschen, und welcher aus Augsburg gebürtig gewesen, mitgebrauchet.

Mit einem Wort: das vierte Bachmannische Dokument beweiset überflüßig, daß beyde Theile einander sehr wohl verstanden, und gar kein Mißverstand darein gekommen; in solchem stehet auch, daß des Landgrafen Erinnerungen nicht wider die Substanz der Artikel, mithin nicht wider den ersten und Hauptartikul der Ergebung auf Discretion, gerichtet seyen. Auf der 327. S. angeregten Diariums wird zwar gemeldet, wie beyde Churfürsten ebenfalls einen Bericht, daß in Translation der fremden Sprachen einer den andern nicht verstanden haben möchte, erstattet, welches Herr Mogen auf der 52. S. seiner Gefangenschaftshistorie wiederhohlet. Sothaner Bericht ist eben die vorerwehnte Antwort der Churfürsten, welche in den Anhang unter dem Buchstaben K. gebracht worden; Es komt aber darinnen nicht

das geringste vor, von dem Wort: Translation oder von Uebersezung fremder Sprachen, welche desto weniger geschehen mögen, als alles ursprünglich in teutscher Sprache abgefaßet worden.

a) Folgendes ist der Inhalt dieses Zusazes: Gleichwohl sind in diesen Sachen allerhand Bey- und Nebenhändel fürgefallen, anfänglich mit der Röm. Kayserl. Maj. ehe und denn Ihre Majest. aus dem Feldlager vor Wittemberg verrukt, und folgends mit Kayserl. Maj. Räthen, welche ganz geheim und enge geschehen. Und könte sich hierinnen noch wohl zugetragen haben, daß in Mangel und Unverstand der Sprachen mit der Kayserlichen Maj. Räthen allerhand Mißverstand erfolget seyn möchte, jedoch wäre beyder Churfürsten Sachsen und Brandenburg Gemüth und Meynung nicht, sich deshalben in einige Disputation einzulaßen.

b) In oftgedachten Mogens Gefangenschaftshistorie auf der 259. S.

§. 54.

Kayserliche fernere Erklärung des vorigen.

Weiter wird in dem Kayserlichen Bericht angeführt, daß beyde Churfürsten persönlich mit Wiederholung vorerwehnten Inhalts: wie Er nehmlich den Landgrafen mit Fug gefänglich einziehen mögen, um nichts, als um Verkürzung der Zeit des Arrestes gebeten, worauf der Kayser sich auf das gnädigste vernehmen laßen: daß Er vor allen Dingen sehen müße, wie der Landgraf sich in Vollziehung der Capitulation, sonderlich in Schleifung der haltbaren Orte, anlaßen werde, wenn solches geschehen, so wolle Er eine solche gnädige Resolution faßen, daß sie damit zufrieden seyn sollten a).

a) Solche Worte verdienen wegen ihrer Wichtigkeit selbst hierher gesezt zu werden: Also haben folgends die beyde Churfürsten Ihrer Kayserlichen Maj. persönlich mit Repetirung des obgeschriebenen Inhalts, nemlich daß Ihre Majestät dem Landgrafen mit Fug gefänglich einziehen mögen, um anderst nicht, denn Abkürzung der Zeit vorgedachter des Landgrafen Gefängnis, gebeten. Darauf sich Ihre Majestät auf gnädigste vorgehende Anzeigung etlicher Ursachen, warum sie vor allen Dingen sehen müsten, wie sich der Landgraf in Vollziehung der Capitulation, sonderlich in Schleifung der Bevestigungen auch sonst in dem, das alsobald vollzogen möcht werden, erzeigen würde, vermelden laßen: So solches beschehen, so wolte Ihre Maj. denselben nach auf ihrer, als der gehorsamen Churfürsten, fleißige Fürbitt sich mit gnädiger Antwort dermaßen entschliesen, daß sie darob der Billigkeit nach wohl solten begnügig seyn. Hiermit komt einigermaßen überein, was Churfürst Moriz in dem Auszug der Torgauer Landtagsacten vom Jahr 1552. bey Hortledern auf der 1282. S. vorbringt, daß der Kayser damals geantwortet, Er wolle sehen, wie die Landgräfischen sich mit Vollziehung der Capitulation halten würden, und, wenn diese dazu thäten, damit dasjenige, so bald geschehen kann, verrichtet würde, auf beyder Churfürsten förders Ansuchen mit gnädigster Entschliesung dergestalt, daß sie zufrieden seyn solten, hervorgehen.

§. 55.

Kayserliche gegründete Beschwerden über die verzögerte Capitulationsvollziehung.

Beym Beschluß mehr belobten Berichts wird über das Zaudern und die Saumseligkeit des Voll-

zugs der Akordspunkte, besonders was den Herzog von Braunschweig, die Ausantwortung der Briefe und Heimlichkeiten des Smalkaldischen Bundes und Schleifung der Vestungen betraf, ingleichen darüber, daß indeßen der Landgraf die Kayserlichen Diener zu Vergeßung und Hintansezung ihrer Pflicht zu verleiten getrachtet habe, Beschwerde geführet. Der Bericht wurde den Reichsständen auf dem zu Augsburg gehaltenen Reichstage zu Ende des Novembermonats im Jahr 1547. mithin fast ein halbes Jahr, nach der mit dem Landgrafen errichteten Capitulation, eingehändiget, woraus der untrügliche Schluß von selbst folget, daß, wofern der Kayser nicht das Retentionsrecht an des Landgrafen Person gebraucht hätte, sondern sogleich mit der Armee ohne denselben zurükmarschiert wäre, es mit Erfüllung solcher Capitulation nicht einmal so weit gekommen wäre.

§. 56.

Entkräftung der Gründe, des Verfaßers der Heßischen Verwahrungsschrift.

Der Verfaßer der Heßischen Verwahrungsschrift a) giebt vor, daß, ob man auch des Landgrafen Gefängnis durch die gemeine Worte des ersten Artikels der Capitulation, nehmlich daß er sich in Kayserliche Gnade und Ungnade ergebe, zu beschönen suchte, dennoch solche allein des Kaysers Reputation zu Ehren geblieben wären. Haben aber selbige sonst nichts, als dieses bedeuten sollen, so ist nicht abzusehen, was für eine Reputation Dieser dadurch erlanget hätte, welche ihm ohnedies nicht die Ergebung, sondern seine erhabenste Eigenschaften, seine Siege und großen Thaten zuwege gebracht. Ueberdies machte der Fußfall und die Abbitte noch mehreres Aufsehen, als die Ergebung. Obwohl in dieser Ver-

wah-

wahrungsschrift vorgeschüzet wird, daß solche gemeine Worte auch in alle andere Capitulationen, die der Kayser mit Fürsten und Herren des vergangenen Kriegs halber aufgerichtet, gesezet, und doch derselben keiner mit einiger Custodie oder Gefängnis beschweret worden, so habe ich dennoch sothane Worte: auf Gnade und Ungnade in keiner gefunden, wie sie denn in Herzog Ulrichs zu Würtemberg Capitulation mit allem Fleis und gutem Bedacht hinweggelaßen worden, und nicht einmal in Churfürst Johann Friedrichs Punktation und Capitulation zu finden. Jedoch gesezten Falls sie stünden auch in andern, und der Kayser hätte einigen Herren den Arrest erlaßen, so war derselbe, was er einem aus besonderer Huld oder sonst bewegenden Ursachen gethan, darum ebenermaßen dem andern angedeihen zu lassen nicht verbunden. Das übrige Anführen, daß der Landgraf sich besage der Artikel, als ein gehorsamer Fürst, betragen, und zu des Cammergerichts Aussprüchen bequemen, daß er wider den Türken Hülfe leisten, wider den Kayser kein Bündniß machen, seine Vestungen schleifen, mit den Sächsischen und Seestädten nicht eher, als wenn und wie es dem Kayser gefällig, handeln solle, u. s. w. ist zwar so beschaffen, daß man daraus siehet, wie der Landgraf nicht mit ewigem Arrest beleget werden können, ein Beweis aber, daß mit gar keinem, nicht einmal mit zeitlichem oder Retention seiner Person, zumal bey noch nicht beschehener Erfüllung der Capitulation, wider ihn zu verfahren gewesen, läst sich daraus nimmermehr erzwingen.

a) Bey Hortledern auf der 1306. S.

§. 57.

§. 57.

Beantwortung der Torgauer Landtagsproposition vom Jahr 1552.

Churfürst Moriz sagt in der Torgauer Landtagsproposition a), daß er den Handel anderergestalt nicht vermerket, noch verstanden, auch nicht anders gemeynt, als, daß der Landgraf, so bald er die Abbitte gethan, frey und unbeschwert, in sein Land und Gewahrsam fortreiten könte. Hätte aber jener dieses gemeynet, so würde er, als ein sehr verständiger und einsichtsvoller Fürst, für dessen ausdrükliche Einrükung in die Capitulation dergestalt, daß dieser mit gar keiner Bestrikung oder Aufhaltung seiner Person zu belästigen sey, gesorget haben. Das Wort Ungnade kam dem Erstern gleich anfangs bedenklich vor, er fragte, wie weit diese sich erstreken solle, er bekam zur Antwort, daß sie nicht von ewiger Gefängnis zu verstehen sey, woraus er deutlich merken konte, wie der Kayser den Arrest eine zeitlang verfügen zu laßen sich vorbehalten. Ja, als der Landgraf gebeten, daß er über einige Tage nicht aufgehalten werden möchte, so erfolgte darauf nicht einmal eine Antwort, weil solche bereits in der vorhergegangenen Kayserlichen Deklaration, daß die Ergebung zum ewigen Gefängnis nicht gereichen solle, enthalten war, und Moriz überschikte samt den Churbrandenburgischen Räthen unter dem 12. Junius demselben die Resolution, die sie aufgezeichnet hatten, und welche das fünfte Bachmannische Dokument ist, mit dem merkwürdigen Zusaz, daß es weiter nicht zu bringen sey. Hat man aber daraus, daß in den Artikeln nichts vom Wort: Gefängnis vorkomt, den Schluß, daß auch der zeitliche Arrest nicht statt finde, gemacht, so war solcher ganz unbündig, in Betracht selbiger schon in dem ersten Artikel

tikel unter der Ergebung auf Gnade und Ungnade enthalten und die Ungnade in der Capitulation nirgends aufgehoben, oder ganz und gar erlaßen worden. In angezogener Landtagsproposition wird ferner gemeldet, daß Churfürst Moriz in eigener Person mit des Kaysers Räthen ohne Beyseyn der seinigen und der Churbrandenburgischen in die neue Handlung sich eingelaßen. Diese neue Handlung nante er kurz vorher, da nehmlich der von Ebeleben mit des Landgrafen Erbieten, sich zu ergeben, in das Kayserliche Lager vor Wittenberg gekommen, die Churfürsten solches in Vortrag gebracht, und die Anfrage, wie weit die Ungnade sich erstreke, gethan, hierauf die Deklaration erfolget, und die Punktation den 3. oder 4. Junius annoch in diesem Lager aufgesezt worden, und dennoch heist es in der Churfürsten Antwort in dem Anhang unter dem Buchstaben K. die Unterhandlung sey mit dem Kayser selbst, ehe und dann Er aus solchem Lager verrükt, und hernach erst mit den Kayserl. Räthen gepflogen worden, welches nicht zusammenpaßet. Jedoch ich seze den Fall, Churfürst Moriz habe allein mit den Kayserl. Räthen in mehrerwehntem Lager bey Wittenberg conferirt, so hat er doch die seinigen und die Churbrandenburgischen oder andere Rechtsgelehrten, an welchen lezteren es auch in selbigen Zeiten nicht gefehlt, absonderlich zu Rathe gezogen, und, dafern er solches nicht gethan, sich selbst es beyzumeßen, wiewohl aus vorerwehntem in den Anhang unter dem Buchstaben D. gebrachten Schreiben vom 12. Junius erhellet, daß iztbenannte Räthe nicht allein zugegen gewesen, sondern auch die Artikel zu rechter Zeit reiflich überleget, und hierzu, da der Landgraf die Capitulation erst den 19. Junius unterschrieben, ein hinlängliches Spatium gehabt, mithin mag solcher Vorwand von keiner Erheblichkeit seyn.

a) Bey Hortledern auf der 1281. S.

Fünf-

Fünftes Capitel,

in welchem Augustins von Leyser Einsprüche beleuchtet werden.

§. 58.

Leyserische ganz unrichtige Erzehlung des Verlaufs der Sache.

Unter denen, welche widriger Meynung sind, befindet sich insonderheit der verstorbene Hofrath und erste Lehrer der Rechte auf der Universität zu Wittenberg, Augustin von Leyser, der zwar auf der 42. S. des 10. Volumens seiner Meditationen über die Pandekten, in Abrede zu stellen nicht vermag, wie er dem Kayser darinnen, daß er dessen Verfahren gegen den Landgrafen für ungerecht ausgegeben, zu viel gethan, und selbst der Meinung ist, daß vielmehr der Erstere den Leztern des ihm von diesem angethanen neuen Schimpfes halber mit Arrest belegen, und etwas härter halten zu laßen allerdings befugt gewesen, folglich sein Wort nicht gebrochen habe. Derselbe irret aber gar sehr, wenn er, wie man den Landgrafen durch ein zweydeutiges Wort herbeygezogen, und auf solche Art zur Haft gebracht, in den Gedanken stehet, und aus solchem Wahn andere, daß sothane Behandlung den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen gewesen, zu bereden sich bestrebet.

Man erkennet nur allzuwohl, daß Leyser den Verlauf der Sache sich ganz falsch vorgestellet, ich will

will daher seinen Vortrag von Stük zu Stük beleuchten, und auf jedes besonders antworten. Er sagt a) mit dem Kayser hätten Churfürst Joachim und Herzog Moriz den Vertrag, daß der Landgraf nicht mit einiger Gefängnis zu belegen sey, eingegangen, dieser habe sich hierauf verlaßen, sey nach Halle gekommen, und sey über alles sein Vermuthen beym Herausgehen von des Herzogs von Alba Abendtafel in Verhaft gerathen, welches Joachim und Moriz hoch empfunden, die sich, daß Treu und Glaube gebrochen werde, öffentlich beschweret hätten. Der Kayser hingegen habe die Tabulas oder die Capitulation, worinnen sein Versprechen enthalten, hervorbringen laßen, und ihnen daraus, wie in solcher nicht, was sie geglaubet, daß der Landgraf ohne einige Gefängnis, sondern nur, daß er ohne ewige Gefängnis gelaßen werden solle, zu lesen sey, gezeiget So werde die Sache von allen, welche die Geschichten dieser Zeiten beschrieben, erzehlet, und zwar mit allem Recht, oder wie die Urtelsverfaßer zu sezen pflegen: Von Rechtswegen.

a) Leysers lateinische Worte auf der 52. und folgenden Seite sind diese: Pacti autem antea erant Mauritius Ioachimusque cum Carolo, ne Philippus ullo modo detineretur. Qua fide fretus Philippus venire non dubitabat, atque praeter omnem spem et expectationem suam, quum e convivio apud Albanum agitato exiret, in custodias includebatur. Aegre id ferebant Mauritius et Ioachimus, fidemque sibi datam falsi aperte querebantur. At Caesar proferri tabulas, quibus promissio sua continebatur, jubebat, perscriptumque in iis ostendebat, non, quod ipsi putarant, Philippum plane non detentum iri, ohne einige Gefängnis, sed a perpetuo carcere tutum fore, ohne ewige Gefängnis. Haec ita fere

ab omnibus, qui temporis illius historias consignarunt, memorantur. Rectissime quidem,

§. 59.

Widerlegung dieser Erzehlung.

Allein es ist nicht genug, daß Leyser spricht, erstbelobte Fürsten hätten mit dem Kayser angeregten Vertrag gemacht, sondern er hätte solches auch beweisen sollen. Nicht allein ist er sothanen Beweis schuldig geblieben, sondern ich habe auch oben in dem erstern Abschnitt des vierten Capitels mit unumstößlichen Gründen das Gegentheil dargethan. Erwäget man nur den einzigen Umstand, daß vor der im Jahr 1552. beschehenen Torgauer Landtagsproposition von den Worten: ohne einige Gefängnis nirgends eine Spur oder Merkmal zu finden, so fället sofort das Leyserische Vorgeben über den Haufen. Daß man überhaupt Churfürst Morizens Worte nicht für apodictisch angesehen, habe ich in dem 14. und 16. §. aus denen Geschichtschreibern, die um solche Zeit gelebt, zur Genüge beygebracht. Wenn es wahr ist, was einige aufgezeichnet a), daß Marggraf Albrecht der jüngere zu Bayreuth zu dem Ueberbringer des Briefs, in welchem Moriz ihm den Krieg angekündiget, gesprochen: Sage deinem Herrn auf sein langes Schreiben nur so viel, daß er nunmehro dreymal Treu und Glauben gebrochen, dieses aber wäre nun das viertemal, er solle nur kommen, wir wollen beyde versuchen, was wir können, so sind solche Worte heftig und scharf genug gerathen. Daher rechnen die Geschichtschreiber es dem Kayser für einen großem Fehler an, daß er bey Belagerung der Stadt Magdeburg seine auserlesenen Regimenter dem Morizischen Commando anvertrauet, und Gundling sagt b) Moriz habe zwar die Absicht sol-

solche Stadt zu erobern, dabey aber die Kayserliche Armee zu ruiniren gehabt, deswegen mit sothaner Belagerung über Jahr und Tag zugebracht, und, daß die Anhälter die Stadt auf der andern Seiten verproviantiret, geschehen laßen.

Es ist irrig, daß der Landgraf beym Herausgehen aus des Herzogs von Alba Quartier im Schlosse zu Halle arretirt worden, sondern dieses geschah noch in dessen Zimmer, auf solche Weise, daß der Lezter beyden Churfürsten angezeiget, wie der Erstere in seiner Verwahrung bleiben solte c). Es hat zwar seine Richtigkeit, daß beyde Churfürsten sich darüber beschweret, davon aber, daß sie damals oder auf dem Reichstage zu Augsburg ein absonderliches Pactum, welches ihn von aller Gefangenschaft freysprechen, vorgeschüzet, und sich über deßen Verlezung beklaget, findet man weder in dem Kayserlichen Bericht unter dem Buchstaben J. noch in der Antwort sub Lit. K. etwas.

Ganz und gar irrig ist es, daß der Kayser die Capitulation hervorbringen laßen, und solche beyden Churfürsten vorgeleget, sondern die Sache verhält sich also: Nachdem der Herzog von Alba ihnen den bevorstehenden Arrest zu wissen gethan, und sie solchen hinwiederum dem Landgrafen angezeiget, fieng dieser an über selbige Beschwerde zu führen, wie sie ihn in dem Dokument unter dem Buchstaben B. daß er über die Artikel mit Gefängnis nicht beschweret werden solle, versichert, und er dessen ungeachtet anizt in Arrest bleiben solle. Beyde Churfürsten führten an, es stehe gleichwohl in den Artikeln nichts von dem Gefängnis, und sey daher nicht abzusehen, wienach derselbe in Verwahrung genommen werden könne. Damit brachte der Bischof von Arras noch in derselben Nacht die Artikel oder die Capitulation

 selbst

selbst hervor, und demonstrirte daraus, daß, obschon das Wort Gefängnis nicht darinnen stehe, dennoch der erste Artikel der Ergebung auf Gnade und Ungnade solches mit sich bringe, der ewige Arrest zwar durch die Kayserliche Deklaration hinwegfalle, der zeitliche aber nicht aufgehoben sey d). Solchemnach ist es desto seltsamer, daß Leyser vermeynet, die Churfürsten hätten festiglich geglaubet, in diesen Artikeln stünden die Worte: ohne einige Gefängnis, und hernach zu ihrer Verwunderung die Worte: ohne ewige Gefängnis, lesen müßen, als in der ganzen Punktation und Capitulation nicht ein einziges Wort vom Gefängnis, weniger von einigem oder ewigem vorkomt. Dergleichen Vorwand ist ihnen nicht in Sinn gekommen, Churfürst Moriz und Landgraf Wilhelm selbst sind auf solchen nicht einmal zu einer Zeit, da sie den Kayser mit Krieg zu überziehen im Begrif gewesen, und wo man wider seinen Feind alles zusammensuchet, verfallen, dessen Anführung gleichwohl, wenn solcher seine Richtigkeit hätte, gewiß nicht unterblieben wäre. Das Beywort: ohne wird vollends an keinem Ort von dieser Sache gebraucht.

Abermals ist es irrig, was Leyser schreibet, so werde die Sache fast von allen erzehlet, welche die Geschichte damaliger Zeiten aufgezeichnet, Avila, Faler, Godoi, Sleidan, Hortensius beschreiben sie ganz anders, nicht einmal Merkel, Arnold, und der von Thou, ob sie wohl verschiedene Unwahrheiten eingemischt, haben selbige so, wie Leyser will, vorgebracht.

a) Johann Hübners Fragen aus der politischen Historie Th. 5. S. 950.

b) In dem Discurs über die Reichshistorie. S. 1070.

c) Die

c) Dieses erhellet aus der Torgauer Landtagsproposition bey Hortledern auf der 1281. S. woselbst auch gemeldet wird, daß beyde Churfürsten schier die ganze Nacht mit dem Duca de Alba und Bischof von Arras Unterrede und Handlung gehabt, trefliche und hohe Erbietung für den Landgrafen gethan.

d) Falets Worte bey Hortledern auf der 732. S. sind merkwürdig, und lauten also: Antonius Perenotus, Bischof zu Arras, war bey dieser Abendmahlzeit auch, dem der Kayser aufgetragen hatte, den Vertrag aufzusezen, weil er ein sehr gelehrter Mann, und mit einem hohen Verstand begabt war. Dieser zeigte ihnen mit ganz kräftigen Gründen, es wäre Philippen noch keine Gewalt zugefügt worden, denn die Vergleichung zwischen ihnen, welche öffentlich abgelesen worden, liese solches zu, der Kayser verstund es dahin, daß er ihn so lange behalten wolle, biß er dasjenige zu Werk richtete, was er kraft des Vertrags zu thun schuldig wäre, weil er besorgte, selbiger möchte aus der gar zu großen Freyheit wiederum in vorige unerträgliche Gewohnheit gerathen. Dieses wird durch Johann von Godoi Worte, dessen Traktat vom teutschen Krieg bereits im Jahr 1548. die Preße verlaßen, bey Hortledern auf der 1961. S. des weitern erläutert: Damit man aber nicht denken möge, der Kayser hätte dem Landgrafen unrecht gethan, so ist droben der Capitul gedacht worden, in denselben wird man sehen, daß weder vom Gefängnis, vielweniger von einige Loslaßung, etwas gemeldet worden.

e) In der Torgauer Landtagsproposition, in Churfürst Morizens Ausschreiben vom Jahr 1552. und Landgraf Wilhelms so betitelten Verwahrungsschrift bey Hortledern auf der 1281. 1295. und 1305. S.

§. 60.

Leysers Berufung auf die heilige Schrift.

Augustin von Leyser fährt in seinem Discurs fort, sprechend, wie ihm die Gewohnheit derjenigen zum höchsten mißfalle, welche, wann sie von großen Fürsten schrieben, und ihre Thaten vortrügen, ihre Tugenden und herrliche Verrichtungen zwar erhüben, das hingegen, worinnen sie sich vergangen, entweder verheelten, oder, welches noch unverschämter sey, gar abläugneten. Sie vermeynten nehmlich, daß man die Fehler großer Männer verheimlichen, und ihre Schande zudeken müße, ohne eingedenk zu seyn, daß selbst die Verfaßer der heiligen Chroniken die Mißethaten eines Davids, die Laster eines Salomons und der übrigen Helden zu hellem Tage legten a).

a) Die lateinische Worte sind folgendermaßen gerathen: Displicet enim mihi maximopere mos eorum, qui, quum de magnis Principibus clarisque viris scribunt, et res ab illis gestas exponunt, virtutes quidem eorum et facta egregia laudibus extollunt, ea vero, in quibus peccasse videntur, vel dissimulant, vel, quod impudentius est, inficiantur. Autumant scilicet, lapsus magnorum virorum occultandos, et turpitudinem eorum velandam esse, immemores, ipsos sacrorum annalium auctores flagitia Davidis, errores Salomonis ceterorumque heroum aperte profiteri.

§. 61.

Antwort darauf.

Hier hätte selbiger sich des bekannten Sprichworts: duo cum faciunt idem, non est idem, wenn

zween

zween einerley vornehmen, so ist es darum nicht einerley, erinnern sollen. Wenn die heilige Schrift, welche hierzu autorisirt ist, der Regenten Fehler kund machet, so ist dieses darum andern ebenmäßig zu thun nicht erlaubet. Allezeit ist und bleibet es eine bedenkliche Sache, welche nicht anders, als mit großer Behutsamkeit und Vorsicht zu gebrauchen, wenn man die Vergehungen der Hohen, zumal derer, die noch am Leben sind, in die Welt hinein schreiben will. Unverantwortlich aber und auf keine Weise zu entschuldigen ist es vollends, wenn man ihnen ungegründete Dinge nachredet und nachschreibet. Davids Unterfangen mit der Bathseba und ihrem Ehegatten, dem ehrlichen Oficier Uria a), Salomons Abgötterey, Vielweiberey, da er 700 Egyptische, Moabitische, Edomitische, Zidonitische, Hethitische Gemahlinnen, und 300. Maitreßen gehabt, seine Bedrükungen des Volks mit allzugroßen Steuern und Gaben b) gehören hierher gar nicht, solche sind in der That hier sehr ungeschikt angebracht, und von der Beschaffenheit, daß davon unser großmüthiger, tugendhafter und mildthätiger Kayser weit entfernt geblieben. Zudem nennet ihn Leyser selbst auf der 35. S. einen frommen Kayser, wie hänget demnach dieses zusammen c)?

a) 2. B. Sam. cap. 11. v. 4. 15.

b) 1. B. der Könige cap. 11. v. 3. cap. 12. v. 4.

c) Ein rührendes Exempel von des Kaysers löblicher Aufführung bringt Leti in dessen Leben Th. 3. B. 1. vor, da er zu Neapolis einem, der ihm die Gemahlin eines Hauptmanns seiner Armee von vollkommener und reizender Schönheit angeboten, geantwortet: Gott bewahre mich, daß ich die Ehre einer Frau beleidige, deren Ehemann die meinige

mit dem Degen in der Faust vertheidiget, A un autre á Naples, qui lui ofrit la femme d'un capitàine, qui étoit parfaitement belle, il répondit: à Dieu ne plaise, que j'ofense l'honneur d'une femme, dont le mari defend l'epée à la main le mien!

§. 62.

Fortsezung des Leyserischen Discurses.

Anbey wundert sich derselbe über den sonst politen oder eleganten und akuraten Autor, Jacob Perizon, daß dieser sothane ganz bekante Sache, wofür sie jener ausgiebt, in Zweifel ziehn, und ihm, wie die ungewöhnliche Formel vor den Paciscenten gebraucht worden, unwahrscheinlich vorkomme, Perizon seine Hauptraison darauf, daß weder Philipps Kinder noch Moriz auf dem Reichstage sich über sothane Gefehrde beschweret, seze. Jener füget hinzu, daß diese Fürsten, wiewohl sie anfänglich dem Kayser und seinen Ministern eine so offenbare Berükung vorzuwerfen sich geschämet, doch in ihren Schreiben, wie man sie hintergangen, nicht undeutlich zu verstehen gegeben. Nachgehends habe Moriz, als er gemerket, daß seine Vorstellungen nichts fruchteten, seinen Landständen auf dem im Jahr 1552. zu Torgau gehaltenen Landtage durch das von Hortledern im 5. B. und 1. Cap. exhibirte Scriptum den ganzen Verlauf unverholen, jedoch mit Beybehaltung des Respekts gegen den Kayser, eröfnet a).

a) Die Leyserische Worte sind dieses Inhalts: Miror itaque Perizonium, politum ceteroquin accuratumque scriptorem, factum istud pervulgatum in dubium vocare. Negat, verosimile esse, formulam illam inusitatam a paciscentibus ob-ser-

servatam fuisse. Potissimam vero rationem in eo ponit, quod neque Philippi liberi neque Mauritius in Comitiis Augustanis de fraude ista fuerint conquesti. Verum, utut fortassis ab initio hi Principes Caesari purpuratisque ejus dolum tam manifestum aperte exprobrare erubuerint, deceptos tamen se fuisse in literis suis subinde non obscure innuunt. Postea autem Mauritius, quum nihil se querelis suis proficere animadverteret, in comitiis provincialibus Torgae anno MDLII. habitis non irreverenter quidem in Caesarem, sed dilucide tamen rem totam, ut gesta est, ordinibus Saxoniae exponit. Exhibet Mauritii scriptum Hortlederus de causis belli germanici lib 5. cap. 1. ex quo ea saltem, quae huc pertinere videntur, excerpam.

§. 63.

Des vorstehenden Beantwortung, Jakob Perizons, und Johann David Köhlers Irrthum.

Freylich ist Perizon aufmerksamer und akurater gewesen, als andere, die nur einem Magdeburger Stadtschreiber, namens Merkeln, einem Arnold und einem Ausländer von Thou, welche insgesamt weder die Punktation, noch die Capitulation zu Gesichte bekommen, weniger blindlings gefolget und nachgebetet haben. Jener betrachtete genau die bey Hortledern befindlichen Artikel, und weil er gar nichts vom Wort Gefängnis darinnen fand, so muste ihm nothwendig unwahrscheinlich vorkommen, daß man statt der Worte: ohne einige Gefängnis diese: ohne ewige Gefängnis, gesezt habe, da zumal weder Churfürst Moriz in der Torgauer Landtagsproposition, noch Landgraf Wilhelm in seiner den Reichsstän-

ständen übergebenen Vorstellung, worinnen doch der Leztere vorgegeben, daß man seinen Vater wider Treu und Glauben verstriket, solcher listigen Veränderung mit einem Wort erwehnet. Mit allem Recht hat demnach Johann David Köhler die Perizonische Meynung angenommen, nur werde ich gewahr, daß er so wenig, als Perizon, von dem rechten und eigentlichen Statu controversiae einen richtigen Begriff erlanget. Köhler ist der Meynung, es sey ein großes Versehen von dem Landgrafen selbst gewesen, daß er in einer so wichtigen Sache die Augen nicht beßer aufgethan, und vielleicht die Größe des bevorstehenden Unglüks ihm das Licht seines Verstandes verdunkelt habe. Dieses läßt sich nicht behaupten, angesehen nicht nur Churfürst Moriz, dessen und die Churbrandenburgische Räthe, sondern auch, wie aus der 4. Bachmannischen Urkunde sich veroffenbaret, der Landgraf mit den Seinigen die Artikel zu lesen, zu überlegen, und ihre Erinnerungen beyzubringen hinlängliche Frist gehabt. Wie ich schon in der andern Section des vierten Capitels ausgeführt, war von Veränderung der Worte gar nicht die Rede, sondern dieses war die Frage: ob der Kayser den Landgrafen kraft ergangener Handlung, nehmlich der Capitulation und Ergebung auf Gnade und Ungnade, gefänglich annehmen mögen, welches der Erstere selbst in der denen Ständen beschehenen Notifikation unter dem Buchstaben J. an die Hand gegeben, und des Leztern Prinz Wilhelm in seiner Verwahrungsschrift mit den Worten: ob man dann auch solches meines Herrn Vaters Gefängnis durch die gemeinen Wort im ersten Artikel der Capitulation gemeldet, nehmlich: daß sich mein Herr Vater in Ew. Kayserl. Majest. Gnad und Ungnade ergebe, beschönen wolte, zu verkennen nicht vermocht.

§. 64.

§. 64.

Fortsezung dieser Beantwortung.

Leysers vermeynte offenbare Gefehrde soll also diese seyn, daß beyde Churfürsten einen Vertrag des Inhalts: ohne einige Gefängnis errichtet, und hierauf über ihr Vermuthen in der Capitulation die Worte: ohne ewige Gefängnis sich befunden hätten. Nun aber stehet in solcher gar nichts von diesem Wort, folglich ist sothane Andichtung einer offenbaren Gefehrde abentheuerlich genug. Auf der 92. 94. und 95. S. der 12. und lezten Bachmannischen Urkunde spricht nicht allein der Römische König Ferdinand, an dessen Aufrichtigkeit und Liebe zur Wahrheit kein Mensch das geringste auszusetzen weiß, der Kayser habe ihm weiter nichts zur Antwort gegeben, als daß er wider des Landgrafen Leben nichts vorhabe, sondern beyde Churfürsten melden auch ausdrüklich, sie wüsten sich wohl zu erinnern, wie dem also sey, daß der Kayser nichts weiter, als des Lebens und ewiger Gefängnis des Landgrafen, gesichert habe. Dieses ist vor der ganzen Reichsversamlung zu Augsburg geschehen, und von dem vortreflichen Churfürsten Joachim dem II. läßt sich gar nicht gedenken, daß er vor demselben ein andres, als die Wahrheit vorgegeben haben solte. Es ist auch nicht abzusehen, was selbige hätte abhalten mögen, das Paktum den Landgrafen ohne einige Gefängnis zurük zu lassen, wenn es damit seine Richtigkeit gehabt hätte, anzuführen. Es ist offenbar falsch, das Churfürst Moriz vor dem Torgauer Landtag in seinen Schriften von einer Zeit zur andern des Worts: einig, und, wie er hintergangen sey, erwehnet, anerwogen von solcherley Schriften nichts, als die Antwort unter dem Buchstaben K. vorhanden, und in selbiger die ausdrükliche Worte zu lesen, beyde Churfürsten hätten

ten sich je und alle Wege vernehmen lassen, sie wüsten in dieser Sache den Kayser in nichten zu beschuldigen, daß an Vollziehung der abgeredten Capitulation bey ihm einiger Mangel jemals gewesen. Leyser wendet vor, Moriz habe auf angeregtem Landtage den ganzen Handel vorgetragen, wo hat er denn mit einem Buchstaben angezeiget, daß man in die Artikel für die Worte: ohne einige, diese: ohne ewige Gefängnis geschrieben. Solchemnach liegt es klar am Tage, daß mehrbenanter Leyser von der Sache einen unechten und falschen Begriff gehabt. Ueberdies kam es nicht auf Churfürst Morizens Meynen, sondern auf dasjenige an, was in den Artikeln würklich festgesezet worden. Vor solchem Landtage hat keinem Menschen etwas von oftberührten Worten: ohne einige Gefängnis geträumet, Landgraf Wilhelm sagt nichts davon, und will nur, obwohl ganz unstatthafter Weise, behaupten, daß der erste Artikel der Ergebung durch die nachfolgenden, welche jedoch nur auf den ewigen und nicht auf den zeitlichen Arrest gerichtet sind, aufgehoben worden, gleichsam als wenn man in der Capitulation einerley in einem Augenblick bejahet und hinwiederum verneinet hätte.

§. 65.

Leyserische Beziehung auf die Kayserliche Deklaration und weiteres Vorgeben samt dessen Removirung.

Leyser beruft sich auf die Kayserliche Deklaration unter dem Buchstaben J. und giebt vor, daß darinnen das Factum eingeräumet worden, und so oft dieses Vertrags in den übrigen Schriften des Kaysers und beyder Churfürsten Erwehnung geschehe, der Erstere jederzeit die Redensart: ohne ewige, und die Lezte-

leztere diese: ohne einige gebrauchten. Soviel den erstern Umstand betrift, wundert man sich billig über denselben, wie er solche Worte der Deklaration, welche ihm schnurgerade entgegen sind, und auf die sich zu berufen noch keinem von der andern Parthey in Sinn gekommen, für sich anführen möge. Den andern Umstand hat Selbiger dem Historienschreiber Philipson abgeborget, solcher streitet wider die Wahrheit, und es ist vielmehr gewiß, daß vor dem im Jahr 1552. zu Torgau gehaltenen Landtage davon nirgends eine Sylbe, auch nicht einmal in den zwölf Bachmannischen Urkunden gefunden, in der Hessischen Verwahrungsschrift aber auch nach dem Jahr 1552. gar nichts davon berühret werde. a.)

a.) Leyser drückt sich also aus: Imo ipse Caesar in litteris ad Ordines Imperii, quas idem Hortlederus lib. 3. c. 84. adfert, factum hoc fatetur, darauf inquiens, ihren Churfürstlichen Gnaden vertraulicher Meynung diese Deklaration geschehen, daß solche Ergebung dem Landgrafen zur Leibesstrafe, ewiger Gefängnis, noch Confiscirung seiner Güter nicht reichen solte. Atque, si cetera etiam tam Caesaris, quam Principum, scripta perlustres, illum, quoties initi cum Electoribus pacti mentionem facit, semper de perpetuo, hos vero de nullo carcere loqui animadvertas.

§. 66.

Leysers unrichtige Anwendung der Auslegungsregeln, dessen eigene Abweichung von dem von ihm selbst formirten Statu Controversiae, und Andichtung ungegründeter Dinge.

Was Leyser von einem untergeschobenen Testament König Ferdinands des Catholischen und von einer

ner dem französischen Gesanten wegen des Herzogtums Meyland ertheilten zweydeutigen Antwort einmenget, bestehet in eitel Calumnien, auf welche ich unten in einem besondern Capitel antworten werde. Sodann giebt er an, wie die meisten Rechtsgelehrten und Schreiber von catholischer Seite wegen sothaner That keine Verstellung gebrauchten, noch solche ablaugneten, sondern selbige einräumten und vertheidigten. Erstlich sagten sie, auf des Kaysers Seite sey keine Berükung vorgegangen, und schöben die Schuld auf Morizen und Joachim, daß diese die Worte des Versprechens nicht genauer untersuchet, zum andern stelten sie Marcians Regel in dem l. 96. de R. I. entgegen, vermöge deren bey zweifelhaften Reden auf die Meynung desjenigen, der selbige vorgebracht, zu sehen, und jeder der beste Ausleger seiner eigenen Worte sey, endlich hielten sie dafür, daß, dafern auch einige List vorgefallen wäre, man solche gegen das Beste des gemeinen Wesens und der catholischen Kirche, welche an Philippen den ärgsten Feind gehabt, compensiren, und unter den sogenannten frommen Betrug rechnen müße.

Allein die Rede sey dazu erfunden, daß die Leute ihre Gedanken nicht sich selbst, sondern andern erklärten, mithin müße der Redende sich nach dem Verstand des andern, mit dem er handele, richten, und die Worte in der Bedeutung, in welcher dieser sie nehme, gebrauchen. Wer sich anders bezeige, sey nicht ohne Gefehrde, besonders wenn er, daß der andere die Worte anders verstehe, gewahr werde, und ihm solchen Irrthum nicht benehme. Der Kayser habe sonder Zweifel nicht recht gehandelt, daß er in dem mit Morizen und Joachim eingegangenen Vergleich, sich eines, einhelliger Meynung nach, ungewöhnlichen Worts, wodurch sie leicht zu berüken gewesen, bedienet. Er habe nicht recht gehandelt, daß er selbige,

ge, als die öffentlich, wie sie seine Worte nähmen, gemeldet, in diesem Irrthum gelassen, und seine Meynung nicht deutlicher erkläret. Er habe gewußt, daß diese Fürsten dem Landgrafen die völlige Sicherheit wider alle Detention versprochen. Er habe gewußt, daß sie sich gegen diesen, auf den widrigen Fall zu gleichmäßigem Arrest verpflichtet, und, anstatt ihnen den Irrthum zu benehmen, sie vielmehr darinnen gesteifet, wie er denn auf ihr Vorhaben zu dem Landgrafen zu ziehen, und auf ihre Anfrage, ob sie sich auf das Versprechen verlaßen könnten, sie hinzuziehen, und an seinem Wort nicht zu zweifeln geheißen habe, bey welcher Bewantnis hier nicht Marcians, sondern Papinians Grundsaz in dem l. 39. de pact. daß wider den, welcher deutlicher hätte reden sollen, die Auslegung zu machen, gelte, und was von piis causis eingestreuet werde, von andern längst widerleget sey. a.)

a. Die lateinische Worte sind folgende: Plerique scilicet Iureconsulti et scriptores, qui Pontificis Romani sacra amplexi sunt, factum istud non dissimulant, sed fatentur et defendunt. Nec speciosae illis rationes deesse videntur. Ajunt enim primum, fraudem ex parte Caroli abfuisse, culpamque potius in Mauritium et Ioachimum rejiciunt, quod illi factae sibi promissionis verba non curatius examinarint. Deinde regulam Marciani crepant, qui in l. 96. de R. I. in ambiguis, inquit, orationibus maxime sententia spectanda est ejus, qui eas protulit. Denique fallaciam, si qua intervenerit, reipublicae et ecclesiae Catholicae, cujus gravissimus hostis fuerit Philippus, bono pensari, et piis fraudibus accenseri debere arbitrantur.

Verum enim vero, quum sermo ad id inventus sit, ut homines ea, quae sentiunt, non sibi,

sed

aliis explicent, necesse est utique, ut is, qui loquitur, se ad intellectum ejus, cum quo agit adcommodet, et verbis in ea significatione utatur, in qua hic se illa accipere profitetur. Qui secus facit, sine dubio in fraude est, maxime tunc, quum aperte videt, alterum sermonem suum aliter intelligere, neque tamen ei errorem eximit.

Peccavit itaque sine dubio Carolus, quod in conventione, cum Mauritio et Ioachimo inita, voce ex judicio omnium inusitata, et qua illi facile decipi possent, sit usus. Peccavit, quod illos, qui, in qua significatione verba ista acciperent, palam prae se ferebant, errare passus sit, neque clarius sententiam suam explicarit! Norat, Principes illos Philippo plenam ab omni custodia et detentione securitatem promisisse! Norat, eos se illi, si quid secus accideret, pariter ad carcerem obligasse! Tantum vero aberat, ut hunc illis errorem adimeret, ut potius confirmaret. Quum enim ambo ad Philippum arcessendum ex aula discederent, sed antea coram ex Imperatore, num fide sibi data niti possent, quaererent, hic eos ire, nec quidquam de fide sua dubitare jussit. Adferam ipsa Mauritii verba ex litteris ejus ad Ordines Saxoniae: Wir sind auch beyde zu der Kayserl. Majest. gegangen, und hat der Churfürst zu Brandenburg in unser beyder Namen angezeigt, daß wir beyde bedacht wären, zu dem Landgrafen zu ziehen, da S. K. Maj. denselben über die abgeredte Capitulation nicht beschweren wolten, darauf die Kayserl. Majest. geantwortet: ziehet hin, es ist unser Gebrauch nicht, jemands über die abgeredte Capitulation zu beschweren. Und wir sind demnach auf diese Worte beyde dem Landgrafen gegen der Naumburg entgegen, und mit S. L. in die Stadt Halle geritten ꝛc. Quae quum ita sint, appa-

apparet, non illam, quam ſupra attulimus, Marciani, ſed alium potius Papiniani ex l. 39. de pact. regulam huc adplicari debere, quae interpretationem contra eum, qui clarius loqui debuiſſet, fieri jubet. Quod tandem de piis fraudibus ſupra dictum fuit, hoc jam diu ſolide alii exploſerunt, ut nobis id refellere ſupervacuum videatur.

§. 67.

Umſtürzung dieſer Einwürfe.

Aus ſothanem Diſcurs ergiebt ſich, daß Leyſer diejenigen Schriften, welche Friedrich Hortleder in dem andern Theil der Handlungen und Ausſchreiben des teutſchen Kriegs von dieſer Sache herausgegeben, nicht einmal recht angeſehen, geſchweige vollkommen verſtanden, vielweniger, was der Herr Regierungsrath Bachmann, und Herr Hofrath Mogen bekant gemacht, geſehen. Dieſes iſt ſofort aus ſeinen auf der 42. S. befindlichen Worten: wenn auch der Geleitsbrief, worinnen doch nichts vom Gefängnis vorkomt, nichts zweydeutiges enthalten, ſo hat dennoch der Kayſer recht gehandelt, daß er den Landgrafen im Arreſt behalten a.) deutlich wahrzunehmen, da Selbiger in dem Wahn ſtehet, der Kayſer habe den Geleitsbrief ſelbſt ertheilet, und gleichwohl ſolcher von beyden Churfürſten ausgeſtellet worden. Es iſt grundfalſch, daß die Rechtsgelehrten und Geſchichtſchreiber von Kayſerlicher Seite den Vorgang ſo, wie Leyſer ihn vorgeſpiegelt, daß nehmlich ein Vertrag den Landgrafen ohne einiges Gefängnis hinwiederum zu dimittiren, vorangegangen und hierauf in der Capitulation oder dem Geleitsbrief die Worte: ohne ewige geſchrieben worden, auch mit einem Jota eingeſtanden. Ein partheyiſcher von Thou und andere der ca-

tholischen Religion zugethane Franzosen, welche aus den vorhin angezeigten Ursachen auf den Kayser noch ärger, als die Smalkalder Bundsverwante, losgezogen und geschimpfet, können hierbey in keine Betrachtung kommen. Man braucht hier weder Marcians noch Papinians Regeln, als welche zur Interpretation zweifelhafter Worte gehören, vielmehr gilt bey gegenwärtiger Sache aus der allgemeinen Hermenevtik eine andere in göttlichen und menschlichen Gesezen gegründete: wo die Worte deutlich und klar sind, da leidet die Auslegung und Erklärung ihren Abfall, da heist es: so lautet das Geseze b.), so lautet die Capitulation, so lauten die Artikel. Was konnte deutlicher seyn, als folgendes? Der Landgraf solte sich auf Gnade und Ungnade ergeben, kraft solcher Ergebung war der Kayser ihn eine zeitlang oder auf beständig in Verwahrung bringen zu laßen befugt. Beyde Churfürsten fragen den Kayser nicht, ob diesem die Ungnade fallen zu laßen, und den Landgrafen zu pardonniren gefällig sey, sondern nur so viel, wie weit, in quantum, der Punkt der Ungnade sich erstreke, der Kayser antwortet, sie solle nicht reichen oder erstrekt werden biß zum ewigen Gefängnis, hiernach wird die Punktation und Capitulation eingerichtet, also entstehet daraus der bündigste Schluß und die richtigste Folge, daß der zeitliche Arrest noch geblieben.

a.) In dem 10. Volumen der Meditationen über die Pandekten S. 42. ergo, si vel maxime salvus conductus Philippo datus nihil ambigui continuit cet.

b.) So spricht Ulpian in dem l. 12. §. 1. Qui et a quib. manum sed ita lex scripta est.

§. 68.

§. 68.

Weitere Ausführung des Gegentheils; Beweis, daß die Worte: nicht mit ewigem Gefängnis weder zweydeutig noch ungewöhnlich sind.

Leyser bleibt nicht bey der Klinge, und weichet selbst von seinem Statu controversiae ab. Erstlich solten die Worte des Vertrags ohne einige Gefängnis lauten, und hernach über Vermuthen diese: ohne ewige geschrieben seyn, welchemnach nicht über die Zweydeutigkeit eines Worts, sondern über dessen Aenderung und den Gebrauch eines andern wäre gestritten worden. Dieweil er aber merket, daß er damit nicht fortzukommen, noch solches darzuthun vermöge, so gehet er davon ab, und giebt nunmehr vor, das Wort: ewig sey hier ungewöhnlich und zweydeutig. Allein man kan aus der Geschichte damaliger und vorhergegangener Zeiten mehrere Fälle beybringen, da die in Krieg Verwickelte sich auf Discretion ergeben, von der Ungnade das ewige Gefängnis ausgenommen worden, und dennoch die sich Ergebende eine Zeitlang im Arrest verblieben. Daher urtheilet Herr Hofrath Mogen a). sehr wohl, daß nicht ewiges und zeitliches Gefängniß gleichlautende Worte sind, und derjenige, welcher sich ergiebt, bey dem bloßen Versprechen ihn vom ewigen Gefängnis frey zu laßen, zum voraus, wie er damit auf eine Zeit nicht unverschont bleiben werde, versichert seyn könne Er bringet zugleich ein Exempel vor, da ein Obereinnehmer, welcher wegen veruntreuter Gelder in Untersuchung gekommen, auf des Landesfürsten Verbot zwar nicht in das Gefängnis geworfen worden, darum aber vom Hausarrest nicht befreyet geblieben, woraus erhel-

let, daß die in der Kayserlichen Intimation, in der Antwort auf die Abbitte und der Absolution von der Acht unter den Buchstaben G. und J. gebrauchte Worte: weder mit ewiger Gefängnis keineswegs zweydeutig zu nennen.

a) In Landgraf Philipps Gefangenschaftshistorie §. 49. S. 132. 133. Carcer enim non perpetuus et carcer temporarius sunt synonyma. Si itaque alter alterius voluntati se tradere invitatur, hac sola promissione, ut a perpetuo carcere liber maneat, quam certissime in antecessum observare potest, fore ut ad tempus detineatur. Omnis carcer est vel perpetuus vel non perpetuus sive temporalis. Tertius non datur. Carcer perpetuus est major poena, non perpetuus minor. Quicunque me peccantem absolvit a poena majore, eo ipso non me liberum dicit a minore, sed hanc potius mihi reservat cet.

An hic reus, quem princeps a carcere publico absolvit, etiam a privato sit absolutus? minime gentium. Reminiscere exemplum nostris diebus apud nos factum cet.

§. 69.

Fortsezung solcher Ausführung.

Erweget man nun, daß 1) beyde Churfürsten und der Landgraf selbst das Wort: ewig nicht für zweydeutig gehalten, 2) nach dem 4. und 5. Bachmannischen Dokument auf dessen Ansuchen, ihn bey der Abbitte über etliche Tage nicht aufzuhalten, keine Antwort erfolget, 3) ihm durch das Schreiben unter dem Buchstaben O. die Resolution mit dem An-

Anhang, daß es nicht weiter zu bringen, überschikt worden, 4) vermöge der Kayserlichen Notification unter dem Buchstaben J. der benanten Ungnade halber einige weitere Vertröstung nicht beschehen, 5) beyde Churfürsten in dem 12. Bachmannischen Dokument vor der ganzen Reichsversammlung zu Augsburg sich erklärt, wie sie sich wohl zu erinnern wüsten, daß dem also sey, daß der Kayser ihnen des Landgrafen halber nichts weiter, als die Sicherung des Lebens und für ewigem Gefängniß, zugesagt, und 6) selbige in der Antwort unter dem Buchstaben K. behauptet, daß der Leztere einstweilen in der Gewahrsam bleiben müße und werde; So wird man ohne Bedenken einstimmen, daß sie den bevorstehenden Arrest gewust, und zum wenigsten der Landgraf solchen leichtlich vermuthen können. Dannenhero muste Morizen das Wort: einig zu einer Zeit, da er den Krieg wider den Kayser vorhatte, nur zum Vorwand, um mit solchem wider denselben scheinbarer loszubrechen, dienen. Bey so gestalten Sachen ist es falsch, was Leyser andern weismachen will, daß der Kayser sich eines ungewöhnlichen und zweydeutigen Ausdruks bedienet, und beyde Churfürsten mit Fleis in einem Irrthum stecken lassen. Es ist falsch, daß der Kayser gewust, wie sie dem Landgrafen einen Versicherungsschein, welchem gemäß er nicht mit Arrest zu belegen sey, zugeschikt, es ist grundfalsch und wider alle Wahrheit, daß der Erstere gewust, wie sie sich auf den widrigen Fall ebener massen zur gefänglichen Einstellung verbunden.

Unfehlbar muß Leyser, als er dieses hingeschrieben, die Worte der Landtagsproposition a) daß beyde Churfürsten aus niemand, denn ihrem eigenen Rath und Bewegnis, sich gegen den Landgrafen und seine Söhne verpflichtet und verschrieben, überhüpfet, und die Worte der dem obersten Kriegscommissarn

Johann von Lier zu Kerkheim, gegebenen Instruction unter dem Buchstaben, L. in welcher ausdrüklich stehet, daß der Kayser von solcher Verbindung nit jezo berichtet werde, nicht gelesen haben. Ja weder die Churfürsten noch der Landgraf haben, daß Derselbe vorher davon Wissenschaft gehabt, vorzugeben verlanget, solches konte auch nicht seyn, weil Er haben wolte, daß dem Landgrafen die Deklaration und daraus formirte Punktation vor der Zeit nicht communicirt werden solte. Mit welcher Kühnheit konnte nun Leyser dergleichen Zeug erdichten, und dabey auf die respekt- und wahrheitswidrigste Art wider den Kaiser zweymal: peccavit! peccavit! und wiederum zweymal: norat! norat! ausrufen?

a) Bey Hortledern auf der 1281. S.

§. 70.

Irrige Meynung, daß man in Verträgen sich nach dem Verstand des andern richten müße, deren Verwerfung, und echte Lehre hiervon.

Ferner ist der Saz, wie der eine Contrahent sich nach des andern Verstand richten solle, übel gegründet, und würde daraus die seltsame Folge entstehen, daß der Verkäufer sich nach des Käufers und wieder der Käufer nach des Verkäufers besonderm Verstand und Gedanken, welche doch zu errathen gemeiniglich ein schweres Werk ist, richten müße, aus welchem mehr als Cretensischen, oder Candianischen Labyrinth oder Irrgarten nicht einmal ein Theseus mit einem Ariadnischen Leitfaden herauskommen würde. Die rechte Lehre hiervon ist vielmehr diese: Kommen in Verträgen zweifelhafte Worte

te vor, so werden sie nach dem Sensu communi, oder wie sie insgemein genommen werden, und nach den Grundsäzen jeden Geschäftes erkläret. Spricht nun einer der Paciscenten, er habe die Worte in ganz besonderer Bedeutung verstanden, so muß er sich selbst beymeßen, daß er solche Bedeutung nicht in den Vergleich einrüken laßen, und also ist Papinians Regel vielmehr wider, als für Leysern. Ueberhaupt schiket sich dieses nicht zu gegenwärtiger Sache, weil weder beyde Churfürsten noch der Landgraf, die Worte für zweydeutig ausgegeben, und der Kayser, dafern sie in einem Irrthum gesteket hätten, solchen nicht gewust, vielweniger sie darinnen gestärket.

Soviel hiernächst die Worte: Ziehet hin, es ist unser Gebrauch nicht, jemands über die abgeredte Capitulation zu beschweren, anbelanget, sagt zwar Churfürst Moriz a) der Kayser habe solche gesprochen, hernach aber giebt er vor b) daß dergleichen nicht von Diesem, sondern an statt und von wegen der Kayserlichen Majestät vorgebracht worden, welches nicht füglich beysammen stehet. Es ist auch um deswillen nicht wahrscheinlich, weil beyde Churfürsten in der Antwort unter dem Buchstaben K. daß sie die Sache nur anfänglich mit dem Kayser, hernach aber mit dessen Räthen traktiret, anführen. Gesezten Falls der Kayser hätte auch so gesprochen, so nüzet dieses seiner Sache mehr, als daß es solcher schadet, gestalt Er in der Deklaration, in der Antwort auf die Abbitte und in dem Absolutionsbrief fast gleiche Worte, daß nehmlich der Landgraf über die Capitulation nicht beschweret werden solle, gebrauchet, und aber der Erstere kraft der Artikel selbst wider den Leztern mit zeitlichem Arrest zu verfahren berechtiget gewesen. Im übrigen sind die bisher an- und ausgeführte Gründe von solcher Wichtigkeit,

 daß

daß man zu einem vermeynten pia fraude die Zuflucht zu nehmen, und sich damit zu behelfen nicht nöthig hat, wannenhero das jenseitige Gewäsche davon billig wegbleiben sollen.

a) Bey Hortledern auf der 1281. S.

b) In dem so betitelten Ausschreiben bey Ebendemselben, auf der 1295. S.

§. 71.

Beschluß des Leyserischen Discurses.

Der Herr von Leyser beschließt seine Rede damit, daß er vermeynet, wie ihm gezeigt zu haben genug sey, daß sothane Carls des V. Handlung den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen sey, worauf ich ebenfalls nicht mehr, als folgendes, zu antworten für zureichend achte. Gleichwie es zufolge der Lehre des natürlichen und des Rechts der Pandekten a) zu urtheilen sich nicht geziemet, wenn das ganze Geseze nicht eingesehen, sondern nur ein kleiner Theil desselben herausgenommen wird; Also hätte Selbiger, weil er das Hortlederische Buch von den Handlungen und Ausschreiben des teutschen Kriegs bey der Hand gehabt, weit beßer gethan, wann er die darinnen befindliche Schriften und andere zu gegenwärtiger Materie gehörige Piecen mit unbefangenem und für die andere Parthey nicht präokupirtem oder zuvor eingenommenem Gemüthe genauer anzusehen, solche mit mehrerer Attention durchzulesen, und in reifere Ueberlegung zu ziehen sich die Mühe genommen hätte, worauf er hoffentlich von der Sache eine ganz andere Meynung, als er sich vorgebildet, gefaßet haben würde.

a)

a) In dem l. 24. de LL. heißt es: incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita, judicare vel respondere.

Sechstes Capitel,

Worinnen Kortholts und Mogens Meynung von einer besondern Schedul untersucht wird.

§. 72.

Kortholts Vorbringen.

Ich wende mich nunmehr zu dem Herrn Procanzler zu Giesen, Franz Just Kortholten und Herrn Hofrath Ludwig Gottfried Mogen, welche eine besondere Meynung haben, daß die Verfälschung und Verziehung des Worts: einig in ewig nicht in der Capitulation, sondern in einer aparten Schedul geschehen sey, von welcher Meynung ich bereits oben in dem 3. Cap. und 22. §. etwas erwehnet, und nun das weitere abhandeln werde. Der Erstere, welchem der Leztere in Philipps Gefangenschaftsgeschichte getreulich nachgebetet, spricht a) es sey bekant, was der von Thou, ein Autor von Ansehen, aufgezeichnet, man habe nehmlich diese That der Unredlichkeit des Bischofs von Arras zugeschrieben, welcher durch Verziehung eines einzigen kleinen Buchstaben diejenigen, so sich für den Landgrafen verbürget, und diesen selbst hinter das Licht geführet,

ret hätten. Diesem von Thou hätten fast alle bey- gestimmet, biß Perizon und Köhler solcher Meynung sich widersezet, worauf, und weil diese berühmte Männer einmal den Weg gebahnt, viele jenen ver- lassen, und an dessen Glaubwürdigkeit gezweifelt.

a) In dem 2. §. des zu Giesen im Jahr 1747. gedrukten Programma: de Philippo magnanimo, Hassiæ Landgravio, injuste captivo. Nota sunt, quae Thuanus, gravissimus scriptor, eam in rem memoriae prodidit; improbitati videlicet episcopi Atrebatensis præcipue hoc factum attributum esse, qui litterulæ unius inversa forma (nimirum pro einiges Gefängnis pingens ewiges Gefängnis) eos, qui pro Landgravio intercesserint, ipsumque adeo Landgravium deceperit. Thuano adsensores fuerunt plerique omnes, donec sententiæ huic intercesserunt viri summi, Perizonius & Koelerus, alter in commentariis historiæ seculi XVI. p. 373. alter in historia imperii Romano Germanici p. 445. Qua via a viris celeberrimis semel munita, plures deinde Thuanum deserere, ejusque fidem in dubium vocare honori sibi duxerunt.

§. 73.

Besondere Lebensumstände von Jakob Augusten von Thou.

Von diesem Jakob Augusten von Thou, insgemein Thuanus genant, wird gemeldet a) daß er sehr gestokert und gemekert, wann er Latein geredet, auch solches gar fehlerhaft gesprochen, es ist also wahr-

wahrscheinlich, daß ihm bey Verfertigung seiner Schriften andere, obwohl nicht mit gleicher Geschiklichkeit, geholfen, als des großen Cicero Sekretär, Knecht und nachmaliger Freygelaßener, Tiro, welchen dieser bey Ausarbeitung seiner Reden und Schriften über die Masse wohl zu gebrauchen wuste. Das Licht der Welt erblikte Selbiger zu Paris im Jahr 1553. erst 6. Jahre nach des Landgrafen Gefangennehmung, solchemnach ist es lächerlich, wenn Theophil Georgi die Zeit der ersten Auflagen der Thuanischen Historie auf die Jahre 1514. und 1546. da Thou noch nicht gebohren war, sezet, wahrscheinlicher ist es, daß beyde erstere in den Jahren 1580. und 1604. herausgekommen, folglich ist dieser für keinen Geschichtschreiber, der zu gleicher Zeit gelebet, und es mit angesehen, oder mit angehöret, zu achten. Sein Vater Christoph von Thou war derjenige, welcher den Prinzen von Conde zum Tod verurtheilen half, so aber nicht vollstreket worden, derjenige, welcher den blutigen Bartholomäustag zu Paris, den doch Kayser Maximilian der II. selbst durch ein an Lazarum von Schwendi erlaßenes Schreiben gemisbilliget c) mit den grösten Lobeserhebungen herausgestrichen. d) Aegid Menage berichtet von Jakob Augusten, daß er seine Chargen in der Absicht und Hofnung, Canzler oder erster Präsident zu werden verkaufet, aber weder die eine noch die andere dieser Stellen zu erlangen vermocht. 2) Sein Sohn, Franz August, welcher die von des Französischen Oberstallmeisters von Cinq-Mars Conspiration gehabte Wissenschaft nicht offenbaret, würde vielleicht mit dem Leben davon gekommen seyn, wenn nicht der Vater von dem bey Ludwigen dem XIII. alles vermögenden Cardinal und ersten Minister von Richelieu allzufrey räsonnirt und geschrieben hätte, wiewohl auch dieser Franz August kurz vor seiner Enthauptung iztbesagtem Cardinal durch den Cardinal von Lion, daß er

zwar

zwar nicht dessen Person, wohl aber sein Regiment gehaßet habe, hinterbringen lassen. f.)

a) In dem Jöcherischen Gelehrtenlexikon unter dem Artikel: Thuanus Jakob August.

b) im allgemeinen Europäischen Bücherlexikon Th. 4. S. 215.

c) In Melchior Goldasts von Haiminsfeld constitutionib. imperialib. T. 4. Cl. 2. S. 208.

d) Pere Daniel dans l'histoire de France T. 8. S. 349. 732. Pariser Auflage in 4.

e) In den Menagianis T. 2. S. 97.

f) Des Cardinals und Herzogs von Richelieu Tagbuch. S. 975.

§. 74.

Einige Proben von Thuans historischen Fehlern, Erforschung des wahren Bischofsmörders zu Würzburg, Erinnerung bey denen Französischen Scribenten.

Nicht allein in Französischen, sondern auch und vornehmlich in teutschen Sachen hat Jacob August von Thou, welcher von Teutschland entfernt gelebet, und niemals darinnen gewesen, viele Fehler begangen. Also bezeuget Pater Daniel, a) daß derselbe einen der vorhergehenden Geschichtschreiber, welcher von den besondern Umständen des Treffens bey St. Denis aufrichtig unterrichtet gewesen zu seyn scheinet, nicht einmal akurat abgeschrieben. Hiernächst irret der von Thou sehr, wenn er meynet, der vor-

vormalige Churfürst Johann Friedrich habe die ihm von dem Kayser angebotene Freyheit nicht annehmen, und lieber Herzog Morizens Losgelaßener seyn wollen, da doch Johann Friedrich es für eine weit größere Ehre und Wohlthat gehalten, von dem Kayser, als von Morizen, seinem vorigen Feind, die Freyheit zu erlangen. b) Auf einer Seite begehet er in zwey Zeilen einen vierfachen Irrthum, wenn er sagt, einer namens Zebiz habe, daß er nebst Pichten einem Lüneburger den Bischof Melchior Zobeln zu Würzburg mit der Büchse erschoßen, eingestanden. c) Denn 1) hat derselbe nicht Zebiz, sondern Jobst von Zetwiz geheißen, 2) ist Dietrich Picht nicht ein Lüneburger, sondern aus der Mark Brandenburg gebürtig gewesen. 3) hat nicht der von Zetwiz, sondern der nachmals zu Achen hingerichtete und mit dem Schwerd bestrafte Peter Weigel, der dicke Peter genant, von Elfeld in Hessen nurbenanten Fürst Bischoffen um das Leben gebracht, noch weniger hat 4) Zetwiz, welcher endlich der Sage nach in Frankreich von den Bauern erschossen worden, irgendwo, daß er solches gethan, eingeräumet. Nicht einmal in der Englischen Geschichte seiner Zeiten ist Thou bewandert gewesen, da er nicht etwa mit Zahlen, sondern mit ordentlichen Buchstaben gesezet, daß die Königin von Engelland Maria im funfzigsten Jahr ihres Alters sich mit des Kaysers 26 jährigem Prinzen und nachmaligem König Phillipp dem andern in Spanien vermählet, ob sie wohl damals erst 38 Jahre alt gewesen.

Ueberhaupt ist anzumerken, daß die Französische Scribenten, wenn sie auf ausländische, insonderheit teutsche, Sachen kommen, häufige Fehler in ihre Schriften einschleichen lassen. d) Daniel giebt vor, e) die protestantische Stände hätten insgesamt in das sogenante Interim gewilliget, wovon doch Falet

selbst

selbst das Gegentheil bezeuget. f) Claudius Fleury stehet g) in den Gedanken, ein Graf von Oppenheim habe der Execution Johann Hussens beygewohnet, obschon solches der Graf von Pappenheim gewesen, und ein Graf von Oppenheim niemals existirt hat. Der Italiänische Scribent Gregor Leti macht h) Luthern gar zum Provincial des Augustiner Ordens, da doch diese Stelle der Generalvicar sothanen Ordens durch Teutschland, Johann von Staupiz, versehen. Langlet von Fresnoy ist i) der Meynung, daß der von Thou in teutschen Sachen Chyträen, welcher doch überhaupt von der gegenwärtigen wenig und von einer Verfälschung der Buchstaben gar nichts hat, nachgefolget. Der Augenschein weiset aber, daß Thou Sleidans oder Philipsons Geschichte fast von Wort zu Wort, jedoch mit untermischten meistentheils falschen Zusäzen, ausgeschrieben.

Daß übrigens Thou denen Nachfolgern die Augen bekleistern, und sie, wie der Bischof von Arras, statt des Worts: einig das Wort: ewig in die Capitulation hineingemahlet, beschwazen können, rührt von zwey Ursachen her. Erstlich waren die Smalkalder Bundsgenossen mit dem Kayser übel zufrieden, die Franzosen und Niederländer hatten mit dessen Prinzen, König Philippen von Spanien, schwere Kriege zu führen, diesemnach wurde von selbigen alles, was nur wider die Kayserliche und Spanische Parthey zum Vorschein kam, mit beyden Händen ergriffen, und wohl aufgenommen. Anderns ist es bey vielen Teutschen, welchen ihr eigenes Vaterland und alles, was teutsch ist, anstinket, zur Empfehlung schon genug, wenn nur ein Franzose es gemacht oder geschrieben, es mag nun gerathen seyn, wie es will. Irriger Weise sagt Kortholt, daß Perizon und Köhler sich zuerst dem Thuanischen Vorgeben wi-

widersezet, indem längst vorher Godoi, wie in denen Artikeln nichts vom Gefängnis, vielweniger etwas von einiger Loslaßung vorkomme, angezeiget. i) Jedoch haben auch Perizon und Köhler die rechte Beschaffenheit der Sache nicht eingesehen, sondern sich in verschiedenen Stüken geirret, wie ich dieses bereits in dem 63. §. des 5. Cap. erwiesen habe.

a) In der Geschichte Frankreichs S. 580. Un de nos Historiens, qui paroit avoir été fidelement instruit du détail de cette bataille, et que le Président de Thou a copié, mais assez peu exactement cet.

b) Thuans irrige Worte in dem 10. B. seiner Historie und auf der 300. S. sind diese: Contra Saxo, qui sociis, quam Cæsari, beneficium acceptum ferre malebat, gratiam recusabat. Das Gegentheil lehret Johann Friedrich selbst in seinem sehr merkwürdigen Erledigungsbericht vom Jahr 1552. bey Hortledern auf der 935. S. woselbst er rühmet, daß der Kayser und der römische König ihm mehr, denn in einem Weg, gnädigsten Willen und Erzeigung bewiesen, und der vorgefallenen Unruhe und Empörung halber seinen Rath und Bedenken begehret, da er auch zu Passau die Gesanten der Chur- und Fürsten, was für Hülfe er sich zu ihren Principalen zu versehen habe, wenn sein Vetter, Herzog Moriz, geächtet würde, und er sein Land wieder einnähme, sondirt, aber, daß auf ihren Beystand, dazumal nur zween Fürsten allda gewesen, keine Rechnung zu machen sey, gefunden. Wäre nun Johann Friedrich nicht durch das vielfältige Ungemach und die langwierige Gefangenschaft mürbe geworden, und hätte derselbe mehrern Muth und Ernst gezeigt, so hätte es noch übel für Morizen ausschlagen können.

c) Auf der 452. S. der Thuanischen Geschichte: is est autem Zebicius, qui suo se sclopeto Zobelium

um

um antistitem Wurceburgensem trajecisse profiteri fuit ausus cum Pichtio Luneburgico. Das Gegentheil beweise ich aus Bischof Fridrichs zu Würzburg so rubricirter Verantwortung wider Wilhelm von Grumbach, Ernsten von Mandelslo und Wilhelm vom Stein zum Altenstein vom Jahr 1564. und aus der bey Hortledern auf der 1927. S. befindlichen Nachricht von des Fürsten Bischofs Melchior Zobels Entleibung. Auf dem 131. Bl. sothaner Verantwortung gestehet der zu Achen justificirte Weigel, daß er einen mit einem braunen Bärtlein mit seiner Büchse geschoßen, und seines Versehens, das ist, so viel er gesehen, in die Schulter getroffen, er sezt hinzu, wie er diesem auf der Seite gewesen, wiße jedoch nicht, ob er gestorben, weil selbiger gleichwohl nicht gefallen, welches alles mit angezogener Nachricht genau zutrift. Denn nach solcher ist der Bischof durch die linke Brust in das Achselbein dergestalt, daß der Arm gesunken, seine Gefehrten aber, nehmlich der Cammerherr Jacob von Fuchs, welcher auch daran gestorben, und der Freyherr von Grafenek sind durch den Unterleib, David von Stadion durch den Rüken und Christoph Veit von Rienek durch den Huth ohne des Leibs Verlezung und in die Seite des Leibs geschossen worden. Desgleichen hat Wolf Carl von Weinkheim, welcher sein Seitengewehr ergriffen, und Zobeln schüzen wollen, einen Schuß durch die rechte Brust bekommen. Der Bischof ist auch nicht gleich gefallen, sondern von dem sogenannten Dellthor hinauf zwischen den Weingärten nnd dem Hag des Schlosses geritten, biß er ohnmächtig worden, seine Diener ihn vom Pferd gehoben, und in den Armen einen kleinen Weg fortgetragen, da er an dem Ort, wo ein steinernes Creuz mit der Denkschrift aufgezeichuet stehet, verschieden. Da num der Fürst Bischof ein

Bärt-

Bärtlein getragen, von seinen Gefehrten keiner in die Schulter oder durch die linke Brust in das Achselbein getroffen worden, derselbe nicht so gleich gefallen, sondern noch fortgeritten, bald hierauf aber nicht weiter gekont, und an solcher Wunde verstorben, so kan kein anderer der Thäter und Mörder, als der Bösewicht, Peter Weigel, gewesen seyn.

d) Bischof Friedrichs zu Würzburg Verwahrungsschrift wider Wilhelm von Grumbach, Ernsten von Mandelsloe und Wilhelm vom Stein zum Altenstein vom Jahr 1564.

e) In der Französischen Historie T. 7 S. 845.

f) Bey Hortledern auf der 744. S.

g) In der Kirchenhistorie T. 21. S. 344.

h) In des Kaysers Lebensbeschreibung 1 Th. 1. B.

i) Bey Hortledern auf der 1961. S.

§. 75.

Kortholts eigenes Geständnis der Wichtigkeit diesseitiger Gründe und unschikliche Andichtung nicht gebrauchter Worte.

In dem 3. und 4. §. bekennet Kortholt selbst, daß diesseitige Gründe, vermöge deren die Worte: ewiges Gefängnis weder in der Capitulation, noch in Landgraf Wilhelms Vorstellung oder in den Torgauer Landtagsacten zu lesen, nicht schwach seynd. Wenn aber derselbe vorgiebt, daß Leyser gesprochen, Moriz und Joachim hätten mit dem Kayser ausserhalb der Artikel einen absonderlichen Vertrag eingegangen, so dichtet er jenem etwas an, a) woran der-

 selbe

selbe nicht gedacht, sintemal Leyser weder das Wort: auserhalb, noch das Wort: absonderlich gebrauchet, sondern schlechtweg: pacti antea erant, sie haben vorher mit dem Kayser Abrede getroffen, noch viel weniger irgendwo, daß hierüber eine absonderliche Schedul ausgefertiget worden, sagt, nicht zu gedenken, daß die Leyserische Worte, wenn sie auch anders lauteten, zur Entscheidung der Sache nichts beytrügen, und, was die Recoquirung des übrigen Leyserischen Vorbringens betrift, solches schon in dem 5. Cap. widerleget worden.

a) Die Kortholtische Worte sind folgende: Argumenta sunt, quod neque in transactione inter Carolum V. et Landgravium inita (Capitulationem vocant) ullibi verba: ewiges Gefängnis reperiantur, neque aut Wilhelmus, Landgravii captivi filius, in litteris ad Cæsarem datis, aut Mauritius Saxonicus in actis Torgaviensibus, ubi tamen ambo toti in eo fuerint, ut probarent, Landgravium contra datam fidem detentum fuisse, ejus fraudis mentionem ullam injecerint. Non tenues esse hos scrupulos, res ipsa loquitur. Sed jam removit eos Augustinus Leyserus. Postquam enim, quod ad primam dissentientium rationem attinet, notavit, extra dictam capitulationem Philippo transmissam Mauritium Saxonicum Ioachimumque Brandenburgicum separatim cum Carolo pactos fuisse, ne Philippus ullo modo detineretur cet.

§. 76.

Fortsezung des Kortholtischen Einwendens.

Kortholt meldet in dem 5. §. Joachim und Moriz, welche dem Landgrafen den Frieden angerathen,

then, und für ihn das Vorwort bey dem Kayser eingeleget, hätten mit selbigem erstlich zu Leipzig dae von gehandelt. Als man ihnen aber deklarirt, wie der Kayser schlechterdings darauf bestehe, daß de Landgraf sich und sein Land unbedingt in dessen Gewalt ergeben solle, sey man unverrichteter Sachen auseinander gegangen, worauf die Intercedenten die Sache von neuem an den Kayser gebracht, und sich alle Mühe etwas gelinders auszuwürken gegeben, auch eine schriftliche Erklärung, worinnen die Worte: ewiges Gefängnis zu befinden, und in welcher der Betrug vorgegangen sey, erhalten. Dieses sey eben die Erklärung, welcher in dem an die Reichsstände erlaßenen Kayserlichen Rescript mit den Worten: und ist nicht ohn u. s. w. gedacht werde, woraus man die Ursache wahrnehmen könne, warum in der dem Landgrafen mitgetheilten Friedensformel keine Erwehnung davon geschehen, sondern der Punkt der absoluten Ergebung geblieben sey, immassen die Intercedenten sothane Deklaration allein für sich behalten sollen. a)

a) Nimirum Joachimus Brandenburgicus et Mauritius Saxonicus, qui auctores pacis erant Philippo, et pro ipso apud Cæsarem intercedebant, primum Lipsiæ cum eo egerant, sed, cum proponeretur, Cæsarem omnino velle, ut Landgravius tam se ipsum, quam terras suas, liberae ipsius potestati sine ulla conditione permitteret, re infecta fuit discessum. Intercessores igitur, causa denuo ad Cæsarem delata, totos se dabant ad mitiora impetranda, et tunc consequebantur declarationem aliquam scriptam, ubi vox: ewiges Gefängnis legitur, inque qua fraus fuit commissa. Et hæc est illa declaratio, cujus ipse Carolus V. mentionem facit in litteris ad ordines imperii datis, ubi integra verba ad hanc causam facientia habent: Und ist nicht ohn,

daß bey solcher Handlung beyde Churfürsten ein Wissen zu haben begehrt, wie weit sich der Artikel der Ungnade erstreke? Darauf ihren Churf. Gnaden vertraulicher Meynung diese Declaration geschehen, daß solche Ergebung dem Landgrafen zur Leibsstraf, ewiger Gefängnis, noch Confiscirung seiner Güter weiter, dann in den vorgestellten Artikeln begriffen, nicht reichen, und aber der Landgraf solches nicht wissen, sondern sich schlechts und frey ergeben solle, wie dann solches alles samt obgeschriebenem Erbieten in Beysenn beyder Churfürsten und mit derselben Bewilligung in eine lautere Verzeichnis gebracht worden. Unde simul patet, qui factum, ut in formula pacis cum Landgravio communicata nulla hujus rei mentio injecta fuerit, sed caput de absoluta deditione locum suum retinuerit. Intercessores enim hanc declarationem sibi solis servare debebant.

§. 77

Antwort auf das Vorige.

Kortholt sezt also das ganze Fundament seiner seltsamen Meynung auf die Worte: vertraulicher Meynung die Deklaration geschehen, daß solche Ergebung dem Landgrafen zu ewiger Gefängnis nicht gereichen solle, und auf die folgende: in eine lautere Verzeichnis gebracht worden. Allein ein Verzeichnis oder Specification sezt 1) mehrere Punkte oder Artikel voraus, zumal es heist, daß 2) solches alles 3) samt obgeschriebenem Erbieten in das Verzeichnis gebracht worden, es heist auch nicht 4) absonderliche, sondern nur lautere, das ist, klare Verzeichniß; die Erklärung hingegen, daß die Ergebung dem Landgrafen zur Leibsstrafe, ewiger Gefängnis und Confiskation nicht gereichen solle, bestehet nur aus einem Saz oder Comma, folglich kan durch solches

ches Verzeichnis unmöglich eine besondere Deklaration und Schedul verstanden werden. Nächstdem beziehen 5) sich die Worte: vertraulicher Meynung auf folgende: daß der Landgraf solches nicht wissen, sondern sich schlechts und frey ergeben solle. Wäre nun die Erklärung in einer aparten Schedul geschehen, so hätte solches keinen Nuzen gehabt, weil der Landgraf schon aus den Artikeln, daß ihm die Ergebung zur Leibesstrafe, ewiger Gefängnis und Confiskation nicht gereichen solte, abnehmen können, wie auch dessen Prinz Wilhelm in seiner Verwahrungsschrift a) angeführet hat. Ferner giebt 6) Kortholt vor, die Intercessores, nehmlich beyde Churfürsten, hätten solche Schedul für sich allein behalten sollen. Nun hat entweder das Wort: ewig gleich anfänglich darinnen gestanden, oder es ist nachher hineingesezet worden. Auf den erstern Fall hätte keine Veränderung vorgehen können, die Intercedenten würden auch samt dem Landgrafen und ihren Räthen sofort das Wort: ewig erblikt haben. Auf den leztern konten weder der Bischof von Arras noch seine Leute, welche die vorgegebene Schedul gar nicht in Händen hatten, eine Verfälschung vornehmen, woraus sich ergiebt, daß weder eines, nehmlich die Ausfertigung einer besondern Schedul, noch das andere, nehmlich die Vorziehung sothaner Worte, erfolgt sey. Haben nun 7) beyde Churfürsten solche besessen, wie konte der Kayser nach Leysers obangeführtem Vorgeben die Tabulas hervorbringen, und ihnen daraus das Wort: ewig zeigen? zu geschweigen, wie es ungewöhnlich ist, daß solche eine Schedul bedeuten. Dem Kortholtischen Vorwenden nach solten 8) die Intercedenten die fälschlich gerühmte Schedul zu ihrer und des Landgrafen Sicherheit, damit der Kayser ihn nach der Abbitte und dem Fußfall nicht zurükhalten möchte, bey sich verwahren, und dennoch heist

es in dem Kayserlichen Rescript: solches alles sey mit obberührtem Erbieten in ein lauteres Verzeichnis gebracht worden. Dieses Erbieten bestunde darinnen, daß beyde Churfürsten zu des Kaysers Sicherheit für den Landgrafen wegen Erfüllung der Capitulation Caution machen wolten. Zu was hätte nun solches Erbieten, welches wider beyde Churfürsten war, in der vermeynten Schedul, welche für sie seyn sollen, gedienet? Ein ganz anders ist demnach 9) die Deklaration und ein anders das Erbieten, jene kam vom Kayser, dieses von den Churfürsten, und wenn sie eine absonderliche Schedul bekommen hätten, so wäre nicht der Ausdruk, daß es mit ihrer Bewilligung, sondern, daß es auf ihr Ansuchen geschehen sey, gebrauchet worden. Nichts ist 10) gewißer, als daß Selbige, dafern dergleichen Schedul jemals existirt, nebst dem Landgrafen sich darauf berufen hätten, wovon aber nirgends die geringste Spuhr, auch nicht einmal zur Zeit des Kriegs, da Moriz und der junge Landgraf in ihren Schriften in harte Worte ausgebrochen, ausfindig zu machen. Herr Mogen, welcher hierinnen Kortholten blindlings nachgefolget, muß 11) selbst bekennen, b) daß selbige nirgends an das Tagslicht gekommen, und wenn er vermuthet, daß sie in dem Wittenbergischen oder in einem andern Archiv verborgen liege, so weiß er nicht den geringsten Grund seiner Vermuthung anzugeben. Mit beßerm Recht spricht 12) der Herr Regierungsrath Bachmann, welchem gleichermassen Küchenbeker beypflichtet c) die Veränderung des Worts: einig in ewig sey unerfindlich.

In Betrachtung alles dessen ist es unwidersprechlich, daß durch oft angeregte Worte: lautere Verzeichnis die Artikel und Punktation selbst verstanden werden, weil in solcher alles, was von jener

gemel-

gemeldet wird, anzutreffen, nehmlich in dem ersten Artikel die Ergebung, in den folgenden die Verschonung mit Leibesstrafe, ewigem Gefängnis und Confiskation, in dem lezten das Erbieten Joachims, Morizens und Herzog Wolfgangs zu Zweybrüken. Desgleichen ist aus denen bey der Punktation mit angebrachten Monitis der Churfürsten d) abzumerken, daß die Artikel in deren Beyseyn und mit ihrer Bewilligung aufgesezt worden. Da nun die vermeyntliche Schedul niemals vorhanden gewesen, so hat derselben auch, wie Kortholt selbst erkennet, in denen dem Landgrafen durch selbige zugeschikten Artikeln keine Erwehnung geschehen können.

a) Bey Hortledern auf der 1307. S.

b) In der Gefangenschaftsgeschichte. S. 27.

c) In den Hessischen Analekten Saml. II. S. 209. welchem Herr Bachmann in den herausgegebenen zwölf Urkunden auf der 45. S. beyzufügen.

d) Bey Hortledern auf der 582. S.

§. 78.

Continuation des Kortholtischen Programma.

Bey dieser Gelegenheit sagt Kortholt erinnere er, wie man nirgends lase, daß die Intercessores die Kayserliche Ordre, welcher zufolge der Landgraf die Deklaration nicht wißen sollen, überschritten, vielmehr hätten sie ihm in ihrem Schreiben vom 4. Junius 1547. die unbedingte Ergebung an den Kayser angerathen, und ihn nur, daß er wegen der Gefangenschaft nichts zu besorgen habe, versichert, auch sich dafür verbürget, und auf den widrigen Fall, zu gleichmäßigem Schiksal, zur Genugthuung und per-

sönlichen Einstellung bey jenes Kindern, verbindlich gemacht, wie sie denn den Gleitsbrief mit Kayserlicher Bewilligung ausgestellet hätten. Ein berühmter Mann, damit hat er auf Johann David Köhlern gezielet, hätte also mit wenigem Respekt zu schreiben keine Ursache gehabt, wie es ein großes Versehen von dem Landgrafen selbst gewesen, daß er die Augen nicht besser aufgethan, wiewohl auch die Größe des bevorstehenden Unglüks ihm das Licht seines Verstandes verdunkelt haben möchte. Denn sothane betrugsvolle Schedul sey ihm so wenig zugesendet worden, daß in angezogenem Schreiben der Deklaration nicht einmal einige Meldung, sondern, um demselben die Furcht des Arrestes zu benehmen, die stärkste Verpflichtung geschehen sey, welcher es nicht bedurft, wenn man ihm dasjenige, was der Kayser versprochen, bekant gemacht hätte. Anders erzehle die Sache weder Moriz in den Torgauer Akten, noch Thou, oder irgend ein anderer, den Spanier Avila ausgenommen, welcher schändlicher Weise, daß der Landgraf die Formel mit eigener Hand geschrieben, erdichtet, den aber besagter Thou dafür schon abgestriegelt habe. a)

a) Qua occasione illud quoque moneo, nullibi legi, quod isti hunc Cæsaris jussum migrarint. Potius in litteris, quas confectis his rebus ad Landgravium quarta Iunii die cIↃIↃXLVII. dederunt, suadent ei, ut Cæsari se permittat sine conditione: tantummodo confirmant, non esse quod vereatur, ne Cæsar ipsum detineat captivum, ejus rei nomine fidem se suam interponere, et, si detineatur, non se recusare, quin eandem subeant fortunam, et ab ipsius interpellati filiis ad satisfaciendum sese sistant. Non igitur est, quod vir quidam celeberrimus parum reverenter scribat: So war es

doch

doch ein großes Versehen von dem Landgrafen selbsten, daß er in einer so wichtigen Sache die Augen nicht besser aufgethan, es mochte aber auch die Größe des bevorstehenden Unglücks ihm das Licht seines Verstandes verdunkelt haben. Tantum enim abest, ut schedula ista fraudis plena ad Landgravium missa fuerit, ut intercessores in litteris suis ne quidem promissionis Cæsareæ ullam mentionem fecerint, sed potius, ut Landgravio metus carceris adimeretur, se ipsos eam in rem arctissimis conditionibus obligarint, qua sane obligatione opus non fuisset, si de iis, quae Cæsar receperat, certiorem eum reddidissent. Neque aliter rem aut Mauritius in actis Torgaviensibus, aut Thuanus aut ullus alius scriptor narrat, præter Avilam, qui pudendo figmento ipsum Landgravium propria manu formulam perscripsisse adserit, quem vero jam depexum dedit Thuanus.

§. 79.

Auflösung vorigen Zweifels.

Sothanes übel zusammenhängendes Galimatias aber mag in keine Betrachtung kommen. Ich habe überflüßig demonstrirt, daß durch das lautere Verzeichnis nichts anders, als die Artikel und die Punktation, angedeutet werde. Da nun in solcher die Deklaration, daß die Ergebung dem Landgrafen zur Leibsstrafe, ewiger Gefängnis und Confiskation nicht gereichen solle, obschon nicht mit ausdrüklichen, doch mit gleichlautenden und deutlichen Worten enthalten, und aber derselbe es nicht wissen, sondern sich schlechthin und frey ergeben solte, so hätten ihm die Artikel vor der Zeit nicht überschiket werden sollen, und aus eben dieser Ursache ist es klar, daß vorberührte Ver-

pflichtung und Ertheilung des Gleitsbriefs, welcher vollends mehrerwehnter Deklaration ganz entgegen ist, wider des Kaysers Wissen und Willen geschehen sey, welchem Gleitsbrief Herzog Moriz die Worte: aus sonderlicher gnädigster Bewilligung und Nachlassung der Römisch-Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, theils in der Absicht, solchen bey denen, die ihn unterwegs lesen würden, ein beßeres Ansehen zu machen, theils den Landgrafen desto eher herbeyzubringen, beyfügen laßen. Daß Perizon und Köhler von der wahren Beschaffenheit der Sache unvollkommene Begriffe gehabt, ist bereits erinnert worden, hier wird gar nicht über die Veränderung der Worte gestritten, sondern es komt auf die Artikel selbst an, aus welchen der Landgraf mit leichter Ueberlegung ersehen konte, daß von dem Punkt der unbedingten Ergebung der zeitliche Arrest nirgends ausgenommen worden. Der Kayser wolte keine bloß papierne, sondern eine zugleich reelle Capitulation haben, mithin war ihm an jenes Person, biß selbige realisirt würde, das Retentionsrecht zu exerciren unbenommen. Vielleicht würde der Landgraf, wenn der Kayser ihn sogleich nach der Abbitte ohne einige Erfüllung der Capitulation zurükreiten laßen, nachgehends noch mehr, als beym Fußfall selbst, gelachet haben. Es ist grundfalsch, daß Churfürst Moriz, Thou oder ein anderer Geschichtschreiber irgendwo vorgegeben, wie der Kayser eine ganz aparte Schedul ausfertigen laßen, und darinnen den Landgrafen nicht mit einigem Arrest zu beschweren versichert. Wenn übrigens Avila a) gedenket, daß dieser die Capitulation mit eigener Hand geschrieben, so hat er solches nicht von der eigentlichen nachher errichteten, sondern von den Vorschlägen, die Selbiger vorher an Herzog Morizen geschikt, verstanden, folglich hat Thou seine stumpfe französische Striegel an ihm vergeblich versuchet.

a)

a) Bey Hortledern auf der 638. S.

§. 80.

Ende des Kortholtischen Vorbringens.

Endlich geräth Kortholt in dem 6. §. seines Programma auf den Wahn, Küchenbeker habe vieles an das Licht gebracht, welches die Arglist der Spanier in dieser Sache noch mehr beweise, doch glaube dieser, der Bischof von Arras habe die Sicherheit für aller Gefangenschaft nicht schriftlich, sondern nur mündlich verheißen, und die wahre Ursache des Arrestes müße man nicht in einem betrüglichen oder zweifelhaften Versprechen, sondern darinnen suchen, daß der Landgraf bey seiner Ankunft zu Halle in den Religionspunkt nach des Kaysers Verlangen nicht willigen wollen, worauf man erst den Entschluß jenen mit einem zweydeutigen Wort zu berüken gefaßt habe, wie denn der Landgraf selbst in seinem an Bullingern den Zürcher unterm 24. December des 1552. Jahrs abgegangenen Brief dieses für die Ursache der Verhaftung ausgebe. Man müsse, fährt Kortholt fort, die Scheinursache, welche Carl der V. gebrauchet, warum er kraft ergangener Handlung selbigen zurükbehalten können, wovon hier die Rede sey, von dem Endzwek, dessen Erlangung er sich durch den Arrest vorgesezet, unterscheiden. Jene sey keine andere, als diese gewesen, daß in dem Vergleichsinstrument gelesen worden: ewiges Gefängnis, wie solches aus dem, was er unten sagen werde, sich des weitern ergebe. Dieser aber, daß der Landgraf, wenn er einmal in des Kaysers Gewalt gekommen, alles, was dieser ihm vorschreiben würde, einzugehen verspräche.a)

a) Multa in lucem produxit anecdota Kuchenbeckerus, quae fallaciam Hispanorum magis probant, existimat tamen, episcopum Atrebatensem non in scriptis, sed voce tantum pollicitum esse, Landgravium ab omni carcere tutum fore; neque in fallaci quadam aut dubia promissione veram captivitatis causam quaerendam esse, sed in eo, quod Landgravius Halam jam ingressus quoad religionem in voluntatem Cæsaris concedere noluerit, quo demum facto consilium ambiguo vocis ipsi illudendi captum fuisset. Adfert eam in rem tum ea, quae circa libertatem religionis inter Landgravium atque Cæsarem ejusve ministros acta fuerunt: tum inprimis, quae ipse Landgravius d. XXIV. Decembr. CIↃIↃLII. ad Bullingerum Tigurinum scripsit: Dann daß wir zu Hall in Sachsen in die Custodien kommen, hat alleine das verursacht, daß uns angemutet, daß wir das, was das Tridentisch Concilium beschliessen würde, willigen solten, und wir uns des weigerten, wurden wir in Gefängnis gezogen. Controversia quoque de vera captivitatis causa facillima erit ad decidendum, modo distinguamus inter causam, quam prætextui sumsit Carolus V. cur vi initae conventionis (kraft ergangener Handlung) Landgravium captivum retinere ipsi liceret, de qua hic soliciti sumus, & inter finem, quem ille per captivitatem Landgravii sibi obtinendum proposuerat. Illa alia non fuit, quam quod in instrumento conventionis legeretur: ewiges Gefängnis, uti ex infra dicendis uberius patebit. Hic vero procul dubio erat, ut Landgravius in potestate Caesaris constitutus, quocunque demum hic vellet, se descensurum polliceretur.

§. 81.

§. 81.

Antwort darauf und des von Thou Erdichtung des Spanischen Betrugs.

Was hier von der List der Spanier vorgebracht wird, ist wieder aus dem fingirenden und besonders den Spaniern sehr gehäßigen Thou ausgeschrieben, mich befremdet also billig, wie der Herr Regierungsrath Bachmann a) solches wiederholen, und, daß der Kayser sich von seinen Spanischen Räthen bereden laßen, ohne genauere Nachforschung hinzusezen mögen, ungeachtet er selbst spricht, b) daß dieses Thou Autorität ihn nicht überrede, noch, wie derselbe seine Abweichung von Sleidan rechtfertigen wolle, zu erfinden sey. Allerdings hätten sie die Spanischen Räthe, welche dem Vorwenden nach den Kayser beredet, mit Namen benennen sollen. Damals haben c) in dem Kayserlichen Rath beyde Perenotte, Niklas und Anton, Vater und Sohn, aus Bisanz in der Grafschaft Burgund gebürtig, gesessen. Der erstere war oberster geheimer Rath, und zu solcher Zeit abwesend, erst den 16. Julius des 1547. Jahrs ist er von seiner nach Burgund gethanen Reise zum angekündigten Reichstag nach Augsburg gekommen, d) und endlich im Augustmonat des 1550. Jahrs in die Ewigkeit abgegangen. Der dritte Rath, Johann Figueroa, war zwar ein Spanier, aber nur für die Königreiche Spanien, Neapolis und Sicilien, und wurde davon Regens generalis tituliret, man findet aber nirgends, daß er in gegenwärtiger Sache gebraucht worden. Der vierte, fünfte und sechste, Johann von Naves, Carl Boysot und der berühmte Viglius Zuichem sind Niederländer gewesen, und beyde erstere bereits im Jahr 1546. verstorben, Simon Reinhard Damont stammte aus Burgund her,

die

die übrigen, nehmlich Gerhard Weltwich, welcher von einer nach Constantinopel verrichteten Gesandschaft erst am 12. August des 1547. Jahrs nach Augsburg zum Kayser zurükgekommen, Johann Collin, Johann Markward, Georg Siegmund Seld und Heinrich Hase haben, wie die Etymologie ihrer Namen solches schon anzeiget, Teutschland für ihr Vaterland erkant. Der Herzog von Alba hatte nicht in dem geheimen Rath gesessen, vielmehr alle Hände voll mit dem Kriegswesen zu thun, und bey Aufsezung der Artikel nicht concurrirt.

Hat nun Thou nicht thöricht gehandelt, daß er in einer Sache, wo keine Spanier gebraucht worden, ihnen eine List und Gefährde angedichtet? Wie das Wort: ewig gleich anfänglich bey der Ebelebischen Handlung gebraucht worden, erhellet aus der Kayserlichen Intimation unter dem Buchstaben J. und daher unläugbar, daß nach der Deklaration die Artikel eingerichtet worden, immassen auch Churfürst Moriz in seiner Torgauer Landtagsproposition, wie man sich desselben bey sothaner Handlung bedienet, nicht gänzlich abredig ist. Daß hingegen ein Versprechen, den Landgrafen nicht mit einigem Gefängnis zu belegen, weder schriftlich noch mündlich geschehen sey, ist allbereits zum Ueberfluß erwiesen.

a) In den herausgegebenen zwölf Urkunden auf der 46. S.

b) Eben derselbe an a. O. auf der 49. S.

c) Des Hofquartiermeisters, Niklassen von Mamera, Verzeichnis des Kayserlichen Hofs bey Hortledern auf der 329. S.

d) Eben desselben Reisebuch bey Hortledern auf der 232. und 235. S.

§. 82.

§. 82.

Urtheil von dem Bullingerischen Brief, wahre Ursache und Endzweck des Arrests, Unterscheidung von der Befreyung.

So viel iztberührten Brief betrift, ist es nicht einmal wahrscheinlich, daß der Landgraf solchen an Bullingern geschrieben, wenn man in Erwegung ziehet, daß der Bischof von Arras jenem die Capitulation erst nachmittags zum Unterschreiben zugeschikt, und dabey vermelden laßen, er solle mit deren Unterschrift nicht säumen, und zu Leistung der Abbitte zu dem Kayser, der schon auf dem Thron size, und sonst über den Verzug ungnädig werde, sich schleunig verfügen, mithin keine Zeit zum Disputiren über die Einwilligung in die Trienter Kirchenversamlungsschlüße übrig geblieben. Dieweil auch der Landgraf nach der fünften Bachmannischen Urkunde wegen seiner Religion gesichert war, so ist nicht abzusehen, wie man wegen einer neuen in ihn hätte dringen wollen oder können, allenfalls muß selbiger sich nur so eingebildet haben, daß der Arrest, weil er sich schon vorher solcher Einwilligung geweigert, wider ihn verhänget worden. Es ist falsch, daß der Kayser das Wort: ewig nur zu deßen Vorwand gebraucht, und Kortholt legt die Worte: kraft ergangener Handlung ganz verkehrt aus von einer besondern Convention und Schedul, da doch sothane Worte unstreitig auf die Artikel selbst gerichtet sind, und vielmehr die Sache sich also verhält: Auf des Landgrafen Seite wurde, daß in der Capitulation nichts vom Gefängnis stehe, und deßwegen auch derselbe damit nicht zu beschweren sey, eingewendet, auf Kayserlicher hingegen, daß dessen Zuläßigkeit geraden Wegs aus dem ersten Artikel der Ergebung auf Gnade und Ungnade

gnade fliese, und in den folgenden Artikeln nirgends das zeitliche ausgenommen sey, remonstrirt. Kortholt hat seine infra dicenda vergeßen, und ist solche schuldig geblieben. Sein fälschlich vorgebrachter Endzweck, den Landgrafen durch den Arrest zu allem, was nur dem Kayser beliebte, zu nöthigen, wird sogleich dadurch umgestoßen, daß der Landgraf in dem an Bullingern zu einer Zeit, als iener wiederum frey gewesen, angeblich erlaßenen Schreiben selbst nicht sagen kan, wie ihm solche Einwilligung in der Gefangenschaft zugemuthet worden. Ueberdies ist nirgends zu ersehen, daß der Kayser ihm, als er selbigen in seiner Gewalt hatte, ein mehreres, als was in der Capitulation stehet, angesonnen. Die wahre Ursache der Haft war der vorhergegangene Krieg und die darauf erfolgte Ergebung auf Diskretion, der wahre Endzwek, den Landgrafen durch die Verhaftung desto eher zur Prästation der Akordspunkte zu bringen, sintemal der Kayser, seine Minister und die Churfürsten sich mehr, als einmal, vernehmen laßen, derselbe solte nur deren Vollziehung beschleunigen, so würde solches zu seiner Erledigung förderlich seyn. Ob nicht jedoch der Beytritt zu den Schlüßen des Trienter Conciliums den Arrest verhütet, oder doch die Befreyung davon befördert haben würde, ist eine unnüze Frage, und läst sich davon, weil man des Kaysers Sinn und Gedanken zu erforschen nicht vermocht, nichts gewißes ausmachen.

§. 83.

Lersners ungegründetes Vorgeben und dessen Beantwortung.

Zulezt bringt der Herr Regierungsrath Bachmann a) einen Nahmens Heinrich Lersnern, hervor,

vor, nach dessen Vorgeben b) Churfürst Joachim der II. zu Brandenburg soll gesprochen haben: der Bischof von Arras sey von ihm befragt worden, wie es ja dem Landgrafen zu keiner Gefängnis gereichen solle, worauf der Bischof zur Antwort gegeben hätte: es soll dem Landgrafen nicht gereichen zu einiger Gefängnis, da sey Herzog Moriz dabey gestanden. Solcher Worte habe er auch zu Halle den Bischofen von Arras erinnert, und sey willens gewesen diesen durch den Kopf zu hauen, aber der Herzog Moriz hätte ihm solches gewehret.

Dieses Lersnerische Erzehlen ist eine offenbare Fabel, und hat Churfürst Joachim niemals daran gedacht, welches aus folgendem augenscheinlich erhellet. Von Lersners Person ist anzumerken, daß er 1) nicht allein aus Hessen gebürtig gewesen, sondern auch 2) in des Landgrafen Diensten, folglich auf dessen Seite gestanden, und sein Zeugnis nichts gelten könne. Nächstdem widerspricht ihm sofort das fünfte Bachmannische Dokument und das Schreiben in dem Anhang unter dem Buchstaben D. vermöge dessen 3) auf den Antrag, den Landgrafen nach der Abbitte über einige Tage nicht aufzuhalten, nicht einmal eine Antwort erfolget, und 4) Moriz nebst den Churbrandenburgischen Abgeordneten ihm die Resolution auf dessen Vorschläge mit dem notablen Zusaz, wie es nicht weiter zu bringen, zugesendet. Sodenn gedenken 5) Churfürst Moriz und Landgraf Wilhelm in ihren Kriegserklärungen, nehmlich in dem sogenannten Ausschreiben und in der Verwahrungsschrift c) von solchem Umstand, wie Lersner ihn angegeben, nicht ein Wort, welches gleichwohl, wenn selbiger seine Richtigkeit hätte, nicht unterblieben wäre. Ueberdies erfuhren 6) beyde Churfürsten von des Landgrafen nahe bevorstehender Arretirung nicht

eher etwas, als bey des Herzogs von Alba Abendmahlzeit, also hätte Joachim den Bischofen der vorgegebenen Worte nicht eher, als damals, erinnern, und das Vorhaben ihn durch den Kopf zu hauen fassen können. Nun aber waren bey sothaner Mahlzeit mehrere Kayserliche Generalspersonen d) welche sich sofort darein geleget haben, und darzwischen getreten seyn würden, wenn Churfürst Joachim vom Leder ziehen, und auf den Bischofen zuhauen wollen. Die Ausführung dieses Vorhabens wäre also nicht so leicht gewesen, als Lersner sich eingebildet. Zudem war 7) noch Hofnung da, den Landgrafen bald wieder erlediget zu sehen, ein solches Unternehmen hingegen hätte nicht nur solche Hofnung vereitelt, und nichts geholfen, sondern auch den grösten Streit und Lerm erreget, Joachim aber war viel zu klug, als daß er auf solche Gedanken verfallen, und allererst durch Morizen davon abwendig werden sollen. Im übrigen hat 8) Lersner nicht bedacht, daß seine Fiction der Ehre dieses mit herrlichen Gemüthsgaben ausgerüsteten Churfürsten nachtheilig sey, und so herauskomme, daß er zwar etwas hiziges und heftiges wider den Bischof vorgehabt, ihn aber dessen auf Churfürst Morizens Widerrathen und Abmahnen gereuet, und er alsdenn davon abgelaßen, gleichsam als wenn Moriz grössere und beßere Einsicht und Weisheit, als Joachim, beseßen hätte, da doch dieser älter, als jener gewesen.

a) In der Vorrede seiner zwölf Urkunden.

b) Kuchenbecker in den Hessischen Analekten. Saml. II. S. 226.

c) Bey Hortledern auf der 1295. und 1306. S.

d) Hieronymus Valetus bey eben demselben auf der 732. S.

§. 84.

§. 84.

Riederers Einwenden.

In diesen Streit mischet sich auch ein Professor der Theologie und Diakon zu Altorf, namens Doktor Johann Bartholomäus Riederer, welcher a) die geheime schriftliche Deklaration in einem alten Dokument aufgefunden zu haben vorgiebt, aber damit sehr schlecht bestehet. Er bekennet anfänglich, daß in der Capitulation nichts vom Wort: Gefängnis stehe, folglich die Verziehung des Worts: einig in ewig darinnen nicht geschehen seyn könne, irret hingegen, wenn er in den Gedanken stehet, aus selbiger sey nicht zu entscheiden, ob der Landgraf mit Recht gefänglich angehalten worden, da doch der Kayser in seinem an die Reichsstände erlaßenen, und in dem Anhang unter dem Buchstaben J. befindlichen Rescript bey Entscheidung sothaner Frage sich selbst darauf berufet, und ich oben das Gegentheil überflüßig dargethan. Er giebt zu, daß der Vorwand, wie die Capitulationspunkte sich auf einen gefangenen Fürsten nicht schiken, unzureichend sey, vielmehr allezeit die Antwort: der Landgraf solte nicht ewig ein Gefangener seyn, übrig bleibe, der Kayser auch würklich nicht mehr versprochen habe, als daß jener nicht mit ewigem Gefängnis beschweret werden solle.

a) In dem ersten Stük seiner sogenanten nüzlichen Abhandlungen aus der Kirchen- Bücher- und Gelehrten-Geschichte auf der 23. und folgenden Seiten.

§. 85.

Fortsezung dieses Einwendens.

Auf der 35. Seite sagt Riederer, beyde Churfürsten hätten von dem Kayser eine geheime Erklärung wegen der Ergebung auf Gnade und Ungnade für sich, und ohne daß es der Landgraf wißen solte, erhalten. Allein diese Erklärung, welche nicht eine geheime genennet, sondern von welcher in angezogenem Rescript nur gemeldet wird, daß sie vertraulicher Meynung geschehen, war weiter nichts, als die Kayserliche Antwort, daß nehmlich die Ergebung nicht zum ewigen Gefängnis, zur Leibesstrafe oder zur Confiscation der Güther gereichen solte, welche hierauf in das lautere Verzeichnis oder in die Punktation gebracht worden. Solche Antwort war also klar und deutlich genug, daß zwar der Landgraf mit ewigem Arrest verschont seyn, der zeitliche aber und das Retentionsrecht dem Kayser, zumal bey noch nicht erfüllten Akordspunkten, vorbehalten bleiben solte. Herzog Moriz, als welcher hauptsächlich die Unterhandlung wegen des Landgrafen vorgenommen, sah dieses nur allzuwohl ein, was wolte er aber machen? Der Kayser war in völligem Begriff, mit seinem zahlreichen auserlesenen und sieghaften Kriegsheer in Hessen einzurüken, der Landgraf war zum Widerstand viel zu schwach, beym Verzug der Traktaten war auf seiner Seite die gröste Gefahr vorhanden, Moriz wolte diesen vor allen Dingen von der Reichsacht losmachen, und dachte ihn hernach ohne Mühe mit dem Kayser völlig auszusöhnen, er hatte sich auch nicht eingebildet, daß der Arrest etliche Jahre währen würde, zudem war ihm hauptsächlich um sein eigenes Interesse zu thun, daß er zuförderst die versprochene Sächsische Chur und die Belehnung darüber von dem Kayser erlangen möchte. Aus diesen

Ursachen lies er den Geleitsbrief ausfertigen, und gab vor, solches sey mit Genehmhaltung des Kaysers geschehen, wovon dieser hernach das Gegentheil selbst deklarirt hat, ja Moriz schikte dem Landgrafen noch eine besondere Versicherung, daß er nicht mit Gefängnis beleget werden solle, zu, von welcher er nachmals selbst eingeräumet hat, daß er sie vor sich, und ohne des Kaysers Wißen abgehen laßen. Der Misverstand war demnach nur erdichtet, welches auch aus der Variation zu erkennen, da es bald heist, man habe die Worte: nicht mit ewigem diese: mit keinem verstanden, bald, man habe den Handel nicht anders gemeynet, als daß der Landgraf nicht mit einigem zu beladen verabredet.

Aus diesen und andern Umständen, welche ich unten kürzlich wiederholen werde, ist nicht undeutlich zu schliesen, daß auch der Landgraf den bevorstehenden Arrest vorausgesehen, aber solchen sich nicht so langwierig vorgestellet, oder wenigstens sich leichtlich die Rechnung machen können, daß er nach dem Fußfall nicht sobald zurükkommen werde, als er hergekommen war.

§. 86.

Riederers vermeyntliches altes Dokument.

Nun kommt Riederer mit seiner alten Skartek angezogen, und spricht; sie bestehe aus vierthalb Bogen in Quart unter diesem Titel: Verzeichnis der Artikel, so die Römisch-Kayserl. Maj. Herzog Johann Friederich von Sachsen, auch Landgraf Philipsen fürgehalten, und sie baide bemelte Fürsten dieselben Artikel geschworen. Sampt dem Fußfal und begnadunge bemeldtes Landtgrauen von Hessen, Geschehen zu Hall in Sachsen, am XVIIII. tag

Junii Anno Salutis MDXLVII. Sodann meldet derselbe auf der 44. und 45. Seite, das vierte und lezte Stük dieses alten Abdruks sey die von ihm so betitelte geheime Erklärung, worüber gestritten werde, ob sie in Schriften verfaßet worden, oder nicht, welche also laute: Verzeichnis etlicher Artikel, so von dem Churfürsten von Brandenburg und Herzog Moriz von Sachsen fürgeschlagen worden, damit des Landgrauen Begnadigung iren fürgang haben möchte, Beschehen in der Kayserl. Maj. veltlager vor Wittenberg den 2. Junii hieseitz der Elb ꝛc. der Landgraf erpeut sich von neuem, er wolle sich in der Kayserl. Maj. genad und ungenad frey und one ainiche Condition oder anhang ergeben, Doch so sezen meine genedigste und genedige herren, der Churfürst von Brandenburg und Herzog Moriz von Sachsen diesem Artikel zu, das für ire personen vonnöten sein wurd, einen verstandt von ir Maj. zu haben, das ime dem Landgrauen solche ergebung weder zu leybstraff noch zu ewiger gefenknuß raichen.

Riederer scheuet sich also nicht, auf der 53. S. vorzuwenden, solche Skartek, welche ein Protokoll sey, begreife die fälschlich gerühmte geheime Deklaration, und in selbiges sey wider beyder Churfürsten Denken und Vermuten das Wort: ewig hineingesezt worden. Ich will erstlich von den Fehlern dieses Protokolls handeln, und hernach auf dessen Inhalt kommen.

§. 87.

Mängel und Fehler des angeblichen Dokuments.

Man siehet wohl, daß Riederer kein Rechtsgelehrter sey, weil er eine alte Schwarte für ein Pro-

Protokoll ausgeben will, dem gleichwohl alle dessen Erfordernisse abgehen. Er hätte beßer gethan, wenn er bey seinen Canzelreden geblieben wäre, als daß er sich in diesen juristisch-historischen Streit gemenget. Auf der 38. S. kan er nicht abläugnen, daß a) Ort und b) Druker nicht angezeigt worden, nicht einmal ist c) die Jahrzahl des Druks beygefügt, weil solche offenbar nur auf die Zeit der darinnen beschriebenen Handlung gehet. Er meinet zwar, die Jahrzahl sey unten auf dem Titelblat gesezet, so daß sie zugleich das Jahr, wenn solche Schrift herausgekommen, andeuten könne, welches aber um deswillen nicht seyn kan, weil auf solche Art nur der Tag der Handlung und nicht das Jahr angezeigt wäre, da doch, wenn jener gesezt wird, auch dieser beygefügt zu werden pfleget, und in selbiger nicht das Wort: gedrukt, sondern: geschehen gebraucht wird. Riederer muß d) auf der 39. S. gestehen, daß der Herausgeber sich nicht zu nennen getrauet. Wenn er aber e) daselbst vorgiebt, die Schrift sey von Kayserlicher Seite zum Druk befördert worden, so beweist er solches mit nichts, ja er weiß selbst nicht einmal anzugeben, von wem er selbige bekommen, desto unverschämter und verwegener ist f) sein Vorgeben auf der 65. S. wie das Protokoll in dem Kayserlichen Archiv geblieben, woraus ein Unbenanter es nachher hätte abschreiben laßen.

Ferner wird darinnen nicht berichtet, g) an welchem Tag, und h) Ort, i) in welcher Personen Gegenwart und k) wer es gefertiget, und wobey ebener maßen l) der in Protokollen gewöhnliche Eingang und Schluß, m) nebst der Unterschrift fehlet. Aus denen von ihm selbst auf der 41. S. bemerkten vielen Mängeln siehet man n) daß ein ungeschikter

Mensch dasselbe von andern Schriften sehr vitieus und mangelhaft lange nachher abgeschrieben, wie er denn o) in dem sogenanten Verzeichnis die wenigsten Akordspunkte erzehlet, und überhaupt von der Sache übel unterrichtet gewesen. Desgleichen schiken p) die Worte: meine gnädigste und gnädige Herren sich gar nicht zu einem Protokoll oder einer Registratur. Aus den Worten: Verzeichnis etlicher Artikel, so von dem Churfürsten zu Brandenburg und Herzog zu Sachsen fürgeschlagen worden, wäre q) vielmehr zu schliesen, daß diese oder ihre Räthe dergleichen Schrift vorgezeiget, und hernach zurükbehalten. Besage der ersten Seite des alten Abdruks sollen r) der Churfürst Johann Friedrich und der Landgraf die Artikel beschworen haben, wovon man gleichwohl in der Geschichte nirgends eine Spuhr findet. Riederer hat endlich s) sich nicht getrauet, die Skartek ganz zum Vorschein zu bringen, sondern er machet hier und da mehrere ꝛc. und dadurch sich und seinen Abdruk verdächtig.

§. 88.

Reflexionen über den Inhalt des Riederischen Abdruks.

Betrachtet man den Inhalt des vermeyntlichen Protokolls selbst, so ist solcher mehr wider, als für Riederern, gestalt mit ausdrüklichen Worten darinnen stehet, daß die Artikel von dem Churfürsten zu Brandenburg und Herzog Morizen zu Sachsen vorgeschlagen worden, und die Erge-

bung

bung auf Gnade und Ungnade dem Landgrafen weder zur Leibsstrafe, noch zu ewiger Gefängnis reichen solle. Ja, wendet Riederer auf der 50. S. ein, es kan nicht erwiesen werden, daß solches Anbringen ihnen schriftlich zugestellet, oder auch von ihnen durchgelesen worden, sondern es heist nur immer in ihrem Beyseyn und mit ihrer Bewilligung sey es niedergeschrieben worden. Allein es ist ungereimt, daß ein Protokoll, so in Beyseyn der Partheyen und mit ihrer Bewilligung gefertiget, diesen nicht abschriftlich wäre mitgetheilt, viel weniger von ihnen durchgelesen worden. Sofort aus dem 12ten und 13den Artikel der bey Hortledern auf der 581sten Seite befindlichen Punktation erscheinet, daß selbige nicht allein darein gewilliget, sondern auch mit ihren Erinnerungen dabey concurriret. Riederer meynet, sein Abdruk sey eben das lautere Verzeichnis, wovon in dem Kayserlichen Rescript gedacht werde, solches aber ist vielmehr angeregte Punktation, welche weit vollständiger ist, als dessen angebliches Protokoll. Noch seltsamer lautet es, wenn derselbe auf der 57. S. spricht, er wisse nicht einmal, ob die Churfürsten das Protokoll, so er eine geheime Deklaration nennet, gesehen oder gelesen, sie könne, nachdem die Abrede geschehen, und solche niedergeschrieben, ihnen nur vorgelesen, und dadurch das Wort ewig überhört oder gar im Vorlesen ausgelassen worden seyn. Unanständiger Weise hat er sich beyde Herren und ihre Räthe sehr sorglos und unachtsam vorgestellet, indem er dieses von ihnen hinzuschreiben sich nicht entblödet. Auf der 53. S. plazet er auf einmal heraus, und sagt, das Wort: ewig sey wider ihr Denken und Vermuthen in das Protokoll gesezt worden. Allein dieses ganze Gewäsche fället dadurch über den Haufen, daß weder Moriz in der Torgauer Landtagsproposition und in

 seiner

seiner Kriegserklärung, noch der junge Landgraf Wilhelm in seiner so rubricirten Verwahrungsschrift ein Wort erwehnet, wie daß man erstlich verabredet, der Landgraf sey nicht mit einigem Gefängnis zu belegen, und hierauf wider alles Denken und Vermuthen das Wort: ewig eingerüket. Riederer verfället gegen sich selbst in Widersprüche, er ist mit sich nicht einig, und weiß nicht, was er haben will. Denn auf der 49. Seite wendet er vor, es sey eine ungewöhnliche und zweydeutige Redensart, einem Sicherheit vor ewigem Gefängnis versprechen, und Herzog Moriz habe darunter, daß der Landgraf mit gar keinem Gefängnis zu beschweren sey, verstanden, woraus sich ergiebt, daß die Paciscenten das Wort: ewig wohl gewust, und solches nicht wider deren Denken und Vermuthen gebraucht worden. Daß jedoch die Worte: nicht mit ewigem und nicht mit einigem Gefängnis gar weit unterschieden sind, lehret deren Natur deutlich, und hat Riederers Vorgänger, der Hofrath Mogen, welchem gleichwohl jener zur Hülfe kommen, und beystehen will, selbst erkant. Da nun sothanes Wort: ewig bereits vorher im Gebrauch gewesen, so komt es Riederern selbst auf der 64. S. wunderlich vor, daß niemand aus dessen nach der Abbitte beschehenen Wiederholung das, was bald darauf erfolget, vermuthen sollen.

§. 89.

Widerlegung des übrigen von Riederern eingestreueten Vorgebens.

Das übrige Riederische Vorgeben bestehet in theils offenbar falschen, theils einander zuwider laufen-

fenden und verwirrten Dingen. Auf der 48. S. stehet, Christoph von Ebeleben sey am 4. Junius mit der Capitulation zurükgekommen, da doch solches nur die Punktation oder das lautere Verzeichnis gewesen, welches er von Herzog Morizen ohne des Kaysers Wißen bekommen. Auf der 49. Seite wird gesprochen, der Kayser habe von seinem Vorsaz nicht abgehen wollen, und die Churfürstliche Fürbitter hätten darüber mit den Kayserlichen Räthen und Ministern gehandelt. Allein beyde Churfürsten laßen in ihrer Antwort unter dem Buchstaben K. auf das Kayserliche Rescript sich vernehmen, die Unterhandlung sey anfänglich mit dem Kayser selbst, ehe und dann er aus dem Lager bey Wittenberg verrükt, und folgends mit dessen Räthen geschehen. Erst den 7. Junius, da das meiste der Unterhandlung vollbracht war, ist der Kayser mit seiner Armee von Wittenberg nach Gräfenhaynichen aufgebrochen. a) Wie kan nun Riederer die ganze Sache auf die Kayserlichen Minister welzen, und wider die Wahrheit auf der 51. S. hinsezen, diese hätten nicht recht gehandelt, einen Misverstand vorsäzlich unterhalten, und ihre Versicherungen auf Schrauben gestellet, die auch dem Kayser nicht unbekant geblieben wären? Und gleichwohl meldet er kurz vorher, der Kayser habe die Sicherheit für allem Arrest nicht versprochen, er sey daher solches zu halten nicht schuldig gewesen, er habe mit Wahrheit, wie er sein Wort nicht gebrochen, sagen können, viel eher hätte sich zutragen können, daß beyde Churfürsten durch Veränderung und Versezung der Worte einen andern Verstand herausgebracht, als es gemeynt gewesen, welches gewis übel gestimmet ist, und in der That seltsame widersinnige Töne durch einander hören läst.

a) Sol-

a) Solches wird bestärket durch des Hofquartiermeisters, Niklaßen von Mamera, Reisebüchlein bey Hortledern auf der 234. S.

§. 90.

Fortsezung der Riederischen Mengerey und deren Widerlegung.

Was Riederer auf der 52. S. einmischet, daß das vermeyntliche Protokoll das scriptum sey, wovon der von Thou schreibe, re ad consiliarios relata, Atrebatensis intercessores ad scriptum vocat, dieser habe sich auf das niedergeschriebene Protokoll berufen, es wohl auch vorgezeiget, und die Churfürsten lesen lassen, was damals in ihrem Beyseyn und mit ihrer Bewilligung in ein Verzeichnis gebracht worden, ist durchaus ungegründet. Allbereits in der Nacht, als der Landgraf arretirt war, und nicht erst hernach, wie Thou irret, da die Sache von dem Kayser an die Räthe gekommen, wurde zwischen beyden Churfürsten und dem Bischof von Arras über die Gefangennehmung disputirt, a) wobey der Leztere sich nicht auf ein besonderes Scriptum, sondern auf die nunmehr unterschriebene Capitulation bezogen. b) Der Irrthum ist daher entstanden, daß weder Thou noch sein Vorgänger, der damalige Stadtschreiber Merkel zu Magdeburg, die Punktation oder die Capitulation, zu Gesicht bekommen. Sothane Artikel, worauf der Bischof sich berufen, waren allerdings dem an die Reichsstände ergangenen Kayserlichen Rescript, welches Riederer und andere ungeziemender Weise einen Entschuldigungsbericht nennen, beygelegt, wie aus dessen Worten: vorgestelten, das ist, beyliegenden Ar-

Artikeln und denen kurz hernach folgenden: die Capitulation nach laut beygelegter Copey ꝛc. zu ersehen. Niederern befremdet selbst auf der 53. S. die Redensart: nicht mit einigem Gefängnis, wo er sagt, man solte denken, die Churfürsten hätten weder das eine noch das andere Wort gebraucht, indem man nicht so zu reden pflege, es soll ihm nicht zu einiger Gefängnis gereichen, wie denn Moriz in der dem Laudgrafen zugeschikten Versicherung sich simpliciter der Worte: weder an Leib und Gut mit Gefängnis u. s. w. bedienet, mithin den Unterscheid zwischen den Worten: nicht mit ewigem Gefängnis und nicht mit einigem, oder statt dessen schlechtweg: nicht mit Gefängnis wohl gewust. Aber eben dieses und der Umstand, daß das Wort: einig nicht eher, als im Jahr 1552. bey der Torgauer Landtagsproposition auf das Tapet gekommen, beweiset klärlich, daß selbiges nur zum Vorwand des bald darauf ausgebrochenen Krieges dienen müßen.

a) Siehe hiervon die Worte der Torgauer Landtagsproposition bey Hortledern auf der 1281. S. und schier die ganze Nacht mit dem Duca de Alba und Bischoffe von Arras Unterrede und Handlunge gehabt ꝛc.

b) Falets Beschreibung des teutschen Kriegs bey Ebendemselben auf der 737. S.

§. 91.

Continuation des Niederischen Galimatias und dessen Beantwortung.

Von des Churfürsten Johann Friedrichs gewesenem Leibarzt, Doktor Matthäus Razenbergern, glau-

glaubet Riederer auf der 54. S. daß er etwas von der Sache gehöret haben möchte, und doch solche nicht völlig gewust, welchem nach ich mich bey selbigem nicht aufhalte. Lersners Vorgeben von dem, was der Churfürst von Brandenburg einsmals über der Tafel erzehlet haben soll, ist bereits oben widerleget worden. Riederers geträumte Vermuthung, der Bischof von Arras möge in den mündlichen Unterredungen immer das Wort einig gebraucht haben, ist nicht hinlänglich, sondern er hätte solche erweisen sollen, dazumal beyde Churfürsten in ihrer Antwort unter dem Buchstaben K bezeugen, die Handlung sey anfänglich mit dem Kayser selbst, ehe und denn er aus dem Feldlager vor Wittenberg verrukt, welches erst den 7. Junius geschehen, und folgends mit dessen Räthen vorgegangen.

Auf der 55. S. verdrehet Riederer dem Hofrath Mogen die Worte: consequebantur declarationem aliquam scriptam, sie erlangten eine schriftliche Erklärung, und will sothane Worte in eine nicht eingehändigte Erklärung verwandeln. Dieweil aber bald darauf die Worte folgen: tradita enim fuit ea declaratio intercessoribus, mansitque in eorum manibus, denn sie wurde denen Intercedenten übergeben, und verblieb in ihren Händen, so weis Riederer sich nicht zu helfen, verwirft also Mogens Geschwäze, und ist nicht abredig, wie sich nirgends finde, daß sie eine Abschrift davon erhalten, worinnen er Recht hat, sintemal, da eine solche Deklaration weder mündlich noch schriftlich jemals ertheilt worden, auch keine Abschrift davon existiren kan. Warum aber selbige nicht sowohl in Archiven, als in Bibliotheken, zu suchen gewesen, weis derselbe keine Ursache vorzubringen, ungeachtet selbige, wenn sie seinem Vorwenden nach in Form eines

nes Protokolls abgefaßt wäre, eher in Archiven vorhanden seyn müßte, und er selbst auf der 65. S. zu Ende seiner Abhandlung dreuster Weise ins Gelag hineinwäschet, sie sey in dem Kayserlichen Archiv geblieben.

§. 92.

Betrachtung der Thuanischen Worte.

Wenn also der von Thou in seiner Historie sagt: Atrebatensis ad scriptum vocat, & exinde conabatur monstrare, so ist es Riederern auf der 56. S. wieder nicht recht, und meynt er, Selbiger hätte ostendebat sezen sollen; Allein der Bischof von Arras demonstrirte eigentlich aus der Capitulation, daß unter den Worten der Ergebung auf Gnade und Ungnade zeitlicher und ewiger Verhaft begriffen, und, obzwar dieser in den folgenden Artikeln erlaßen worden, dennoch jener geblieben sey. Solches war auch die Ursache, warum hierauf beyde Churfürsten mehr den Weg der Bitte, als des Rechten, eingeschlagen. Wenn Thou ferner spricht, man habe statt des Worts: einig das Wort ewig hingemahlet, und die Kayserliche Deklaration, worinnen der Betrug vorgegangen, vorgeleget, so ist nicht schwer zu erkennen, daß er im finstern herumgetappet, und von der Sache übel unterrichtet gewesen. Er und sein Vorgänger, Philipson oder Sleidan, dessen blinder Nachfolger und Nachbeter er war, begehen 2 Hauptfehler. Erstlich sagen sie, der Landgraf habe seiner Unterschrift beygesezt, wie er den Schlüßen einer freyen allgemeinen Kirchenversamlung beytreten und nachleben wolle, davon findet sich nichts in der Capitulation, anders habe sich

der

der Kayser die Auslegung der Capitulationspunkte vorbehalten, davon ist wieder nichts in der Punktation und Capitulation zu lesen. a) Es liegt demnach zu hellem Tage, daß Thou weder die eine noch die andere gesehen. Ob Sleidan die Capitulation eben so wenig zu Gesicht bekommen, oder, wie Mogen b) will, seine Wißenschaft mit Fleiß verhelet, überlaße ich andern zu beurtheilen. Soviel ist richtig, daß er weder in dem einen noch in dem andern Fall die Pflicht eines Geschichtschreibers beobachtet.

a) Die Kayserliche Unterschrift soll vielmehr, wie sie Riederer auf der 47. S. exhibirt, also lauten: Und Wir Karl der fünft von Gottes genaden rc. bekennen, daß Wir solche obgeschriebene Artikel alles ires innhalts, wie obstehet, bewilliget haben, und thuen das hiemit wissentlich, in kraft ditz briefs, wollen auch dieselben, so vil Uns die berüren, gnediglich und treulich volziehen one gefärde und argelist, mit urkunt dits briefs besigelt mit Unserm Kays. innsigel. Geben zu Hall an der Sal am XVIIII. tag des Monats Junii Nach Christi geburt 1547. Unsers kayserthums im 27. und Unserer Reiche imm 32. Jaren.

b) In Landgraf Philipps Gefangenschaftsgeschichte S. 105. Plura Sleidanus vel non potuit vel non debuit divulgare.

§. 93.

Beschluß des verworrenen Riederischen Gemenges.

Auf der 57. und folgenden Seite bekennet Riederer wiederum, die Vertröstung den Landgrafen mit

mit allem Arrest zu verschonen sey eigentlich von beyden Churfürsten hergekommen, nicht vom Kayser, als der standhaft bezeugt, wie er dergleichen niemals gethan, auch nicht von den Kayserlichen Räthen. Auf der 59. und 60. S. träumet ihm, daß die Worte: weiter denn in den Artikeln begriffen nur von dem dritten Punkt der Confiscation der Güter zu verstehen, unangesehen er nicht in Abrede stellen kan, daß die Churfürsten selbst solche von den 3. Punkten angenommen, und so allgemein ausgesprochen, auch in öffentlichen Schriften dergleichen Schlüße aus sothaner Auslegung gemacht worden. Er gestehet, daß, wenn schon solche Clausel zulezt gesezet, sie doch auf alle 3. Punkte gezogen werden könne. Seine Skartek soll ihm zum Stichblat dienen, welche an sich nichts tauget, mangelhaft abgeschrieben, und gleichwohl so beschaffen ist, daß angezogene Worte auf sämtliche drey Punkte gedeutet werden können. Zudem muß Niederer vergeßen haben, daß beyde Churfürsten in der dem Landgrafen gegebenen Versicherung selbige Clausel nicht zulezt, sondern vorangesezt haben.

Da nun Niederer auf dem einen Weg nicht fort kan, so verfällt er auf einen andern, und räsonnirt folgender maßen: oder ich stelle mir die Sache auch so vor: In dem ersten Artikel der Capitulation heist es, der Landgraf solle 1) sich selbst und 2) sein Land dem Kayser auf Gnad und Ungnad ergeben. Für sich selbst hatte er zu befürchten Leibesstrafe und Gefängnis, davon stunde nun nichts ausdrüklich in der Capitulation, daher solte sich der Kayser über diese zwey Punkte wegen des Landgrafens Person erklären. Weil nun aber nichts davon drinnen stunde, so konte auch

nicht gesagt werden, er solle hierinnen nicht weiter, als in den Artikeln begriffen, beschwert werden. Billig wundert man sich, daß der Herr Professor der Gottesgelahrheit nicht eingesehen, wie unter der Ergebung auf Gnade und Ungnade das Gefängnis enthalten sey, und solches in den folgenden Artikeln nur auf das zeitliche eingeschränket worden. Dieweil also der Saz: in der Capitulation stehet nichts vom Arrest, offenbar falsch ist, so sinken auch die darauf gebaute Riederische Schlüße dahin.

Auf der 62. und 63. S. räumet Riederer ein, der Kayser habe auf des Landgrafen Begehren, daß er über 8 Tage nicht aufgehalten werden möchte, zu antworten nicht nöthig gehabt, wobey Selbiger einen sehr merkwürdigen Umstand wider sich anbringet. Laut des bey dem Herrn Regierungsrath Bachmann befindlichen Dokuments Sub Num. IV. S. 66. verlanget der Landgraf, daß der Kayser ihn in dem Sünebrief von der Acht absolvire, und in vorigen Stand gänzlich restituire und seze, in der Resolution sub Num. V. S. 72. aber wird weiter nichts, als dieses, daß der Landgraf nach der Abbitte von der Acht entbunden, und ihm der Söhnebrief ausgefertiget werden solle, von der Restitution in vorigen Stand hingegen gar nichts gemeldet, woraus der Landgraf, wie es gemeynet gewesen, genugsam abnehmen können.

§. 94.

§. 94.

Urtheil von Barrens und Robertsons Historie. Kurze Wiederholung des bisherigen.

P. Joseph Barre a) Robertson b) und andere, welche ich anizt nicht nennen mag, haben bey gegenwärtiger Materie weiter nichts gethan, als daß sie sich von einigen älteren blindlings leiten lassen, und, was diese vorgesaget, ohne Untersuchung, Nachdenken und Ueberlegung nachgebetet, aus welcher Ursache sie zu widerlegen eine überflüßige und unnüze Arbeit wäre. Bey Barren haben schon die Verfaßer der Actorum eruditorum, daß er sich vielmals von dem berüchtigten Varillas und dergleichen schlechten Autoren verführen laßen, bemerket, und die Verfaßer der Memoiren von Trevoux haben ihm, daß er anderer Anmerkungen in seinen Text eingeschoben, vorgerüket, auch hat er nicht selten eines Erzehlung eingeschaltet, und dafür einen andern, welcher auch wohl das Gegentheil vorgetragen, am Rande genennet. Robertsons Geschichte ist nicht beßer gerathen, beyder Bücher sind also mit vielen Fehlern und sehr anzüglichen Verleumdungen behaftet, und die Robertsonische sehen kalumniantischen Deklamationen ähnlicher, als einer echten Geschichtsbeschreibung.

Was ich bisher an- und ausgeführt habe, wiederhole ich kürzlich folgender gestalt: 1) bestunde der Kayser darauf, daß der Landgraf sich schlechthin auf Gnade und Ungnade ergeben solte, 2) der Churfürst Joachim und Herzog Moriz thaten die Anfrage, wie weit die Ungnade sich erstreke, 3) der Kayser, mit welchem allein sie, wie selbige sich in ihrer Ant-

 wort

wort unter dem Buchstaben K. vernehmen laßen, damals traktirt, that ihnen vertraulicher Meynung, wie die Worte des Kayserlichen Rescripts sub lit. I. lauten, die Erklärung, daß die Ergebung dem Landgrafen zur Leibesstrafe, ewiger Gefängnis und Confiscation über die aufzusezenden Punkte nicht reichen solle, worauf 4) solches mit dem Erbieten hochgedachten Churfürsten und Herzogs, für den Landgrafen zu stehen, und ihn zur Erfüllung anzuhalten, in ein lauteres Verzeichnis oder in eine Punktation gebracht worden, hingegen 5) der Landgraf solches nicht wißen, sondern sich schlechts und frey ergeben sollen, weil es a) sonst keine Ergebung auf Gnade und Ungnade seyn, b) dieser allerhand Einwendungen und Ausflüchte hervorsuchen, und c) sich bey der Abbitte übermüthiger bezeigen würde, wie denn 6) der Entwurf oder die Punktation dem von Ebeleben nicht vou Kayserlicher Seite, sondern von Morizen ohne des Kaysers Wißen mitgegeben worden. In dem 1sten Artikel sothanen Aufsazes ist 7) ausser allem Streit unter der Ergebung auf Gnade und Ungnade der zeitliche und ewige Arrest enthalten, und dieser zwar in den folgenden Artikeln erlaßen, jener aber geblieben. Daher hat 8) Herzog Moriz selbst solche zur Befreyung von allem Arrest nicht für zulänglich erachtet, sondern dem Landgrafen, um a) nur diesen herbey zu bringen, ihn b) förderſamst von der Acht loszuwürken, und c) die imminirende Einrükung der Kayserlichen Kriegsvölker in Hessen zu hindern, eine besondere Versicherung, daß er nicht mit Gefängnis beschweret werden solle, von welcher Versicherung jedoch 9) jener in der Torgauer Landtagsproposition selbst meldet, daß sie aus niemand denn eigenem Rath und Bewegnis gegeben worden, zugesendet, überdies 10) damit sein Herr Schwiegervater, hochermelter Landgraf,

zu kommen und sich einzufinden ja keinen Anstand nehmen möchte, den in dem Anhang unter dem Buchstaben C. befindlichen Gleitsbrief beygelegt, und darinnen, wie solcher aus sonderlicher gnädigster Bewilligung und Nachlaßung des Kaysers ertheilet werde, und daran dessen ernste Meynung geschehe, angeführt, da doch 11) dieser in dem Dokument vom 3ten December 1547. unter dem Buchstaben L. seine Indignation darüber und daß er erst jezt davon berichtet werde, bezeuget, und, dafern er solches bewilligt hätte, den Gleitsbrief selbst würde haben ausfertigen laßen. Weiter sind 12) die Worte der Ergebung auf Gnade und Ungnade in des Herzog Ulrichs von Würtenberg und anderer Capitulationen weggelaßen worden, dahingegen selbige in des Landgrafen seiner stehen geblieben. Auf dessen Begehren, daß 13) er bey der Abbitte nicht über 8. Tage aufgehalten werden möchte, hat der Bischof von Arras nicht einmal geantwortet, mithin kan es nicht seyn, daß dieser andern weis gemachet, wie jener nicht mit einigem Gefängnis beleget werden solle, desgleichen ist 14) auf das Ansuchen, daß der Landgraf von der Acht losgezehlet, und in vorigen Stand gänzlich restituirt werden möchte, der Absolutionsbrief zwar verheißen, der Restitutionspunkt aber übergangen, und dadurch tacite abgesprochen worden, worauf 15) Churfürst Moriz und die Churbrandenburgische Verordnete unter dem 12ten Junius dem Landgrafen, was für Bescheid sie auf die Vorstellung bekommen, mit dem notablen Zusaz, daß es weiter nicht mag gebracht werden, communicirt haben. Wäre 16) von Kayserlicher Seite die schriftliche Erklärung, daß der Landgraf nicht mit einigem Arrest zu oneriren, geschehen, so würde Moriz in seiner Versicherung diesem es mit überschrieben, und die Abschrift beygefügt, oder hernach bey seiner Kriegs-

erklärung vorgezeigt, und der jüngere Landgraf Wilhelm in seiner so betitelten Verwahrungsschrift sich darauf bezogen haben. Oder von Kayserlicher Seite würde man, im Fall eine solche Deklaration existirte, und die Worte: nicht mit ewigem Gefängnis darinnen stünden, selbige für sich angezogen, und dem an die Reichsstände ergangenen Rescript appendicirt haben. Da nun weder das eine noch das andere geschehen, so ist es sonnenklar, daß nichts ungereimter und übelzusammenhängender sey, als die Erdichtung der sogenanten geheimen schriftlichen Erklärung oder des Protokolls.

In Erwegung alles dessen wird keinem Unpartheyischen und Wahrheitliebenden einiger Zweifel übrig bleiben, daß Churfürst Moriz die bevorstehende Verhaftung gewust, und der Landgraf zum allerwenigsten solche leichtlich vermuthen können, auch nichts weniger, als die Freyheit von allem Arrest mündlich oder schriftlich versprochen, ja vor der im Jahr 1552. zu Torgau beschehenen Landtagsproposition an das Wort einig in dieser Sache nicht einmal gedacht worden.

a) In dem 6ten Band der Geschichte von Teutschland.

b) In der Historie von dem, was sich unter der Regierung Kayser Carls des V. zugetragen.

§. 95.

Beyfall einiger Gelehrten aus dem Hessischen selbst.

Damit schlüßlich der geneigte Leser nicht denke, daß ich das bisher an- und ausgeführte allein behaupte, so producire ich vier Gelehrte aus den Hessischen Landen selbst, von welchen zween meiner Meynung zum Theil und zween derselben ganz beypflichten. Die erstere beyde sind Johann Philipp Kuchenbeker, Hessischer Rath und Bibliothekar zu Cassel, und Peter Pleske, der Rechte Candidat, von denen insonderheit jener, nehmlich Kuchenbeker, wie das quästionirte Versprechen mündlich von dem Bischof von Arras geschehen sey, der Meynung ist, welches sogleich durch der Churfürsten Antwort selbst unter dem Buchstaben K. widerlegt wird. Denn nach solcher ist die Unterhandlung mit dem Kayser, ehe und denn er aus dem Feldlager vor Wittenberg gerükt, und folgends erst mit den Kayserlichen Räthen gepflogen worden. Nun war derselbe erst den 7 Junius des 1547. Jahrs aus dem Lager bey Wittenberg abmarschirt, die Punktation aber schon zu Anfang dieses Monats zu Stand gekommen, also war die Sache wegen des zeitlichen und ewigen Arrestes allbereits vor dem 7. Junius verglichen. Diesemnach hätte ermelten Bischofs mündliches Versprechen, welches ohnedies erst nach der Punktation zu späte und solcher entgegen geschehen wäre, und wozu er keine Vollmacht gehabt hätte, nichts gegolten, solches ist auch, weil es mit gar keinem Schein beygebracht worden, im geringsten nicht zu vermuthen.

Die leztere beyde sind Johann Adolph Hartmann, ehemaliger Profeßor der Geschichten und Beredsamkeit zu Marburg und Johann Martin Wenk des Gymnasiums zu Darmstatt Rektor, welche, daß auf des Kaysers und seiner Minister Seite etwas unerlaubtes vorgegangen, schlechterdings verneinen. Man siehet jedoch aus ihren bey Herrn Hofrath Mogen a) befindlichen kurzen und wenigen, auch unzulänglichen Argumenten, daß sie von der ganzen Sache unrichtige Begriffe gehabt, und, worauf es bey solcher ankomme, zu erforschen nicht vermocht. In gegenwärtiger Abhandlung aber ist, wie der geneigte Leser finden wird, die rechte Beschaffenheit ergründet und entdeket, solche Materie weit ausführlicher, als in irgend einer davon herausgekommenen Schrift vorgetragen, und des Kaysers Ehre wider die ungebührlichen Angriffe der Gegner sattsam vindicirt worden.

a) In Landgraf Philipps Gefangenschaftsgeschichte auf der 78. und folgenden Seiten.

Sie-

Siebendes Capitel,

Von König Ferdinands des Catholischen Testament, und dem angedichteten Versprechen wegen des Herzogthums Meyland.

§. 96.

Leyserische Beschuldigung wegen des Ferdinandischen Testaments und der Meyländischen Sache.

Was Leyser auf der 35. Seite des 10 Volumens seiner Meditationen über die Pandekten wegen des Ferdinandischen Testaments und der Meyländer Sache eingemischet, habe ich in dem 66. §. des 5. Cap. in einem besondern Capitel zu untersuchen versprochen, welches nunmehr geschehen soll. Derselbe spricht, er wolle anizt des Testaments nicht gedenken, so der Sage nach der Kayser seinem Grosvater Ferdinanden dem Catholischen, welcher dessen Bruder, dem jüngern Ferdinand, günstiger gewesen sey, und diesem das Königreich Spanien zugedacht, durch den Cardinal Ximenes untergeschoben haben solle. Er wolle auch nicht die Schmeicheleyen und die geschminkte Worte enarriren, welche der Kayser bey seiner Reise durch Frankreich König Franzen, den er nicht ohne Ursache gefürchtet habe, vorgeredet, und daß er diesen mit leerer Hofnung gespeist und aufgezogen. Hauptsächlich gehöre hier-

her, was Marselär in der 39. Dissertation des 2. B. seines Traktats von Gesantschaften erzehle, daß Carl dem Französischen Gesanten, so nach Franz Sfortia Absterben um das Herzogtum Meyland angesucht, als der Kayser zu solcher Zeit zum Krieg ungerüstet gewesen, und solches rund heraus abzuschlagen sich nicht getrauet, die zweydeutige Antwort: was meinem Bruder, dem König von Frankreich beliebt, das laße ich mir ebenfalls belieben, ertheilet, und auf solche Art den König und den Gesanten dahin verleitet, daß dieser jenem alles erlangt zu haben hinterbracht, und jener darüber die angefangene Kriegsrüstungen eingestellet. a)

a) Die Leyserische Worte sind folgende: Non dicam nunc de testamento, quod per Cardinalem Ximenem avo suo, Ferdinando Catholico, qui fratri Caroli Ferdinando magis favebat, regnumque Hispaniae destinabat, supposuisse perhibetur. Nec referam blanditias et fucos, quibus iter per Gallias faciens Franciscum Regem, quem non immerito metuebat, delinivit, et spe inani suspendit. Illud maxime huc pertinet, quod Marselaer de Legat· L. 2. Dissertat. 39. refert, Carolum legato Francisci Galliarum Regis Ducatum Mediolanensium post mortem Francisci petenti, quum imparatus eo tempore ad bellum aperte negare non auderet, ambigue respondisse: et prorsus idem mihi placet, quod fratri meo regi Galliarum, atque sic legatum et regem induxisse, ut ille obtinuisse se omnia regi nunciaret, hic vero omitteret, quos instituerat, belli apparatus.

§. 97.

Antwort auf die falsche Bezüchtigung wegen des Testaments, Pater Daniels Irrtum.

In der That kan nichts ungegründeter seyn, als sothanes Angeben, dessen Falschheit ich aller Welt umständlich und ausführlich vor Augen lege. Ich handle erstlich von angeregtem Testament, und komme hernach auf die Meyländer Affäre. Was jenes anbelanget, weiß Leyser sich auf nichts, als ein ungewißes Gesage oder man sagt, ohne zu melden, woher er solches habe, zu berufen. Eine so wichtige Sache aber, welche den besterworbenen Ruhm eines der grösten und löblichsten Kayser betrift, hätte derselbe in reifere Ueberlegung nehmen sollen, ehe er diese schändliche Verleumdung auf ein leeres und vages perhibetur, oder man giebt vor, hingeschrieben hätte. Der Kayser war der Königin von Castilien, Isabelle oder, wie sie zum öftern genennet wird, Elisabeth, erstgebohrner Enkel, und hatte durch sie ein vollkommenes Recht wenigstens auf das Königreich Castilien, welches das wichtigste in Spanien ist, erlanget, so ihm sein Grosvater, der König in Arragonien Ferdinand auf keine Weise entziehen konte. Wie Pater Daniel anmerket a) hatte Isabelle vor ihrem tödlichen Hintritt ein Testament gemacht, und darinnen ihre Tochter, Johanna, und ihren Gemahl, den Erzherzog Philipp, zu ihren Erben erklärt, die Verwaltung des Königreichs aber ihrem Ehegatten, Ferdinanden dem Catholischen, so lange, biß ihr Enkel, der Herzog von Luxenburg, welchen Titel damals unser Kayser Carl der V. führte, das 20. Jahr zurükgelegt, aufgetragen, im Fall nehmlich ihre Tochter das Königreich nicht selbst regieren

wollte,

wolte, oder durch ihre kränkliche Zufälle, Sie war nehmlich von Zeit zu Zeit etwas tiefsinnig, daran verhindert würde. Zu Toro und in der nachfolgenden Zeit wurde von den Spanischen Reichsständen festgesezet, daß nach der Johannen Absterben, der Kayser, welcher damals der Prinz von Spanien genennet wurde, der einzige Erbe des Königreichs seyn und bleiben solte. c)

a) In der Geschichte Frankreichs T. 7. S. 112.

b) Eben dieser Daniel sezet zwar mit den Worten: jusqu' à ce que Charles Duc de Luxenbourg leur petit fils eut atteint l'age de vingt neuf ans das 29. Jahr; Allein dergleichen lange Majorennitätstermin finde ich nirgends eingeführt, der längste erstrekt sich nicht über 25. Jahre, und der Spanische Geschichtschreiber vom 16 Jahrhundert, Alvarez Gomez, verdienet mehrern Glauben, welcher in des Cardinals Ximenes Leben, daß von Isabelle das 20. Jahr bestimmt worden, sich vernehmen läst.

c) Eben derselbe am a. O. S. 128. Pariser Auflage.

§. 98.

Eigentliche Beschaffenheit des Ferdinandischen Testaments.

Was für eine Bewantnis aber es mit sothanem Testament gehabt, beschreibet am besten erstbelobter Alvarez Gomez a) der nicht lange hernach gelebet. Dieser sagt, König Ferdinand habe in seiner Krankheit das Testament, so er unlängst zu Burgos entworfen, seinen Räthen zum Durchsehen und Verbeßern gegeben, und in der Meynung, der an die Niederländische Lebensart und Sitten von Kindheit

auf

auf gewöhnte Carl würde schwerlich nach Spanien kommen, dessen Bruder Ferdinanden zum Administrator sothanen Königreichs verordnet, sowohl ihm die drey Grosmeisterthümer von Sankt Jakob, Oretan oder Calatrava und Alcantara erblich angewiesen. Hieraus erscheinet, daß der ältere Ferdinand dem jüngern nur die Verwaltung, keineswegs aber die Crone selbst, wie Leysern geträumet, auftragen wollen, Carln hingegen von der Reichsfolge auszuschliesen ist König Ferdinanden niemals in Sinn gekommen, welches er auch zu thun nicht vermocht, ja er konte für einen andern desto weniger das Reich bestimmen, als die würkliche Königin Johanna noch am Leben gewesen. Beyde Punkte, nehmlich der dem jüngern Ferdinand zugedachten Verwaltung und der Grosmeisterthümer haben jedoch die Königliche Minister aus verschiedenen Ursachen und unter diesen auch deswegen widerrathen, weil dergleichen Disposition nur zu Mishelligkeiten unter beyden Gebrüderen Anlaß geben würde, der König hingegen dem jüngern keinen größern Schaz, als des ältern Huld und Liebe, vermachen und hinterlaßen könte. Hierdurch ist es geschehen, daß oftbemelter König Ferdinand mit Caßirung seines zu Burgos aufgesezten Testaments ein neues errichtet, und solches unterschreiben und besiegeln laßen. b) Es ist daher die gröste Unwahrheit, daß der Cardinal Ximenes ein Testament untergeschoben, ja aus der Gomezischen Erzehlung erhellet, daß derselbe zu solcher Zeit nicht um den König gewesen, sondern erst, nachdem dieser das zeitliche gesegnet, von Compluto nach Guadalup herbeygeholt worden. Die Freundschaft zwischen Carln und dem Cardinal war noch mittelmäßig, welches daraus zu erkennen, daß der Erstere nicht den Leztern, sondern seinen gewesenen Instruktor, den Dechant von Löwen, Adrian, der

nach=

nachmals Pabst worden, zum Reichsverweser, und daß er von Spanien Besiz nehmen solle, ernennet, wiewohl beyde, Ximenes und Adrian, sich hierauf, daß sie bis zu Einlangung höhern Entschlußes die Regierung miteinander führen wolten, verglichen. Es kan seyn, daß König Ferdinand dem jüngern Enkel, weil dieser nicht nur ein gebohrner Spanier gewesen, und zu Compluto die Anzahl der Hohen in der Welt vermehret; sondern auch in Spanien erzogen worden, günstiger gewesen, so weit aber hat er sich in seiner Gunst nicht vergangen, daß er den ältern um das Reich zu bringen, und solches dem jüngern zuzuwenden getrachtet.

a) In des Cardinal Ximenes Lebensbeschreibung bey Robert Bele in der Samlung Spanischer Scribenten B. 5. S. 166.

b) Chyträus irret also, wenn er auf der 191. S. des 7. Buchs seiner Chronik dafür hält, König Ferdinand habe in seinem Testament beyde Punkte nur inducirt, oder durchstrichen.

§. 99.

Wahrsagungen werden zum öftern nach der That erdichtet.

Mehrerwehnter Gomez bringet von König Ferdinanden eine besondere Begebenheit vor. Er spricht, man habe dem Vernehmen nach diesem schon ehedessen, daß er sich für Madrigallego hüten solle, prophezeyet. Obwohl der sehr religiöse und großmüthige König solche Prophezeyung allezeit verachtet, so habe er doch die menschliche Schwachheit gehabt, daß er sich für der Stadt Madrigallego in Altcastilien gar sorgfältig in acht genommen. Endlich

lich sey er doch in das Dorf Madrigallego in Estremadura gerathen, und daselbst dem Tod nicht entgangen, mithin treffe der Ausspruch ein, daß niemand eine Stunde für dem, was er vermeiden soll, gesichert sey. Allein, macht Gomez den curiösen Anhang, dieses sey ein bloser Betrug der Leute, welche allererst nach der That dergleichen Orakel, als wenn solche lange vorher verkündiget worden, ohne daß man den rechten Urheber erfahre, aussprengten. Ein gleiches sey mit Kayser Friedrichen dem II. vorgegangen, dem man, daß er seinen Tod zu Florenz finden würde, prophezeyet, welcher sich also fleißig für dieser Stadt gehütet, und gleichwohl selbigem zu Fiorenzola oder Kleinflorenz in Apulien nicht entwischen können. a)

a) Gomez philosophirt hiervon in Robert Bels Samlung T. 3. S. 165. also: Nam, ut audio, Ferdinando jam olim prædictum fuerat, ut Matricalium sedulo caveret, quod quamvis rex religiosissimus idemque magni animi semper sprevisset, nihilominus humani aliquid in ea re passus Matricalium vitabat cet. Ergo tandem in Matricalium incidit, ut vere dictum esse constet: quid quisque vitet, non satis cautum est in horas. Sed haec omnia merae sunt hominum imposturae, qui post rerum eventum hujusmodi fingunt oracula, quae incerto auctore sparguntur. Diesen Satz behauptet ebenermaßen der Jesuit, Pater Daniel, in der Französischen Historie T. 7. S. 793. mit diesen Worten: Mais, si cette prophetie ne fut pas faite après coup, comme c'est assez l'ordinaire cet.

§. 100.

§. 100.

Des jüngern Ferdinands Treue und Redlichkeit gegen den Kayser.

Hätte auch König Ferdinand eine nachtheilige Absicht gegen seinen ältern Enkel gehabt, so wäre doch solche vergeblich gewesen, weil des jüngern Ferdinands, welchen man die Redlichkeit selbst nennen konte, Ergebenheit und Affection für seinen Bruder viel zu groß war, als daß er diesem Verdruß und Unruhe erregen sollen. Zwar fehlte es nicht an Ohrenbläsern, welche dem jüngern Ferdinand üble Begriffe beyzubringen sich bestrebten, unter welche vornehmlich sein Oberhofmeister, der Grosmeister des Ritterordens von Calatrava, Peter Martin von Gusmann, und sein Instruktor, der Bischof von Astorga, Alvaro Osorio, gehörten, welche eine Parthey, um ihn auf den Thron von Arragonien und Castilien zu sezen, zusammen brachten; diese aber blieb jederzeit schwach, theils weil des ältern Bruders Recht allzuhelle in die Augen leuchtete, theils weil man bey dem Prinzen Ferdinand selbst keine Neigung darzu verspürte. Der König von Frankreich, Franz, hingegen, obschon kein Anschein, Carln die Crone Spaniens streitig machen zu können, vorhanden war, wante dennoch alle ersinnliche Mittel an, wenigstens seine Ankunft in Spanien aufzuhalten, gestalt er verhofte, daß Carl durch deren Verzögerung sich neue Hindernisse und Schwierigkeiten zuziehen würde. a)

a) Dieses gestehet der Französische Autor, Daniel, selbst T. 7. S. 386. mit den Worten: le Roi de France, quoiqu 'il n'y eut gueres d'apparence, qu'il

qu'il put empecher, que la succession d' Espagne n'échut à Charles d'Autriche, fit tout son possible pour retarder le depart de ce Prince.

§. 101.

Marselärs geringe Auktorität in der Meyländer Sache.

Ich wende mich nunmehr zur Meyländischen Affäre, wo Leyser alles verkehrt vorbringet. Er redet erstlich von des Kaysers Reise durch Frankreich, und komt hernach auf des Herzogs zu Meyland Franz Sfortia Absterben, da doch dieses sich schon im Jahr 1535. und jene erst im Jahr 1540. zugetragen. Er beruft sich auf Marselärs Zeugnis, nach welchem der Kayser dem Französischen Gesanten, der um das Herzogthum Meyland angesucht, zweydeutig, was meinem Bruder, dem König von Frankreich, gefält, das gefält mir auch, geantwortet habe. Wie mag aber Leyser den Bürgermeister Marselärn zu Brüssel aufführen, welcher erst in vorigem Jahrhundert gelebet, und keinen tüchtigen Zeugen in dieser Sache abgeben kan? Betrachtet man Johann Hübnern a) so soll der Kayser bey seiner Reise durch Frankreich dem Herzog von Montmorancy die Antwort: was der König in Frankreich will, das will ich auch, gegeben haben, welche Variation dieses Vorgeben an sich schon verdächtig machet. Sothane Antwort wäre allzuunbestimt und unbedeutend, als daß etwas gewißes und gültiges daraus zu schließen, und würde man von Französischer Seite auser allem Zweifel eine genauere und positivere Antwort begehrt haben. Man siehet aus dem, was Daniel von solcher Zeit referiret b) daß zwar der Kayser König Franzens dritten Prinzen, den Her-

zog von Angouleme, mit dem Herzogthum Meyland, jedoch auf gewiße Bedingungen, zu belehnen, sich erkläret, welche der König so wenig zur Erfüllung gebracht, daß er indeßen Soldaten in Teutschland geworben, und mit verschiedenen Puissancen sich in Bündniß eingelaßen. Wahrscheinlicher Weise hat zu diesem Mährgen folgender Zufall Gelegenheit gegeben: Als der Kayser in Paris war, sagte der König einsmal in Gegenwart der Herzogin von Etampes im Scherz zu ihm: sehen sie, mein Bruder, diese schöne Dame, sie ist der Meynung, daß ich sie nicht eher aus Paris laße, als bis sie den Madriter Traktat widerrufen haben, worüber der Kayser zwar etwas betroffen gewesen, jedoch sich sofort wieder gefaßet, und mit gesetztem Gemüthe die Antwort: wenn der Rath gut ist, so muß man ihm folgen, ertheilet. c) Das richtigste Merkmal, welches die vorgegebene Fabel widerleget, ist wohl dieses, daß weder der Französische Gesante von Walli, noch der Bischof von Mason, welche bey obigen Negotiationen gebraucht worden, etwas davon erwehnet. Und wie mag Leyser angeben, der Kayser habe damals in keiner Kriegsverfaßung gestanden, da zwar der König, nachdem Franz Sfortia im Jahr 1535. zu Ende des Octobermonats aus der Welt gegangen, sogleich in dem Merzmonat des darauf gefolgten 1536. Jahrs des Herzogs von Savoien Lande mit 30000. Mann ungerechtester Weise überfallen, der Kayser aber selbigen nicht nur zurückgetrieben, sondern auch in eben diesem Jahr zu Anfang des Sommers den Einfall in die Provence vorgenommen? Solchemnach ist nichts unwahrer, als dieses, daß der König seine Kriegsanstalten contremandiret, und hat der Angeber dadurch seine Unwissenheit in der Geschichte verrathen.

a) In

a) In dem 2. Th. der Fragen aus der politischen Historie auf der 517. S.

b) Nurgedachter Daniel auf der 748. und folgenden Seiten des 7. T. seiner Französischen Geschichte.

c) Eben derselbe an a. O. auf der 835. S. Gregors Leti Histörgen in des Kaysers Leben 5. B. 2. Th. daß des Königs sehr junger und kleiner Prinz, der Herzog von Orleans, einsmal auf den Rücken des Pferdes, worauf der Kayser geritten, voltigirt, ihn umfaßet, und dabey mit starker Stimme: Ew. Kayserliche Majestät ist anizt mein Gefangener, gerufen, welches nach der Umstehenden Gedanken auf Königliche Ordre geschehen sey, fält in das läppische, glaubwürdige Geschichtschreiber gedenken nichts davon.

§. 102.

Echte Beschaffenheit der Kayserlichen Reise durch Frankreich.

Leyser giebt vor, der Kayser habe bey seiner Reise durch Frankreich dem König, für dem er sich nicht ohne Ursache gefürchtet, viele Schmeicheleyen und einen blauen Dunst vorgemacht, und ihn mit leerer Hofnung aufgezogen. Da nun hierdurch abermals die Wahrheit sehr beleidiget wird, so achte ich mich, die rechte Beschaffenheit sothaner Reise, und das hauptsächlichste, so dabey vorgefallen, genauer zu untersuchen verbunden. Im Jahr 1539. erregten die Bürger zu Gent, welche zu der von den Flandrischen Ständen bereits vor drey Jahren bewilligten Steuer ihren Beytrag zu leisten sich weigerten, einen Aufstand. Der Kayser befand sich damals in Spanien, und sahe zum voraus, daß sol-

solcher Aufruhr am füglichsten und besten durch seine persönliche Gegenwart gedämpfet werden könne. Er hatte nach den Niederlanden zu kommen dreyerley Wege, einen durch den Ocean oder das Weltmeer, welcher desto gefährlicher war, als er damals mit König Heinrichen dem IIX. von Engelland in keinem sonderlichen Vernehmen stunde, und diesem nicht trauen durfte, der andere gieng von Madrit eine gute Strecke biß Barcelona, von dar über die mittelländische See durch Italien, die Schweiz und Teutschland, und war also weit, gewährte auch den Kayser wegen der zu solcher Zeit in dem leztern Land glimmenden Unruhen nicht für aller Unsicherheit. Der dritte gieng gerade durch Frankreich, war der kürzeste und an sich der bequemste, dennoch hatte derselbe die Reise durch Teutschland zu machen beschloßen. a) Allein König Franz, welcher solches in Erfahrung gebracht, und ihm ebenfalls die Genter Troublen notificirt, lud ihn auf das höflichste zur Reise durch Frankreich ein, und versprach ihm nicht nur Kayserliche Bewirthung, sondern auch alle Sicherheit b) zu dessen Bekräftigung seine beyde Prinzen, der Dauphin und der Herzog von Orleans, zu Geiseln so lange, biß der Kayser die Niederlande erreichet, auf Spanischem Gebiete bleiben solten. Dieser hingegen verbat solches grosmüthig mit dem Zusaz, wie daß seines Bruders, des Königs, Wort die einzige Sicherheit seyn solle, deren er sich bedienen wolle. c) Wie würde nun dieses gelaßen haben, wenn der König zugleich eine Verpflichtung, ihn oder einen seiner Prinzen mit Meyland zu belehnen, verlanget hätte? Würde nicht dieses Zumuthen ungerecht und unbillig, ja unverschämt, gewesen seyn? Grotius behauptet d) daß sogar für ein Kriegsvolk ein unschädlicher Durchmarsch und Durchzug gefordert werden könne, wie vielweniger kan

man

man solchen abschlagen, wenn nur wenige unbewafnete aus einer redlichen und nothwendigen Ursache darum bitten, e) welchemnach der bekante Saz: was dem einen nichts schadet, und dem andern nüzet, darzu mag jener wohl angehalten werden, allerdings hier seine Anwendung verdienet. f) Der König wolte demselben mit Gestattung der Durchreise eine Gefälligkeit erzeigen, welche aber zur grösten Last ausgeartet wäre, wenn er zur Belohnung das Herzogthum Meyland prätendirt hätte. Wohlthaten hören auf Wohlthaten zu seyn, wenn der andere sich solche mit Geld oder Geldeswerth bezahlen läst. Ueberdies wäre durch die Verweigerung der Durchreise wider den König der Verdacht, daß er an der Genter Rebellion Theil nehme, entstanden. Da nun vorangeführter massen der Kayser den Weg durch Teutschland zu nehmen anfänglich gesonnen gewesen, so folget daraus, daß er nicht zuerst um die Durchreise durch Frankreich angesucht, sondern der König mit der Einladung und dem Erbieten den Anfang gemacht, mithin jener einiges Versprechen wegen Belehnung Meylands nicht thun können. Wessen demnach Gregor Leti und Pater Daniel andere zu bereden suchen, daß der Kayser um die Passage angesucht, und zugleich in Ansehung dieses Herzogtums das Wort von sich gegeben, solches kan desto weniger Grund haben, als ihre Variation, da Leti g) sagt, der Kayser habe einen Edelmann, als Courier, mit Briefen und dem Ansuchen um den Durchweg, nebst welchem er auch Meyland verheißen hätte, an den König gesant, Daniel aber vorgiebt h) der Kayser habe sein Verlangen mit sothaner Verheißung gegen den Gesanten, den Bischof zu Tarbes, nur mündlich geäusert, ihre Sache verdächtig machet, und über den Haufen wirft.

a) Dieses bezeugen Haräus in den Brabantischen Annalen S. 614. Paul Jovius in der Geschichte seiner Zeiten B. 38. S. 237.

b) Siehe hiervon Heutern B. 10. S. 12. Beaukairn B. 22. S. 704.

c) Daniel in der Geschichte von Frankreich T. 7. S. 834. Le Dauphin aprés les premiers complimens s'ofrit suivant l'ordre, qu'il en avoit du Roi son pere, à demeurer en ôtage avec le Duc d'Orleans sur les terres d'Espagne jusqu'à ce que Sa Majesté Imperiale fut sur ses terres aux Païs bas. Mais il refusa cette ofre, et dit, que la parole du Roi son frere étoit l'unique sureté, qu'il vouloit prendre.

d) In der Abhandlung vom Krieg. und Friedensrecht B. 2. Cap. 2. §. 13.

e) Pufendorf vom Natur. und Völkerrecht B. 3. Cap. 3. §. 5.

f) So räsonnirt Paulus in dem l. 2. §. 5. de aqua et aquae pluv. arc. mit den Worten: qui factus mihi prodesse potest, ipsi vero nihil nociturus est.

g) In des Kaysers Leben Th. 2. B. 5.

h) In der Französischen Geschichte. T. 7. S. 833.

§. 103.

Des Kaysers wiziger Einfall.

Peter Bayle mag sagen, was er will a) so gieng doch die Absicht der Französischen Einladung zur Reise durch Frankreich dahin, den Kayser mit guter

guter Art zur Ueberlaßung Meylands zu disponiren, und ihn, wenn solches fehl schlüge, zurükzubehalten. Der Kayser war zu scharfsichtig, als daß er es nicht merken sollen. Anna von Pisseleu, Herzogin von Etampes, war König Franzens Mignione, und hatte sein Herz in Händen, sie war mit dem Cardinal von Tournon darinnen einig, daß man sich der Person des Kaysers versichern solte, diese muste also von ihm gewonnen werden. Hier wuste der tapfere Kriegsheld auch die Rolle eines resoluten und vollkommenen Hofmanns zu spielen. Als man zur Tafel gehen wolte, und, wie gewöhnlich, derselbe sich die Hände wusch, lies er einen diamantnen Ring von überaus hohem Werth vom Finger auf die Erde fallen. Die Herzogin, welche das Handtuch um ihm solches zu reichen hielte, hub solchen auf, und wolte selbigen ihm zurük geben. Der Kayser aber schlug es mit den Worten: Nein Madame er ist in allzuschönen Händen, als daß ich ihn wieder nehme, ich bitte, ihn zum Zeichen dero Affection gegen mich zu bewahren, auf so galante und reizende Manier aus, daß sie auf seine Seite gebracht, und völlig für ihn eingenommen wurde. b) Die Geschichtschreiber gedenken dieser Begebenheit einmüthiglich, den partheyischen Bayle ausgenommen, der solche vorsäzlich in Zweifel ziehen wollen. c)

a) In dem kritischen Wörterbuch unter dem Artikel: Charlesquint S. 135. l'on ne peut dire sans flêtrir l'honneur de ce Roi. qu'il ait mis en deliberation dans son conseil, s'il feroit prisonnier ou non Charlesquint, wo er zugleich auf die teutschen und niederländischen Geschichtschreiber schimpfet: la candeur Belgique, Germanique cet. des Historiens generalement parlant est une chimere: il

il n'y a peut être point de nations, où il y ait ni plus de plumes équitables, ni plus d' écrivains passionnez, que dans celles là. Leur médisance est aussi aigre et penetrante, que celle de delà les Monts, et outre cela elle est quelquefois bâtie sur des fables tres grossieres. Das Baylische Läugnen ist um so viel ungereimter, als Daniel selbst in seiner Französischen Geschichte T. 7. S. 835. der Sache nicht abredig ist.

b) Ersterwehnter Daniel an a. O.

c) In dem kritischen Wörterbuch, unter dem Artikel: Etampes.

§. 104.

Weitere Widerlegung Peter Bayls und des Jesuiten Daniels.

Inzwischen wolte es dem Kayser nicht länger in Paris gefallen, er eilte, daß er fortkam a) und soll, nachdem er die Niederländischen Gränzen betreten, viel heiterer, munterer und frölicher, als vorher, ausgesehen haben. d) Hier stehet Daniel wieder in dem Wahn, daß man wegen Abtretung Meylands des Cardinals von Tournon Rath befolgen sollen, welchem gemäs über des Kaysers Versprechen etwas schriftliches zu fertigen gewesen wäre. Wie aber, wenn der Kayser solches nicht hätte thun wollen, wäre dieses eine rechtmäßige Ursache ihn, der versprochenen Sicherheit der Durchreise entgegen, aufzuhalten gewesen? keinesweegs. Allein eben daraus erhellet nur allzuklar, daß er wegen sothanen Herzogtums etwas weder mündlich noch schriftlich verspro-

sprochen. Nicht mündlich, weil er sodenn das schriftliche Bekäntnis abzuschlagen keine Ausflucht gehabt hätte, und dessen Ausstellung geschehen seyn würde. Weniger schriftlich, auch nicht einmal in einem Schreiben an König Franzen, weil sonst die Franzosen solches, als ein Heiligthum, aufbewahret, und dessen Inhalt aller Welt bekant gemacht haben würden. Daniel entblödet sich nicht, zu sagen, der Kayser habe, als man ihn hierauf in den Niederlanden an sein Versprechen erinnert, alles verneinet, und dieses sey der schlechteste Streich, den derselbe in seinem Leben gespielet. c) Jener begehet aber hier eine petitionem principii, und hätte vor allen Dingen erweisen sollen, daß auch der Kayser dergleichen würklich versprochen, wozu das Zeugnis weniger partheyischer Franzosen und derer, die sie ausgeschrieben, bey weitem nicht hinlänglich ist. Ich nenne es vielmehr einen der schönsten Coups, so er gemacht, da er sich mittelst seiner Politesse und des Rings aus der ihm gelegten Schlinge so geschikt und weislich gezogen. Eben dieser Daniel verräth seine Unwissenheit in der Rechtsgelehrsamkeit, wenn er die Vergönnung sothaner ganz unschädlichen Durchreise eine Generosität des Königs nennet, wozu doch Selbiger, wie ich oben ausgeführet, durch das Recht der Natur und in seinem Gewißen selbst verpflichtet war. Diesemnach würde der Französische Hof widerrechtlich und unanständig gehandelt haben, wenn solcher dafür eine so große Belohnung begehret hätte, welches die Römische Geseze dergestalt erläutern, daß sie auch die Zurükforderung des in dergleichen Fällen bereits gegebenen erlauben. e) Dafern auch uneingeräumten Falls der Kayser aus Noth in ein solches Ansinnen gewilliget, wäre ihm denn zu verdenken gewesen, wenn er seine Einwilligung widerrufen, und das Wiedervergeltungsrecht gebraucht

hätte, da König Franz bey seiner Erledigung im Jahr 1526. und nochmals bey dem Madriter Frieden im Jahr 1529. auf Meyland die feyerlichste Verzicht gethan, und doch solchen Frieden gebrochen?

a) Hier will Bayle wieder läugnen, daß der Kayser mit der Fortreise geeilet, und dennoch gestehet solches der Franzose Daniel selbst auf der 835. S. mit den Worten: Non obſtant tant d'honneurs et de divertiſſemens, qu'on lui prodiguoit, il avoit un grand empreſſement d'arriver en Flandre, moins encore pour domter les rebelles, que pour ſe tirer des mains du Roi. Der Verfaßer der Reflexionen über Wikeforts Gesanten, für welchen man den Italiäner Galardi hält, spricht auf der 52. S. der Connetabel Montmorancy und Madame Etampes hätten dem Kayser das Vorhaben der Arretirung gesteckt, dessen Offenbahrung den Fallstrik zerrißen, und diesen veranlaßet, seinen so obligeanten Wirth in aller Eile zu verlaßen, der ihm in keiner andern Absicht, als ihn zu verblenden, und in das Verderben zu stürzen, allenthalben so große Ehre und Höflichkeit erwiesen.

b) Leti in des Kaysers Leben. 2. Th. 5. B.

c) Es ist also ganz falsch und unerwiesen was Leti in des Kaysers Leben Th. 2. B. 4. vorgiebt, wie derselbe in zween an den König und die Königin von Frankreich erlaßenen Briefen um die Durchreise mit dem Versprechen, ihn oder einen seiner Prinzen mit Meyland zu belehnen, angesucht, jedoch den subtilen und feinen Anhang gemacht, daß der König von ihm die Unterschrift nicht eher, als einige Monate nach sei-

seinem Abzug aus Frankreich, begehren solle, damit ihm niemand vorwerfen könne, solche blos aus Noth, um die Passage zu erlangen, verrichtet zu haben.

d) In der Historie Frankreichs auf der 836. S. 7. T.

e) Hiervon sind die Titel der Pandekten und des Codex de condict. ob turpem vel injustam caus. nachzulesen.

§. 105.

Abgeschmakte Danielische Anzüglichkeit.

Mehrbenanter Daniel sagt ferner a) der Kayser würde, wenn er eine dem Genter Lerm gleiche Gelegenheit, König Franzen Verdruß zu machen, gehabt hätte, solche nicht aus den Händen gelaßen haben, welches albere Geschwäze einer Lästerung ähnlicher als dem unpartheyischen Urtheil eines rechtschaffenen Geschichtschreibers, siehet. Obwohl es an dem Französischen Hof zum öftern unruhig und contrebund genug zugieng, so kan doch niemand auftreten und darthun, daß der Kayser sich darein gemischet, oder dessen Unterthanen verhezen zu lassen gesucht. Wenn aber der König das Anerbieten der Genter, sich in seinen Schuz zu begeben, und ihm die sämtlichen Niederlande unterwürfig zu machen, von der Hand gewiesen, so ist es sonder Zweifel deswegen geschehen, weil sie, wie Daniel selbst bekennet, b) nur einige Flandrische Städtgen in ihr Complot zu ziehen vermochten, folglich sothanes Anerbieten, sintemal die gröste und mächtigste Städte dem Kayser treu verblieben, nur lächerlich war, und dessen Annehmung den König in einen für ihn gefähr-

fährlichen Krieg verwikelt hätte. Ungeachtet der König im Jahr 1537. mit den Türken ein der ganzen Christenheit und insonderheit dem Kayser nachtheiliges Bündnis errichtet, und dieser jenen, als selbiger im Jahr 1538. zu Aignesmortes auf dem Kayserlichen Schiffe sich eingefunden, in Verwahrung bringen zu laßen Fug und Macht gehabt hätte, so empfieng ihn dennoch der Kayser auf das freundschaftlichste, und lies ihn auf eben diese Weise wieder von sich. c)

a) In der Französischen Geschichte auf der 832. S.

b) Seine Worte sind auf der 832. S. diese: Les Gantois conçurent dès lors le dessein de se revolter, et envoïerent secretement soliciter les Bourgeois d'Ypres, de Bruges, et des autres villes de Flandre, de se confederer avec eux: mais ils ne purent engager dans leur complot, que quelques petites villes, dont ils ne pouvoient pas esperer beaucoup de secours.

c) Gregor Leti in des Kaysers Leben. Th. 2. B. 4. welcher auch im 3. Th. und 4. B. ein wichtiges Exempel, daß derselbe im trüben der französischen Unruhen zu fischen gar nicht verlanget, anführet. Als nehmlich König Heinrich der II. in Frankreich zur Regierung gekommen, und sein Vorfahre nicht nur die Cassen erschöpfet, sondern auch starke Schulden hinterlaßen, wurde er die Unterthanen mit neuen Schazungen, Steuren und Auflagen zu beschwehren veranlaßet, wodurch die Zahl der Misvergnügten zunahm, welche hier und da Aufruhr erregten, und den Kayser heimlich um Hülfe wider ihren König mit

mit Versprechung großer Vortheile anfleheten. Die Kayserliche Minister und besonders der Herzog von Alba lagen dem Kayser sehr an, eine so schöne Gelegenheit, entweder Eroberungen über Frankreich zu machen, oder dasselbe in solchen Stand zu sezen, daß es dergleichen wider die Kayserlichen Staaten vergeßen müße, nicht aus den Händen zu laßen. Dieser aber wolte sich nicht rächen, noch böses mit bösem vergelten, im Gegentheil wolte er, als ein rechtschaffener Christ, gutes für böses erweisen. Les ministres de l'Empereur et particulierement le Duc d' Albe le solicitoient beaucoup, de ne pas perdre une si belle occasion, ou de faire des conquêtes sur la France, ou de la reduire en tel état, qu' elle ne'n put faire sur ses états. Ces ministres lui tenoient ce discours, par ce qu'ils savoient, que les rebelles demandoient secretement à l'Empereur de leur donner du secours contre leur Roi Henri II. lui en promettant de grands avantages. Mais Charles V. ne voulut point se vanger, ni rendre le mal pour le mal, au contraire en bon chretien il voulut rendre le bien pour le mal cet.

§. 106.

Großer Unterscheid zwischen Kayser Carln und König Franzen.

Dieweil denn die Französische Scribenten ihren König Franziscus den I. so sehr zu erheben, und dargegen unsern ungleich größern Kayser auf die unverschämteste Art zu erniedrigen sich bestreben, so wird mir kein patriotischer Teutscher verdenken, wann von mir

mir einige des Erstern von iztgedachten Scribenten selbst nicht verkante Fehler, welche ich auserdem aus Verehrung der Asche dieses Königs mit Stillschweigen übergehen würde, angeführet werden, damit man daraus urtheile, was für ein gewaltiger Unterscheid zwischen beyden gewesen. Also kan 1) Pater Daniel nicht in Abrede stellen, a) daß remelter König dem Kayser die Besiznehmung des Spanischen Throns zu erschweren, und sogar dessen leiblichen Bruder, den braven Ferdinand, durch des Leztern Oberhofmeister und Instruktor wider selbigen in Harnisch zu bringen getrachtet, ingleichen daß er 2) seinen Schazmeister Semblansay, von welchem des Königs Mutter, die Regentin von Frankreich, die für den General Lautrek nach Italien bestimten dreymalhunderttausend Thaler an sich genommen, deren Empfang sie nach beschehener Entführung ihres an den Schazmeister darüber ausgestelten Scheins abgeläugnet, ohne die Sache aus dem Grund zu untersuchen, unschuldigster Weise und öffentlich mit der schmähligen Strafe des Galgens belegen laßen. b) Wo hat man dieses jemals von unserm Kayser gehört, daß er dergleichen vorgenommen? 3) Admiral Chabot war Frankreichs redlichster und verdientester Mann und geraume Zeit des Königs Favorit. Als aber der König einsmal in übler Laune war, und zum Unglük der Admiral sich um ihn befand, muste der Zorn über diesen ausgehen, dem er den Proceß machen zu lassen drohte, worauf Chabot mit seiner gewöhnlichen Standhaftigkeit und Offenherzigkeit erwiederte: dieses könne der König thun, sein Betragen sey so rein und unverwerflich, daß er weder für sein Leben noch für seine Ehre etwas zu fürchten habe. Der König liebte den Admiral noch, und hatte ihn zu verderben keine Absicht, dennoch wolte er bey seiner unbilligen

Dro-

Drohung Recht haben. Kurz: der gute Chabot wurde in Verhaft genommen, und nach dem Schloß Melun gebracht, es wurde auf höchsttumultuarische und ungewöhnliche Art durch besonders hierzu aufgestelte Richter wider ihn verfahren, er wurde von ihnen für ehrlos, seiner Aemter und Chargen unwürdig und unfähig erklärt, und zur ewigen Landsverweisung verurtheilt. Franz, welcher die Sache besser wuste, lies ihn hierauf vor sich kommen, und sagte ihm: sehet ihr nunmehr, daß ihr mich nicht herausfordern sollen, euch den Proceß zu machen, worauf der Admiral antwortete: Ew. Majest. haben darinnen Recht, aber wenigstens hat man mich keiner Untreue in Dero Dienst überführen können. Nach nochmaliger Untersuchung seiner Sache wurde dieser für gänzlich unschuldig erklärt, und in seine Ehre und Würde wieder eingesezet. Was half aber solches den ehrlichen Chabot, der Kummer und Schmerz über das angethane Unrecht und die erlittene Verfolgung hatten ihn dermassen abgemergelt, und schachmatt gemacht, daß er bald darauf verstorben c) Fast auf gleiche Weise kam 4) der bestverdiente Connetabel Montmorancy aus einer geringen unbedeutenden Ursache bey dem König in Ungnade, und durfte Zeit Lebens nicht wieder nach Hofe kommen. d) Wo liest man von dem Kayser, daß er treue Diener so übel belohnet habe? Da 5) der König den Madriter Traktat unterschreiben solte, lies er Notarien und Zeugen heimlich zu sich kommen, und protestirte vor ihnen, daß alles, was er izt unterschreiben würde, null und nichtig seyn solte, e) welches gewiß nicht königlich war. Als 6) derselbe, daß er dem Kayser nicht gewachsen sey, vermerkte, und wider ihn nichts auszurichten vermochte, wandte er sich gar an die Türken, und machte mit ihnen diese Allianz, daß er mit einer mächtigen Armee

mee den Feldzug eröfnen, und das Herzogtum Meyland angreifen wolle, da Solymann zu gleicher Zeit das Königreich Neapolis mit einer zahlreichen Flotte anfallen, und seine Kräfte wider die Christen in Ungarn versuchen solte. Solymann hielte sein Wort, sein Admiral Barberussa machte im Neapolitanischen eine Descente, eroberte Castro, bey Tarent, gieng von dar biß Brindisi, verheerte alles mit Feuer und Schwerd, und brachte überaus große Beute, und eine unzehliche Menge Christen-Sclaven zurük. Auf der andern Seite kam Solymann die Donau herauf, und schlug das allzuschwache teutsche und Ungarische Kriegsheer bey Essek. Nur König Franz blieb aus, dem es nicht an Willen, sondern an Stärke, sein denen Unglaubigen gegebenes Wort zu erfüllen, fehlte. f) Was für Schaden die Christenheit hiervon empfunden, können die Geschichtschreiber nicht genugsam ausdrüken. Wo bleibt nun hier Franzens so hoch gepriesene Gerechtigkeit, Grosmuth und Aufrichtigkeit? Billig hätte Daniel an das Sprichwort: mendacem oportet esse memorem, auf höflich teutsch: ein Aufschneider muß ein gutes Gedächtniß haben, denken sollen. g)

a). b). In der Historie von Frankreich auf der 386. und 483. S. On le condamna a' étre pendu à Monfaucon, & l'arrêt fut executé. Daniel begehet hier wieder einen juristischen Fehler, wenn er sezt, Semblansai sey wegen Pekulats verurtheilt worden, da es vielmehr das angedichtete Verbrechen de residuis, oder, wie es an einigen Orten Teutschlands genennet wird, vom anvertrauten Guthe war, woraus zu ersehen, wie

seichte

feichte die Danielische Urtheile von Rechtssachen sind.

c) Ebenderselbe auf der 841. S. Le Roi, qui n' avoit pas lû les informations, voulut s' assurer de ce fait, et voïant, que la chose étoit ainsi, non seulement il le rétablit dans ses charges et dans ses gouvernemens cet. mais la mort, que Chabot ne meritoit pas, lui fut avancée par le chagrin, qu'il prit dans sa prison.

d). e). Auf der 614. und 838. S. des 7. Toms.

f) Ebenderselbe auf der 820. S. Solyman tint sa parole, et le Roi manqua à la sienne par l'impuissance de la tenir.

g) Von des Franzosen Dúpleix gehäßigen und partheyischen Schreibart gedenket Leti in des Kaysers Leben Th. 2. B. 3. folgendes: le bon Conseiller Dupleix, d'ailleurs écrivain celebre, se laissoit emporter à une passion excessive pour son Prince a surpasser tous les autres en zele impetueux. Car il semble, qu'il n'y ait d'autre but, que de précipiter Charles V. dans l'enfer & d'élever François jusqu' au ciel, quoiqu' il y fait peutêtre plus de sujet d'élever le premier jusqu'au ciel, & d'abaisser le dernier jusque dans l'enfer: mais la passion est aveugle.

§. 107.

Leyserische Erdichtung von des Kaysers Furcht.

Leyser wendet vor, der Kayser habe sich nicht unbillig für dem König von Frankreich gefürchtet. Er ist der erste, welcher dieses sagt, da vielmehr die Geschichtschreiber einmüthiglich das Gegentheil und daß der Kayser von unerschrokenem Muth und sonderbarer Herzhaftigkeit gewesen, bezeugen. Ein anders lehren auch dessen Einfall in die Provence, die Schlachten bey Bikoka und Pavia, in deren lezterer König Franz auf das Haupt erleget, und sogar gefangen genommen worden. Obschon der Kayser drey mächtige Feinde wider sich hatte, so konte ihm doch keiner etwas anhaben, erstgedachten König hat er oft geschlagen und überwunden, er hat den Eisenfreßer Solymann so tapfer von Wien hinweggejaget, und in Africa die Hauptstadt Tunis erobert, die Smalkalder Bundsgenoßen bey Ingolstadt zurükgetrieben, den Churfürsten Johann Friedrichen biß nach Sachsen verfolget, und allda in der Lochauer oder Annaberger Heyde gefangen genommen, sowohl den Landgrafen Philipp zum Frieden genöthiget. Als zu Ende des 1541. Jahrs der Kayserliche bey allzuspäter Jahreszeit wider Algier unternommene Feldzug unglüklich abgelaufen, dachte König Franz, nunmehr sey es Zeit sich über den Kayser recht herzumachen, er fiel also diesen auf einmal mit fünf Armeen an, welche zu einer Zeit an verschiedenen Orten agiren musten, und dennoch nichts wichtiges auszurichten vermochten, der Türkische Admiral Barbarussa machte sich zugleich mit der Flotte auf, und in dieses beschnittenen Cameraden

meraden Gesellschaft belagerten die Franzosen die Stadt Nizza zu Waßer und zu Land, musten aber vor dem Schloß unverrichteter Sachen abziehen, wobey derselbe dem nach Fregosens Tode in die Türkey abgefertigten neuen Gesanten Polin, daß man von Französischer Seite vieles versprochen, und nichts gehalten, vorwarf, und ihn in Ketten und Banden zu legen drohete, jedoch den Italiänischen Landen wieder unsäglichen Schaden zufügte. a) Wie wenig der Kayser den König gefürchtet, ist aus der von jenem in der Cardinalsversamlung zu Rom gehaltenen Rede wahrzunehmen, b) wo er sich erklärt, daß er zu Verschonung des Christenbluts den Zweykampf mit dem Leztern anzutreten bereit sey, unangesehen er die besten Officiere und Soldaten in der Welt habe, mit welchen die Französische in keine Vergleichung kämen. Obwohl ich diese Frage, welche Officiere und Soldaten beßer gewesen, die Kayserliche oder Französische, anderer Urtheil überlaße, so ist doch so viel gewiß, daß der Kayser an Carln von Bourbon, Philiberten von Oranien, Anton von Leva, Fronsbergen, Lanoi, Pescara, Prospera Colonna, Doria, Vasto und Alba die auserlesensten Kriegshäupter gehabt, und keiner unter diesen gewesen, der nicht den bey Pavia commandirenden Französischen Admiral Bonivet weit übertroffen hätte.

a) Pontus Heuter im 1. Cap. des 12. B der Niederländischen und Oesterreichischen Geschichten: Barbarossa iter Algerium versus instituit, variis locis facta descensione calamitosæque prædationis relicta memoria, non exigua Francisci Regis cum ignominia, quod capitalem Christiani nominis hostem miserabili innocentium populorum conditio

ditione, quo nunquam venire ausus fuisset, perduxisset.

b) Gregor Leti exhibirt diese Rede in des Kaysers Leben Th. 2. B. 3. sie scheint aber nicht echt zu seyn, da zumal Dieser selbige niemals publiciren laßen.

Achtes

Achtes und leztes Capitel.

Von der Fregosischen und Rinkoischen Sache.

§. 108.

Verlauf nur berührter Sache.

Den Beschluß gegenwärtiger Abhandlung machet Franz Cäsar Fregosens, eines Genuesers, und Anton Rinkons, eines landflüchtigen Spaniers, Entleibung, mit welcher es folgende Beschaffenheit hat. Der Leztere war in Constantinopel gewesen, und hatte die Türken waker wider den Kayser verhezet, von wannen er nach Ablauf weniger Jahre mit solcher Nachricht nach Frankreich zurük kam. a) Im Jahr 1541. fertigte der König von Frankreich, Franz, diesen und Fregosen, als Gesante an den Kayser Solymann ab, um mit ihm das Bündnis weiter zu befestigen, und die Kriegsoperationen wider den Kayser zu verabreden. b) Damit auch die Venetianer in solches gezogen würden, so solten sie ihren Weg über Venedig nehmen. Der Französische General in Piemont, Langei, wolte haben, daß sie ihren Weg dahin zu Lande fortsezten, und ihnen Sicherheit biß Piacenza verschaffen, von dar sie ohne Gefahr biß Venedig fortreisen könten. Rinko hingegen, welcher sehr diker Leibesconstitution, und dem das Reiten beschwerlich war, bestunde schlechterdings darauf, daß er den Po hinunter schif-

sen wolte. c) Als sie aber dem Einfluß des Tesins in den Po sich näherten, wurden sie von der Kayserlichen Besazung zu Pavia angehalten, man wolte wißen, wer sie wären, und ihre Sachen visitiren, sie gaben sich aber nicht zu erkennen, und sezten sich vielmehr nebst ihren Leuten zur Wehre, d) darüber kam es zum Handgemenge, worinnen beyde, Fregos und Rinko ihr Leben verloren.

a) Von diesem Umstand, daß Rinko schon vorher in Constantinopel gewesen, und einige Zeit hernach zurükgekommen, will Pater Daniel nichts wißen.

b) Struve meynet in seiner Reichshistorie im 60. §. der 10. Periode, König Franz habe Fregosen und Rinko nach der Türkey abgeschikt, der Leztere sey zurükgekommen, und habe wieder nach Constantinopel gehen wollen, sey aber darüber unglücklich gewesen. Wo wäre hier Fregos geblieben, der gleichwohl sein Leben mit eingebüset?

c) Leti in des Kaysers Leben Th. 2. B. 5. erzehlet die Sache ganz falsch, er sagt, Fregos und Rinko wären als Gesante nach Constantinopel gegangen, hätten nicht einmal einen Monat, ihre Unterhandlung nach Wunsch zu vollführen, gebraucht, und seyen nach Venedig zurükgekehrt, wo man Kayserlicher Seits erfahren, daß sie zu Land nach Frankreich fortreisen würden, und ihnen im Meyländischen aufgepaßet habe. So wichtige Unterhandlungen laßen sich, zumal am Türkischen Hof, nicht in wenigen Wochen beendigen, und was für ein ordentlicher Weg solte von Venedig bis Paris anders, als zu Lande gehen? Wenn auch solche Entleibung bey ihrer Zurükkunft von Venedig sich zugetragen hätte, so hätten sie den schnellen Postrom herauf und solchem entgegen fahren müßen, womit es sehr langsam hergegan-

gegangen seyn würde, welches also nicht wahrscheinlich ist.

d) Daniel gestehet dieses selbst in dem 7. T. und auf der 844. S. et s'étant mis en defense ils furent tous déux tués.

§. 109.

Echte Lehre vom Gesantschaftsrecht.

Hier machen nun einige Franzosen und Französischgesinnte ein gewaltiges Geschrey, daß man sich an Ambassadeuren vergriffen, und deren bey allen Völkern so heilige Rechte violirt habe, sie verrathen aber dadurch ihre Unwissenheit und irrige Begriffe von dem Recht eines Abgesanten. a) Dieser ist nichts anders, als eine solche Person, welche von der höchsten Landesobrigkeit an die andere unabhängige in öffentlichen den Staat betreffenden Geschäften mit einer Vollmacht, welche man Creditiv nennet, geschikt wird. b) Solchemnach beruhet es auf des leztern Willkühr, ob und auf wie lange sie den Gesanten annehmen, oder ob sie ihn sogleich mit der Erklärung, daß sie auf diese und keine andere Weise traktire, und Frieden mache, zurükweisen wolle, welches die Vejenter den Römischen Gesanten angekündiget. c) Auf gleiche Art haben die Römer den Aetolischen Gesanten angedeutet, wie sie gegen diese, wann sie sich nicht sofort aus der Stadt machten, als gegen Feinde verfahren würden. d)

a) Als: Peter Bayle in dem kritischen Wörterbuch unter dem Artikel; François I. Abraham Wikefort in seinen Memoires pour les Ambassadeurs, der Französische Rechtsgelehrte Johann Bodin und andere. Allein dieser hat in seinen

Schriften die wunderlichsten Meynungen, wovon ich nur ein paar Exempel anführe. In dem 4. Cap. seiner historischen Methode scheuet er sich nicht zu sagen, wie es einem Geschichtschreiber erlaubt sey, dem Ansehen seines Vaterlands und seiner Nation auch mit Erdichtungen und Unwahrheiten aufzuhelfen, in dem 5. Cap. des 4. B. seiner Dämonomanie phantasirt er, daß der Teufel mit sehr jungen Mädchen Verlöbnis mache, jedoch vor ihrem zwölften Jahr den Beyschlaf mit ihnen nicht verübe. Jakob Bongars giebt ihm in dem 50. der Briefe, welche Paul Colomes gesamlet, das Lob, daß er schändliche Irrthümer hege, und sein Verstand nicht selten in der Irre herumspaziere. Anfänglich hat er, wie Leti in des Kaysers Leben Th. 2. B. 5. anführt, den Vorgang mit Rinko und Fregosen getadelt, hernach aber ist er in dem 6. Kap. des 1. B. seines Traktats von der Republik auf das andere Extremum, und den Wahn verfallen, ein Unterthan, er möchte ziehen, wohin er wolte, könne sich der Herrschaft seines natürlichen Landesherrn so wenig entziehen, als ein flüchtiger Sklave sich von dem seinem Herrn schuldigen Gehorsam losmachen. Wie nun solcher Schluß vom Sklaven auf den Unterthan abgeschmakt ist, also hat Grotius im 5. Cap. und 24. §. des 2. B. vom Krieg- und Friedensrecht, daß einem Unterthan seinen Aufenthalt zu verändern, und sich einen andern Landsherrn zu erwählen unbenommen sey, mit Grund behauptet, nur ist die wichtige Limitation, dafern es nicht in der Absicht, wider den bisherigen gefährliche Projecte zu schmieden, und nachtheilige Dinge vorzunehmen, geschiehet, beyzusezen.

b) Das Wort: Legatus haben die Römer in dreyerley Bedeutung genommen 1) für einen Gesandten, der

der von einer Puissance an die andere geschikt wird, 2) Für den General- oder Gouverneur Lieutenant, der die Stelle des Ober-Feldherrn, oder Proconsuls, Prätors, Landpflegers in der Provinz vertreten, 3). Für Deputirte, welche von einer Römischen Stadt an den Kayser, oder den Rath zu Rom abgefertigt worden. In der 2. und 3. Bedeutung wird es in den Titeln der Pandekten und des Codex de legationib. und de offic. leg. & proc. gebraucht, Leyser aber will, was daselbst von den Römischen General-Lieutenanten und Deputirten verordnet wird, auf der 900. und folgenden Seiten des 10. Volumens seiner Meditationen auf unsere heutigen Ambassadeurn appliciren.

c) Livius B. 4. Cap. 58. Ob superbum responsum Vejentis senatus, qui legatis repetentibus res, ni facesserent propere urbe finibusque, daturos (scil. se Vejentes) quod Lars Tolumnius dedisset, respondere jussit. Die Vejenter drohten nehmlich, sie wolten den Römischen Gesanten eben das, nehmlich den Tod, anthun, welches ihr König Lars, denn dieser hatte die vorigen Gesanten töden laßen, gethan. Auf solche Art werden diese Worte beßer, als von andern, erklärt, obwohl sonst die Redensart: dare alicui mortem nach der Livius'sischen Patavinität schmeket, und folgende: dare aliquem morti lateinischer lautet. Irriger Weise schreibt Grotius B. 2. Cap. 18. §. 5. mit den Worten: et olim a Romanis Vejentibus edictum sothane Drohung den Römern zu.

d) Livius B. 27. C. 1. 49.

§. 110.

Gesante, welche durch eines Dritten Land paßiren, können allda nicht Gesantenrecht verlangen.

Noch viel weniger kan eine solche Person, welche durch eines Dritten Land reiset, und an welchen sie nicht gesendet wird, das denen Gesanten zukommende Recht begehren. Es komt demnach auf diesen an, ob und was für Ehre er dem Durchreisenden erweisen will, und wenn schon ihm in einem Lande besondere Ehre widerfährt, so ist man deswegen in einem andern ihm eben die Rechte und Vorzüge angedeihen zu laßen nicht verbunden. Am wenigsten kan derjenige, welcher durch eines Monarchen Land gehet, und in der Qualität eines Ambassadeurs sich zu dessen Feind in der Absicht, dem Leztern wider den Erstern gefährliche Anschläge zu geben, und mit ihm schädliche Projekte auszusinnen, die Gesanten-Freyheit prätendiren, ja er muß sich gefallen lassen, daß, wenn er ausgekundschaftet wird, mit ihm feindlich gehandelt, und er so gar hingerichtet werde. a) Ein berühmtes Exempel komt davon in der Römischen Geschichte vor: Philipp, König in Macedonien, welcher anfänglich mit den Römern in keiner Feindschaft gelebet, machte mit Hannibaln Allianz, daß er mit 200 Schiffen in Italien übersezen, und die Italiänischen Küsten verheeren wolle. Seine Gesanten, welche bey diesem im Lager gewesen, kehrten, von drey Carthaginensern begleitet, zurük, und kamen biß zum Tempel der Lacinischen Juno, bey Croton in Calabrien, wo ein Schiff im Hinterhalt auf sie gewartet, welches sie bestiegen, und womit sie allbereits die hohe See erreichet, als sie von der

der Römischen Flotte erbliket, und aufgefangen wurden. Dieweil man die Carthaginenser an ihrer Tracht und Sprache erkante, so wurden die Gesanten dahin, daß sie die ganze Sache verriethen, und das über die Allianz gefertigte Instrument aushändigten, gebracht, und hierauf in Ketten und Banden geleget, auch ihre Begleiter öffentlich, als Sklaven verkauft, b) ohne daß man sich zu Carthago oder in Macedonien wegen Beleidigung des Völkerrechts beschwert hätte. Wo hernach die Gesanten hingekommen, vergißt Livius zu berichten, vermuthlich sind sie in dem Gefängniß gestorben, oder von den Römern umgebracht worden. c)

a) Mit allem Rechtsbestand behauptet solches der vortrefliche Grotius in dem 18. Cap. und 5. §. des 2. B. vom Krieg- und Friedensrecht durch die Worte: Non pertinet lex de vi legatis non inferenda ad eos, per quorum fines nón accepta venia transeunt legati. Nam, siquidem ad hostes eorum eunt, aut ab hostibus veniunt, aut alioqui hostilia moliuntur, interfici etiam poterunt, wo er Exempel von Gesanten, welche auf solche Art ums Leben gekommen, anführet.

b) Livius B. 13. c. 38.

c) Jedoch redet Justinus im 4. Cap. des 29. B. von einem einzigen Gesanten, welchen Philipp an Hannibaln gesendet, den man aber ergriffen, und wieder losgelaßen hätte, nicht Philippen zu Ehren, sondern auf daß der ungezweifelte Feind nicht noch in Zweifel gelaßen würde, non in honorem regis, sed ne dubius adhuc indubitatus hostis redderetur.

§. 111.

§. 111.

Peter Bayle und Abraham Wikeforts tadelhafte Aufführung.

So viel aber Peter Bayle und Abraham Wikeforten betrift, verdienen selbige hier keine Reflexion, weil der erstere, als ein ohnedies gbohrner Franzose, allzusehr für Frankreich eingenommen gewesen, und allenthalben, wo es nur die Gelegenheit gegeben, für diese Crone geschrieben, sowohl aus dem gegründeten Verdacht, daß er für selbige in Holland arbeite, seine Profeßion und Pension zu Roterdam verloren, und zweymal die Religion verändert. Der leztere war ein gebohrner Holländer, hatte ein Jahr in der Bastille gesessen, und, an statt die Churbrandenburgischen Geschäfte an dem Französischen Hof zu betreiben, sich an verschiedene Prinzen zum Zeitungsschreiber verdungen, eine jährliche Pension von 1000. Thlr. aus Frankreich gezogen, und so wohl für dieses Reich, als den Holländischen sehr Französischgesint gewesenen Rathspensionar, Johann von Witt, eine große Ergebenheit bezeiget. Er correspondirte mit den Feinden des Holländischen Staats, verrieth auf die niederträchtigste Art die von Mylord Howarden, der in Engelland einen Kundschafter für die Holländer abgab, an dieselben geschriebene Briefe, und schikte sie sogar nach Engelland zurük, worauf seine Güter und Papiere in Holland solten confiscirt werden, und er zum ewigen Gefängnis verurtheilt wurde, woraus er mit Hülfe einer von seinen Töchtern entkommen. a) Jakob Basnage giebt ihm das Zeugnis, daß er ein partheyischer Scribent sey, b) und dennoch muß Wikefort selbst gestehen, daß nur die Prinzen, an welche die Gesanten geschikt wer-

werden, ihnen den Schuz des Völkerrechts angedeihen zu laßen verbunden sind. c)

a) Jöcherisches Gelehrtenlexikon unter den Artikeln: Bayle Peter und Wikefort Abraham.

b) In den Annales des provinces unies T. 2. S. 340. M. de Wicquefort, qui attribue cette faute au Rhingrave Charles, étoit un Historien partial.

c) In seinem Ambassadeur B. 1. Abschn. 17. S. 188. il n'y a, que les Princes, à qui les Ambassadeurs et les Ministres publics sont envoïés, qui soient obligés de les faire jouir de la protection du droit des gens.

§. 112.

Fernere Rechtfertigung des Verfahrens mit Rinko und Fregosen.

Rinko war also ein Spanier und landflüchtig, Fregos ein Genueser, des Kaysers Vasall und lebte unter Kayserlichem Schuz, folglich wolte es sich für sie gar nicht schiken, daß sie sich in feindliche Dienste begaben, und von Feinden, nehmlich den Franzosen zu Feinden, den Türken, um bey beyden die gefährlichsten Unternehmungen wider den Kayser anzuzetteln, ab- und zugiengen, und es ist wohl gewis, daß man von Französischer Seite keine schlimmere Gesellen, als Rinko und Fregosen, hierzu aussuchen können. Bayle muß selbst gestehen, a) daß Rinko vorher in Constantinopel gewesen, und unter der Hand mit Solymann für König Franzen wider den Kayser negotiirt habe, nun war er im Begriff, als Französischer Gesanter nicht an den Römischen, son-

sondern an den Türkischen Kayser durch das Meyländische, welches die Kayserlichen damals in Besiz hatten, zu gehen, und ein der ganzen Christenheit höchstschädliches Bündnis zu schmieden, solchemnach waren diese nach vorangeführten Grotiussischen Worten Fregosen, welcher in gleicher Absicht mitreiste, und ihm das Leben zu nehmen berechtiget. Zum wenigsten hätten beyde einen Paßport oder Gleitsbrief durch dasjenige Land, wodurch sie paßiren würden, vorher auswürken sollen. Da sie nun solches nicht gethan, und sich zweifelsohne deswegen, weil sie die bedenklichsten Aufsäze und Projekte bey sich führten, nicht zu erkennen gegeben, vielmehr zur Wehre gesezet, so hatten sie sich selbst beyzumeßen, daß es zur Schlägerey gekommen, und sie darinnen geblieben.

a) In dem kritischen Wörterbuch, unter dem Artikel François I. S. 501. n. 37. Rinco étoit né sujet du Roi d'Espagne, et avoit negocié pour Francois I. secretement avec Soliman, et alors il alla à la Porte, comme Ambassadeur de France.

§. 113.

Unerheblichkeit einiger Nebenumstände.

Jedoch Peter Bayle macht neuen Lerm, und giebt vor, Fregos und Rinko hätten ihre Papiere schon in Piemont, welches nicht wahrscheinlich ist, auf Einrathen des darinnen commandirenden Französischen Generals von Langoi von sich gethan, und dennoch die Kayserlichen Räthe, wie einige Fischer auf dem Po die Küsten und Sachen dieser Gesanten aufgefischet, in der Welt ausgesprenget, auf welche Unwahrheit sie schifrirte Instruktionen und Plane formirt und gebauet, nach welchen der Meyländische

Staat

Staat zwischen Frankreich und Venedig getheilet werden, Solymann zu gleicher Zeit, da König Franz mit 50000. Mann in sothanen Staat einbrechen würde, den Kayser an zwey Orten anfallen, und in Person mit dreymal hunderttausend Mann nach Ungarn marschiren solte, gleichwohl hätten erwehnte Räthe die Originale, mit welchen sie die Abschriften solcher Instruktionen collationirt zu haben gemeldet, vorzuzeigeu sich nicht erboten. Er schimpfet dabey auf eine auserordentliche Art, a) und betrachtet nicht, daß dieses das Anzeichen einer übel gegründeten Sache, und die Eigenschaft aller Rabulisten sey, welche, wann sie nichts reelles vorzubringen wißen, sich auf das Schänden und Schmähen legen.

So ein starker Kritikus auch Bayle seyn will, und soviel Wesens einige von ihm machen, so werden sie sich doch wundern, daß er hier so große Schwäche des Geistes merken laße. Erstlich beruft er sich auf den saubern Varillas, welchen Pufendorf so treflich gepuzet, b) welcher seine Historien mit Romanen angefüllet, und sich auf Manuscripte, die er selbst erdichtet, bezogen, c) der mit einem Wort bey niemand Glauben findet, und ein so herrlicher Scribent ist, als der lügenhafte Annius von Viterbo, sein rechter Name war Nano, oder Zwerch, ingleichen der feine Isidor der Sünder, d) und der Windbeutel Turpiu. Nächstdem hatte man von Kayserlicher Seite sich zu Vorlegung der Originale zu erbieten nicht nöthig, weil niemand da war, der sie verlangte, und man auf beschehenes Ansuchen mit deren Vorzeigung nicht angestanden haben würde. Sodenn siehet Bayle nicht ein, daß die Frage, ob man bey Rinko und Fregosen Papiere gefunden, nur einen Nebenumstand machet, welcher zur Entscheidung der Hauptsache, ob ihre Tödung rechtmässig gewesen, nichts beyträgt. Die Wahrheit dessen,

was

was in sothanen Schriften gestanden, ist durch den Ausgang, nehmlich durch anderweite Abfertigung des neuen Gesanten Polins und durch den darauf erfolgten Türkenkrieg nur allzusehr bestätiget, und wo die That, wie hier beyder Gesanten feindliches Vornehmen, zu hellem Tage lieget, da hat man solche erst durch Papiere zu verificiren nicht nöthig, wannenhero Bayle mit seinem unbesonnenen und partheyischen Gewäsche billig zu Hause bleiben mögen.

Eben so unerheblich ist der Punkt, ob der Kayser den Zufall mit Rinko und Fregosen vorher gewust, ob er solchen nachher genehm gehalten, oder nicht, immaßen dadurch die Moralität solcher Handlung weder vermehret, noch vermindert wird. Ihre Tödung war gerecht und gesezmäßig, wenn schon Derselbe in der wohlgemeynten Absicht, allen Streit und Widerwillen zu vermeiden, solche nachgehends nicht gebilliget. Man liest in den Geschichten mehrere Exempel e) sogar von Frankreich selbst, da die Souverains das Unternehmen ihrer Unterthanen öffentlich nicht gut geheißen, und doch nicht dargegen gehandelt, selbiges auch keiner Ungerechtigkeit beschuldiget werden konte. Daß hingegen der Kayser solche Begebenheit vorausgewust, ist desto unwahrscheinlicher, als er sich um solche Zeit weit von Italien und in Regensburg befunden. f)

Bey so gestalten Sachen ist das Verfahren des Meyländer Statthalters Vasto, welchen Johann Hübner lächerlicher Weise Gast nennet, g) und seiner Leute keineswegs zu tadeln, daß sie diese Passagiere nicht so frey fortziehen laßen, vielmehr ihre Pflicht und Schuldigkeit, allen Schaden und Nachtheil von ihrem Herrn, dem Kayser, abzuwenden beobachtet, und, da diese sich widersezet, das demselben zustehende Recht ausgeübet haben.

a) In

a) In dem kritischen Wörterbuch unter dem Artikel: François I. S. 501. Voici une autre imposture encore plus étonnante cet. en considerant, que des calomnies si diaboliques et si grossieres ont été si avantageuses à leurs auteurs.

b) In dem 2. Th. seiner Einleitung zur Historie der Staaten von Europa.

c) Jöcherisches Gelehrtenlexikon unter den Worten: Varillas Anton.

d) Diesen nennet Stephan Baluz in seiner Vorrede zu den Anmerkungen über Bischof Anton Augustins Gespräche von Gratians Verbeßerung: impudentissimum nebulonem, Von Varillas sagt Langlet von Fresnoi in der Methode, die Historie zu studiren: je ne cite qu'à regret cet auteur Varillas, si justement decrié parmi tout ce qu'il y a de personnes habiles.

e) Solche führt der Verfaßer der reflexions sur les memoires pour les Ambassadeurs auf der 45. S. an.

f) Dieses ist aus der Unterschrift des im Jahr 1541. zu Regensburg gehaltenen und im Monat Julius zu Ende gegangenen Reichstags, ingleichen aus denen bey du Mont in dem diplomatischen Corps T. 4. Th. 2. S. 210. befindlichen und um solche Zeit gefertigten Urkunden zu ersehen.

g) In dem 2. Th. der Fragen aus der politischen Historie. S. 519.

§. 114.

Beyfall verschiedener Staatskundigen und Gelehrten.

Im übrigen behaupte ich das bisherige nicht allein, und fehlet es nicht an verschiedenen Staatskundigen und Gelehrten, welche meiner Meynung beystimmen. a)

a) Dahin gehören Sleidan B. 14. S. 390. Heuter B. 11. c. 15. Jovius B. 40. S. 337. Ceterum complures Rinconem jure cæsum existimarunt, quod invidiosissimae legationis munere suscepto adversus Christianum nomen Barbaros concitare, occasionesque gerendi belli indicatis Cæsaris consiliis demonstrare diceretur, die Franzosen, Beaukaire, im 22 B. seiner Historie und Gabriel Naudá in den Staatsstreichen S. 194 selbst, de quoi tant s'en faut, que le dit Empereur s'estimat coupable, que même un de nos Evêques a bien voulu plaider pour son innocence. Il sembloit, que Rincon banni d' Espagne et Ambassadeur de François vers Solimann, n' avoit pas été tué à tort, ni Fregose tous à fait contre le droit; Desgleichen der berühmte Holländer, Cornel van Bynkershoek, welcher in dem 9. Cap. seiner Abhandlung von dem Gerichtsstand der Gesanten, de foro legatorum, in lateinischer Sprache, so ich hiermit in das teutsche übersetze, spricht: man pflegt insgemein zu sagen, daß das Recht eines Gesanten nur zwischen beyden Monarchen, nehmlich dem, der ihn sendet, und demjenigen, an welchen er gesendet wird, gelte, und im übrigen derselbe eine Privatperson sey, aus welcher Ursache es an denen nicht fehlet, welche, wie Kayser Carl der V. dadurch, daß er die durch das Meyländische paßirende Französische Gesanten um das Leben bringen laßen, das Gesantenrecht keineswegs verlezt habe, behaupten, obschon auch viele, wie solches mit seinem Wissen und Willen geschehen sey, verneinen. Ja die Generalstaaten selbst haben unlängst einem alliirten Prinzen zu gefallen in Geldern den Schwedischen Gesanten in einer Criminalsache anhalten laßen. Und wahrlich! beweisen Gentilis im 3. Cap. des 2. B. von Gesantschaften, aus selbigem Grotius im 18. Cap. und 5. §. des 2. B. vom Krieg- und Friedensrecht, wo dieser eben die Exempel anführet, und also auch die meisten der neuern Rechtslehrer mit gutem Grund, daß die Vorrechte der Gesanten bey keinem andern, als demjenigen, an welchen sie geschikt werden, ihre Gültigkeit haben. An-

Anhang der hierzu gehörigen Beylagen.

A.

Aus Friedrich Hortleders Ausschreiben und Handlungen des teutschen Kriegs. S. 420.

Des Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen Ausforderungsbrief, so Kayser Carln dem V. den 1. oder 2. September 1546. in das Lager bey Ingolstadt zugeschikt worden.

Von Gottes Gnaden Wir Johans Friedrich, Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg,

Und von denselben Gnaden Wir Philips, Landgraf zu Hessen, Graf zu Cazenelebogen, Diez, Ziegenhain und Nidda,

Fügen dem Durchlauchtigen Fürsten Carlen, der sich den fünften Römischen Kayser nennet, König in Hispanien, zu wißen: Nachdem Wir euch unlängst einen Brief bey einem Unserer Edeln Knaben und Trommeter zugeschikt, darinnen Wir samt den Fürsten, Grafen, Herren, Städten und Ständen, Unser Augsburgischen Confeßion

Christlichen Einungsverwandten, Unser Ehr gegen euch verwart, auch Unser aller Eydt und Pflicht, damit Wir euch verwandt gewest, aufkündigt haben, doch unschädlich und unnachtheilig dem heiligen Römischen Reiche, als hätten Wir Uns versehen, ihr würdet denselben Brief angenommen haben, Wir sind aber von gedachten Unsern Edeln Knaben und Trommeter zu ihrer Wiederkunft berichtet, daß solches von euch, zuwider dem Gebrauch und Herkommen im Reich, nicht beschehen, wie sie Uns dann solchen Brief auch wieder bracht haben.

Weil ihr dann hiebevor mit Unbestand und Ungrund ausgegoßen, daß ihr willens wäret, Uns Ungehorsams halben, des Wir nicht beschuldigt, noch überwunden, zu strafen, und aber darunter anders nichts, dann die Verdrukung und Austilgung Gottes Worts, und Unsere wahre Christliche Religion gemeynt, wie sich solches nun aus des Pabsts und euren Schriften und Handlungen, auch aus eurer eigenen Leute, so von Uns gefangen worden, Bekäntnis klärlich und unvermeidlich befindet.

So erscheinen Wir jezo allhie vor eurem Lager, und seynd euer gedrauten doch unverschulten Straff, auch der Execution eurer vermeinten Acht, so ihr gegen uns wider euer Eydt und Pflicht ausgehen laßen, gewertig.

Wir hoffen aber, der Allmächtige Gott, deß die Sache ist, darum ihr Uns zu strafen fürhabt, werde bey Uns und auf Unserer Seite seyn, und uns dafür mit Gnaden behüten.

Im Fall aber, da ihr samt und mit euern bey euch habenden nicht kommen, und die gedrauete Strafe und Acht an Uns zu vollenden versuchen und unter-

unterstehen würdet, So wollen auch müßen Wir und männiglichen darfür achten und halten, Nachdem ihr, wie obstehet, unter dem Schein des Ungehorsams Gottes Wort und Unser Christliche Religion, wie nun öffentlich und am Tage gemeynt, und also an Gott euern Herrn und Schöpfer euer Pflicht, so ihr ihm in der Tauf gethan, vergeßen, auch an Uns und der ganzen Teutschen Nation Eydebrüchig werdet, daß euch Gott insonderheit gestraft, und so viel Fürstliches und Adelichs Teutsches Geblüts und Muths bey euch nicht habt, daß ihr das Werk gegen Uns mit Macht und der That auszurichten euch anmaßen dürfet.

Darnach habt und wisset euch zu richten, und seynd euer Antwort förderlichen, der wir zu stunden abwarten wollen, begierig. Geben unter Unsern hierauf gedrukten Secreten rc. Anno Domini 1546.

B.

Aus ebendemselben S. 920.

Churfürst Joachims des II. zu Brandenburg und Herzog Morizens zu Sachsen Versprechung und Verpflichtung gegen Landgraf Philippen zu Hessen vom 4. Junii 1547.

Unsern freundlichen Dienst, auch was wir Liebs und Guts vermögen, allezeit zu voran, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Oheim, Schwager, Vetter, Bruder, Vater und Gevatter;

Als E. L. sich gegen Christoff von Ebeleben zu Weissenfels ihres Gemüths ferner erklaret, und

er Uns desselben berichtet, haben wir nicht unterlaßen, bey der Kayserl. Majest. zum fleisigsten anzuhalten, und E. L. Sach zu dem ehesten zu befördern, was wir auch erhalten, das haben E. L. aus der schriftlichen Verzeichnung, so gemelter von Ebeleben bey sich hat, zu vernehmen.

Weil nun die Artikel also gestellt, daß sie E. L. wohl annehmlich, so zweifeln wir nicht, E. L. werde ihr dieselbigen auch gefallen laßen, in Bedenken ihrer selbst, auch ihrer Land und Leute, und Weiterung, die ohne das erfolgen wird, darzu wir E. L. freundlich bitten und ermahnen. Denn wir verhoffen, es werde auf den Fall E. L. alle Wohlfahrt und gemeiner Fried in Teutscher Nation erfolgen. Es welt sich auch E. L. der Kayserl. Majest. auf Gnad und Ungnad förderlich einstellen. Denn wir versprechen E. L. dieselbe dadurch über die Artikel weder an Leib und Gut mit Gefängnis, Bestrikung, oder schmälerung ihres Lands nicht sollen beschwert werden.

Und damit uns desto stattlicher zu glauben, so verpflichten wir uns mit dieser unser Schrift, wo E. L über solche Artikel, wenn sich E. L. auf Gnad und Ungnad stellen wird, einige Beschwerung begegnen würde, des wir keineswegs versehen, daß wir uns alsdenn auf E. L. Kinder Erfordern persönlich wollen einstellen, und des erwarten, das E. L. über die Artikel auf solche Einstellung würde auferlegt.

So sollen E. L. der Religion halben gleich uns und Marggraf Johansen, unsers lieben Bruders und Oheims, versichert werden.

Dieweil wir denn gar nicht zweifeln, E. L. Sach werden durch diesen Weg sich dahin richten, daß dieselbe an Kayserl. Majest. Gnad kommen, und

und von Ihrer Majest. Wohlfahrt zu gewarten haben; So bitten und ermahnen Wir E. L. freundlich und fleißig, sie wolt an ihr kein Mangel laßen, sondern sich förderlich, wie der von Ebeleben E. L. wird anzeigen, und, wie obgemelt, einstellen, Auch den Herzogen von Braunschweig und seinen Sohn mit sich bringen, die Artikel annehmen, und hierinnen uns freundlich folgen.

So versprechen wir E. L. hiermit, daß derselb H. Heinrich und sein Sohn E. L. nicht sollen abgedrungen, und E. L. soll mit lebendigem Gleit gnugsam versehen werden. Solches gereicht Teutscher Nation zu Ruhe, Frieden, und E. L. auch ihren Kindern, Landen und Leuten zum besten. Und ist bey der Kayserl. Majest. nichts weiter zu erhalten, dann ihr Majest. straks hierauf beruhen. Darum laß E. L. an ihr den Fried nicht erwinden. Und wir sind E. L. freundlich zu dienen ganz willig. Datum im Feldlager vor Wittenberg den 4. Junii 1547.

Von Gottes Gnaden Joachim Marggraf zu Brandenburg, Churf. Und Moriz, Herzog zu Sachsen 2c.

C.

Aus ebendemselben S. 921.

Gleitsbrief zu Kayserl. Majest. vor den Landgrafen zu Hessen d. d. am Abend Trinitatis anno 1547.

Wir Joachim von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst,

und von desselben Gnaden wir Moriz, Herzog zu Sachsen 2c.

bekennen und thun kund, daß wir aus sonderlicher gnädigster Bewilligung und Nachlaßung der Römisch-Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipsen, Landgrafen zu Hessen, unsern freundlichen Oheimen, Schwagern, Gevattern, Brudern und Schwehern, in hochgedachter Kayserl. Majest. Feldlager, welches Orts dasselbe zu jeder Zeit seyn, oder anzutreffen seyn würde, zu kommen verschrieben, und darzu S. L. und denen, so sie mit sich bringen werden, unser frey, ehrlich, sicher und ungefährlich Gleit zu und ab, biß wieder in S. L. Gewarsam gegeben und zugeschrieben haben. Geben und zuschreiben S. L. und den ihren solch Gleit, in allermaßen, wie berührt, hiemit in kraft dieses Briefs. Gebieten darauf männiglichen dieses Briefs ansichtigen, Gesinnen auch gütlich, und begehren, S. L. und den ihren, welche sie mit sich bringen werden, solch Gleit stät, fest und unverbrüchlich zu halten, S. L. oder die ihren dawider nichts zu beschweren.

Daran geschieht der hochgedachten Kayserl. Majest. ernste Meynung. Doch daß Sich S. L. und die ihren auch gleitlich halten sollen. Treulich und ungefährlich Zu Urkundt mit unsern aufgedruckten Secreten gesiegelt, auch mit unsern Hände unterschrieben. Geben in Kayserl. Majest. Feldläger vor Wittenberg, Sonnabends am Abendt Trinitatis, anno 1547.

Von Gottes Gnaden Joachim, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst, und Moriz, Herzog zu Sachsen.

D.

D.

Aus ebendemselben. S. 921.

Herzog Morizens, Churfürsten zu Sachsen, und der Churfürstlichen Brandenburgischen Räthe Erforderung des Landgrafen zu der Kayserl. Majest. d. d. Halle den 12. Iunii, anno 1547.

Unser freundlich Dienst, und was wir Liebs und Guts vermögen, auch unser unterthänig und möglich Dienste zuvoran.

Hochgebohrner und Durchleuchtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter, Vater, Gevatter und gnädiger Herr.

Wir haben von unserm Amtmann zu Weisenfels, Rath und Lieben getreuen, und günstigem Freunde, Christoff von Ebeleben, verstanden, was E. L. und F. Gn. zu antworten geruhet auf die Artikel, so E. L. und F. Gn. durch gemeldten von Ebeleben zugebracht, und gerne vernommen, daß E. L. und F. Gn. sich in dieselbigen dergestalt begeben.

Wir zweifeln auch nicht, daß wir E. L. und F. Gn. und derselben Leute und Unterthanen zum Besten, und zu Verhütung Blutvergiessens, und vieles bösen Uebels gerathen. Und nachdem unser Oheim, Schwager, Bruder und gnädigster Herr, der Churfürst zu Brandenburg, aus vorgefallenen Verhinderungen eigener Person allhier nicht hat seyn können, Aber sein Lieb und Churfürstl. Gn. Räthe uns den Canzler und Doctor Strassen darzu verordnet, haben wir der Churfürst zu Sachsen, ehe dann allhier die Räthe ankommen,

men, uns im besten eingelaßen, und E. L. Bedenken dem von Arras angezeiget, und dieselben neben unserm Freunde und gnädigen Herrn, dem Herzogen von Alba, an die Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn gelangt, und beyde darinnen, wie wir vermerken, Fleis fürgewand, darauf uns endlicher Bescheidt widerfahren, wie E. L. und F. Gn. hiebey befinden. Dieweil es denn an deme, daß es weiter nicht mag bracht werden, und E. L. und F. Gn. solches nicht zu widerrathen, So ist an E. L. und F. Gn. unser freundlich und auf hochgedachtes unsers gnädigsten Herrn, des Churfürsten zu Brandenburg, befelch, unser der verordenten Räthe unterthänige Bitt, E. L. und F. Gn. wollen sich unverzögerlich erheben, und zum eilendesten ihren Weg auf Hall nehmen, auf das Gleit und Verpflichtigung, so Wir Herzog Moriz, und unser Oheim, Schwager, Bruder, und gnädigster Herr, der Churfürst zu Brandenburg, E. L. und F. Gn. bey dem von Ebeleben hiebevor geschickt haben.

Wir die Räthe haben auch hochgedachtem unserm gnädigen Herrn unterthänig geschrieben, und so viel bericht, dem Verlaß nach, so ihr Churfürstl. Gn. mit uns gemacht, daß ihr Churfürstl. Gn. sich nicht säumen, und eigener Person auf der Post zu rechter Zeit in der Kayserl. Majest. Läger begeben werden.

Und wiewol wir nicht wissen können, ob die Kayserl. Majest. biß auf E. L. und F. Gn. ankunft, allhie verharren werde, So bitten wir doch freundlich und unterthäniglich, E. L. und F. Gn. wollen ihre Sachen darnach richten, daß sie von dato den sechsten Tag, das wird seyn der 17. dieses Monats Junii, zur Naumburg eynkommen. So wollen wir Herzog Moriz die unsern gegen Salza ver-

verordenen, E. L. gen Naumburg gleitlich zu bringen, dahin wir denn, neben obgedachten Churf. zu Brandenburg verordenten, vermittelst Göttlicher Hülfe persönlich zu Euwer Liebe kommen, und in des Kaysers Läger bringen wollen.

Und nachdem die Abrede vermag, daß Herzog Heinrich von Braunschweig und sein Sohn auf denselben Tag auch ins Läger sollen bracht werden, E. L. und F. Gn. die Versehung thun, daß sie zu bequemer Zeit von dannen auf den obbestimten Tag gen Hall gebracht werden mögen, wie denn wir, der Churfürst zu Sachsen, die Verordnung thun wollen, daß sie zu Salze angenommen, und einen andern Weg in des Kaysers Lager geleitet werden sollen.

Das möchten seiner Lieb und F. Gn. wir nicht unangezeiget laßen. Und E. L. und F. Gn. freundlich und unterthäniglich zu dienen seind wir willig und ganz geflißen. Datum Halle, den 12. Julii, anno 1547.

Von Gottes Gnaden Moriz, Herzog zu Sachsen, Churfürst.

Und des Churfürsten zu Brandenburg, unsers gnädigen Herrn, verordente Räthe, jezo zu Hall ꝛc.

E.

Aus ebendemselben. S. 922.

Eingelegter Zettel an Landgraf Philipsen zu Hessen unter eben diesem Dato.

Die Versicherung der Religion halben wolten wir E. L. und F. Gn. Copey, wie wir

und unser gnädigster Herr, der Churfürst zu Brandenburg, versehen, geschickt haben, wo wir die allhie gehabt. Nachdem wir sie allhie nicht haben, Bitten wir freundlich und unterthäniglich, dessen zu entschuldigen. Wir, der Churfürst zu Sachsen, wollen aber nach Dresden schicken, und die holen lassen. Und dieß ist dahin gericht, daß wir und unser gnädigster Herr daran wol zufrieden, wie Ewer Liebe auf unser Zusammenkunft, wils Gott, bericht werden sollen.

Dieweil wir denn von dem von Ebeleben vermerken, daß Euwer Lieb und F. Gn. ohn solche Versicherung, ob die gewehret oder nicht, der andern Artikel nicht groß Bedenken haben. Bitten wir freundlich und unterthäniglich, Euwer L. und F. Gn. wollen darinnen nicht Mangel seyn lassen.

Die abgedrungene Belehnung betreffend, ob sie wol dieser Zeit nicht hat möcht erhebt werden, so wolten wir uns doch versehen, es werde mit der Zeit mögen erhalten werden. Darzu denn wir und unser Oheim, und gnädiger Herr, so viel möglich, E. L. gerne Förderung thun helfen wollen. Freundlich und unterthäniglich bittend, E. L. und F. G. wollen es daran nicht erwinden lassen. Datum, ut supra.

Herzog Moriz zu Sachsen,
Churfürst ꝛc.

Und die obbenannte Churf. Brandenburgische Räthe.

F. Aus

F.

Aus Herrn Hofrath und Professor, Ludwig Gottfried Mogens Gefangenschafts Geschichte Philipps, Landgrafen zu Hessen, Frankfurt und Leipzig 1766. S. 379.

Capitulation oder Vertrags-Articul zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät und Landgraf Philippsen zu Hessen, den 19den des Monats Junii des 1547sten Jahrs zu Hall an der Saal abgeredt, bewilliget und beschloßen.

Zu wissen, daß die Römische Kayserl. May. ꝛc. auf fleissig Fürbitten der Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Moritz Herzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, Und Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Ertz-Kämmerer, Churfürsten, bey Ihrer Kayserl. May. von wegen Philippsen Landgraffen zu Hessen, umb an aussönung und verzeihung der Straff, darinn Er umb seines Ungehorsam und Beleidigung willen gegen Ihrer Majestaet verfallen, bey derselben May. gethan haben, und, in Ansehung solcher fleissigen Fürbitt und Handlung, gnädigst bewilliget und geschlossen hat, daß gemelter Landgraff auf Condition und Maaß vor Ihrer May. erscheinen möge, nach laut und vermög der articuln, so hernach beschrieben stehet, also:

Erstlich soll der Landgraf sich selbst und sein Landt der Kayserl. May. in Gnad und Un-

Ungnad ergeben, auch in eigner Person sich zu Ihrer May. umb Verzeihung zu bitten verfügen und den fußfall thun.

2) Es soll auch hinfüro gedachter Landgraff sich gegen Ihre Kayserl. May. als ein unterthänigster gehorsamer Fürst auch der gnädigsten Verzeihung halben, so Ihre May. ihme thun wird, dermassen dankbarlich erzeigen, daß Ihro Majest. künftiger Zeit dessen mögen ein gnädigst Begnügen haben.

3) Ferner soll er Ihro May. für seinen Obristen einigen Herrn und allergnädigsten Kayser achten, halten und erkennen, und in unterthänigstem Gehorsam alles das thun, was einem gehorsamen Fürsten, Vasalln und Unterthanen gegen Ihro May. zu thun gebühret, sich jederzeit an Ihro May. halten, auch alles, was Ihre May. zu gutem Fried, Ruhe und Einigkeit der Teutschen Nation verordnen wird, gänzlich und völlig vollstrecken.

4) Auch soll er der Justitien des Cammergerichts, so Ihre May. im H. Reich aufrichten wird, gehorsam leisten, sein Gebührnus zu Unterhaltung desselbigen erlegen.

5) Item er soll mit gutem Treuen, sambt andern Ständen des Reichs Hülff wider den Türken thun, auch Ihrer May. Fürnehmen jederzeit nach allem seinen Vermögen befördern.

6) Zudem soll er sich auch aller Einigung und Bündnüßen, so er, es seye mit wem es wolle, in oder ausserhalb Teutscher Nation haben möchte, und insonderheit des Schmalkaldischen gänzlich verzeihen, auch schuldig seyn, dieselbe zu specificieren, und Ihrer May. alle Brieffe, so darzu dienstlich seyn möch-

möchten, zu liefern, auch, was dasselbig für Bündnüs seyn, unterschiedlich zu erklären.

7) Er soll auch vorhin einige Bündnus, Einigung oder Verständnus, es sey unter was Condition es immer wolle, nicht machen noch eingehen; darinnen Ihro Kayserl. May. auch die Römische Königl. May. samt anderen, so Ihrer May. gehorsam seyn werden, nicht ausdrüklich, völlig und gänzlich begriffen und vorbehalten seyn.

8) Ihrer May. Feinden, sie seyen, wer sie wollen, soll er weder dieser Zeit noch künftiger in seinen Landen zu handeln oder wandeln mit nichten gestatten, sondern dieselbe gänzlich daraus treiben.

9) Und ob Ihrer May. gegen einiger Person Straff fürnehme, so soll sich gedachter Landgraff, solches in einigerley Weise zu verhindern, oder denselben Personen unter einigem Schein anzuhangen, mit nichten unterstehen.

10) Darbey soll er allenthalben durch sein Landt und desselben Befestungen, so oft und dick es Ihrer May. gefällig, Paß und Oeffnung geben, doch daß sein und seiner Unterthanen Schaden, so viel immer möglich, verhütet werde.

11) Item er soll seine Unterthanen, so hinfüran wider Ihre Kayserl. May. und Röm. Königl. May. einigen andern dienen würden, mit allem Ernst straffen, auch die, so gegenwärtiglich und mit der That darinnen befunden, abfordern dergestalt, daß sie innerhalb 14. Tagen abziehen. Und wo solches vorgangen alsdann denselben ihre Güter Ihrer Kayserl. May. zu Nuz, doch allein mit Vorbehaltung sein des Landgraffens Lehens Obrigkeit confisciren und einziehen.

12)

12) Nachdem dann auch Ihro May. in diesem währenden Krieg aus seinem Verursachen so merklichen Unkosten aufgewendet, demnach und in Bedenkung desselben, so soll er Ihrer May. zur Straff eine Summa Geldts, nehmlich Hundert tausendt und Funfftzig tausend Gulden, bezahlen, auch in der Statt Speyer an gedachter Summa den halben Theil innerhalb 6 Wochen, nach dato der abrede, folgends den übrigen Rest 2. Monat nach dem Ziel der ersten Bezahlung anzurechnen, erlegen.

Bitt darneben Ihre Kayserl. May. ganz unterthäniglich nachdem etwas weiters zu thun nicht in seinem Vermögen, da er sich gleichwohl ein mehrers gegen Ihro May. schuldig erkennt, daß Ihro May. sich an obgehörter Summa gnädigst wolle ersättigen laßen.

Darüber soll er auch alsobald alle Befestungen seines Landts, ausserhalb Ziegenhain oder Cassel nach Ihrer May. Wahl schleifen. Ist abermals seine unterthänige Bitt, an Ihro Kayserl. May. daß er zu Sicherung seiner Person, eine aus denselben behalten möchte.

So soll er die Haupt- und Kriegsleute, so in derselben Befestigung, die Ihme bleiben soll, seyn werden, in allerbester Form, wie es immer zu erdenken, schwören lassen, Ihrer May. treu zu seyn, auch, im Fall der Landgraff wider diese Articul handeln würde, alsdann denselben Platz für Ihre May. zu behalten, und den Landgraffen davon zu verjagen, und soll solche Verpflichtung und Eyd für gedachte Haupt- und Kriegsleute gestellet werden.

14) Fürohin soll auch in seinem Landt einiger Platz ausserhalb Ihrer Kayserl. May. oder der Röm.

Königl

Königl. May. Vorwissen und ausgedruckter Bewilligung, nichts befestiget werden.

15) Ferners soll er Ihre Kayserl. May. ohne Verzug alle seine Geschütz, Kugeln, Pulver und Munition überantworten, davon will Ihme Ihre May. aus sondern Gnaden wiederumb lassen, was Ihrer May. gefällig, und Ihre May. erachten kan, daß zu dem Platz, so er aus Ihrer May. Bewilligung vest behalten mag, vonnöthen.

16) Hertzog Heinrichen von Braunschweig und seinen Sohn soll er ledig lassen, und ohne Verzug vor Ihre May. bringen, desgleichen alle die ledig lassen, so auf gedachter Hertzogen Seiten gewesen und er gefangen haben möchte, auch Ihm, dem Hertzogen, sein Land frey wiederumb einantworten, mit Erlassung aller Pflichten, so die Unterthanen desselben gethan haben möchten. Der Schäden und Interessen des berührten Hertzogen halber soll er schuldig seyn, sich mit Ihme zu vertragen.

17) Was er dann dem Administratorn des Hohenmeisterthumbs in Preussen, auch sonsten jedem andern, unrechtmässiger Weise abgedrungen und eingenommen, soll er ihnen wiedergeben, auch sonst männiglichen des seinen niessen und gebrauchen lassen, Niemands darüber mit der That oder mit Gewalt beschweren.

18) Er soll auch wider den König von Dennemark auch sonsten männiglich, sie seyen wer sie wollen, von deswegen, was sich in jüngst vergangener Kriegszeit zugetragen, oder daß dieselben seiner Parthey nicht nachgefolgt, oder auf Ihrer Kayserl. May. Seiten gewesen, eine Beschwerung nicht fürnehmen.

19) Item alle die Gefangene, so in diesem Krieg von deswegen, daß sie Ihre May. Theils gewesen, verstrickt, und noch zur Zeit haften, oder durch einige Mittel in seiner Gewalt seyn möchten, soll er von Stund an und ohne einige Schatzung erledigen.

20) Auch sollen allen denen, so gegen Ihn oder sein Landt einigen Spruch und Anforderung haben, oder überkommen möchten, dieselbe vorbehalten, und er zu Recht schuldig seyn, entweders vor den Commissarien, so Ihr May. die Sachen gütlich zu vertragen verordnen, oder aber in Mangel desselben zu halten, was das Cammergericht hierinnen erkennen wirdt.

21) So will Ihr May. auf Mittel der obbeschriebenen Articuln seinen Unterthanen und Hoffgesinde, so fern sie sich zu Haltung derselben Articuln verpflichten, verzeihen.

Gleicher Gestalt sollen des Landgraffen Kinder, so nunmehr bey ihren Jahren, Ratification dieser Abrede in bester und sicherster Form verfertigen, und sich zu Vollziehung derselben verpflichten.

22) Item der Adel und alle unterthanen seines Landes sollen alles obbeschriebene zu halten schwören, die dann gedachter Landgraff deshalben aller ihrer Eyd und Pflichten, damit sie ihm verbunden, doch allein die Ursach, daß sie ihme in den Sachen, so dem obgeschrieben zuwider, Gehorsam zu leisten nient schuldig, erlassen.

Und im Fall der Landgraf hierzu wider etwas handelt, so sollen gedachter Adel und Unterthanen schuldig seyn, nach seiner Person zu greiffen, und Ihrer May. ihn zu überantworten.

23) Bey-

23) Beyde obgedachte Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, und Hertzog Wolffgang zu Zweyenbrücken sollen sich in gebührlicher Form verschreiben, daß alle oberzehlte Articuln festiglich gehalten werden. Und aber ob je der Landgraff darüber nicht halten würde, daß ihr Chur- und Fürstl. Gnaden mit all ihrem Vermögen und Heereskrafft neben des Landgrafen Landschafft ihme nachtrachten, und dahin sollen zwingen helffen, solcher seiner Verwilligung straks nachzusezen und Ihro Kayserl. May. Gehorsam zu leisten.

24) Und sollen auf diese obberührte Articul von gedachtem Landgraffen auch allen andern, so die begreiffen, alle nothdürfftige Brieffe und Verschreibung, die zu Vollziehung derselben vonnöthen sind, aufgerichtet, und von einem jeden Theil unter desselben Insiegel, oder sonsten, zum beständigsten verfertiget werden, darinn sich ein Theil dem andern gnugsamlich verbinde, dem allen, wie hierinn begriffen ist, treulich und unverbrüchlich nachzukommen. Und wir Philipps, von Gottes Gnaden Landtgraff zu Hessen, gereden und versprechen bey unsern fürstlichen Würden und im Wort der Wahrheit, daß wir die obberührte Articul, wie die von Wort zu Wort begriffen sind, so viel des uns alles berührt, getreulich, erbarlich und unverbrüchlich halten, vollnziehen und demselben nachzukommen, und geleben sollen und wollen; alle gefärde und Argelist ausgeschieden. Des zu mehrerer Sicherheit und Urkundt haben wir diesen Brief mit unser Hand unterschrieben und mit unserm anhangenden Insiegel bekräfftiget: Geschehen und Geben zu Hall an der Saal, den 19ten des Monats Iunii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt: 1547.

Philipps, L G z Hessen.

Sigillatum Sigillo appenso parvo, in cera rubra impresso, cerae croceae.

Collationirt und auscultiert ist diese Copia gegen ihrem besiegelten Original durch mich Theodoricum Brickel von Grüningen, aus Kayserl. Macht offenbahren Notarium, und von Wort zu Worten gleich lautend gefunden worden. Welches ich auch mit meiner Handschrifft hierunter gesetzt also bezeuge.

Theodoricus Brickel.
Not.

G.

Aus Friedrich Hortleders Ausschreiben und Handlungen des teutschen Kriegs. S. 589.

Der Römischen Kayserl. May. Publication der Aufhebung Landgräffischer Acht, an alle Stände des Reichs, mit Befehl unterm Schein derselben forthin wider den Landgraffen oder die seinen nichts zu beginnen noch fürzunehmen.

Geschehen zu Nürmberg den 16. Julli anno 1547.

Wir Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien rc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi rc. Graffe zu Habsburg, Flandern, und Tyrol rc. Entbieten allen und jeglichen, Churfürsten, Für-

Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumb, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern des Reichs Unterthanen und Getreuwen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, unser Gnad und alles Guts,

Ehrwürdige, Hochgeborne, lieben Neven, Oheimen, Churfürsten und Fürsten, Auch Wohlgeborne, Edel, Ersame, Liebe, Andächtige und Getreuwen,

Wir geben euwer Liebe, Andacht, und euch gnädiglich zu erkennen, daß vor etlichen verschienen Tagen der Hochgeborne, Philips Landgraffe zu Hessen, vor Uns erschienen ist, und öffentlich bekennet hat, daß er Uns in nechstvergangener Kriegshandlung zum allerhöchsten und beschwerlichsten beleidiget, und zu allen Ungnaden bewegt, auch andere darzu verursacher hette, Darumb Wir dann gegen ihme alle ernstliche Wege und Straffe fürzunehmen wol befugt, welche seine Handlung ihme aber unterthänigst von Hertzen und billich leidt were, und sich darauff in Unser Gnad und Ungnad begeben, mit fernerer unterthäniger Bitt, wie solches alles in Unserer gegenwertigkeit zu der Zeit, als Uns der gedachte Landgraff den Fußfall gethan, mit mehrerm Innhalt fürgetragen und erzehlt ist worden.

Darauf Wir dann aus Kayserlicher Güte und Miltigkeit, und auf etlicher ansehnlicher Fürsten hochfleissige Fürbitt, von seinetwegen an Uns geschehen, gnediglich bewilliget und zugelassen, daß die Achtserklärung, so Wir billiger Weise (wie auch

 der

der Landgraffe selbst bekandt, gegen ihme ausgehen lassen, aufgehebt, auch die Straffe des Lebens, so er von wegen seiner geübten Rebellion wol verdienet, nachgelassen, deßgleichen, daß er auch weder mit ewiger Gefängnis, Confiscation, oder Entsezung seiner Güter mehrers oder weiters, dann die Abrede, so Wir ihme gnediglich bewilliget, innhaltet, nicht beschweret werden solle, Und darneben auch seine Unterthanen und Hoffgesinde (doch mit diesem gedinge, daß sie den Innhalt gedachter Artickel trewlich vollnziehen, und sich denselbigen in einige Wege nicht widersezen) zu Gnaden aufgenommen haben.

Dieweil aber der gemeldt Landgraffe Sorge tregt, daß durch etliche, vielleicht aus unwissenheit oder andern Ursachen, unter dem schein berührter ergangener und jetzo aufgehebter Achtserklärung unterstanden werden möchte, gegen seinen Landen, Leuten und Unterthanen, allerley Beschwerung und thätliche Handlung fürzunehmen, dardurch gedachte seine Lande, Leute und Unterthanen, an würklicher Niessung oberzehlter Unserer gnedigsten Begnadung möchten verhindert werden, und Uns darauff umb Unser gnedige Hülff und Eynsehens unterthänig anruffen und bitten lassen, Und dann die Sachen sich obberürter massen verlauffen, daß darauff Wir die Achtserklärung, wie obgemeldt, also auffgehebt, auch sein Hoffgesinde und Unterthanen zu Gnaden auffgenommen haben, derhalben Uns gebürt und zustehet, dieselben seinen Landen, Leuten und Unterthanen bey solcher Unserer Auffhebung, Nachlassung, Begnadigung und Bewilligung zu handhaben, zu schützen, und zu schirmen, das Wir auch zu thun gäntzlich gemeynt seyn.

Demnach befehlen Wir euwern Liebden, Andachten, und euch allen, und einem jeden insonderheit,

heit, von Römischer Kayserlicher Macht, den Pflichten, die euwer Andachten und ihr alle sampt und sonderlich verwandt seydt, ernstlich mit diesem Brieff und wollen, daß ihr den vorgenannten Landgraffen zu Hessen, sein Hoffgesinde, Land, Leute und Unterthanen, bey obberührter Unserer Auffhebung, Nachlassung, Bewilligung und Begnadigung, so viel das einen jeden, so darunter begriffen, belanget, geruhiglich bleiben, und darüber, ausserhalb Rechtens, mit der That nicht angreiffen, vergewaltigen noch beschweren, auch jemands anders zu thun nicht gestatten, in keine Weise, Sondern ob jemands gegen ihme, seinen Landen und Leuten, und Unterthanen, sampt oder sonderlich einige Spruch oder Forderung zu habeu, und sie deren nicht zu erlassen vermeynte, daß der oder dieselbigen solches an Orten und Endten, da sich das gebührt, mit Recht suchen, und sich des ordentlichen Rechtens begnügen lassen, Und in deme allem nicht ungehorsam seyet, noch anders thut, als lieb euch und einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden, Das meynen Wir ernstlich.

Geben in Unser und des Reichs Stadt Nürmberg, unter Unserm auffgedrukten Insiegel am sechszehenden Tage des Monats Iulii anno etc. im sieben und viertzigsten, Unsers Kaysertumbs im sieben und zwantzigsten, und unserer Reich im zwey und dreyssigsten ꝛc.

Carolus

V. C. A. Perrenot.

Ad mandatum Caesareae et Catholicae Majestatis proprium,
J. Obernburger m. p. tft.

H.

Aus Martin Luthers teutschen Büchern und Schriften. Altenburg 1661-64. Th. 1. S. 652.

Kayserlicher Majestät Citation und Gleitsbrief für D. Martin Luthern gen Wormbs auf den Reichstag 2c.

Carol von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Ehrsamer lieber andächtiger, nachdem Wir und des heiligen Reichs Stände, jezo hie versamlet, fürgenommen und entschlößen, der Lehre und Bücher halben, so eine Zeit her von dir ausgangen, Erkundigung zu empfahen, haben Wir dir herzukommen, und von dannen wiederumb an dein sicher Gewarsam, unser und des Reichs frey, gestrakt Sicherhelt und Geleit geben, daß Wir dir hieneben zusenden. Und ist Unser ernstlich Begehr, du wollest dich förderlich erheben, also daß du inwendig 21 Tagen, in solchem Unserm Geleit bestimpt, gewislich hie bey Uns seyst, und ja nicht aussen bleiben wollest, dich auch keines Gewalts oder Unrecht besorgen. Denn wir dich bey dem gemelten Unserm Geleit festiglich handhaben wollen, Uns auch auf solche deine Zukunft endlich verlaßen, und du thust daran Unsere ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs Stadt Worms, am 6. Tage des Monds Martii Anno D. M. 21. unsers Reichs im andern Jahr.

Ad mandatum Di. Imperatoris
propria manu subscripsit
Albertus Card. Mogunt. Archicancel.

Dem Ehrsamen, Unserm lieben andächtigen, D. M. Luther, Augustiner Ordens.

J.

J.

Aus Friedrich Hortleders Ausschreiben auf der 922. sten und folgenden Seite.

Kayserliches Rescript an die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, des Landgrafen Verstrickung halber.

Die Römische Kayserl. May. unser allergnedigster Herr, ist in Erfahrung kommen, wie kurtz verruckter Tage, Churf. Fürsten und Ständen des heiligen Reichs und der Abwesenden Bottschafften von wegen Landgraffen Philipsen von Hessen Gemahels Kinder und verordenten der Landschafft ein weitläuffig Eynbringen beschehen. Darauß Churfürsten, Fürsten und Ständen fürnemlich eyngebildet, als solte gedachter Landgraff gepflogener Handlung zuwider, und anders denn vielleicht Ihre May. hette thun können oder solleu, gefänglich eyngezogen worden seyn, auch also Ihrer May. sampt beyden Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, auch andern, so sich in berürter Handlung zu Hall in Sachsen gebrauchen lassen, allerley derhalben aufgedrungen werden wollen.

Nun setzen Ihre May. gar in keinen zweiffel, Sie sey bißher (ohne Ruhm zu reden) in allem ihrem Thun dermassen erkannt, daß sie alle ihre Handlung, wie augenscheinlich zu befinden, Kayserlich, auffrichtig und erbarlich gemeynt und vollfürt. Derwegen Sie Sich gantz gnediglich versehen, Churfürsten, Fürsten und Stände werden sich nicht leichtlich bewegen lassen, Ihre Kayserl. May. in dem wenigsten zu verdenken.

Nichts desto weniger, und dieweil Ihro Kayserl. May. nichts höhers begehrt, denn daß Sie in ihren Sachen recht befunden werden, so haben Sie nicht unterlassen wollen, die Geschicht wie es sich in obangeregter jüngst mit dem Landgraffen gepflegter Handlung allenthalben zugetragen, doch mit aufflösung dessen, so gedachter Landgraff vormals gehandelt, und was aus demselben verschiener Zeit erfolgt (welchs alles im H. Reich mit landkündig ist) auffs einfältigst und mit schlechter, jedoch wahrhafftiger Narration erzehlen zu lassen, Darauß männiglich gantz lauter abzunehmen, daß Ihre Kayserl. May. bemelten Landgraffen mit gutem fug im Gefängnuß hab erhalten müssen, Inmassen wie Ihre May. thun.

Und ist kürtzlich die Sach dermassen beschaffen: In verschienenem 46. Jahr, als Ihrer Kayserl. May. widerwertigen dazumal noch bey einander, und mit ihrem Kriegsvolk vor Giengen gelegen, hat der Landtgraff durch Adam Trotten auff unterhandlung Marggraff Johansen von Brandenburg umb Fried bey Ihrer Kayserl. May. lassen anhalten, aber von Ihrer Kayserl. May. kein andere Antwort erlangt, denn: daß er sich in ansehung der hohen Beleidigung vor Ihrer May. stellen, und sich schlechts zu derselben willen ohn einige Caution ergeben solte.

Folgends, als der Landgraff nach dem flüchtigen Abzug von Giengen wiederum bey Ihrer Kayserl. May. (gleichwol allein vor sein Person unvermelt H. Johann Friederichen von Sachsen und ander Schmalkaldischen Bundsverwandten) umb aussöhnung durch H. Moritzen von Sachsen fürbittlich zum fleißigsten und embsigsten zu vielen unterschiedlichen Zeiten

und

und Orten, als zu Heilbrunn, Ulm, Nörlingen, und Eger, Auch von derwegen im Land zu Sachsen angelangt, mit erbietung unter andern: der Römisch-Kayserl. May. unserm allergnädigsten Herrn, sambt H. Morizen in derselben Expedition mit ansehnlichen Kriegsvolck zu Roß und Fuß beyständig zu seyn: So hat aber die Kayserl. May. solches durchauß abgeschlagen, mit Vermeldung: daß Ihre May. Sich uff des Landgraffen wort, als der so offt und schwerlich gegen J. M. vergessen, keinswegs verliessen, Derwegen auch mit keiner andern versicherung, dann mit seiner eigenen Person begnügig seyn, Köndten also abermals anders nichts fürschlagen, denn daß sich der Landgraff frey zu J. M. willen ergeb, auch vor aller handlung alle seine befestungen in J. M. hand stellen solte.

Und wiewol nachmals, als H. Joh. Friderich erlegt, und nachdem er viellaicht gesehen, daß die Kayserl. May. nunmals im werck und gefast gewest, mit ernstlicher straff gegen ihm zu verfahren, sich gegen Leipzig verfügt, etliche ungebürliche Caution und Mittel der Aussönung fürgeschlagen, Darauff denn beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg bey Ihrer May. mit höchsten Fleiß angehalten, auch die versicherung zu haltung des Contracts, wie man sich des würd vergleichen, mit ihren eignen Personen zu thun, und also selbst für den Landgraffen zu stehen erbotten. So hat doch solchs alles bey Ihrer Kayserl. May. nicht erheblich seyn können, fürnemlich dieweil es ein unbillich ansehen haben wolte, daß die beyde, als Ihrer Kayserl. May. gehorsame Churfürsten, die Straffe eines frembden Verbrechens auf sich laden solten, und also darauß erfolget, daß Ihre May.

als

als die der versicherung halben stracks auf des Landgraffen eigener Person verharret, von keiner andern hören wollen, die vorgeschlagene Mittel und alle Handlung gäntzlich und rund abermals abgeschlagen.

Unlängst darnach, und als Ihre May., nachdem Sie der Sächsischen Expedition entnommen, und die Statt Wittenberg sich ergeben, mit dem Kriegsvolck wieder über die Elbe geruckt, auch ihren Weg stracks auf Hessen zu nehmen bedacht gewesen, hat sich zugetragen, daß der Landgraff in seinem abreisen von Leipzig einen vom Adel in das Läger geschickt, der durch Mittel obgemelter beyder Churf. sich des Landgraffen sach unterzogen, und von seinentwegen auf ein newes vorgeschlagen: daß er sich in Ihrer May. gnad und ungnad frey ohn einige Condition oder anhang ergeben, alle seine befestigung (doch mit bitt, ihm Cassel oder Ziegenhain nach Ihrer May. wahl zu lassen) schleiffen. Item all sein Geschütz und Munition (doch mit bitt, ihm so viel Feldgeschütz zu derjenigen befestigung, so er behalten würde, zu lassen, daß er sich allein vor einen bösen Nachbarn erhalten köndte) Ihrer May. überlieffern wolle.

Und ist nicht ohn, daß bey solcher Handlung beyde Churfürsten ein Wissen zu haben begehrt, wie weit sich der Artickel der Ungnad erstrecke?

Darauff Ihren Churfürstlichen Gnaden vertrawlicher Meynung diese Declaration geschehen, daß solche ergebung dem Landgraffen zur Leibsstraff, ewiger Gefängnis noch Confiscirung seiner Güter weiter, denn in den vorgestellten Artickeln begriffen, nicht reichen,

und

und aber der Landgraff solches nicht wissen, sondern sich schlechts und frey ergeben solte: Wie denn solches alles sampt obgeschrieben erbieten, in beyseyn beyder Churfürsten und mit derselben bewilligung, in eine lautere Verzeichnuß gebracht worden, Und ist ferner der benannten Ungnade halben einige weitere erwehnung oder vertröstung (wie denn beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburg ohne zweiffel noch wol bewust) mit dem wenigsten nicht beschehen. Auff welche und andere erbieten wol Ihro Kayserl. Majest. dazumal bewogen, die Capitulation nach laut beygelegter Copey begreiffen zu lassen.

Als nun der Landgraff folgends zu Halle ankommen, den gebürlichen Fußfall gethan, hat der Churfürst von Brandenburg Frage gehabt: Ob Ihro Majest. nach beschehener Abbitt (wie Sie denn mit andern, so Sie zu Gnaden auffgenommen, gepflogen) ihm, dem Landgraffen, gleicher weise zusprechen, und die Hand geben würde?

Darauff aber die Antwort gefallen: daß sich solches mitlerweile, und biß er gäntzlich erlegt, nicht wolle gebüren. Es würden aber obgemeldte beyde Churfürsten aus der Antwort, so Ihre May. zu geben bedacht, gnugsam ersehen, daß der Deklaration, so ihnen vertrawlicher Meynung beschehen, nachgegangen. Und zum Beschluß er, der Landgraff, von der außgegangenen Achtserklärung, die er seinem eigenen bekäntnuß nach wol verschuldt, solte absolviert werden. Und ist dazumal also dabey ohn weiter repliciren beruhet. Demnach Ihre Majest. dem Hertzogen von Alba befohlen, den Landgraffen in das Schloß daselbst zu Halle zu führen, und in sichre Verwahrung zu nehmen. Es hat auch gedachter Hertzog beyde Churfürsten sampt dem

dem Landgraffen dazumal am selben orte zu gast gehabt.

Nachdem nun und als der Landgraff schon im Schlossz gewesen, hat erst seiner Gefängnuß halben irrung wollen eyngeworffen werden, darüber denn etliche vielfältige Reden hin und wieder gangen. So bald denn Ihre Kayserl. May. dessen in erfahrung kommen, und vermerckt, daß Ihrer May. Kayserliche wort etlicher massen in Disputation wolt gezogen werden, hat Sie solches nicht unbillich zu Hertzen gefast, auch derhalben gewolt, daß dieser Punct, Nemlich: Ob Ihre Kayserl. Majest. den Landgraffen krafft ergangener Handlung gefänglich hab annehmen mögen, oder nicht? vor aller andern Handlung solte erledigt werden, mit außdrücklicher vermeldung: Ehe Ihre Majest. Ihres Kayserlichen Worts mit dem wenigsten erkennt fällig werden, ehe wolt Ihre May. unangesehen der verlornen Zeit zugeben, daß ohne alle Handlung der Landgraff widerumb heim gelassen würde, und also Ihre May. in Ihrem fürnehmen fortfahren möchte.

Darauff ist gefolget, daß obgemeldte beyde Churfürsten der billigkeit nach bekennt: Daß Ihre May. dieser Gefängnuß halben anderst nicht gehandelt, denn was Ihrer May von Rechtswegen wol gebührt, Und im Fall, ob etwas darwider aufgebracht, so weren beyde Churfürsten erbötig, Ihre May. derhalben unterthäniglich zu verantworten: Wie solches beyde Churfürsten ohne zweiffel Ihrer May. werden zeugnuß geben können.

Also

Also haben folgends die beyde Churf. Ihrer Kayserl. May. persönlich mit repetierung des obgeschriebenen Inhalts, Nemlich: daß Ihre May. den Landgraffen mit fug gefänglich eynziehen: Umb anderst nicht, denn abkürtzung der zeit vorgedachter des Landgraffen Gefängnuß gebeten. Darauff sich Ihre Maj. auff gnedigste vorgehende anzeigung etlicher Ursachen, warumb Sie vor allen Dingen sehen müsten, wie sich der Landgraff in vollziehung der Capitulation, sondern in schleiffung der Befestigungen, auch sonst in dem, daß also bald vollzogen möcht werden, erzeigen würde, vermelden lassen: So solchs beschehen, so wolt Ihre May. denselben, nach auff ihrer, als der gehorsamen Churfürsten, fleissige Fürbitt sich mit gnediger Antwort dermassen entschliessen, daß sie darob der billigkeit nach wol solten begnügig seyn.

Wiewol Sich nun Ihre May. gäntzlich darauff versehen, der Landgraff solte solchs alles beherziget, die Sach dahin gerichtet haben, damit der Capitulation seines theils förderliche vollnziehung beschehen wäre, so befänden doch Ihre May. in demselben nicht geringen Abgang und Mangel, als benenntlich: den Hertzog von Braunschweig: überantwortung der Brieff und Heimligkeit des Schmalkaldischen Bunds (wie er denn zugesagt:) Und schleiffung der Befestigung: sampt andern, betreffend. Neben dem, daß er sich auch verruckter Zeit unterstanden, Ihrer May. Diener mit Practicken zu bewegen, daß sie in vergessung ihrer Pflicht seinem begehren solten statt thun.

Diß

Diß alles, wie hieoben erzehlt, haben Ihre May. gemeinen Ständen gnedigster Meynung wollen eröffnen, damit Churfürsten, Fürsten und Ständt durch solche Narration, welcher gestalt die Handlung in warheit ergangen, lauter verstehen mögen, und ihnen durch andere gefärbte fürbringen anderst nicht eynbilden lassen. Denn Ihre May. begehren, daß die Auffrichtigkeit Ihrer Handlungen bey männiglich, und insonderheit bey Churfürsten und Ständen, jederzeit offenbar gemacht und erkannt werde.

K.

Aus eben demselben S. 924.

Die im Namen beyder Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg auf vorstehendes Rescript geschehene Antwort und Bitte.

Unsere gnedigste Herren, die Churfürsten Sachsen und Brandenburg, haben gestern, was die Römisch-Kayserl. May. als unser allergnedigster Herr, den Churfürsten, Fürsten, und der abwesenden Bottschafften und Ständen auch den erbarn Frey- und Reichsstätten, der Hessischen Gesandten halben, beyde schrifftlich und mündlich fürbringen lassen, unterthänigst angehört, auch die zugestellten Schrifften ferner zu ihrer Notturfft verlesen. Thun sich der mitgetheilten Abschrifften gegen Churfürsten, Fürsten, auch der abwesenden Bottschafften und Ständen, freundtlich und günstlichen in gnaden bedancken. Und haben von solchem Anbringen der Heßischen Gesandten hiebevor,

ehe

denn sie neben Churfürsten, Fürsten und Ständen, durch ihre Räthe dieselbe Werbung anhören lassen, und darauff weitern Bericht erlangt, nicht wissens gehabt.

Und obwol hiebevor je und allweg beyde ihre Churf. Gn. sich vernehmen lassen: Sie wüsten in dieser Sach die Kayserl. Maj. in nichten zu beschuldigen, daß an vollziehung der abgeredten Capitulation bey Ihrer May. einiger Mangel jemals gewesen: Gleichwol sind in diesen Sachen allerhand bey- und neben Händel fürgefallen, anfänglich mit der Römisch- Kayserl. May. ehe und denn Ihre May. aus dem Feldläger vor Wittemberg verruckt, unnd folgends mit Kayserl. May. Räthen, welche gantz geheim und enge geschehen. Und könnte sich hierinnen noch wol zugetragen haben, daß in Mangel und Unverstandt der Sprachen mit der Kayserl. May. Räthen allerhandt mißverstandt erfolget seyn möchte. Jedoch were beyder Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, gemüth und Meynuug nicht, sich deshalben in einige Disputation eynzulassen.

Denn es weren auch diese Sachen gelegen wie sie wolten, so weren doch dieselbigen von ihren Churf. Gn. unterthäniglich, trewlich und wol gemeynt. Und wüsten sich hierinn ihre Churf. Gn. nicht zu berichten, daß sie in diesem Handel einigen andern Nutz gesucht gehabt, oder gemeynt, denn alleine, daß ihre Churf. Gn. als die gehorsame Churfürsten der May. und fürnehme Glieder des heiligen Reichs, dieweil sie die Zeit bey Kayserl. May. gewesen, nach ihrem höchsten und besten vermögen gerne gesehen, daß vielerhand unschuldig

Blutvergiessen und verderbung armer Leut verhütet, das heilige Reich teutscher Nation, unser gemein Vaterland, wiederum einmal zu Fried, Ruhe, vorigen Standt und Wesen (wie auch beschehen ist) gebracht, Und der Kayserl. May. von den beschwerlichen vorstehenden Unkosten abgeholffen werden möchte, Andern gemeiner Christenheit und des H. Reichs Feinden so viel stattlicher und förderlichern Widerstandt zu thun.

Derwegen auch ihre Churf. Gn. den Landgraffen dahin vermöcht, daß derselbig auff ihr Churf. Gn. Trauwen, Glauben und Versicherung, dieweil ihr Churf. Gn. die Dinge auff keine Gefahr verstanden, zu Halla in Sachsen ankommen, der Kayserl. May. zu Fuß gefallen, unterthänigste Abbittung gethan, und alle Artikel der Capitulation trewlich zu erfolgen angenommen und bewilliget.

Daß aber derselb in Custodien genommen, und biß daher behalten, und lenger (wie wir doch nicht hoffen) auffgehalten werden solte, dadurch S. Gn. als einem sterblichen Menschen einige Leibsgefahr entstünde, wie solchs beyden Churf. Gn. bey aller Welt, so dieser Sachen unberichtet, zu verletzung ihrer Hochheit, Ehren, Glimpffs und Reputation nachgeredt werden möge, ist männiglich zu bedencken.

Dieweil aber beyde ihr Churf. Gn. die Ding ganz trewlich, unterthäniglich und dem H. Reich Teutscher Nation zu Friede und Ruhe, auch der Kayserl. May. selbst zu erhaltung und mehrung willens und Reputation ganz wol gemeynt, und schwer fürfallen wolte, daß ihre Churf. Gn. über ihre

treuwe

treuwe Wol Meynung, geleistete Unterthänigkeit und Gehorsam, als die gehorsamen Churf. darüber beschwert werden solten.

Bitten derwegen freundtlich, günstiglich und gnediglich, die Churfürsten, Fürsten, der abwesenden Bottschafften, Stände und Städte, wolten demnach zu Gemüth führen, daß die Sachen von beyden, als den gehorsamen Churfürsten, die allwegen bey Kayserl. May. blieben, und trewlich zugezogen, am allerbesten gemeynt seyn, auch zu Friede und Ruhe dem heiligen Reich gelangt.

Damit ihr Churf. Gn. nicht in Beschwerung geführt, also beyde ihr Churf. Gn. mehr denn den Landgraffen hierinn bedencken, und beneben ihren Churf. Gn. die Römisch. Kayserl. May. unterthänigst ersuchen, anlangen und bitten helffen, daß Ihre Kayserl. May. ihre Churf. Gn. als die Gehorsamen Ihrer May. Churfürsten, und derselbigen willige und unterthänigste Dienste, auch mehr, denn den Landgraffen, bedencken, und diß alles gnedigst zu Gemüth zu führen geruhen, und den Landgraffen, dieweil doch die Artickel der Capitulation fast alle vollzogen, Und er, biß der übrigen halben stattliche und große Verpflichtung und assecurationes von sich geben, bey der Kayserl. May. Gehorsam bleiben muß und wird, seiner Custodien endlichen und allergnedigst zu entledigen, damit ihr Churf. Gn. hierinn nicht beschwert werden, wie sich ihr Churf. Gn. gantz freundtlich und gnediglich versehen, die Churfürsten, Fürsten und der abwesenden Bottschafften und Stände sich nicht beschweren werden. Solches seindt ihre Churf. Gn. freundtlich zu verdienen, und in Gnaden und

gutem Willen zu verschulden und zu erkennen willig und geneigt.

L.

Aus ebendemselben S. 925.

Instruction Kayserlicher May. vor den von Lier, was er dem Landgraffen fürhalten sol d. d. Augsburg den 3ten des Monats Decembr. Anno 1547.

Carl von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Instruction, was Unser getreuwer lieber, Johan von Lier zu Kerckheim, Unser Rath und oberster Kriegs-Commissarius, bey dem Hochgebornen Philipsen, Landgraffen zu Hessen, anbringen und handlen soll.

Erstlich sol er ihme von Unsertwegen anzeigen, wiewol er im Namen Seiner Gemahl, Kinder und Landschafft, gemeinen Ständen des Reichs eine Schrifft lassen übergeben, darinnen fürnehmlich gedachte Stände ersucht, seiner Erledigung halben bey Uns anzuhalten, und darneben ihnen zu verstehen geben, als solte er der Abrede zuwider gefänglich eyngezogen seyn, auch also Uns und Unsern Dienern allerley dabey auffgelegt wollen werden. So werden Wir doch jetzt bericht, daß er sich über solches unterstanden, beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auf etliche ange-

angemaste Verschreibungen, so ihre Liebden ihme, dem Landgraffen, dergestalt gegeben, daß sie sich im Fall, da er gefänglich angehalten würde, gen Cassel eynstellen wolten, und innerhalb einer gewissen Zeit in seiner Kinder Gewalt seyn: Worauff seine Kinder sie erfordern, in krafft berührter Verschreibungen in Gefängnuß auf eine kurtze angestellte Zeit eynzukommen rc. Wenn wir denn angesehen, daß gedachte Churfürsten ausserhalb dessen, so ihr L. hievor seinenthalben mit Uns gehandelt, auch ohne Unser Vorwissen einige kräfftige Obligation über sich nicht geben, vielweniger ohn Unsere Bewilligung zu verkleinerung der Churfürsten Würden, darinnen sie sind, sich zu einem solchen, daß ihnen von seint des Landgraffen wegen zugemutet werden wolte, einiger gestalt verbinden sollen noch mögen, So haben Wir ab solcher großen Unbescheidenheit, deren er sich in beyden obberürten Puncten unterfangen, nicht ein unbillich mißfallen.

Demnach sey Unser ernstlicher Befehl, daß er von stund an jemands zu seinen Kindern abfertige, damit Uns alle und jede Gleitsbrieffe sampt andern Verschreibungen, so sie von gemeldten Churfürsten obgeschriebener Sachen halben inhendig haben möchten, innerhalb 20 Tagen den nechsten zu Unsern Händen zugeschickt, daneben auch gnugsame Quittanz und Erledigungsbrieffe umb alles das, so er und seine Kinder gegen gedachte Churfürsten obberürter Obligation oder anders halben, so viel diese Handlung betrifft, jetzo oder hinfüran suchen wolten oder möchten, Auch, daß J. L. darüber weder dieser noch künfftiger Zeit einiger weise mit dem wenigsten nicht betrübt, noch verunruhiget,

 in

in gebürlicher form verfertigt, und versendt werden.

Wir köndten auch ihm solchs, damit er demselbigen gehorsamlich zu geleben wüste, ernstlich zu befehlen, auch im Fall, da er dawider handelte, gebürlichs eynsehen zu haben, keineswegs unterlassen.

Geben in Unser und des Reichs Statt Augspurg, den 3. Tag des Monats Decembr. Anno Domini im 47. Unsers Kayserthumbs im 28. und Unser Reiche im 32. rc.

M.

Aus des Herrn Regierungsrath Johann Heinrich Bachmanns zwölf Urkunden von Landgraf Philipps zu Hessen Gefangennehmung Mannheim 1768. S. 94.

Protokoll von der Declaration der Römisch-Königlichen Majestät.

Sambstags den Sechs und zwanzigsten Novembris haben hochgedachts Churfürsten Sachßen und Brandenburg die andern Churfürsten Fürsten und Stende bitten lassen, das sy umb zwo Uhren nachmittag uff dem Haus erscheinen wollen, Iren Bericht den sy in ihrer Personlichen Gegenwertigkait wollen dhun lassen anzuhören, welches also beschehen, und haben die ob und hochgedachten Churfürsten Sachßen und Brandenburg einen kurzen schriefftlichen Bericht, uff der Kayserlichen Majestat ent-

entschuldigunge gethane, übergeben, onegeverlich des Summarischen Inhalts, Das sy In der Kayl. Majestat schriefft vernommen, das Jre Mayt. sich entschuldige, das Sie dem Landtgrauen oder Jnen den Churfürsten des Landtgrauen wegen nichts zugesagt habe, dan das Jre Mayt. Emen des Lebens und ewiger Gefengknuß gesichert habe. Nun wissen Jre Churf. Gnaden sich wole zu erinnern, daß dem also sey, das auch Jhnen die kaiserliche Majestat nicht weithers zugesagt habe, Es haben sich aber zu schen der konigklichen Maiestat und den Kaiserischen Rethen allerhandt Handlongen und Reden, welche gantz haimlich und enge gehalten worden, verloffen, In welchen etwan ein Mießverstandt so sich villicht onewissenheit halben der sprachen zugetragen sein mochte 2c.

Montags den acht und zwantzigsten Novembris Anno 2c. Viertzig Sieben hat die Romische Konigliche Mayst. den Ständen anzaigen lassen, Demnach Jre Maiestat bericht werde, daß beide Churfürsten Sachßen und Brandenburg Jrer Maiestat in iren übergebenem Bericht auch meldunge thuen, als ob sich allerhandt redden zuschen Jrer Maiestat und den Churfürsten zugetragen hetten, Wolle Jrer Maiestat notturfft erfordern den Stenden, weß sy herinn gehandelt habe, anzuzaigen und sey die Sach nachvolgender massen geschaffen.

Es seyhen im Leger fur Wittenberg beide Churfürsten zu Jrer Maiestat komen, und gebetten, das Jre Maiestat bey der Kay. Maiestat umb Aussonunge des Landtgrauen thun wolte, welches Jre Maiestat den Churfürsten

zu gefallenn gewilligt, und sich der Fürbitt bey der Kayl. Mayst. undernommen. Do habe hochstgedachte Kayserliche Maiestat Irer Konigklichen Maiestat zur antwort gegeben, sy gedencken gegen dem Landtgrauen des Lebens halben nichts fürzunemmen, Solichs habe Ire Mayst. den Churfürsten widder angezeigt und nit weither, sey auch alsbald auß solchem Leger verruckt, mit gnedigstem Bitten und Begern, die Stende wolten inen nit weithers oder mehr inbilden lassen.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wernher, Michael Gottfried, / Karl / Koenigshoven, Johann Jacob

Kaiser Carls des V. glorwürdigsten Gedächtnisses Ehrenrettung und Vertheidigung wegen der bey Landgraf Philipps zu Hessen Ergebung gebrauchten Worte: nicht zum ewigen Gefängnis, und wider andere Verleumdungen

Nürnberg 1782

Germ.g. 523
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017668-4
VD18 11398604